

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1858)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1858

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Winter Sitzung. 1858.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 2. Dezember 1858.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 13. dieses Monats zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungsfokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

Defret über Aufhebung des zweiten Alinea des § 528 des Strafprozeßes.

b. Solche, welche schon früher vorgelegt, aber nicht in Behandlung genommen worden sind:

- 1) Gesetz über Wahlart und Besoldung der evangelischen Geistlichen;
- 2) Gesetz über Einbürgerung der Heimathlosen und Landlosen;
- 3) Defret, betreffend Erhebung des Charfreitags zu einem Festtage.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

c. Solche, welche neu vorgelegt werden:

- 1) Defret, betreffend Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe, vom 9. Dezember 1852;
- 2) Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen;
- 3) Defret über Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein;
- 4) Defret, betreffend Anerkennung der Schullehrerkasse als juristische Person.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) betreffend Vertheilung der Direktionen;
- 2) über das Gesuch von Bomyl und Deschenbach um Erhebung zu besondern politischen Versammlungen.

b. Der Justiz- und Polizeidirektion:

- 1) betreffend ein Naturalisationsbegehren;
- 2) " Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche;
- 3) " Ergänzung des Gesetzes über die Thierquälerei;
- 4) " ein Nachkreditbegehren für die Strafanstalten in Bern.

c. Der Direktion des Kirchenwesens:

betreffend den Beitrag an die reformirte Kirche in Luzern.

d. Der Finanzdirektion:

- 1) betreffend Passation der Staatsrechnung pro 1857;
- 2) " Nachkreditbegehren:
 - a. für die Rechtskosten des Staates,
 - b. für Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.

e. Der Militärdirektion:

- 1) betreffend eine Uebereinkunft mit dem Königreich Würtemberg wegen der Militärsteuerpflicht;
- 2) idem mit der freien Stadt Bremen;
- 3) betreffend Nachkreditbegehren.

f. Der Baudirektion:

- 1) eventuell: betreffend Kredittertheilung für die Brünigstraße;
- 2) betreffend einen Beitrag an die Altenbergbrücke in Bern;
- 3) " Kreditübertragungen und Nachkredite.

g. Der Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion:

betreffend Herstellung einer Dampfbaggermaschine.

C. Wahlen.

- 1) diejenige eines Mitgliedes des Obergerichts;
- 2) " eines Obergeringenieurs.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge des Regierungspräsidenten, der Direktionen der Justiz und Polizei, des Kirchenwesens und der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

Die Besetzung der Direktionen und die Wahlen werden Mittwoch den 15. Dezember vorgenommen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Riggeler.

Erste Sitzung.

Montag den 13. Dezember 1858.

Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Statthalter Revel.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, v. Gonzenbach, Gouvernon, Imer, Kohli, Kurz, Müller, Arzt; Riggeler, Regez, Ryser, Stockmar und v. Werth; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Bärtschi, Batschelet, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bühler, Bühlmann Bürki, Burger, Bützberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Chopard, Corbat, Fanfhauser, Feune, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Froidevaux, Geiser, Gerber, Gfeller zu Richtrach, Girardin, Gobat, Gruber, v. Gränigen, Guenat, v. Gunten, Hennemann, Hermann, Hirsig, Hofmeyer, Jaquet, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Bend.; Zndermühle, Amtsnotar; Ingold, Jost, Känel, Käfer, Kaiser, Karlen, Jakob; Karrer, Kasser, Knechtenhofer, Hauptmann; Knuchel, König, Kohler, Koller, Krebs in Albligen, Lehmann, Johann; Lehmann, Daniel; Lempen, Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Moser, Notar; Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Moser, Gemeindevorsteher; Müller in Sumiswald, Devvray, Ballain, Baulet, Probst, Brudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Niederbipp, Rothenbühler, Salimann, Schären, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schrämlt, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Steiner, Oberst; Stettler, Stocker, Streit, Bend.; Streit, Hieronimus; Theurillat, Tische, Trorler, Wagner, Wenger, Wüthrich und Wyder.

Herr Statthalter Revel eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede:

Meine Herren! Ich eröffne die Sitzung, indem ich Sie aufmerksam mache, daß kaum die reglementarisch vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern anwesend ist, und erwarte daher von Ihnen die erforderliche Ausdauer. Die Herren Riggeler und Kurz sind in dringenden Berufsgeschäften abwesend, deshalb wurde ich ersucht, die Stelle des Präsidenten einstweilen zu vertreten. Wie Sie aus dem Traktandenverzeichnisse entnommen haben, liegen einige sehr wichtige Gesetze zur Behandlung vor, unter Anderm der Entwurf über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landlosen. Es ist eine heilige Pflicht für den Großen Rath, daß er diesen Gegenstand einmal erledige, indem das Bundesgesetz über Einbürgerung der Heimathlosen bereits im Jahre 1850 erlassen worden und der Kanton Bern seiner Obliegenheit in dieser Beziehung noch nicht nachgekommen ist. Ich werde diesen Gegenstand auf die Tagesordnung von morgen setzen. Auch die Erlassung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarlehrer thut noth, ferner ist eine Revision der Besoldungsverhältnisse der Geistlichkeit dringend. Gerne

gesehe. Bei der zweiten Kategorie von Forderungen, welche 5 Fr. und weniger betragen, kommen wir zu einer neuen Theorie, die auf der einen Seite vortheilhaft für den Schuldner, auf der andern Seite grausam für ihn ist. Bei Forderungen der ersten Kategorie haben wir wenigstens noch ein gewisses Verfahren. Aber für geringere Forderungen wird dem Schuldner eine Frist von drei Monaten eingeräumt, nach deren Ablauf der Richter den Geldstag erkennt, wenn der Schuldner seine Säumnis nicht gehörig entschuldigt hat. Wäre es nicht besser, eine regelmäßige Pfändung vor sich gehen zu lassen, als für so geringe Beträge über Jemanden den Geldstag, die Güterabtretung zu verhängen? Nun bezieht der Weibel für die ganze Operation, für die Verrichtung der Zahlungsaufforderung, für das Ansuchen an den Richter, für die Vorladung, für die Verrichtung derselben im Ganzen 70 Rv. Die Folge davon ist, wie die Vorstellungen, von welchen ich Ihnen sprach, deutlich hervorheben, daß Betreibungen für solche Beträge unmöglich sind, es sei denn, daß der Gläubiger die Kosten selbst bezahle. Ist das gerecht? Und wohin kommt es? Der Kredit des Unbemittelten wird ruiniert, man vertraut ihm nichts mehr an, weil der Gläubiger in die Lage kommt, auf sein Guthaben zu verzichten oder die Kosten der Betreibung selbst zu bestreiten, die vielleicht 5–6 Fr. betragen können. Glauben Sie, ärmere Leute werden ferner beim Bäcker, beim Krämer u. Kredit finden, wenn die Erfahrung lehrt, daß man nicht mehr zu seinem Gelde kommt? Das sind die Gründe, warum der Regierungsrath glaubte, dem erheblich erklärten Anzuge Folge geben zu sollen. Das in Frage stehende Gesetz wurde schon bei seiner Erlassung als praktisch nicht ausführbar und für die ärmere Klasse verberblich bezeichnet, und die Erfahrung lehrte, daß man den beabsichtigten Zweck damit nicht erreichte, abgesehen davon, daß dasselbe ungerechte Bestimmungen enthält. Zudem sind die außerordentlichen Umstände, welche die Erlassung des Gesetzes veranlaßten, und diesen Versuch rechtfertigten, nicht mehr vorhanden. Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten und es in globo behandeln.

Brunner. Ich bedaure im höchsten Grade, daß der Regierungsrath sich veranlaßt sieht, dem Großen Rathe heute einen solchen Antrag vorzulegen. Der Anzug, von welchem der Herr Berichterstatter sprach, wurde, gestützt auf eine aus dem Obergeraargau eingelangte Vorstellung, erheblich erklärt. Wäre ich damals anwesend gewesen, so hätte ich die Erheblichkeit des Anzuges schon bekämpfen müssen. Indessen handelt es sich heute um den Antrag, auf ein vom Regierungsrathe vorgelegtes Dekret einzutreten. Was ist der Zweck eines Betreibungsgesetzes? Dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, vom Schuldner sein Guthaben zu erhalten. Ueber die Art und Weise, wie dabei verfahren werden soll, kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Wir haben eine Menge Gesetze darüber. Zuweilen kamen die Behörden auf ältere Gesetze zurück, zuweilen erließen sie neue, aber immer war der Zweck, den man dabei im Auge hatte, der, dem Gläubiger die Möglichkeit zu geben, zu seinem Gelde zu gelangen. Auch bei der Erlassung des Gesetzes vom 9. Dezember 1852 hatte man diesen Zweck im Auge. Schon früher berücksichtigte der Gesetzgeber besondere Verhältnisse, so bei Erlaß des Statutarrechtes für das Oberrheinthal, welches mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der dortigen Bevölkerung ganz besondere Bestimmungen enthielt. Es wurde durch das allgemeine Gesetz aufgehoben. Ich bedaure dieß. Es war sehr schonend für den Schuldner, und doch kam der Gläubiger zu seiner Sache. Die Verhältnisse im Oberlande sind eben so beschaffen, daß man nicht jede Woche Markt und Absatz der Produkte hat. Der Hauptverkehr findet im Frühling und im Herbst statt; in der Zwischenzeit gibt der Eine dem Andern Kredit, bis der Zeitpunkt da ist, wo man sich gegenseitig bezahlt. Die Verhältnisse sind heute noch die gleichen. Der Zweck des in Frage stehenden Gesetzes bestand darin, daß man gegenüber dem

Schuldner ein schonendes Verfahren einführen und doch dem Gläubiger Gelegenheit geben wollte, sich bezahlt zu machen. Als man sich vor einiger Zeit in einer Versammlung darüber berieth, ob man im Allgemeinen mit diesem Gesetze zufrieden sei und es beizubehalten wünsche, erhoben sich alle Anwesenden mit Ausnahme einer Stimme (es war ein Schreiber) dafür, und wurden wir ersucht, wir möchten uns dafür verwenden, daß das Gesetz nicht aufgehoben werde. Und doch war Keiner dabei, der sich betreiben ließe, sondern meistens solche, die im Falle wären, zu betreiben. Es befand sich ein Gerichtspräsident unter uns, den ich um seine Ansicht fragte. Er erklärte, das Gesetz sei eine Wohlthat für die Bevölkerung gewesen, sonst hätten wir in den letzten Jahren Hunderte von Geldstagen gehabt. Der Herr Berichterstatter stützte sich bei Kritisirung des Gesetzes hauptsächlich auf den Art. 10, welcher die Kosten bestimmt. Er behauptete, es sei bei einem solchen Tarife unmöglich, eine Betreibung vor sich gehen zu lassen. Allerdings gebe ich zu, daß der Rechtsagent für diese Gebühren nicht gerne Betreibungen übernimmt. Aber warum soll es der Gläubiger nicht selbst thun? Warum sollte er sich nicht die Mühe nehmen, die Zahlungsaufforderung selbst auszufüllen (man hat ja Formulare) und sie dem Weibel zu geben? Wir haben in letzter Zeit das Armengesetz erlassen, um der Armuth zu steuern, heute wollen Sie ein Gesetz aufheben, das Hunderte vor dem Ruin bewahrt hat. Ich wiederhole: wenn ein Gläubiger sich die Mühe nimmt, die Zahlungsaufforderung selbst auszufüllen, so kommt er leicht zu seiner Sache. Man erzählte mir Beispiele vom Verfahren unter dem frühern Betreibungsgesetze, als es noch auf geringe Beträge angewandt wurde. Es kamen Fälle vor, wo für ganz kleine Forderungen, die nicht mehr als 5–6 Rappen betragen, Kosten bis zu 60 Fr. gemacht wurden. Ich meinerseits würde lieber einen halben Bogen schenken, als solche Kosten verursachen. Ein Amtschaffner, der eine Menge ganz kleiner Beträge einzufassen hatte, deren Gesammtsumme sich auf 200 Fr. belief, ließ dieselben nach dem allgemeinen Betreibungsgesetze einfassen; am Ende kam der Finanzdirektion eine Forderung an den Staat für den Rechtsagenten zu im Betrage von 300 Fr. Das geschah unter dem frühern Gesetze, und es kann wieder begegnen, wenn Sie das vorliegende Dekret annehmen. Nach dem Gesetze vom 9. Dezember 1852 ist eine solche Kostenmacherei ganz unmöglich, der Gläubiger hat 70, höchstens 100 Rappen zu bezahlen, dafür hat er die Zahlungsaufforderung selbst zu besorgen. Es liegt also im Interesse des Gläubigers, wie des Schuldners, daß ein solches Verfahren bestehe. Der Herr Berichterstatter erblickt eine Gefahr darin, wenn der Geldstag sofort verhängt werden könne. Ich mache Sie auf den Inhalt des Art. 11 aufmerksam und frage Sie, ob derselbe so inhuman sei, ob nicht dem Schuldner genug Schonung zu Theil werde. Hat der Gläubiger nicht Gelegenheit, seine Forderung geltend zu machen; der Schuldner, seine Verhältnisse zur Berücksichtigung zu bringen; der Richter, schonend zu Werke zu gehen? Ein Mann, der bei der erwähnten Versammlung anwesend war, sagte, er habe bei der Liquidation der Hinterlassenschaft seines Vaters viele Forderungen von kleinem Betrage einzufassen gehabt und sei von allen Schuldnern bezahlt worden, während er sie nach dem frühern Gesetze zum Geldstage hätte treiben müssen. Das sagt ein Gläubiger. Ich gebe zu, daß der Kredit für geringe Beträge seit dem Erlasse des Gesetzes geschmälert worden sei, und das ist sehr gut; denn das Kreditwesen hatte sich, namentlich im Oberlande, so ausgebildet, daß es in verschiedenen Beziehungen einen sehr schädlichen Einfluß hatte. Man gewöhnte sich daran, nichts zu zahlen bis im Herbst, selten bekam ein Krämer vorher Geld. Uebrigens wirkte das Gesetz nicht so, daß kein Armer mehr Kredit gehabt hätte. Was sagt die aus dem Obergeraargau eingelangte Vorstellung? Ich anerkenne, daß dort die Verhältnisse anders beschaffen sind als in den obern Gegenden, aber ich möchte die Herren aus dem Obergeraargau beschwören, auch die Verhältnisse ärmerer Kantonsgegenden zu berücksichtigen. Sie führen in

ihrer Vorstellung als Hauptgründe gegen das Gesetz an, daß man für Teillbeträge unter 5 Fr. selten Bezahlung erhalte und daß ärmere Leute bei Bäckern, Krämeru u. nicht mehr so leicht Kredit erhalten, wie früher. Beide Einwendungen sind nicht stichhaltig. Ich frage: ist es eine absolute Nothwendigkeit, für Teillbeträge von geringem Werthe jedes Mal zum Rechtsagenten zu laufen? Der Gemeinsschreiber kann die Sache selbst besorgen. Auch die zweite Einwendung ist, wie ich schon gezeigt habe, nicht stichhaltig. Ich mache noch auf die sogenannten Geschäftlmacher aufmerksam. Es gab Leute, die früher zum Bäcker, zum Krämer gingen und demselben baares Geld für Forderungen gaben, um diese dann einzufassiren. Für solche Geschäftlmacher war es allerdings ein Gewinn, für die Schuldner aber nicht. Das war ein Zustand, dessen Beibehaltung nicht wünschenswerth wäre.

Gygax. Ich hatte die Absicht, den Antrag auf Nicht-eintreten zu stellen und bin sehr froh, daß Herr Brunner es vor mir gethan hat. Er entwickelte die Gründe, welche mich dazu bewegen, der Hauptsache nach, daher kann ich sehr kurz sein. Ich möchte Sie daran erinnern, wie das in Frage stehende Gesetz zu Stande kam. Damals war ich zum Theil dagegen, weil ich glaubte, es sei nicht gut, wenn man diesen Weg betrete, namentlich deshalb, weil diejenigen, welche das Gesetz vorgelegt haben, viel höher, bis auf Fr. 50, gehen wollten. Indessen ließ ich mich durch ein Votum des Herrn Blösch bestimmen, indem er eine Stelle aus der alten Gerichtssagung anführte, nach welcher für Forderungen, die nur 1—2 Pfund betrugen, ehemals ein ähnliches Verfahren bestand. Das Gesetz wurde ausgeführt. Man klagt natürlich, wenn man dem Rechtsagenten den Lohn geben muß, wenn man die Zahlungsaufforderung nicht selbst macht. Das ist der einzige Umstand, über den man sich beschwert, aber das kann für mich nicht maßgebend sein, ob jetzt ein paar Leute nicht zufrieden seien. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß das Gesetz denen, welche kleine Beträge schuldig sind, wohlthätig war. Die Gründe, welche der Herr Berichterstatter zu Gunsten seines Antrages anführte, sind durchaus nicht stichhaltig, sie sind absolut aus der Luft gegriffen. Er behauptet, das Gesetz schade den Armen am Kredite. Ich behaupte das bestimmte Gegentheil. Ich kann Sie versichern, wenn Jemand von Einem angesprochen wird, ihm einen Gegenstand um 2—3 Fr. auf Kredit zu verkaufen, und er weiß, daß er den Betreffenden dafür betheiden muß, so vertraut er es ihm nicht an, weil er weiß, daß er dabei immerhin zu Schaden kommt. Wenn er etwas auf Kredit gibt, so denkt er, der Käufer werde ihn schon zahlen. Der Gläubiger hat, wenn er im Falle ist, eine Vertheilung anzubringen, nur das Formular auszufüllen, welches er dem Weibel gibt, dieser besorgt dann seine Vertheilungen. Wird die Zahlung nicht geleistet, so hat man höchstens 100 Rp. Kosten zu zahlen. Das Gesetz liegt daher im Interesse des Schuldners und des Gläubigers. Auch die Behauptung, als seien die Termine zu lang, ist unrichtig. Bei dem allgemeinen Vertheilungsverfahren konnte der Schuldner unter Umständen ebenfalls Stundung bis auf vier Monate hinaus erhalten. Ich kenne Fälle, die Leute, welche in der Versammlung sitzen, nahe angehen, Fälle, in denen der Gläubiger unter dem allgemeinen Vertheilungsverfahren ein halbes Jahr warten mußte. Ging er zum Agenten, so erhielt er auf dem Bureau die Antwort: vous ne pouvez rien faire. Im Jura betreibt man für Forderungen von 5 Fr. und weniger in der Regel nicht, dagegen gehen sie dann dort vom Grundsatz aus, wenn Einer 40—60 Fr. zu fordern hat, daß man ein Jahr lang dafür hingehalten werden könne. Das kam mir schon öfter vor. Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten, das Gesetz bestehen zu lassen, welches im Interesse des Gläubigers und des Schuldners, dagegen allerdings nicht im Interesse des Rechtsagenten ist. Ich glaube, diejenigen, welche die vorliegenden Petitionen veranlaßt haben, seien meistens solche, die mit Vertheilungen zu schaffen haben.

Mösching. Ich könnte im Allgemeinen nicht alle Bemerkungen theilen, welche Herr alt-Regierungsrath Brunner machte. Ich bewohne auch eine Gegend des Oberlandes und hatte Gelegenheit, die Wirkungen des Gesetzes zu beobachten. Es hatte hie und da eine vortheilhafte Wirkung, aber im Allgemeinen sind die Nachtheile doch viel größer, daher ist es zweckmäßig, alle Vertheilungen wieder unter das allgemeine Gesetz zu stellen. Wenn die Behauptung richtig wäre, daß der Gläubiger die Zahlungsaufforderung selbst ausfüllen könne, so könnte ich es noch zugeben, aber eine Menge Leute wissen sich nicht damit zu behelfen. Ich erinnere an eine Aeußerung des Herrn Fürsprecher Stettler, welcher bei der Behandlung des Vertheilungsgesetzes sagte: wenn man darauf bedacht sei, den Schuldner zu erleichtern, so habe es die Wirkung, daß man ihn schlage. Ich glaube, im vorliegenden Falle könne man gar gut das Gesetz aufheben und die Vertheilungen unter das allgemeine Gesetz stellen. Die Klagen sind im Allgemeinen nicht so gar groß. Der Schuldner soll das Gesetz so gut kennen als der Gläubiger; ich sehe daher keine großen Schwierigkeiten. Man hat nicht nur reiche Gläubiger, sondern es sind oft Leute, die gar nicht vermögend, selbst arm sind, im Falle eine Forderung einzufassiren zu lassen, und diese sollen ebenfalls berücksichtigt werden. Aus allen diesen Gründen stimme ich zum Antrage des Regierungsrathes.

Schneeberger im Schweifhof stimmt, als eines derjenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche den Anzug unterzeichnet haben, ebenfalls zum Eintreten, allfälliger Modification, daß die unter litt. A im Gesetze vom 9. Dezember 1852 bezeichneten Forderungen unter das allgemeine Gesetz gestellt würden, dagegen für Forderungen, wie die unter litt. B bezeichneten, die Kosten nicht mehr als 1 Fr. betragen dürften. Zum Schlusse macht der Redner aufmerksam, daß es nicht nur arme, sondern auch reiche Schuldner gebe, von denen ein armer Gläubiger oft nur mit großen Schwierigkeiten Bezahlung erhalten könne.

Berger. Ich glaubte nicht, daß dieser Gegenstand heute vorkomme, und bin daher nicht präparirt, aber ich muß mir gleichwohl ein Wort erlauben, selbst auf die Gefahr hin, von Herrn Brunner als Geschäftlmacher und Rechtsagent bezeichnet zu werden. Ich behaupte, daß das in Frage liegende Gesetz bei uns das Gegentheil dessen, was man damit erreichen wollte, erzwinge. Ich befaße mich mit Vertheilungen, und es kam mir oft vor, daß Leute, welche die Zahlungsaufforderung nicht selbst ausfüllen konnten, eine Forderung einzufassiren lassen wollten; ich ließ dieselbe von dem Betreffenden unterzeichnen. Oft sah ich, daß ein Schuldner lachte, wenn der Gläubiger ihm mit Vertheilung drohte. Vertheile mich! sagte er, man darf ja nicht mehr als 70 oder 100 Rp. Kosten machen, und dann zahle ich nicht. Sodann kommt man oft in den Fall, Porto und die Nachnahmegebühr des Weibels zahlen zu müssen. Es passirte mir, daß Weibel den Empfang der Zahlungsaufforderung verleugneten, und daß ich dieselbe wiederholt schicken mußte. Ich berufe mich auf diejenigen, welche wissen, was das ist, kleine Beträge einzufassiren. Ich sagte seiner Zeit, ich möchte nicht ein Gesetz, das den Schuldner zu sehr begünstige, aber eines, das ihm einen Nachtheil bringe, wenn er sein Wort nicht halte. Was die Statutarrechte betrifft, so behaupte ich, daß gerade in den Gegenden, wo solche bestanden, sie für den Schuldner von Nachtheil waren. Man gewöhnte sich daran, Recht darzuschlagen, erwartete dann die Ferien und zahlte das folgende Jahr. Das ist aber nicht das Mittel, den Kredit zu heben. Ich verweise auf die Stellung vieler Aerzte. Ich kenne solche, die erklärten, sie können nicht mehr dabei bestehen. Es sind nicht etwa Schreiber und Rechtsagenten, welche die Aufhebung des Gesetzes verlangen, sondern die betreffende Vertheilung wurde von Bürgern vom Lande unterzeichnet. Es hat eben nicht Jeder den Verkehr im Großen. Herr Brunner kann den Engländern die Rechnung ausstellen, und diese zahlen mit

Pfund Sterling. Die Verhältnisse des Herrn Gygar kenne ich nicht, aber ein Bäcker, ein Krämer muß eben im Kleinen Kredit geben, und dieser leidet darunter. Bei uns sagt man diesem Gesetze im Allgemeinen das Lumpeng'segli. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter. Ich erlaube mir noch einige kurze Bemerkungen, obschon die Hauptgründe, welche im Laufe der Diskussion vorgebracht wurden, zu Gunsten des Antrages der Regierung sprechen. Nur etwas erschien mir auffallend, daß man hier den Jura in die Sache hineinziehen will, während doch weder unter den Unterzeichnern des Anzuges noch der Vorstellungen ein Mitglied aus dem Jura sich befindet. Damit will ich nicht sagen, daß man im Jura das Gesetz von 1852 gerne sehe, im Gegentheil, dort betrachtet man es als eine wahre Lächerlichkeit. Herr Brunner machte das Zugeständniß, daß es in gewisser Beziehung geschadet hat. Herr Gygar bezeichnete die vom Berichterstatter angebrachten Motive als aus der Luft gegriffen. Man darf indessen nur die praktische Stellung des Gläubigers und des Schuldners in's Auge fassen, um einen klaren Begriff von der Sache zu haben. Wenn man von einem Gläubiger redet, so glaubt man, es sei immer ein Reicher, ein Millionär, und wenn von einem Schuldner die Rede ist, so versteht man darunter immer einen armen Mann. Das ist aber in der Wirklichkeit nicht so, deshalb will man auch dem Armen gegenüber dem Reichen die Waffen des Gesetzes in die Hand geben, damit er sein Recht geltend machen könne. Wenn es sich um eine arme Magd, um einen Tagelöhner handelt, der vielleicht an einem sehr vermöglichen Manne einige Franken zu fordern hat, so kann man ihm nicht zumuthen, daß er die Zahlungsaufforderung selbst zu besorgen verstehe, daß er damit zum Weibel laufe; er kennt die Formalitäten nicht, welche dabei beobachtet werden müssen. Dadurch, daß die Leute sich nicht selbst zu behelfen wissen, ist eine große Zahl armer Leute rechtlos erklärt, denn sie können nicht zu ihrem Guthaben gelangen. Oder wollen Sie voraussetzen, daß z. B. ein Krämer, der im Laufe des Jahres eine Menge kleine Kredite gewährt, am Ende des Jahres sich in einen Betreibungsagenten umwandle? Er wird sich für ein Gesetz bedanken, das ihm keine andere Wahl läßt. Was ist die Folge? Unter diesen Umständen sagt der Mann: ich gebe lieber keinen Kredit mehr. Das Gesetz von 1852 verlegt in seiner Wirkung die Rechtsgleichheit, weil es dem Unbemittelten die Möglichkeit nimmt, zu seiner Sache zu gelangen, während oft sein ganzes Vermögen in der Forderung weniger Franken besteht, die er viel nöthiger hat, als ein Anderer 1000 Fr. Das Gesetz trug schlechte Früchte, wo es vollzogen wurde. Man führe das Beispiel eines Amtschaffners an, welcher dem Staate durch Einfassung von Forderungen im Betrage von 200 Fr. Kosten für 300 Fr. verursacht habe. Man hätte indessen beifügen sollen, unter welchen Umständen die fraglichen Betreibungen stattfanden, dann hätte man gesehen, daß entweder die Hälfte der Forderungen unbegründet, oder die Mehrzahl der Schuldner zahlungsunfähig war. Ich wiederhole daher, daß es gerade die ärmere Klasse ist, welche im Gesetze nicht Schutz findet. Wollen Sie einem Holzhauer zumuthen, daß er die Vorschriften der Gesetze auswendig lerne, um die kleinen Forderungen selbst einzufassen, welche er hat? Uebrigens war es nicht der Regierungsrath, welcher die Initiative in dieser Sache ergriff, sondern dieselbe wurde durch einen Anzug hier angeregt, welchen der Große Rath erheblich erklärte. Der Regierungsrath ist der Gesetzmacherei sehr abhold, aber im vorliegenden Falle liegt eine Aenderung im wahren Interesse des Schuldners und des Gläubigers. Man erweist selbst der ärmern Klasse einen Dienst, wenn man ihr gleiche Waffen in die Hand gibt, wie dem Reichen. Ich betrachte deshalb die Einwendungen, welche gegen den Antrag des Regierungsrathes gemacht wurden, nicht als stichhaltig, vielmehr wäre die ärmere Klasse größtentheils recht- und schutzlos, wie die Erfahrung hinlänglich

gelehrt hat. Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten	71 Stimmen.
Dagegen	24
Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
Für Behandlung des Dekretes in globo.	Handmehr.

Es folgt nun die Umfrage über das Dekret selbst, in welcher kein Gegenantrag gestellt wird, so daß dasselbe nach dem Vorschlage des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt wird. Es unterliegt einer zweiten Berathung.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch einer Anzahl Petenten aus den Amtsbezirken Biel und Moudon, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes über die Thierquälerei in dem Sinne, daß das Vorspannen der Hunde an Karren zum Ziehen untersagt sein solle.

Der Regierungsrath trägt darauf an, in dieses Gesuch nicht einzutreten.

Miggy, Justizdirektor, als Berichterstatter. Heute haben wir es nicht mit den Fröschen zu thun, wie in einer frühern Sitzung, sondern mit den Hunden. Im Laufe des letzten Herbstes gelangte nämlich eine Vorstellung von Biel und Umgebung an den Großen Rath, welche das Gesuch enthält, das Gesetz über Thierquälerei sei in dem Sinne zu ergänzen, daß der Gebrauch der Hunde zum Anspannen oder Ziehen als strafbar erklärt werde. Wenn man diesen Schluß nur liest, so fühlt man, daß er unter allen Umständen unzulässig ist, denn es wird Niemanden in den Sinn kommen, es als eine strafbare Handlung zu bezeichnen, wenn man einen Hund an ein Wägelchen spannt oder ihn einen Gegenstand ziehen läßt. Es ist nicht in der Thierquälerei, sondern Sie können einen Hund zu seiner größten Freude anspannen. Die Petenten gehen von der Ansicht aus, diese Art, einen Hund zu benutzen, sei gegen die Natur des Thieres und daher als Quälerei zu betrachten. Woher die Unterzeichner der Vorstellung diese Behauptung nehmen, kann ich wirklich nicht begreifen, denn wer kann mit Grund behaupten, das Ziehen sei gegen die Natur des Hundes? Wir benutzen die Thiere nach unsern Bedürfnissen. Es gibt gewisse Thiere, welche durch Dressur zu einem nützlichen oder künstlichen Gebrauche abgerichtet werden. Ich erinnere daran, daß die Bewohner gewisser Länder im Norden keine andern Zugthiere haben als die Hunde. Die Behauptung, als sei das Ziehen gegen die Natur des Hundes, ist also ganz unstichhaltig. Auch bezüglich der Form hätten die Petenten sich anders behelfen sollen; denn es ist nicht richtig, wenn man im Allgemeinen behauptet, das Anspannen sei immer Thierquälerei. Wollen Sie es als strafbar bezeichnen, wenn Jemand einen großen Hund an ein kleines Kinderwägelchen spannt, während derselbe es mit Freuden zieht? Ich möchte wissen, wer eigentlich als maßgebender Richter urtheilen kann, ob das Ziehen gegen die Natur eines Thieres sei. Die Frage beschränkt sich einfach darauf, daß das Gesetz hinreichende Bestimmungen für Fälle enthält, in denen ein Hund mißhandelt wird, sei es, daß man ihm die nöthige Nahrung entziehe oder ihn durch Anstrengung über seine Kräfte quäle. Diejenigen, welche so weicherzig sind, mit Vorstellungen zu Schonung der Thiere an den Großen

Rath zu gelangen, sollten den Muth haben, sich bei vorkommenden Fällen an den Richter zu wenden, damit die Fehlbaren bestraft würden. Statt daß sie in ihren Zuschriften schildern, wie sie einen Hund „mit keuchendem Athem und heraushängender Zunge“ ein Wägelchen hätten ziehen sehen, und deshalb ein Gesetz vom Großen Rathe verlangen, sollten sie durch Belehrung auf die Bevölkerung zu wirken suchen, und wenn wirkliche Mißhandlungen vorkommen, den Muth haben, dem Richter davon Anzeige zu machen. Wenn dieser erklären sollte, er sehe sich nicht im Falle, das Gesetz anzuwenden, dann wäre es der Fall, an den Großen Rath zu gelangen und von ihm Schutz zu verlangen. Das ist der Weg, den man einzuschlagen hat, wenn man nicht in die miserabelste Gesetzesmacherei gerathen will. Wenn man heute auf ein solches Begehren eintreten sollte, so würde ich morgen den Antrag stellen, daß es auch untersagt sein soll, die Kuh zum Anspannen und Ziehen zu gebrauchen, weil es der Milchergiebigkeit Eintrag thut. Ist es nicht besser, den Hund vor den Milchkarren zu spannen, den er mit größter Freude und mit Leichtigkeit zieht, als ihn auf der Jagd zu Tode zu hegen? Ich stelle daher Namens des Regierungsrathes, in Betracht, daß das Gesetz über Thierquälerei vollkommen genügt, den Antrag, Sie möchten über das vorliegende Begehren zur Tagesordnung schreiten.

Mühlethaler unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit der Bemerkung, daß man sich auch gegen die Menschen der Humanität befeßen sollte, und daß es gerade die Jäger seien, welche sich die größten Thierquälereien zu Schulden kommen lassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Vortrag des Regierungsrathes über die Vertheilung der Direktionen unter die Mitglieder des Regierungsrathes wird auf eine von Herrn Großrath Ganguillet erhobene Reklamation aus formellen Gründen verschoben.

Vortrag des Regierungsrathes über Erhebung der Gemeinden Bomyl und Deschenbach zu eigenen, von Höchstetten und Rohrbach abgetrennten politischen Versammlungen.

Der Regierungsrath trägt darauf an, es sei auf das betreffende Gesuch nicht einzutreten.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichtserstatter, empfiehlt diesen Antrag einerseits der Konsequenz wegen gegenüber andern Ortschaften, die sich in der nämlichen Lage befinden, andererseits mit Rücksicht auf den Charakter kleiner Wahlversammlungen, in welchen die Unabhängigkeit der Stimmgebung nicht selten beeinträchtigt werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Fortsetzung eines Beitrages an die reformirte Kirche in Luzern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte in Entsprechung des Gesuches der Regierung von Zürich von dem im Jahre 1854 von dem damaligen Großen Rathe gemachten Vorbehalte Umgang genommen und der reformirten Gemeinde in Luzern auch für die Jahre 1857, 1858 und 1859 der übliche Jahresbeitrag von Fr. 580 bewilligt werden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichtserstatter, empfiehlt auch diesen Antrag zur Genehmigung mit Hinweisung auf die bisherigen Vorgänge, woraus sich ergibt, daß die Versorgung des reformirten Gottesdienstes in Luzern bisher durch Beiträge der Kantone Bern, Zürich, Baselsadt, Baselland, Appenzell A. Rh., Aargau, Thurgau, Neuenburg, Schaffhausen, Waadt, Graubünden und Glarus gedeckt wurde. Glarus und Graubünden erklärten mit Rücksicht auf ihre besondern Verhältnisse den Rücktritt. Zürich und Baselland hatten seiner Zeit einen ähnlichen Vorbehalt gemacht, wie Bern, indessen fuhrn sie fort, ihren Beitrag zu leisten. Ebenso Bern, bis die Kantonsbuchhalterei im Jahre 1856 denselben verweigerte, gestützt auf den Beschluß des Großen Rathes von 1854, welcher den Staatsbeitrag von der Mitwirkung sämmtlicher theilnehmenden Stände abhängig machte. Infolge dessen entstand ein Ausfall in der Rechnung der reformirten Gemeinde in Luzern, und die Regierung von Zürich wandte sich an diejenige von Bern mit der Bemerkung, der im Jahre 1854 gemachte Vorbehalt könne als stillschweigend zurückgenommen betrachtet werden, weil Bern bis 1856 seinen Beitrag geleistet habe. Der Regierungsrath ist der Ansicht, der Kanton Bern solle nicht einzig jenem Vorbehalte die strengste Anwendung geben, sondern im Einverständnisse mit den andern Ständen seinen Beitrag auch ferner leisten bis 1859, wo dann eine neue Uebereinkunft getroffen werden müßte, um die reformirte Kirchengenossenschaft in Luzern trotz des Rücktrittes der Stände Glarus und Graubünden nicht im Stiche zu lassen.

Auch dieser Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 14. Dezember 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Carlin, v. Gonzenbach, Gouvernon, Jmer, Kohli, Marquis, Müller, Arzt; Niggeler, Regez, Ryser und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Batschelet, Botteron, Brand-Schmid, Brechet, Burger, Büßberger, Chevrolet, Chopard, Feune, Fleury, Froidevaux, Geiser, Girardin, Gobat, Guenat, v. Gunten, Gyger, Hennemann, Hirsig, Hofmeyer, Imboden, Jndermühle, Amtsnotar; Känel, Kasser, Karlen, Jakob; Kasser, Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Loviat, Euginbühl, Marti, Meister, Morel, Moser im Schlupf, Moser in Roppigen, Müller in Sumiswald, Neuvray, Pallain, Pualet, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Schären, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schräml, Seiler, Steiner, Oberst; Stentler, Stocker, Theurillat, Troxler und Wyder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium läßt einen Anzug der Herren Großrätbe v. Känel und Röstli verlesen, welcher dahin schließt:

Es sei lit. d des § 11 des Gesetzes vom 7. Oktober 1851, die Inkompatibilität der Stellen eines Obergerichters und eines Nationalrathes betreffend, aufzuheben.

Tagesordnung:

Entwurf-Gesetz,

über

die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

(Erste Verathung.)

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter. Ich glaube, ich könne mich in Betreff der Eintretensfrage kurz fassen. Sie

wissen Alle, daß unterm 30. Dezember 1850 ein Bundesgesetz erlassen wurde, welches den Kantonen zur Pflicht macht, ihre Heimathlosen einzubürgern. Der Art. 3 des Gesetzes enthält nämlich folgende Bestimmung: „Für die Heimathlosen beider Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürgerrecht ausgemittelt werden.“ Man kann also hier nicht mehr die Frage aufwerfen: wollen wir zum Einbürgern der Heimathlosen schreiten oder nicht? Die Frage des Eintretens kann um so weniger mehr in Erörterung kommen, als bald alle Kantone ihre Heimathlosen eingebürgert haben, und der Kanton Bern wie die übrigen rückständigen Kantone fortwährend von den Bundesbehörden dazu gemahnt wird. Es ist also notwendig, daß der Kanton einmal den Bestimmungen des Bundesgesetzes nachkomme. Es ist aber nicht nur eine Pflicht gegenüber den Bundesbehörden, die uns dazu bewegen soll, sondern auch eine Pflicht der Menschlichkeit und eine Rücksicht der Zweckmäßigkeit. Die Zweckmäßigkeit fordert es, weil es eine Menge Leute gibt, die man doch dulden muß, ohne daß sie in Gemeinden eingetheilt sind. Die Humanität gebietet es, den Betreffenden eine Heimath zu geben. Werfen wir nun einen kurzen Blick auf den Entwurf, welcher der Verathung zu Grunde gelegt wird. Zunächst unterscheidet man unter den verschiedenen Kategorien von Heimathlosen. Die erste Kategorie begreift die Heimathlosen im eigentlichen Sinne, die zweite Kategorie die Landsassen. Wenn man es nur mit den eigentlichen Heimathlosen zu thun hätte, deren Zahl noch nicht ganz ausgemittelt ist (sie wird von 100 bis zu 150 Köpfen verschieden angegeben), dann hätte man es nicht mit einer schwierigen Operation zu thun. Aber die Nothwendigkeit eines systematischen Gesetzes bringt es mit sich, daß wir auch den Landsassen, den sogenannten Glas Holzern u. s. w. ein Heimathrecht geben. Nach dem Verzeichnisse, welches mir auf Mitte Oktober lezthin vom Landsassenbureau zugeföhrt wurde, besteht diese Korporation aus 2964 Personen, nämlich aus 2899 eigentlichen Landsassen (1454 Männer und 1445 Weiber) und 65 sogenannten Glas Holzern (37 Männer und 28 Weiber). Darunter befinden sich 59 Personen, deren Aufenthalt, Leben oder Tod unbekannt ist; ferner 134, welche im Laufe der Zeit nach Nord- oder Südamerika, theils auch nach Australien ausgewandert sind. Sie sehen also, daß wir es immerhin mit der Einbürgerung von ungefähr 3000 Personen zu thun haben. Die Zahl der eigentlichen Heimathlosen beläuft sich nicht höher als auf 160–170 Köpfe. Nach dem Berichte der Zentralpolizei würde die Zahl derselben etwa 90 betragen, aber ich glaube, sie sei etwas größer. Bevor man nun ein System der Einbürgerung unter den Gemeinden aufstellt, ist ein Standpunkt nicht aus den Augen zu verlieren. Man hat nämlich zu untersuchen, ob unter den Heimathlosen und namentlich unter den Landsassen sich solche befinden, welche durch Geburt, Herkunft oder Abstammung einer bestimmten Gemeinde oder ortsbürgerlichen Korporation angehören; oder ob sich von Einzelnen nachweisen lasse, daß sie durch die Schuld einzelner Gemeinden, sei es wegen mangelhafter Handhabung der Fremden-, Niederlassungs- oder Ehepolizei, oder aus andern Gründen heimathlos geworden sind. Diese Klassen sind auseinander zu halten, und wenn sie ausgemittelt sind, so werden die Betreffenden nach besondern Bestimmungen behandelt. Bei der Vertheilung der Heimathlosen unter die Gemeinden wird in ähnlicher Weise verfahren, wie in andern Kantonen. Bei der Vertheilung der Heimathlosen unter die Kantone entstanden viele Streitigkeiten; natürlich wehrten sich alle Kantone mehr oder weniger, solche anzunehmen; der Bundesrath ließ die Sache untersuchen, dann kam sie vor das Bundesgericht, welches die Verhältnisse ebenfalls untersuchte und namentlich darauf Rücksicht nahm, ob von Seite des betreffenden Kantons eine Nachlässigkeit in Handhabung der Polizei vorliege, wo die in Frage stehenden Personen am längsten geduldet worden seien u. dgl. Dabei wurde dann auch das Verhältniß einzelner Gemeinden ausgemittelt, indem durch die bundesgerichtliche Untersuchung die nähern Umstände

konstatirt wurden. Sodann kommt die ausnahmsweise Stellung des Jura in Betracht. Sie entnehmen dem § 3 des vorliegenden Gesetzes, daß der Jura unter eine spezielle Bestimmung fällt, welche sich auf ein tatsächliches Verhältniß stützt. Nachdem nämlich der Jura dem Kanton Bern einverleibt war, ordnete die bernische Regierung im Jahre 1820 die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura an und vollzog sie. In der That war dort die Nothwendigkeit dringend. Man räumte denjenigen, welche vorher französische Bürger waren, eine gewisse Frist ein, binnen welcher sie sich zu erklären hatten, ob sie das schweizerische oder das französische Bürgerrecht vorziehen. Ueber die Heimathhörigkeit einer Anzahl Personen entstanden verschiedene Zweifel. Wir entnehmen darüber aus dem Staatsverwaltungsberichte von 1814 bis 1830 folgende Stelle: „In dem Leberberge war, wie an einem andern Orte berichtet wird, die Aufnahme der Fremden durch die Verordnung über die Einbürgerung sehr erleichtert worden. Indessen befanden sich nach dem Ablaufe der sechsjährigen Frist, welche eine allgemeine Bestimmung des Pariser Friedens den Einwohnern der von Frankreich getrennten Länder für die Wahl ihres bleibenden Wohnsitzes stellte, noch eine große Zahl von Personen, die theils von Frankreich nicht aufgenommen werden wollten, theils im Lande kein Bürgerrecht aufweisen konnten. Diesen mit obrigkeitlicher Beihilfe eine bürgerliche Existenz zu verschaffen, wurde der Zentralpolitikdirektor in der besondern Stellung eines Regierungskommissärs beauftragt. Es gelang seinen Bemühungen, seit dem Anfange seiner Wirksamkeit im Frühjahr 1820 bis den 11. Brachmonat 1831 in den Gemeinden des neuen Landes theils 886 heimathlose Familien, zusammen 2522 Köpfe zählend, einzubürgern und 139 andern Familien mit 559 Köpfen, zur Anerkennung des französischen Bürgerrechts zu verhelfen, so daß in den leberbergischen Dörfern sich keine Heimathlosen mehr befinden, einige wenige Individuen ausgenommen, deren Einbürgerung wegen Alter und Kinderlosigkeit nicht möglich gefunden wurde.“ Aus dem Detail entnimmt man, daß z. B. der Amtsbezirk Bruntrut 757, Delsberg 693, Courtelary 218, Münster 331, Freibergen 175, Nidau 227, Erlach 70, Büren 43 Köpfe erhielt. Nun ist es nur billig und gerecht, daß man dem Jura, nachdem er bereits 2522 Personen eingebürgert hat, nicht neuerdings einen Theil von den 2964 Landsassen zutheile, um deren Einbürgerung es sich gegenwärtig handelt, sondern es muß für den Jura eine Ausnahme gemacht werden, weil er bereits dasjenige gethan hat, was dem alten Kantone noch zu thun obliegt. Ich komme nun auf einige andere Punkte. Man theilte Ihnen einige Abänderungsanträge mit, welche durch eine Vorstellung der Landsassen an den Großen Rath veranlaßt wurden. Man hat bei der Einbürgerung zwischen zwei Systemen zu wählen. Das eine beruht einfach auf dem Bundesgesetze von 1830, welches zwar einerseits die Kantone verpflichtet, die Heimathlosen einzubürgern, dagegen gewisse Beschränkungen auferlegt. So enthält der Art. 4 die Bestimmung: „Die Einbürgerung in eine Gemeinde hat die Wirkung, daß der Eingebürgerte mit Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenossenschaft und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, so wie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleich gestellt ist.“ Dann folgt die Ausnahme: „Mit diesen Rechten erwirbt er aber nicht zugleich den Antheil an den allfällig vom Gemeindegute durch Ueberlassung oder Zuthellung unmittelbar herfließenden Burgernutzen. Es ist ihm jedoch der Einkauf in denselben um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgesetzt ist, um eine durch die Behörden des betreffenden Kantons festzustellende Einkaufssumme zu gestatten, welche die Hälfte des Kapitalwerthes des zu erwerbenden Burgernutzens nicht übersteigen darf.“ Dazu kommt die fernere Bestimmung, daß Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme angehalten werden können. Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger seiner Gemeinde; ebenso werden uneheliche Kinder eingebür-

gerter Heimathlosen derjenigen Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der kantonalen Gesetzgebung zufallen. Das sind die wesentlichen Grundsätze des Bundesgesetzes. Bei Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes hielt die Justizdirektion sich ganz an dieses System, indem sie von der Ansicht ausging, es handle sich um die Vertheilung einer großen Last unter die Gemeinden des Kantons und wenn das Bundesgesetz gewisse Beschränkungen gestatte, die geeignet sind, diese Last weniger drückend für die Gemeinden zu machen, so solle man sich demselben anschließen. Nun wurde Ihnen eine Vorstellung der Vertreter der Landsassen und Heimathlosen mitgetheilt, welche das Gesuch enthält, die Behörden möchten diese Ausnahme fallen lassen. Der Regierungsrath untersuchte die Frage, ob es rathsam sei, die Betreffenden ohne Beschränkung als vollberechtigte Bürger anzuerkennen. Die Ansichten der Mitglieder waren etwas verschieden, indessen fand die Mehrheit, man wolle die Ausnahme fallen lassen. Bei der artikelweisen Berathung des Entwurfs werden Sie zwischen beiden Systemen zu wählen haben. Sie wissen, welche Reibungen derartige Verhältnisse unter der Bevölkerung veranlassen können, so daß es allerdings gut wäre, eine vollständig geregelte Staatsorganisation zu haben. Der Regierungsrath hatte bei seinem Beschlusse wesentlich folgende Punkte im Auge. Vorerst würden die Burgernutzen durch Einschränkung des vollen Bürgerrechts nicht in dem Maße in Anspruch genommen, wie man befürchte, denn diejenigen Heimathlosen oder Landsassen, welche bereits irgendwo angesessen sind, würden deshalb ihre bisherige Existenz nicht aufgeben, um in ihrer Bürgergemeinde etwa ein Klaster Holz zu erhalten u. dgl. Da ferner infolge der Einführung der Ortsarmenpflege die Armengenoßigkeit nicht mehr mit der Bürgergemeinde zusammenfällt, wie früher, so fällt auch in dieser Beziehung eine Schwierigkeit dahin. Die Vertheilung der Heimathlosen unter die Gemeinden verursachte im Regierungsrathe (noch während der frühern Amtsperiode) lange Diskussionen, die wenigstens zwei Wochen in Anspruch nahmen. Es fragte sich zunächst, nach welchen Faktoren man bei der Einbürgerung progrediren wolle. Als Maßstab wurde theils das Vermögen, theils die Bevölkerung der Gemeinden zu Grunde gelegt. In ersterer Beziehung muß eine gewisse Summe als Minimum festgesetzt werden. Der erste Entwurf setzte es auf 50,000 Fr. fest, aber der Regierungsrath reduzirte es auf 25,000 Fr. In diesem Sinne ist der § 15 (erste Klasse) zu berichtigen, da sich ein Druckfehler eingeschlichen hat. Abgesehen davon, übernimmt jede Gemeinde, auch wenn sie nicht ein steuerbares Vermögen von 25,000 Fr. besitzt, einen Heimathlosen. Es liegt darin etwas willkürliches, wenn Sie wollen, aber bei einer solchen Vertheilung kann man unmöglich nach einem strengen Systeme verfahren. Es bot sich auch die Frage, ob das Verhältniß der Burgernutzen und der Vertheilung des Korporationsvermögens nach Maßstab dienen soll, aber man sah bald, daß ein solches Verfahren zu Absurditäten führen würde. Vermögen und Bevölkerung bilden also die zwei Hauptfaktoren der Vertheilung. Die §§ 15 und 16 geben hierüber Auskunft. Das sind die Hauptgesichtspunkte des Gesetzes. Wenn es sich um die Vertheilung der Heimathlosen unter die Gemeinden handelt, so wird nach den Bestimmungen des § 3 verfahren. Es soll dann ein übersichtliches Tableau ausgearbeitet werden, welches der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt. Es versteht sich von selbst, daß man bei der Einbürgerung selbst auf gewisse Verhältnisse Rücksicht zu nehmen hat, daß man, wo es geschehen kann, nicht die Glieder einer Familie verschiedenen Gemeinden zutheilt. Nach der Theilung wird vom Regierungsrathe ein Akt aufgestellt, welcher das Ganze abschließt. Auch das Verhältniß der sogenannten ewigen Einwohner und der allgemeinen Landleute der Thalschaft Interlaken muß bei dieser Gelegenheit geregelt werden. Nun fragt es sich, ob allfällige Anstände dem Entscheide der Gerichte unterliegen sollen. Der Regierungsrath fand aber, daß in solchen Fällen die Administrationsbehörden zu entscheiden haben, weil man bald einsah, welche Kosten das entgegengesetzte

Verfahren nach sich ziehen und wie sehr es die Sache in die Länge ziehen würde. Ich mache Sie aufmerksam, daß bei den Bundesbehörden die Sache noch nicht bereinigt ist, trotzdem das betreffende Bundesgesetz schon im Jahre 1850 erlassen wurde. Eine Ausnahme enthält der § 29, indem er es denjenigen Heimathlosen und Landsassen, welche auf das Bürgerrecht einer andern Gemeinde, als welcher sie zugetheilt sind, Anspruch zu haben glauben, frei stellt, denselben vor dem Zivilrichter geltend zu machen. Es erschien nämlich zu hart, wenn in solchen Fällen der Entscheid einfach der Administrativgewalt anheimgestellt wäre. Sollte durch den Richterspruch eine andere Eintheilung erfolgen, so muß diese Regel machen. Das Gesetz schließt mit einer Bestimmung, wodurch die Landsassenforporation als aufgehoben erklärt wird. Ich glaube, Ihnen so kurz als möglich die Hauptpunkte dargestellt zu haben und schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des Gesetzesentwurfes eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

§ 1.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph enthält einfach die Definition derjenigen Heimathlosen, welche eingebürgert werden sollen, nämlich die durch die Bundesbehörden dem Kantone zugewiesenen und die Landsassen.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt; ebenso § 2.

§ 3.

Steiner, Müller. Mir scheint der Ausdruck „Gemeinden“ in diesem Paragraphen zu wenig bestimmt. Wenn hier von Gemeinden die Rede ist, so wird man nicht Einwohnergemeinden darunter verstehen, sondern Bürgergemeinden. Nun legt das Gesetz den Gemeinden, welche wegen mangelhafter Handhabung der Polizei die Heimathlosigkeit einzelner Personen veranlaßt haben, eine gewisse Verantwortlichkeit auf. Die Bürgergemeinden können früher allerdings auch im Falle gewesen sein, sich ein Verschulden zur Last fallen zu lassen, aber da seit längerer Zeit die Einwohnergemeinden neben den Bürgergemeinden bestehen und den erstern die Handhabung der Polizei obliegt, so wäre es nicht billig, wenn die Bürgergemeinde für das Verschulden der Einwohnergemeinde verantwortlich gemacht werden könnte. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich darüber ausspreche; eventuell stelle ich den Antrag, die Ziff. 1 in dem Sinne zu ergänzen, daß die Bürgergemeinde nicht für das Verschulden der Einwohnergemeinde verantwortlich gemacht werden könne.

Revel macht darauf aufmerksam, daß bei Ziff. 3 das Zitat des § 25 durch dasjenige des § 24 ersetzt werden müsse.

Herr Berichterstatter. Die Bemerkung des Herrn Revel ist ganz richtig. Was die Einwendung des Herrn Steiner betrifft, so liegt der Grund, warum das Gesetz einfach von „Gemeinden“ spricht, darin, um einen möglichst allgemeinen Ausdruck zu haben, weil die Verhältnisse einzelner Gemeinden

ben sehr verschieden sind. Man wollte das Verschulden gewisser Gemeinden nicht ganz ausschließen, und es fragt sich dann, wer zur Zeit die Polizei zu führen hatte. An vielen Orten des alten Kantonsrheids hat man keine eigentlichen Bürgergemeinden, sondern Einwohnergemeinden, Bäuerlein etc. Es fragt sich: zu welcher Zeit hat das Verschulden stattgefunden? Wie hieß die betreffende Gemeinde? War es eine Einwohner-, eine Bürgergemeinde? Diejenige Gemeinde, welche das Verschulden auf sich hat, muß die Folgen tragen. Ich glaube, der Ausdruck „Gemeinden“ trage den bestehenden Verhältnissen Rechnung.

Steiner, Müller. Ich frage nur: sollen die Bürgergemeinden für das Verschulden der Einwohnergemeinden verantwortlich sein?

Herr Berichterstatter. Eine Gemeinde wird nicht für die andere haftbar sein. Diejenige, welche das Verschulden trifft, hat die Folgen zu tragen. Es fragt sich: welche Gemeinde hat gefehlt? Es kann nicht davon die Rede sein, die Haftbarkeit von einer Gemeinde auf die andere zu übertragen.

v. Büren. Ich möchte wirklich wünschen, daß der Herr Berichterstatter sich bestimmt über die Frage des Herrn Steiner ausspreche, ob, wenn die Einwohnergemeinde das Verschulden hat, die Bürgergemeinde dafür haftbar gemacht werden könne.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich nicht deutlicher aussprechen, als ich es gethan, indessen kann ich den Antrag des Herrn Steiner als erheblich zugeben, um die Sache noch näher zu untersuchen.

Der § 3 wird mit dem Antrage des Herrn Steiner durch das Handmehr genehmigt.

§ 4.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 5.

Gfeller zu Wichtach wünscht, daß hier auf den § 10 hingewiesen werde, um die Fälle vorzubehalten, wo Heimathlose hinreichendes Vermögen besitzen, um die Einkaufssumme ganz oder theilweise zu bezahlen.

Herr Berichterstatter. Hier kann von einer Einkaufssumme unter keinen Umständen die Rede sein. Denn es wäre ganz merkwürdig, zu sagen, daß eine Gemeinde, durch deren Verschulden Jemand heimathlos geworden, noch Entschädigung erhalte; sie hat vielmehr die Folgen ihres Verschuldens zu tragen.

Der § 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 6.

Steiner, Müller. Ich finde hier die gleiche Undeuthlichkeit, wie bei § 3; es ist auch hier einfach von „Gemeinden“ die Rede. Aber ich habe noch etwas weiteres im Auge. Es gab eine Zeit, wo der Staat im Falle war, den Gemeinden Lasten abzunehmen. Nun scheint wieder eine Zeit gekommen zu sein, wo den Gemeinden wieder Lasten auferlegt werden sollen. Ich kann nicht gegen diese Einbürgerung sein, sie ist eine Nothwendigkeit der Zeit. Aber ich frage: ist es nicht ein zu egoistisches Verfahren, wenn der Staat nach § 32 dieses Gesetzes das Vermögen der Landsassen einfach und den Gemeinden die ganze Last auflegt? Nach § 3 des Bundesgesetzes kann die Einbürgerung von Männern über 60 und von Weibern über 50 Jahren unterlassen werden, ebenso die Einbürgerung solcher Personen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zu ihrer Rehabilitation. Ich begreife, daß es im Interesse der Staatsadministration liegt, einmal tabula rasa zu machen. Ich finde jedoch, wenn man die Größe der Last in's Auge faßt, welche den Gemeinden erwächst, so sollte der Staat die Männer über 60 und die Weiber über 50 Jahren, sowie die Kriminalisirten behalten. Dadurch würde die Last der Gemeinden vermindert. Ein anderer Grund, der mich zu einem Antrage in diesem Sinne veranlaßt, ist der, daß dadurch eine gleichartigere Vertheilung zu Stande käme. Wenn eine Gemeinde ein siebzigjähriges Weib erhält, wird sie nicht lachen, wenn sie sieht, daß eine Nachbargemeinde jüngere Leute einbürgern muß? Namentlich sollte auf die Einbürgerung von Kriminalisirten Rücksicht genommen werden. Es ist keine angenehme Sache, solche Leute in eine Gemeinde aufzunehmen; der Staat könnte sie besser beaufsichtigen. Ich stelle daher den Antrag, von der Ausnahme, welche der Art. 3 des Bundesgesetzes einräumt, Gebrauch zu machen und den vorliegenden Paragraphen in diesem Sinne zu modifiziren.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath fand, es sei von der im Art. 3 des Bundesgesetzes enthaltenen Ausnahme nicht Gebrauch zu machen, sondern einmal aufzuräumen. Sie können allerdings Männer über 60 und Weiber über 50 Jahre von der Einbürgerung ausschließen. Aber warum sollen diese Leute heimatlos bleiben? Bei der Vertheilung wird man auch auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen. Warum die Kinder einer Familie in einer Gemeinde einbürgern, die Eltern dagegen nicht? Der Regierungsrath fand es nicht ratsam, solche Ausnahmen aufzustellen, und auch nach der allgemeinen Einbürgerung noch Leute zu haben, die mit einem Duldungscheine von Kanton zu Kanton ziehen. Ähnlich verhält es sich mit der Ausnahme der Kriminalisirten. Es ist der Zweck des Gesetzes, einmal diese Zustände zu beseitigen, und es liegt im Interesse des Staates, daß es vollständig geschehe. Ich zeigte Ihnen, wie seiner Zeit die Einbürgerung im Jura stattfand. Finden Sie dort eine Ausnahme? Und nun wollen Sie hier eine solche aufnehmen? Deshalb, weil das Bundesgesetz im Beginne der Einbürgerung die Sache möglichst erleichtern zu sollen glaubte? Das hindert nicht, daß wir für uns untersuchen, was das Wohl des Staates erheische. Ist es das Wohl des Staates oder der Gemeinden, das eine solche Ausnahme erheischt? Wenn Sie demjenigen, welcher zu einer entehrenden Strafe verurtheilt ist, die Bürgerrechtsurkunde vorzulegen, glauben Sie, daß er deshalb aus dem Kanton Bern, aus der Gemeinde, wo er sich befindet, fortgewiesen sei? Wenn die Gemeinde ihn fortweisen könnte, so würde ich es begreifen, aber es handelt sich eben nur um solche Leute, die wir nicht fortjagen dürfen. Der Zweck, den man im Auge hat, würde also verfehlt, weil die Betroffenen kraft der Duldung, welche wir ihnen angedeihen lassen müssen, das Recht haben, im Kanton zu bleiben. Das allgemeine Interesse des Staates erfordert, daß wir die Einbürgerung allgemein machen. Ich gebe daher den Antrag des Herrn Steiner nicht als erheblich zu. In Betreff des Ausdruckes „Gemeinden“ habe ich nur dasjenige

zu wiederholen, was ich bei einem frühern Artikel bemerkte. Man suchte so viel als möglich die Nachteile zu vermeiden, welche durch spezielle Bezeichnung einer Art von Gemeinden eintreten könnten, namentlich mit Rücksicht auf Landesgegenden wo keine Bürgergemeinden bestehen, wie z. B. im Emmenthale. Wenn Sie den Ausdruck „Bürgergemeinde“ aufnehmen, so könnten in dieser Bezeichnung Schwierigkeiten entstehen. Deshalb ist es besser, die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden im Auge zu behalten, Ich empfehle Ihnen daher den § 6, wie er vorliegt.

Abstimmung.

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn Steiner
Dagegen

Handmehr.
30 Stimmen.
64 „

§ 7.

Herr Berichterstatter. Ich machte bereits in meinem Eingangsrapporte aufmerksam auf den Unterschied, welcher zwischen der Bestimmung des ursprünglichen Entwurfes und dem Abänderungsantrage des Regierungsrathes besteht, und will allfällige Bemerkungen gewärtigen.

Stoß. Ich finde es etwas fatal, wenn dem Großen Rathe bei der Berathung eines so wichtigen Gesetzes am Morgen des Sitzungstages noch so wichtige Abänderungsanträge vorgelegt werden, zu deren Untersuchung man nicht die nöthige Zeit hat. Der Herr Berichterstatter sagte selbst, daß es sich hier um zwei verschiedene Systeme handle, und ich muß gestehen, daß die Abänderungen, welche der Regierungsrath vorschlägt, nachdem er uns seinen Entwurf mitgetheilt hatte, nicht motivirt sind. Er stützt sich auf eine Vorstellung der Landsassen. Was sagen diese Herren? Sie wollen Rechtsgleichheit. Besteht diese nicht nach § 7 des Entwurfes? Wenn man unbedingte Gleichheit einführen will, so müssen wir noch an vielen Orten Aenderungen treffen. Ich erinnere z. B. an das Sengut in Thun. Der größte Unterschied besteht zwischen den Rechtfamebesitzern und den Rechtfamelosen. Mir scheint, man sollte hier nicht so weit gehen. Die Bundesversammlung hat wohl erwogen, wie weit man gehen soll, als sie einen gewissen Uebergang feststellte. Der Große Rath beschloß einstimmig das Eintreten, gestützt auf das Bundesgesetz. Wollen wir hier nun eine sehr wichtige Aenderung eintreten lassen? Ich halte es für einen Mißgriff, an die Einbürgerung sofort den Genuß der Gemeindegüter zu knüpfen; viele Burgerschaften würden sich dadurch verletzt fühlen. Es wäre ein Geschenk, das nicht einen guten Eindruck auf die Gemeinden machen würde. Ich glaube daher, es sei am besten, den frühern Antrag des Regierungsrathes (§ 7 des Entwurfes) festzuhalten, und nehme denselben auf.

Karrer. Ich habe wohl gedacht, der § 7, wie er jetzt vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird, werde einigen Widerspruch verursachen, und kann nicht verhehlen, daß er etwas tief einschneiden mußte und scheinbar eine Unbilligkeit enthält. Indessen sind die Gründe des Herrn Präopinanten nicht der Art, und das Gute, welches der Vorschlag des Regierungsrathes enthält, außer Acht lassen zu können. Vorerst mache ich aufmerksam, daß, wenn auch der Paragraph nach dem frühern Entwurfe angenommen würde, es doch nur vorübergehend wäre, indem nach dem Bundesgesetze die Kinder der eingebürgerten Heimathlosen in alle Genuße des Bürgerrechtes treten. Der Unterschied wäre also nur dieser, daß die Betroffenen, statt jetzt in die Burgernutzungen einzutreten, erst nach einer Reihe von Jahren eintreten würden. Nun fragt es sich:

ist der Nutzen einer solchen Beschränkung so groß, daß er die Nachteile, welche damit verbunden sind, aufwägen würde? Ich glaube, nein. Das Gesetz wird bei der Exekution Widerwillen erregen, die betreffenden Burgerschaften werden unwillig. Deswegen werden sie es aber nicht mehr, ob man den Eingebürgerten sofort den vollen Genuß des Bürgerrechts einräume oder etwas später. Ich mache auf die Verhältnisse der Stadt Bern aufmerksam. Wenn ich nicht sehr irre, so giebt es hier kein Stadtbürgerrecht ohne daß der Betreffende gleichzeitig Bürger einer Gesellschaft (Zunft) ist. Wie wollen Sie nun jemanden zum Stadtbürger machen, ohne ihn gleichzeitig zum Zunftbürger zu machen? Sie hätten dann sogenannte Stadtbürger, die keiner Zunft angehören würden, es sei denn, daß man eine Zunft einrichten würde, welche keine Nutzungen hätte; Sie hätten dann wieder ein Landsassenenthum oder Heimathlosenenthum im Kleinen; Sie hätten Bürger, welche nicht die gleichen Rechte besäßen, wie die andern Bürger, wieder eine Art von rechtlosen Leuten. Ich glaube, wenn wir einmal daran sind, mit dem Messer das Uebel wegzuschneiden, so sollen wir so tief schneiden, daß nichts vom alten Uebel bleibt. Die Einsetzung in das volle Bürgerrecht hebt die Betreffenden nicht nur materiell, sondern auch moralisch, während das Gegentheil sie deprimirt. Aus diesen Gründen stimme ich mit voller Ueberzeugung zum Antrage des Regierungsrathes. Sie werden am Ende diese Ansicht auch theilen. Wenn der Regierungsrath den Antrag nicht gestellt hätte, so hätte ich ihn gestellt.

Fischer. Vor Allem eine Berichtigung. Es wurde soeben behauptet, wenn der Artikel des Entwurfes angenommen wurde im Gegensatz zu der beantragten Modifikation, so würde in Bern und in andern Gemeinden ein Landsassenenthum im Kleinen geschaffen. Darüber befindet Herr Karrer sich im Irrthum. Ob Sie den einen oder den andern Antrag annehmen, so ändert es an der Sache nichts. Eben weil man in Bern nicht Bürger sein kann, ohne Zunftgenosse zu sein, so muß eine Vertheilung vom Staate auf die Stadt und von der Stadt auf die Zünfte stattfinden. Daher wird an der Sache nichts geändert. Was den Abänderungsantrag betrifft, so mache ich Sie aufmerksam, daß der Regierungsrath selbst fand, es sei billig und gerecht, wenn bei der Einbürgerung von Personen, die bisher in keinem Nutzungsrechte standen, von Seite derselben eine Art Gegenleistung stattfinde. Deshalb nahm der Regierungsrath im § 9 die Bestimmung auf, daß dieselben, um in den vollen Genuß des Bürgerrechts zu gelangen, mindestens etwas leisten sollen, und es schien mir, man sei dabei sehr mäßig zu Werke gegangen, indem man die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme als Regel feststellte. Nun finde ich das, was der Regierungsrath gestern recht und billig fand, auch heute noch ganz recht, und muß daher für den Fall, daß Sie hier den Abänderungsantrag vorzählen sollten, den Antrag stellen, die im § 9 bestimmte Einkaufssumme sei vom Staate zu bezahlen. In der Hauptsache schließe ich mich dem Votum des Herrn Stoß an. Ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, auf den neuen Vorschlag des Regierungsrathes einzutreten. Jedermann weiß, daß es wichtig ist, bei gesetzgeberischen Aenderungen die Uebergänge nicht allzuschroff zu machen, und man ginge im vorliegenden Falle zu weit. Wir haben sehr verschiedene Burgernutzungen in den Gemeinden, und wenn Sie heute erkennen, daß die Eingebürgerten sofort in den Genuß aller Rechte der Gemeinudenutzungen treten sollen, so begehen Sie die merkwürdigste Ungleichheit. Es ist mir bekannt, daß z. B. in der Gemeinde Belp zwei Klassen Bürger sind, ganze und halbe Bürger. Wenn Sie nun nach dem Vorschlage des Regierungsrathes verfahren, und der Gemeinde Belp 5–6 Landsassen zugetheilt werden, mit der Bestimmung, daß sie sofort unentgeltlich in die Nutzungsrechte eintreten, so kommen die neu Eintretenden viel besser zu stehen als diejenigen, welche bereits seit mehreren Generationen Bürger, aber nur Halb-Bürger sind, die gleichwohl seiner Zeit ihr Halbbürgerrecht mit schwerem Gelde erkaufen mußten. Ich bin überzeugt,

daß es in vielen Gemeinden zu wahren Ungerechtigkeiten führt, und könnte also unmöglich zu dieser Abänderung handbieten. Ich habe für Beibehaltung des ursprünglichen Entwurfes noch einen letzten Grund, und das ist der Grundsatz der Rechtsgleichheit. Wenn es sich um die Anwendung eines Gesetzes handelt, so stellt dasselbe sich oft als Rechtungleichheit heraus. Das ist der Fall, wenn Sie die einen Gemeinden, welche große Korporationsgüter besitzen, ganz gleich behandeln wollen, wie diejenigen, welche kleine Güter haben. Es ist gar kein Verhältniß in der Sache. Tritt ein Landsasse in eine wenig bemittelte Gemeinde, so ist sein Genuß viel geringer, als der Genuß desjenigen, welcher Bürger einer reichen Gemeinde wird. Daher sollte gegenüber den Gemeinden, welche große Nutzungen gewähren, eher mehr geleistet werden. Dieses Verhältniß wird durch den neuen Antrag des Regierungsrathes verletzt. Ich nehme den ursprünglichen Antrag des Regierungsrathes auf.

Revel. Die von Herrn Fischer angeführten Gründe konnten mich nicht überzeugen, daß der ursprüngliche Entwurf besser sei als die Modifikationen, welche man uns empfiehlt. Das Gesetz von 1820 stellte für den Jura ähnliche Prinzipien auf, wie der vorliegende Entwurf. Man sagte uns damals auch, man solle den Heimathlosen die Freiheit lassen, die Nutznießung der Bürgergüter um die Hälfte des Einkaufspreises zu erwerben. Was war das Ergebnis dieser den Heimathlosen eingeräumten Latitüde? Daß heute im Jura noch mehrere Gemeinden bestehen, in welchen Kinder von Heimathlosen und Landsassen zur Stunde keinen Theil an den Gemeinudenutzungen haben, weil sie sich nicht auf die erforderliche Stufe des Wohlstandes emporzuschwingen konnten, um diese Rechte zu erwerben. Dieses Beispiel ist schlagend, es sollte genügen, um die Genehmigung der Vorschläge der Regierung zu bewirken, sonst sehen wir eine neue Klasse von Landsassen in den Gemeinden selbst entstehen, welchen man solche zugetheilt hat. Hüten wir uns also heute vor dem Fehler, den ich bezeichnet habe, und genehmigen wir die beantragten Modifikationen, für die ich mit voller Ueberzeugung stimme.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Der ursprüngliche Antrag des Regierungsrathes hat sich allerdings einfach an das Bundesgesetz gehalten, indem man es für das Einfachste hielt, sich an die im Bundesgesetze aufgestellten Schranken zu halten. Das Bundesgesetz kam zu einer Zeit, wo der Gedanke der Einbürgerung der Heimathlosen neu war, wo es eines ganz besondern Muthes in der Eidgenossenschaft bedurfte, um das zu erklären, was damals erklärt wurde. Das war ein weit größerer und muthigerer Akt als der, den wir hier vorschlagen. Nun wäre es, oberflächlich betrachtet, das Allereinfachste und Bequemste gewesen, sich an das zu halten, was im Bundesgesetze gegeben war, aber der Regierungsrath sah sich aus mehreren Gründen veranlaßt, eine Abänderung zu treffen. Vor Allem langte eine Vorstellung von Landsassen ein, welche sagten: zwingt uns nicht, uns da einzukaufen, wo das Loos uns eintheilt. Bei manchem Landsassen, der einiges Vermögen hatte, entstand der Gedanke, er wolle sich lieber an einem sehr vermöglichen Orte einbürgern. Dieser Standpunkt war von Seite der Landsassen ein sehr begreiflicher, aber er hätte in der Wirklichkeit zu sehr ungerechten Dingen geführt, nämlich dahin, daß gerade wieder die begünstigten Gemeinden diejenigen Landsassen, welche einiges Vermögen besitzen, an sich gezogen hätten, und der ganze Rest derjenigen, welche nichts haben, wieder den Gemeinden zufäme, die ohnedies genug solche Leute haben. Damit hätte Bern nicht nur das gewonnen, daß es die Besten, die Solidesten hätte auslesen können, sondern es wäre dann noch dafür bezahlt worden, während die andern Gemeinden, welche weniger günstig stehen, mit dem hätten vorlieb nehmen müssen, was käme. Nun halte ich dafür, das wäre nicht billig, daß die begünstigten Gemeinden in ökonomischer und moralischer Beziehung das Gute an sich ziehen,

um das Andere den Landgemeinden zu überlassen. Das ist der eine Grund. Dazu kamen Erfahrungen in der Administration. Es zeigte sich nämlich, daß an Orten, wo sogenannte ewige Einwohner, halbberthigte Bürger neben ganz berechtigten Bürgern bestehen, wie z. B. in letzter Zeit in Gurbrü, der Genuß mag noch so klein sein, er genügt, solche Feindschaft, solchen Haß unter die Bevölkerung zu bringen, daß fortwährend Reibungen entstanden und daß man eines Klaster's Holz wegen schloß, als würde es sich um einen großen politischen Sieg handeln. Ähnliche Erfahrungen haben Sie da, wo Rechtsamebesitzer und Rechtsamelose neben einander bestehen. Ruhe und Friede der Gemeinden wird dadurch gestört und die Administration ist im höchsten Grade geplagt. Sie begreifen, daß es der Regierung daran gelegen sein muß, unter den Bewohnern der Gemeinden den Frieden zu erhalten, und daß sie dabei viel besser wirken kann. Ich gebe zu, daß es im ersten Augenblicke schwierig sein wird, die Einbürgerung ganz zu vollziehen, aber man wird sich daran gewöhnen. Der Kanton Bern ist nun einmal genöthigt, ein Gesetz zu erlassen, wobei wir nicht nur darauf sehen können, was uns der Bund vorzeichne, sondern wir müssen unsere Verhältnisse in's Auge fassen. Wenn man bedenkt, daß diese kleine Zahl sich auf den ganzen Kanton vertheilt, so ist es bestimmt nicht der Mühe werth, eine solche Ungleichheit zu schaffen. Was die Bemerkung des Herrn Fischer über die Stellung der Halbburger betrifft, so fällt sie vollständig dahin, wenn Sie den § 25 des Entwurfes in's Auge fassen. Wenn es sich darum handelt, mit bestehenden Mißverhältnissen aufzuräumen und die nothwendige Ordnung herzustellen, so ist es eigentlich Pflicht der Behörden, Ungleichheiten zu beseitigen. Ich würde nichts sagen, wenn man sich darüber streiten könnte, ob wir die uns dargebotene Mixtur einnehmen wollen oder nicht. Aber darum handelt es sich nicht. Wir haben alljährlich immer Mahnungen von Seite der Bundesbehörden erhalten, unbegründete nach meiner Ueberzeugung, weil wir vorerst unsere Armenverhältnisse bereinigen mußten, bevor wir zu dieser Einbürgerung schreiten konnten. Die Mixtur muß nun genommen werden, und einmal diese eingenommen, ist es besser, bei dieser Gelegenheit noch ein paar kleine Willen damit zu schließen. Das sind die Motive, welche der vorgeschlagenen Abänderung zu Grunde liegen. Es ist gewiß nicht die Tendenz, die Last für die Gemeinden zu vergrößern. Wir sind froh, wenn wir das Werk durchführen können, ohne unnöthig zu verlegen. Aber ich glaube, man würde es später der Regierung zur Last legen, wenn sie diese Gelegenheit hätte vorübergehen lassen, ohne einen durchgreifenden Antrag zu stellen.

Stuber. Wir sind Alle einig über den Grundsatz, daß die Einbürgerung nach dem Bundesgesetze stattfinden muß. Es bestehen bundesgesetzliche Normen, an die wir uns halten müssen. Hier handelt es sich bloß um eine transitorische Bestimmung. Nach Art. 4 des Bundesgesetzes erhalten die ehelichen Kinder der eingebürgerten Heimathlosen den Vollgenuß des Bürgerrechtes. Ich glaube nun, man gehe viel zu weit, wenn man behauptet, es werde eine neue Klasse von Heimathlosen und Landsassen geschaffen, wenn man den ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrathes annimmt, denn alle werden eingebürgert, und der einzige Unterschied ist der, ob der sofortige Eintritt in die Gemeindennutzungen damit verbunden werden soll. Ich will auf die Gründe, welche den Regierungsrath zum neuen Antrage veranlaßten, nicht eintreten, sondern nur einen Punkt hervorheben. § 10, der nach dem neuen Antrage des Regierungsrathes gestrichen werden sollte, enthält die Bestimmung, daß Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, je nach dem Belange desselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht angehalten werden können. Wenn die Einkaufssumme nicht gesetzlich bestimmt ist, so hätte der Regierungsrath auch hier die Bestimmung vorzunehmen. Das ist ein Grundsatz, den ich unter allen Umständen festhalten möchte. Es sind unter den Landsassen

solche, die Vermögen besitzen und sich ganz gut einkaufen können, und ich glaube, es wäre eine flagrant Unbilligkeit gegenüber den betreffenden Gemeinden, wenn man den letztern das Recht nehmen wollte, die Betreffenden dazu anzuhalten. Das würde allerdings an vielen Orten einen üblen Eindruck machen, und namentlich dieser Grund bestimmt mich, zum ursprünglichen Paragraphen zu stimmen.

Karlen, Regierungsrath. Schon bei der Berathung des ersten Entwurfs wurde die Frage, welche den Großen Rath nun beschäftigt, im Regierungsrathe angeregt. Der Vorschlag, welchen der Regierungsrath jetzt bringt, blieb damals in Minorität. Es werden auch bei § 15 Abänderungen von Mitgliedern des Regierungsrathes vorgeschlagen werden. Wenn man den Artikel nach dem ursprünglichen Entwurfe annähme, so würden Uebelstände eintreten, die nicht leicht zu beseitigen wären. Die Kinder der Eingebürgerten würden also in die Nutzungen eintreten. In welchem Zeitpunkte würden die Korporationen die Theilnahme in die Nutzung vornehmen? Wenn die Betreffenden ein gewisses Alter erreicht hätten. In welcher Lage wären dann die Eingebürgerten? Niemand nähme sich ihrer an. Was hätte der Landsasse, der Heimathlose, der seit vielen Jahren das Bedürfnis fühlt, ein Heimathrecht zu besitzen, dann gewonnen? Er wäre nur einer Gemeinde zugetheilt, statt dem ganzen Kantone, aber gar kein Recht, keinen Genuß davon hätte er. Wenn wir uns ferner die Frage stellen: ist der Landsasse, der Heimathlose an diesem Zustande schuld? und man dieselbe mit Ja beantworten könnte, so könnte man strenger sein; aber wenn man auf den Ursprung dieses Zustandes zurückgeht, so soll man den Verhältnissen Rechnung tragen und billig sein.

Lauterburg. Wenn je bei einem Gesetzesparagraphen, so habe ich bei diesem bedauert, daß von der Regierung nicht über die wichtige Frage der Einbürgerung den Mitgliedern des Großen Rathes ein historischer Bericht mitgetheilt wurde, welcher über die bestehenden Verhältnisse genauen Aufschluß gäbe. Es wurde schon früher die Bemerkung gemacht, daß man über die Motivierung wichtiger Gesetze, welche dem Großen Rathe vorgelegt werden, nichts vernehme, wenn nicht in Zeitungen hin und wieder etwas darüber erscheint. Eine sehr bedeutende Ausnahme fand bei der Berathung des Armengesetzes und der Schulgesetze statt, und ich glaube, die Berathung dieser Gesetze sei dadurch wesentlich gefördert worden. Ich bedaure im höchsten Grade, daß der Große Rath bezüglich dieses wichtigen Gesetzes sich in vielen Beziehungen im Dunkeln befindet, und lediglich auf die Schriften der Theilnehmenden verwiesen sein soll. Ich sehe mich zu einigen Bemerkungen über den vorliegenden Paragraphen veranlaßt, weil es sich auch um die Landsassen handelt, die im Besitze eines gewissen Vermögens sind. Ihre Zahl ist zwar nicht sehr bedeutend, doch ist ein Theil derselben in dieser Lage. Gegenüber diesen finde ich es unbillig, wenn man denselben eigentlich als Geschenk den vollen Bürgernutzen auf dem Teller darbringt, und man wird sehen, daß an vielen Orten diese Unbilligkeit empfunden werden wird. Es ist freilich eine erlaubte Taktik, daß man auf die Stadt Bern hinweist, aber es wird sich zeigen, daß die Zahl der Gemeinden, welche dadurch betroffen werden, bedeutend ist, und daß am Ende der Unwille bei vielen Bürgergemeinden auf dem Lande größer sein wird. Ich glaube daher, man solle sich bei der ganzen Behandlung des Gesetzes wohl versehen, daß es nicht nur einzelne Gemeinden, sondern eine größere Zahl von solchen angeht, und daß die Gemeinden, welche man hier im Auge hat, ihre Last besser ertragen können als andere, an die man jetzt nicht denkt. Es wurde Ihnen bereits gezeigt, wie es sich mit den ewigen Einwohnern, und mit den Halbbürgern verhält, daß es irrig ist, von Halbbürgern in dem Sinne zu reden, wie Herr Karrer davon sprach; daß Herr Regierungsrath Karlen sich völlig im Irrthume befindet, wenn er uns glauben machen wollte, es werde für diese Leute nicht gesorgt.

Die Betreffenden sind immerhin in den Gemeinden armen-
genössig, und weil dieß schon bisher der Fall war, so wird
auch für sie gesorgt. Ich für mich glaube, im Gegensatz zu
Herrn Karrer, es würde die Betreffenden moralisch nicht heben,
wenn sie sofort in das volle Nutzungsrecht eintreten könnten.
Finanziell wäre es ein Vortheil für sie, aber moralisch werden
die Strebsamern unter ihnen mehr gehoben, wenn sie sehen,
daß sie mit Bezahlung der halben Einkaufssumme vollberechtigte
Burger werden können. Wenn man ihnen diese bedeutende
Begünstigung einräumt, so wird, wie ich glaube, mancher
davon Gebrauch machen, und ich halte dafür, es sei eine ziemlich
beträchtliche Anzahl Landsassen im Falle, mit einiger Anstrengung
sich einzukaufen. Man ginge zu weit, wenn man, entgegen
dem in andern Kantonen befolgten Verfahren, die Einbürger-
ung so weit ausdehnen würde, wie es vorgeschlagen ist. Man
soll nicht das Kind mit dem Bade ausschütten, und nicht am
gleichen Morgen, wo uns eine so wichtige Aenderung vorge-
schlagen wurde, sofort darauf eingehen. Ich glaube, unter
solchen Umständen sei es wirklich billig, am ursprünglichen
Entwurfs der Regierung festzuhalten; der Große Rath würde
dadurch manche Unbilligkeit vermeiden. Ich gebe zu, es giebt
Umstände, wo es zweckmäßig sein mag, mit der Mirtur, die
man einnehmen muß, einige Villen zu verschlucken, aber man
sollte solche Mittel sehr selten zur Anwendung kommen lassen,
und den Gemeinden nicht ohne Noth bittere Villen zu ver-
schlucken geben. Bequem ist es, zu regieren und Lasten aufzu-
legen, aber billig ist es nur dann, wenn die Verhältnisse Derer
berücksichtigt werden, denen schwere Lasten auferlegt werden,
und es soll ein Uebergang stattfinden, um denselben die Last
zu erleichtern. Ich glaube daher, man könne eher billig
und gerecht stimmen, wenn man den ursprünglichen Antrag des
Regierungsrathes annimmt, als wenn man von Anfang an
Alles über den gleichen Leisten schlägt.

Sahli, Regierungsrath. Ich glaube, man sei allseitig
darüber einverstanden, es sei dem Rechte und der Billigkeit
entsprechend, daß man die Landsassen und die Heimathlosen
einbürgere, und zwar später mit vollem Nutzungsrechte. So
ist dieß in § 11. bezüglich der Kinder der Eingebürgerten bereits
ausgesprochen. Wenn man dieß bezüglich der Kinder einräumt,
so anerkennt man damit den Grundsatz, es wäre eigentlich auch
billig für die Eltern. Damit ist nicht gesagt, daß ein Gesetz
von solcher Wichtigkeit nicht auch Uebergangsbestimmungen ent-
halten soll, und ich gebe zu, daß solche zweckmäßig sein möchten,
wenn die betreffenden Beschränkungen für eine kurze Zeitdauer
aufgestellt werden könnten. Aber kann es in der Aufgabe einer
gesetzgebenden Behörde liegen, Uebergangsbestimmungen auf-
zustellen, welche auf 60–70, ja vielleicht für hundert Jahre
berechnet sind? Nein, Uebergangsbestimmungen sollen nur eine
kurze Zeit dauern. Ich nehme an, es werde ein Kind einge-
bürgert; es kann 70–80 Jahre alt werden, ohne daß es den Ein-
tritt in die Nutzungsberechtigung erhält, wenn Sie die Beschrän-
kungen des ersten Entwurfes annehmen. Nehmen Sie an, es
handle sich um die Einbürgerung eines Vaters mit drei Kindern;
diese bleiben dem Burgergenusse fremd; nachher folgen noch
mehr Kinder; die letztern haben den Genuß der Gemeindegüter.
Sie haben also in derselben Familie das Verhältniß, daß der
Vater mit drei Kindern kein Nutzungsrecht hat, die später
folgenden Kinder dagegen besitzen dieses Recht. Es wäre eine
vollständige Anomalie, die man nach meiner Ansicht nicht fest-
halten könnte, so daß man in wenigen Jahren wieder die glei-
chen Beschwerden und neue Petitionen hätte. Ich glaube,
auch aus diesem Grunde sei es wünschbar, nun einmal die
Sache recht zu machen, und halte dafür, die Nachtheile, welche
damit verbunden sein mögen, seien nicht so groß, wie man
befürchtet. Daher möchte ich Ihnen den nachträglichen Antrag
des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen.

Wenger. Auch ich bin einer Derjenigen, welche zum
Eintreten gestimmt haben und zwar mit Freuden, weil ich die

Ueberzeugung habe, daß jedenfalls Ordnung in die Sache
gebracht werden muß. Indessen führt das mich doch nicht
dahin, zu allen Paragraphen zu stimmen, wie sie vorliegen,
ganz besonders zum § 7. Man sagt zwar, wir sollen die
Sache recht machen, aufräumen u. dgl. Ich bin damit ein-
verstanden, so weit es sich thun läßt. Aber ich möchte nicht
nur die Sache recht, sondern auch gerecht machen, und da
komme ich auf die Burgergemeinden zu sprechen. Es wird
Ihnen vorgeschlagen, neu eintretenden Individuen, die bisher
jedem Gemeindeverbande fremd waren, den Genuß der Gemeindegüter,
wie denjenigen, welche seit Jahren eingebürgert sind,
einzuräumen. Ich glaube, dadurch würde man den Betreffenden
nicht nur Rechte, sondern Vorrechte einräumen. Von diesem
Standpunkte der Burgergüter aus möchte ich, so viel an mir,
nicht zum Vorschlage der Regierung, wie er uns nun mitge-
theilt wurde, stimmen, sondern an der ursprünglichen Redaktion
festhalten.

Gygax. Das Gesetz, welches gegenwärtig in Berathung
liegt, wird fast in allen Burgergemeinden des Kantons großen
Unwillen und Unzufriedenheit erregen. Wenn man die Sache
so hätte machen können, wie ich wünschte, so wäre es besser
gegangen, aber es scheint mir, dieser Weg sei nicht durchführbar.
Ich glaube nämlich, die Einbürgerung der Heimathlosen und
Landsassen sollte freiwillig geschehen, vielleicht durch ein Aaleihen.
Die Operation wäre ruhiger und friedlicher vorgegangen. Ich
weiß, daß man früher Versuche gemacht hat, und dazu kam,
die Einbürgerung auf dem Wege der Gewalt vorzunehmen.
Ich stelle mich nun auf diesen Standpunkt und frage: wie
soll man es machen, daß es am allerwenigsten Rumor giebt?
Und da glaube ich, die schnelle Einbürgerung sei die beste.
Je länger man an einem Uebel leidet, desto schwerer empfindet
man die Folgen davon. Ein Grund, der bisher nicht ange-
führt wurde und der mich namentlich bestimmt, ist der: die
Heimathlosen und zum Theil die Landsassen sind eine Art
vagirendes Volk; man hat sie überall und nirgends. Wenn
sie auch eingebürgert werden, aber keinen materiellen Nutzen
davon haben, so werden sie das Nomadenleben fortsetzen; es
wird Transport und Kosten geben, welche die Gemeinden zahlen
müssen, was vermieden werden kann, wenn irgend ein materieller
Nutzen mit der Einbürgerung verbunden wird. Ich weiß wohl,
daß es in vielen Burgergemeinden nicht gar gutes Blut macht,
aber ich glaube, man werde in einem Jahre oder in zweien
die Sache eher verschmerzt haben, als wenn Sie nach 9 oder
oder 10 Jahren wieder auftreten und das Nutzungsrecht ver-
langen. Ich stimme namentlich aus diesem Grunde zum Antrage
des Regierungsrathes.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath. Ich will gerade
da anfangen, wo Herr Gygax aufhörte. Wir sind also damit
einverstanden, die Heimathlosen und die Landsassen in den
Besitz eines Burgerrechts zu setzen; nur über die privatrechtlichen
Nutzungen ist man nicht einverstanden. Ein materieller Nutzen
ist bereits mit dem Ortsburgerrechte verbunden durch Ein-
räumung der Armengenössigkeit, der Schulgenössigkeit u. s. w.,
und es fragt sich nur noch: sollen wir heute so weit gehen,
auch die Nutznießung der bürgerlichen Güter mit den Betref-
fenden zu theilen? Ich bin der Erste, welcher den Ansprüchen
der Heimathlosen und Landsassen alle mögliche Geltung möchte
zu Theil werden lassen, aber ich glaube, diese Geltung sei
bereits im Entwurf enthalten. Erstens wird ihnen der Eintritt
in's Ortsburgerrecht angeboten, zweitens können sie die Theil-
nahme an den Burgernutzungen um die Hälfte der Einkaufs-
summe erwerben, drittens treten ihre ehelichen Kinder unent-
geltlich in das Nutzungsrecht. Ich frage: ist dadurch nicht
genügend dieser Klasse der Bevölkerung Rechnung getragen?
Es ist ein sehr bedeutender Vortheil, den man ihr einräumt.
Ich setze den Fall, wir haben zwei Landesangehörige vor uns,
von denen der eine Landsasse ist, der andere nicht; der Erste
hat die Begünstigung, sich um die Hälfte des Einkaufspreises

in das Nutzungsrecht einzukaufen, der Andere nicht, weil er nicht das Glück hat, ein Landsasse zu sein. Ich halte daher eine Gegenleistung für billig und habe die volle Ueberzeugung, daß es nach unsern Grundsätzen und Anschauungen recht und billig sei. Einerseits tragen wir den Verhältnissen der weismathlosen und Landsassen Rechnung, andererseits auch der Stellung der Gemeinden. Ich könnte daher nicht zum Antrage der Regierung stimmen und schließe mich mit voller Ueberzeugung der Redaktion des ersten Entwurfes an. Es wäre eine zu weit getriebene Berücksichtigung der Heimathlosen und der Landsassen.

Geisbühler. Ich kann die Ansicht des Herrn Präopinanten auch theilen, und zwar habe ich einen ganz andern Grund dafür. Man sprach bei den frühern Beratungen des Armengesetzes von den bürgerlichen Verhältnissen, man ging von der Ansicht aus, daß da, wo große Bürgergüter bestehen, am wenigsten Aufschwung sei, und diese Auffassung hat gewiß ihren guten Grund. Das vorliegende Gesetz hat den Zweck, dem Bundesgesetze nachzukommen, damit jedes Individuum weiß, wo es daheim ist. Darin liegt nach meiner Ansicht alles, was man schuldig ist. Wenn man hier durch Annahme des regierungsräthlichen Vorschlages den Gemeinden zu nahe zu treten glaubt, so bin ich der Erste, welcher dagegen stimmt. Es wäre für die Betreffenden allerdings sehr schön, wenn sie aus ihrem bisherigen Zustande in die schönsten Genüsse der Bürgergüter treten könnten. Man spricht so viel von Gleichheit, aber ich mache Sie auf die Verschiedenheit der Verhältnisse aufmerksam, wie sie im Emmenthale beschaffen sind, wo keine Bürgergüter bestehen, wo die Betreffenden keine Aussicht haben, irgend eine Nutzung zu erhalten, während sie in Bern, Thun u. s. w. die schönsten Genüsse erwarten. Das ist gar nicht gleich, und diesen Punkt müssen Sie auch berücksichtigen. Aus diesen Gründen könnte ich nicht zum neuen Antrage des Regierungsrathes stimmen, und muß schließlich noch bemerken, daß es mir der Würde des Großen Rathes nicht angemessen scheint, wenn der Regierungsrath, nachdem er einen Gesetzesentwurf vorgelegt hat, über Nacht so wichtige Abänderungen vorschlägt, welche das ganze Prinzip auf die Seite stellen.

Rösti. Ich denke, es werde schwer halten, den § 7 so zu fassen, daß nicht Unzufriedenheit bei den Gemeinden entsteht. Wenn der Artikel so angenommen wird, wie die Regierung ihn vorschlägt, so begreife ich, daß die Gemeinden, welche es betrifft, nicht zufrieden sein werden, wenn sie den Eingebürgerten sofort den Eintritt in die Nutzungen gestatten müssen. Es hat aber noch kein Mitglied darauf aufmerksam gemacht, was die Gemeinden sagen würden, welche keine Nutzungen haben, wenn der frühere Antrag des Regierungsrathes angenommen würde. Sie würden fragen: geht es uns nach dem Sprichwort: wer hat, dem wird noch gegeben, wer nichts hat, dem wird noch genommen? Die Gemeinden, welche Vermögen haben, erhalten noch Entschädigung. Ich mache daher aufmerksam, was die ärmern Gemeinden dazu sagen würden. Die vermöglichen Gemeinden werden die Last immer noch leichter tragen als die unvermöglichen. Uebrigens kann man es einrichten, wie man will, so wird man über Unbilligkeit klagen hören und Interessen verletzen. Ich stimme zum Antrage des Regierungsrathes.

Straub. Alles, was angeführt wurde, um den Bürgergemeinden dieses Neujahresgeschenk genehm zu machen, kann mich nicht bewegen, den Antrag des Regierungsrathes zu adoptiren. Herr alt-Regierungsrath Röthlisberger sagte, die Landsassen würden ein schönes Geschenk bekommen, wenn man ihnen sofort den Eintritt in die Nutzungen gewähren würde. Aber ich frage auf der andern Seite: ist es billig gegen die Landsassen selbst, wenn wir den Paragraphen so fassen, wie die Regierung ihn vorschlägt? Liegt nicht darin selbst eine Unbilligkeit, wenn der Eine zu Bern, der Andere zu Röhrenbach Bürger wird? Dann frage ich ferner: ist es überall von

Vorteil, burgergenössig zu sein? Nein, besonders für eine gewisse Klasse von Leuten. Es ist erwiesen, daß es an manchen Orten besser wäre, sie hätten gar kein Bürgergut. Ich kann nicht zum Abänderungsantrage stimmen.

Herr Berichterstatter. Nach der langen Berathung, welche über den vorliegenden Paragraphen stattgefunden hat, will ich die erhobenen Einwendungen so kurz als möglich durchgehen. Vorerst beklagte Herr Stooß sich darüber, daß die Abänderungsanträge dem Großen Rathe etwas spät mitgetheilt worden seien. Der Regierungsrath hielt letzten Freitag eine Berathung darüber, veranlaßt durch eine eingelagte Vorstellung, und die Behörde glaubte, es sei gut, diese Abänderungen vorzuschlagen. Auch halte ich dafür, es werde kein Mitglied der Versammlung sich in Verlegenheit befinden, zwischen den beiden Systemen zu wählen. Auf der einen Seite haben Sie das System des ursprünglichen Entwurfs, auf der andern Seite die Abänderungsanträge der Regierung, einerseits die Ausnahme bezüglich der Nutzungsberechtigung, andererseits Streichung dieser Ausnahme. Unter solchen Umständen ist man bald mit sich im Reinen. Herr Lauterburg beschwerte sich darüber, daß kein schriftlicher Bericht der Regierung vorliege. Wenn der Große Rath diesen Wunsch äußert, so wird man sich gerne fügen, aber ob es zweckmäßig sei, der Berathung eines Gesetzes immer einen Bericht vorangehen zu lassen (mit Ausnahme gewisser wichtiger Gesetze), bezweifle ich. Zudem habe ich die Erfahrung gemacht, daß die ausgetheilten Gesetzesentwürfe nicht fleißig gelesen werden, so daß es hinsichtlich der Berichte ebenfalls kaum zu gewärtigen wäre. Ich will nun versuchen, den wahren Standpunkt herzustellen, welchen der Große Rath bei dieser Angelegenheit einnehmen soll. Man sprach von Unbilligkeit und verlangte, daß man den Eingebürgerten nicht sofort den Eintritt in die Nutzungen gestatte, sondern die im Entwurfe aufgestellte Ausnahme vorbehalte. Das ist nicht der wahre Standpunkt, den man einnehmen soll. Wenn man das Bundesgesetz zur Hand nimmt, so kommt man zu dem Resultate, daß die Kantone genöthigt sind, etwas zu thun, und wenn dieses geschieht, so wird den Bürgergütern eine Last auferlegt. Nach dem Bundesgesetze sollen die ehelichen Kinder der Eingebürgerten vollberechtigte Bürger werden. Wenn man die Sache so darstellt, als rufe man ungeladene Gäste zur Tafel, die man nicht vorher in der Küche oder im Stalle warten lasse so kann man auf der andern Seite fragen: warum soll das Kind sofort in das Nutzungsrecht eintreten, der Vater aber nicht? Wir haben eine Last, die wir unter die Gemeinden vertheilen müssen; nach dem Bundesgesetze können wir einige Ausnahmen machen; nun fragt es sich: ist es zweckmäßig, liegt es im Interesse des Kantons, dem ursprünglichen Entwurfe den Vorzug zu geben, oder den Vorschlag des Regierungsrathes anzunehmen? Wenn es sich darum handelt, die ganze kommende Generation mit dem vollen Nutzungsrechte einzubürgern, wie kann man sich dann über Verletzung der Rechte der Gemeinden beklagen, wenn man zugleich auch den Eltern dasselbe Recht einräumt? Es ist immerhin etwas Unangenehmes, die Gemeinden und Korporationen belasten zu müssen, aber unter den obwaltenden Umständen bleibt uns nichts anderes übrig, und Sie mögen es machen, wie Sie wollen, Jemand findet sich verletzt. Ich muß gestehen, daß es sehr wünschenswerth ist, die Sache einmal vollständig zu bereinigen. Wie erwerben wir im Allgemeinen unser Bürgerrecht? Durch einen reinen Zufall, durch den Zufall der Geburt und zwar auch unentgeltlich. Ältere Familien wären in Verlegenheit zu beweisen, wie sie zu ihrem Bürgerrechte gekommen sind. Nun sagt man, es sei unbillig, daß der eine Landsasse in eine vermögliche Gemeinde, der andere in eine unvermögliche komme. Das ist unvermeidlich, aber darin liegt keine Schuld der Behörden. Man wird in Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse die einen Gemeinden mehr belasten, als die andern. Hatten Sie bei Ihrer Geburt die Wahl des Bürgerrechts? Beklagt man sich deshalb über Unbilligkeit? Schreit man über Unbil-

ligkeit, wenn infolge von Heirathen einer Gemeinde Kinder zufallen? Die Heimathlosen und Landsassen werden durch diesen Akt neu geboren, wenn ich mich so ausdrücken darf, und einer Gemeinde zugetheilt, wie es auch mit uns bei der Geburt geschah. Die gegen den Antrag des Regierungsrathes erhobenen Einwendungen sind also unsichthaltig. Von anderer Seite wurde verlangt, daß der Staat die Kosten zahle. Das wäre eine Unmöglichkeit und auch gegenüber andern Kantonen nicht zu empfehlen. Die reichen Gemeinden würden große Einkaufssummen fordern, und die Landsassen würden verlangen, in solche eingebürgert zu werden. Dann könnte man über Unbilligkeit schreien. Was würde man dabei gewinnen, wenn der Staat die Kosten zahlen soll? Von einer Uebergangsperiode kann hier nicht wohl die Rede sein, weil eine solche nur von kurzer Dauer sein könnte. Es ist nicht immer gut, große Bürger-nutzungen zu haben. Ich könnte Ihnen Beispiele von Gemeinden anführen, wo man sieht, daß die Bürgerchaften bei großen Nutzungen nach und nach zusammenfallen. Endlich möchte ich fragen, ob die Eingebürgerten deshalb, um ein Kloster Holz zu erhalten, sofort ihren bisherigen Wohnsitz aufgeben würden, um sich in ihrer neuen Bürgergemeinde anzusiedeln. Ich glaube es nicht. Ich halte daher die gegen die vollständige Einbürgerung geäußerten Befürchtungen für unbegründet. Man hat sich einfach zu fragen: was fordert das Wohl des Kantons? Darüber werden Alle mit mir einverstanden sein, daß die Heimathlosen einmal vollberechtigte Bürger werden müssen. Unter allen Umständen wird es Gemeinden geben, die unbefriedigt sind. Ich traue Ihnen daher genug Einsicht und Großmuth zu, um zu begreifen, daß es Aufgabe der gesetzgebenden Behörde ist, die allgemeinen Interessen des Staates und der Gemeinden in's Auge zu fassen, und zu beschließen, was dem Lande frommt.

Abstimmung.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Stöckli	50 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrathes	69 "

§ 8.

v. Büren. Sie haben vorhin einen wichtigen Grundsatz erkannt, auf den man nicht zurückkommen kann. Dagegen erlaube ich mir, bezüglich dieses Paragraphen, der in enger Verbindung mit dem vorhergehenden Artikel steht, einen Antrag zu stellen. Er bezieht sich auf das Wort „unentgeltlich.“ Es fragt sich, ob in dieser Beziehung gar nichts aufgenommen werden soll. Vorhin wurde auch die Frage angeregt, ob nicht der Staat die Einkaufssumme übernehmen soll. Der Herr Berichterstatter erwiederte, es könnte zu weit führen. Damit bin ich einverstanden, aber eine andere Frage ist es, ob nicht wenigstens etwas geschehen sollte. Es wurde einerseits aufmerksam gemacht auf die Last der Gemeinden, anderseits auf den Gewinn, den der Staat dabei mache, indem er eine Ausgabe weniger zu bestreiten habe als bisher. Ich stelle nun den Antrag, das Wort „unentgeltlich“ zu streichen und dafür zu setzen: „ohne Entgelt von seiner Seite, aber gegen einen entsprechenden Antheil aus der bisher für die Landsassen verwendeten Summe.“ Ich weiß nicht, wie groß der Fond ist, welcher bisher verwendet wurde, man könnte den Antheil nach dem Durchschnitt eintiger, meinetwegen zehn Jahre, berechnen. Eine spezielle Bestimmung, wie der betreffende Betrag vertheilt werden soll, kann hier nicht aufgenommen werden, sondern nur der Grundsatz. Es fragt sich dann, ob die Kopfszahl allein dafür maßgebend sein soll, oder ob auch das Vermögen der betreffenden Korporation in Betracht komme. Ich glaube, die

nämlichen Grundsätze, auf welche die Vertheilung der Landsassen überhaupt sich stützt, sollen auch hier zur Anwendung kommen.

Revel. Ich muß die Versammlung auf die Konsequenzen aufmerksam machen, welche sich aus der Annahme des von Herrn v. Büren gestellten Antrages ergeben würden. Sie wissen, daß die Ausgaben, welche der Staat für die Landsassen macht, in den für das Armenwesen bestimmten 400,000 Fr. a. W. begriffen sind, und daß der Jura an diese Summe nicht beiträgt. Wenn nun der Antrag des Herrn v. Büren angenommen wird, so ist die Folge, daß der alte Kanton eine erhöhte direkte Steuer zu zahlen fortführt. Es ist daher kein Vortheil darin, daß der Staatsantheil den Gemeinden verabs folgt werde, welche mit Landsassen belastet werden. Besser ist es, das Budget gänzlich davon zu entlasten. Der den Gemeinden zukommende Theil wäre übrigens sehr gering, während es für den Staat ein beträchtlicher Vortheil wäre, davon entlastet zu sein. Ich wünsche daher, daß man den Antrag des Herrn v. Büren nicht annehme.

Karlen, Regierungsrath. Ich muß mich auch gegen den Antrag des Herrn v. Büren aussprechen, und verweise namentlich auf dasjenige, was Herr Kösti bei § 7 gesagt hat, indem er eine Vergleichung zwischen armen und reichen Gemeinden anstellte. Nach dem Antrage des Herrn v. Büren würde die Sache sich so gestalten, daß die Gemeinden, deren Bürgerrecht etwas werth wäre, eine größere Einkaufssumme verlangen würden als diejenigen, welche wenig Bürgergut haben. Die reichen Gemeinden würden das Landsassengut noch ergreifen, um ihr Bürgergut zu vergrößern, während die ärmern Gemeinden auf dem gleichen Punkte stehen blieben, wie bisher. Es wäre dann, wie Herr Kösti sagte: wer viel hat, dem wird noch vom Staatsvermögen gegeben, wer wenig oder nichts hat, soll noch Bürger annehmen ohne Entschädigung. Wenn man den § 7 mit so entschiedener Mehrheit nach Antrag des Regierungsrathes genehmigte, so erwarte ich, der Große Rath werde auch den vorliegenden Paragraphen genehmigen.

v. Werdt. Was Herr Regierungsrath Karlen bemerkte, ist grundsätzlich vollkommen richtig. Nachdem man den § 7 nach Antrag des Regierungsrathes genehmigte, muß man konsequent auch den vorliegenden Paragraphen annehmen. Ich werde dagegen stimmen, aus Gründen, welche schon bei dem vorhergehenden Paragraphen auseinandergesetzt wurden.

Herr Berichterstatter. Wie ein Redner sehr richtig bemerkt hat, kann, nachdem der § 7 nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt ist, hier nicht mehr die Rede davon sein, etwas einzuschalten, was mit dem vorhergehenden Paragraphen im Widerspruche stände. Entweder oder: entweder muß man dem Staate die Pflicht auferlegen, die Heimathlosen einzukaufen, und die nöthige Summe auf das Budget setzen, oder man muß ihnen die Einbürgerung unentgeltlich ertheilen. Ich glaube, es sei unzulässig, jetzt auf die Summe von 25 - 30,000 Fr. zu greifen, welche der Staat jährlich für die Landsassenkorporation ausgab, weil es bei der Vertheilung auf die Gemeinden große Unbilligkeiten nach sich ziehen und gegen die Grundsätze dieses Gesetzes verstoßen würde. Ich kann daher den Antrag des Herrn v. Büren nicht zugeben.

Abstimmung.

Für den § 8	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn v. Büren	Minderheit.

Herr Vizepräsident. Ich nehme an, daß nach dem Entscheide bei § 7 die §§ 9, 10, 11 und 31 nicht mehr in Berathung sind; die Regierung hat sie zurückgezogen.

§ 12.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist vielleicht der schwierigste, denn es lassen sich sehr verschiedene Ansichten denken, welche Faktoren bei der Vertheilung der Heimathlosen und Landlosen zu Grunde gelegt werden sollen. Es kamen im Regierungsrathe alle möglichen Versuche und Anträge zur Sprache. Zunächst ging man von dem Standpunkte aus, die ärmern Gemeinden sollen nicht unverhältnißmäßig belastet werden und doch etwas erhalten. Daher wurde die Bestimmung aufgenommen, jede Gemeinde übernehme, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- und Bevölkerungsverhältnisse einen Heimathlosen. Bezüglich der übrigen Gemeinden nimmt man ein Minimum von 25,000 Fr. steuerbares Vermögen an, und zwar findet die Vertheilung statt nach dem Bürgergut und nach der Zahl der Ortsbürger, die an ihrem Heimathsorte ansässig sind. Ich glaube, abgesehen von der Ziff. 1, ist es fast nicht möglich, eine andere Einteilung zu machen. Wie bei der Erhebung der Steuer diejenigen, welche am meisten besitzen, am meisten zahlen sollen, wird auch hier ein ähnlicher Maßstab zu Grunde gelegt. Indessen kann man nicht nur das Vermögen der betreffenden Korporationen in Betracht ziehen, denn wir haben Gemeinden, die nur aus wenigen Höfen bestehen, aber sehr vermöglich sind, daher soll man auch auf die Zahl der Ortsbürger Rücksicht nehmen. Ich begreife sehr wohl, wenn andere Ansichten sich geltend zu machen suchen, wie es seiner Zeit auch im Regierungsrathe der Fall war, jedoch wird es sehr schwer sein, andere Faktoren anzuwenden, wenn man billig zu Werke gehen will.

Wenger stellt die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob im ersten Alinea abschließend nur von den Heimathlosen die Rede, oder ob die Auslassung der Worte „und Landlosen“ nur ein Versehen sei.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß unter dem Ausdrucke „Heimathlosen“ auch die „Landlosen“ begriffen seien; übrigens solle der Artikel in diesem Sinne vervollständigt werden.

v. Büren fragt, warum im ersten Alinea nicht auch die Ziff. 3 des § 3 vorbehalten werde.

Herr Berichterstatter. Dieser Vorbehalt versteht sich von selbst, ich glaubte, die Aufnahme desselben sei nicht nöthig. Es handelt sich um die Einbürgerung der Heimathlosen im Allgemeinen, und wenn es sich von Einzelnen herausstellen sollte, daß sie dem Jura angehören, so wird darüber nach besondern Bestimmungen verfügt werden. Dieses Gesetz verweist auf einen Nachtrag, durch welchen die Verhältnisse des Jura besonders erledigt werden sollen. Ich gebe die von den Herren Wenger und v. Büren angeregten Modifikationen als erheblich zu.

Der § 12 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

§ 13.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso § 14.

§ 15.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bestimmt den Maßstab des steuerbaren Vermögens, nach welchem die Vertheilung der Heimathlosen auf die Gemeinden stattfinden soll. Im deutschen Texte ist das Minimum (I. Klasse) von 50,000 auf 25,000 Fr. zu reduzieren.

Karlen, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, bezüglich des § 15 einen Abänderungsantrag zu stellen, um so mehr, als ich denselben schon in der vorbereitenden Behörde gestellt habe, wo er aber in Minderheit blieb. Die XXII. Klasse setzt ein Maximum des steuerbaren Vermögens von vier Millionen Franken fest, für welches die betreffenden Gemeinden 40 Heimathlose übernehmen sollen. Wenn nun eine Bürgergemeinde 7 Millionen besitzt, so würde sie für die übrigen 3 Millionen nicht belastet. Die vermöglichsten Gemeinden hätten also für einen beträchtlichen Theil ihres Vermögens nichts zu übernehmen, während die mindervermöglichen für ihr ganzes Vermögen belastet würden. Ich stelle daher den Antrag, kein Maximum festzusetzen, sondern den Paragraphen in dem Sinne zu modifiziren, daß die Gemeinden für je 10,000 Fr. Vermögen einen Heimathlosen zu übernehmen haben. Ich glaube, man gehe nicht zu weit, wenn man die Gemeinden nach Maßgabe ihres Vermögens belastet, sondern es liege dieß im Interesse einer gleichen Behandlung der armen und reichen Gemeinden.

Revel. Ich hätte diesen Antrag auch stellen mögen, nur mit dem Unterschiede, daß nicht 10,000, sondern 100,000 Fr. für die Uebernahme eines Heimathlosen festgesetzt werden sollen. Wenn Sie den Maßstab des Entwurfes annehmen, so würde die Gemeinde Büren mit einem Vermögen von 5–6 Millionen so viel Heimathlose bekommen, wie Bern mit einem Vermögen von 28–30 Millionen.

Karlen, Regierungsrath, erklärt, daß er sich nur versprochen habe und das Verhältniß von 100,000 Fr. für je einen Heimathlosen gelten solle.

Herr Berichterstatter. Der Grund, warum der Regierungsrath den § 15 so faßte, wie er vorliegt, besteht darin, daß man eine bestimmte Summe festsetzen und die Progression nicht zu weit fortschreiten lassen wollte. Man fand nämlich, so gut die armen Gemeinden von der Vertheilung ausgeschlossen seien (mit der erwähnten Modifikation), sei es billig, bei den reichen eine gewisse Summe als Maximum festzusetzen.

A b s t i m m u n g :

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " " nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Karlen	Mehrheit.

§ 16.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 17.

Herr Berichterstatter. Ich möchte hier nur auf etwas aufmerksam machen. Die Vertheilung wird also nach den Bestimmungen der §§ 12 bis 16 vorgenommen werden. Wenn nun alle Gemeinden im Verhältnisse zu ihrem Vermögen und zu der Zahl der Ortsbürger eine gewisse Zahl Heimathlose übernommen haben, so kann am Ende eine Restanz übrig bleiben. Nun fragt es sich: wie soll diese Restanz vertheilt werden? Darüber spricht sich der vorliegende Paragraph aus. Es werden für jede Gemeinde so viel Loose gemacht, als sie noch Individuen zu übernehmen hat. Die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Loose aus der Gesamtzahl der Loose aller theilhaftigen Gemeinden herauskommen, bildet die Reihenfolge der Zusehung der denselben zufallenden Heimathlosen. Man wollte zuerst ein anderes System aufstellen, aber man fand, daß dieses das billigste sei, wodurch keiner Gemeinde Unrecht geschehe.

Wenger. Ich glaube, dieser Paragraph enthalte eine Lücke. Offenbar haben neben den betreffenden Individuen, um deren Einbürgerung es sich handelt, die theilhaftigen Gemeinden das größte Interesse. Nun finde ich nirgends, daß denselben eine entsprechende Mitwirkung zugesichert sei. Daher wünsche ich die Aufnahme einer Vervollständigung in dem Sinne, daß die Gemeinden sowohl bei der Zuteilung der Heimathlosen als bei der Organisation der Behörden ein Glied bilden, welches dabei mitzuwirken hat. Die §§ 17, 20 und 27 wären also in dem Sinne zu modifiziren, daß der Intervention der betreffenden Gemeinden gerufen werde.

Glück wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es gehalten sein soll, wenn eine einbürgemde Familie aus mehreren Personen besteht, ob die Glieder derselben an verschiedenen Orten eingebürgert werden sollen, was der Sprechende für einen Uebelstand betrachten würde.

v. Büren. Der § 17 ist einer derjenigen Paragraphen, die ich gar nicht begriffen habe, daher kann ich nicht viel dagegen sagen. Ich möchte jedoch den Antrag des Herrn Wenger auch auf den § 22 ausdehnen, dessen Ziff. 3 zu unbestimmt gefaßt ist und den Behörden eine außerordentlich große Befugniß einräumt. Bei einer solchen Vertheilung sollen die theilhaftigen Gemeinden vertreten sein und zwar im Verhältnisse zur Zahl der ihnen zugetheilten Heimathlosen.

Herr Berichterstatter. Ich kann den Antrag des Herrn Wenger als erheblich zugeben. Es ist ein Punkt, welcher der Untersuchung werth ist, obgleich ich dafür halte, daß der Entwurf hinlänglich sei. Zuerst wird ein übersichtliches Tableau aller Heimathlosen aufgestellt und von der Regierung genehmigt. Es ist nicht möglich, dabei alle Verhältnisse so in Rechnung zu bringen, daß man die Gemeinden nicht auf irgend eine Weise begrüßen müßte. Sollten sich dabei Anstände erheben, so sind dieselben auf dem Administrationswege zu erledigen. Was die Folgen betrifft, welche für einzelne Familien aus dieser Vertheilung durch das Loos entstehen können, so müssen dieselben sich in Gottes Namen unterziehen. Denn es gibt gar kein anderes Mittel, den Rest zu vertheilen als durch das Loos. Wenn z. B. 50 Köpfe übrig blieben, wie wollen Sie dieselben anders vertheilen? Wie wollen Sie eine Gemeinde anhalten, einen Theil davon zu übernehmen? Deshalb fand man es zweckmäßig, alle Gemeinden auf die gleiche Linie zu stellen. Es versteht sich von selbst, daß man bei der Einbürgerung den bestehenden Verhältnissen möglichst Rechnung tragen wird, so daß die Uebelstände nicht so groß sein werden.

Der § 17 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 18.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel bezieht sich auf die Bürgergemeinden, welche aus einer Mehrzahl engerer ortsbürgerlicher Korporationen bestehen. Die Vertheilung der Eingebürgerten unter dieselben geschieht ebenfalls nach den Grundsätzen der §§ 12 bis 17. Sollten Anstände zwischen den verschiedenen Korporationen entstehen, so entscheidet die Administrationsbehörde darüber.

Der § 18 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 19.

Herr Berichterstatter. Der Regierungsrath fand, es sei zweckmäßig, in Hinsicht auf die gegenwärtigen Findelkinder dieselben Grundsätze zu befolgen, wie bezüglich der übrigen Heimathlosen, für die Zukunft dagegen vorzuschreiben, daß die Findelkinder derjenigen Gemeinde verbleiben sollen, in welcher sie ausgesetzt worden sind. Man wird vielleicht einwenden, dieß sei von einem gewissen Gesichtspunkte aus nicht ganz recht, weil eine Person ihr Kind in einer andern Gemeinde aussetzen könnte als in derjenigen, wo sie geboren hat. Ich bestreite dieß nicht, aber in der Regel wird es nicht stattfinden, weil die Entfernung zu groß ist. Das beste Auskunftsmitel liegt darin, zu bestimmen: wo die Vorsehung ein solches armes Kind bringt, soll es in Gottes Namen Bürger sein, betrachte man es als ein Unglück oder als einen Segen. Der Regierungsrath fand, dieses Verfahren sei besser, als die Findelkinder heimathlos zu erklären und die Gemeinden darum loosen zu lassen.

Geißbühler. Ich finde nach meiner Auffassung diesen Paragraphen wichtig und bedeutend. Ich begreife gar wohl, ein Schlussstein muß gemacht werden, aber der vorliegende Paragraph macht den ganzen Kanton zu einem Findelhause, und wenn wir in den letzten Jahren wenig Findelkinder haben mußten, so werden wir künftig solche in progressivem Verhältnisse bekommen. Ich möchte daher den zweiten Satz des Artikels in dem Sinne modifiziren, daß die Findelkinder auf den ganzen Kanton vertheilt werden sollen. Der Herr Berichterstatter sagte freilich, es sei eine providentielle Vorsehung, wenn eine Gemeinde ein Findelkind erhält, aber ich halte die Folgen für zu bedeutend, als daß man die Redaktion so annehmen könnte, wie sie vorliegt. Es kann Gemeinden geben, wo das Aussetzen von Kindern sehr erleichtert ist. Wenn Sie darauf Rücksicht nehmen, wie ungeheuer demoralisirend die unehelichen Kinder auf die Bevölkerung gewirkt haben, so können Sie nicht genug Vorsichtsmaßregeln treffen. Um daher nicht einzelne Gemeinden unverhältnißmäßig auszusetzen, wünsche ich, daß auch bei der Vertheilung der Findelkinder das Loos entscheide. Es ginge dabei, wie bei der Vertheilung der Verdingkinder, wobei einzelne Höfe leer ausgehen.

Ofeller zu Wichtach unterstützt den Antrag des Herrn Geißbühler mit Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen, welche der § 19 in seiner vorliegenden Fassung für einzelne Gemeinden haben könnte.

Revel. Die Voraussetzung, welche dem Antrage des Herrn Geißbühler zu Grunde liegt, ist nicht richtig. Ich bin überzeugt, wenn derselbe angenommen wird, so würden die Auslegungen eher begünstigt. Diese sind glücklicher Weise eine Ausnahme. In den meisten Fällen gelingt es der Polizei, die Mutter zu entdecken, dann fällt das Kind ihrer Gemeinde zu. Machen wir uns daher kein Schreckbild von diesem Artikel. Ich stimme zu demselben, wie er vorliegt.

v. Werdt. Ich kann die Ansicht des Herrn Präopinanten nicht theilen, sondern muß den Antrag des Herrn Geißbühler unterstützen. Ich hätte aber gerne wissen mögen, wie es in dieser Beziehung in den benachbarten Kantonen gehalten ist und zwar im Hinblick auf den § 23 des Bundesgesetzes. Ich glaube, es hänge viel davon ab, wie es sich in den benachbarten Kantonen verhalte. Wenn wir das künftige Loos der Findelkinder günstiger machen würden, als es infolge gesetzlicher Bestimmungen anderer Kantone der Fall wäre, so riskirten die Grenzgemeinden, von Dirnen, die etwas weiter denken, leicht eine solche Verschönerung zu erhalten. Dann könnte das eintreten, was Herr Geißbühler befürchtet, der Kanton würde dann zu einem großen Findelhaufe. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Geißbühler.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Glücklicher Weise ist, wie Herr Revel bereits bemerkte, dasjenige, um was es sich hier handelt, eine Ausnahme, und hängt es gar nicht so vom Gutdünken einer einzelnen Person ab. Es handelt sich hier mehr um die allgemeine Moralität eines ganzen Landes, die, wenn sie eine gewisse Stufe erreicht hat, selbst es verhindert, wenn die allergrößte Leichtigkeit wäre, Kinder auszusetzen. Bis jetzt war das Verhältniß ganz gleich. Wenn ein Kind gefunden wurde, so nahm es die Landsassenkorporation auf, und wenn man hätte spekuliren wollen, so hätte es noch viel besser bisher geschehen können, indem man hätte sagen können: der Staat Bern erhält das Kind, er hat gute Anstalten u. s. f., und gerade der Umstand, weil es den Staat im Allgemeinen, nicht eine Gemeinde trifft, wäre geeignet gewesen, ein Motiv zu bilden, die Sache leicht zu nehmen. Aber trotz dieses Umstandes kam die Aussetzung sehr selten vor, nicht sowohl wegen der Schranken menschlicher als göttlicher Gesetze, die im Menschen sind. Wenn man einen Blick auf die französischen Einrichtungen wirft, so sieht man, daß sich z. B. an die Aussetzung der Findelhäuser nicht die Folgen knüpften, welche man vorher befürchtete. Man verrechnet sich daher, wenn man spekulirt, ohne auf die natürlichen und göttlichen Gesetze, welche im Menschenherzen liegen, zu achten. Das Votum des Herrn Geißbühler mahnte mich an einen Vorgang bei der Verabreichung des Armengesetzes in Bezug auf den auswärtigen Armenetats. Es ist ein ähnliches Gefühl, welches Herrn Geißbühler hier leitet. Es ist nur zu bedenken, daß der Regierungsrath nicht einer Gemeinde ein Kind zutheilen kann, ohne ein Gesetz zu haben; der Große Rath hat sich daher auszusprechen. Will man den Ausdruck „Findelkind“ vermeiden und eine andere Bezeichnung dafür aufnehmen, so mag man es erwägen. Was den zweiten Satz des § 19 betrifft, so habe ich im Regierungsrathe allerdings dazu gestimmt, indessen ist mir seither etwas aufgefallen. Es heißt im Gemeindegesetze: wo ein Unbemittelter stirbt, wird er beerdigt. Wie ging es? Ein Leichnam wird von der Aare fortgeschwemmt und bleibt in einer Bucht bei Aarberg liegen; den ersten, zweiten, dritten beerdigt man, aber dann kam es vor, daß man einen solchen Leichnam wieder in's Wasser hinausstieß, damit er in einer andern Gemeinde ankomme. Der Regierungsrath glaubte, es liege im Interesse der Menschlichkeit, gegen solche Vorgänge sofort einzuschreiten. Es ist dieß auch hier zu bedenken, wenn in irgend einer Gemeinde ein Kind ausgesetzt wird. Ich nehme an, es wäre ein Mitglied des Gemeinderathes für das Interesse seiner Gemeinde besonders besorgt, — käme der Betreffende nicht in Versuchung, in einem solchen Falle, wenigstens wenn das Kind

am Sterben wäre, nicht Alles zu thun, um es zu retten? Ein todt's Kind ist weniger lästig als ein lebendes. Um daher nicht solche Dinge gewärtigen zu müssen, soll das Gesetz die erforderlichen Bestimmungen aufstellen; wir haben dann nicht zu riskiren, daß ein Verbrechen begangen werde, bloß um das Interesse einer Gemeinde zu begünstigen. Es wird immer Ausnahme bleiben.

v. Büren. Der Herr Regierungspräsident hat eine große Wahrheit ausgesprochen, als er sagte, die göttlichen Gesetze seien mächtiger als die menschlichen. Aber auch der Satz ist zu beherzigen: führe uns nicht in Versuchung. Daher sollen wir nicht Gesetze erlassen, die Jemanden in Versuchung führen könnten. Ich möchte den ersten Satz des § 19 beibehalten, daß die gegenwärtigen Findelkinder gleich gehalten werden, wie alle Heimathlosen; aber für die Zukunft ist es wichtig, welche Regel aufgestellt werde. Wir haben es nicht nur mit denen zu thun, welche ein Kind finden, sondern auch mit denen, welche es aussetzen. Wir wollen, daß es Ausnahme bleibe, daß die Aussetzung nicht häufiger werde. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Findelkinder bisher in die Landsassenkorporation aufgenommen wurden und daß es lothend gewesen sei, solche auf diese Weise dem Staate aufzubürden. Ganz anders aber ist die Versuchung, wenn man sagt, ein Findelkind sei Bürger derjenigen Gemeinde, wo man es finde. Die Versuchung liegt für eine Person unter solchen Umständen nahe, zu denken: was wird aus dem armen Kinde werden, wenn ich es behalte? Es ist viel besser versorgt, wenn es Bürger einer vermöglichen Gemeinde werden kann. Das soll man nicht begünstigen. Es liegt daher im Interesse des Landes, daß der zweite Satz des § 19 gestrichen werde. Ich möchte die Einbürgerung der Findelkinder nur insofern der Regierung überlassen, daß das Loos entscheiden soll, so daß der Reihenfolge nach sämtliche Gemeinden des Landes allmählig habitbar würden. Es mag Jedermann seine eigenen Gefühle haben, welcher Maßstab billig sei. Der Maßstab des Vermögens der Korporationen kann einmal zu Durchführung einer großen Maßregel benutzt werden, er darf aber für die Zukunft nicht Regel machen. Ich möchte daher den Maßstab zur Anwendung bringen, welchen der § 16 aufstellt, und stelle den Antrag, daß nach Mitgabe desselben für die Zukunft die Findelkinder durch das Loos unter die Gemeinden vertheilt werden sollen, wobei jedoch keiner Gemeinde ein zweites Kind zugetheilt werden dürfe, bis jede der andern Gemeinden eines durch das Loos erhalten hat und die Reihenfolge erschöpft ist.

Herr Berichterstatter. Sie wissen, daß vor der Erlassung des Bundesgesetzes und seither die Findelkinder einfach der Landsassenkorporation zugetheilt wurden; der Staat hat also diese Last übernommen. Nun hat man sich einfach zu fragen, ob man nach der Redaktion des Entwurfs das Kind in der Gemeinde einbürgern wolle, wo es gefunden wurde, oder ob man es vorziehe, die Findelkinder als später zum Vorschein kommende Heimathlose zu behandeln, so daß sie unter die Bestimmungen des § 30 fallen würden. In diesem Falle ist der Antrag des Herrn v. Büren nicht nöthig, indem dann für solche Spezialfälle das nämliche Verfahren befolgt würde, wie bei der Einbürgerung von Heimathlosen im Allgemeinen. Es verstände sich dann von selbst, es wäre nur eine Fortsetzung der Liquidation und es bedürfte nach meiner Ansicht keiner weiteren Vorschrift. Sie haben nun zu entscheiden, welches System Sie vorziehen; dagegen könnte ich den Antrag, ein neues System einzuführen, nicht zugeben. Die im Laufe der Diskussion von mehreren Seiten geäußerten Befürchtungen, an welchen etwas Wahres ist, sind indessen sehr übertrieben. Wäre ein Gemeindevorgesetzter schlecht genug, ein ausgelegtes Kind von einer Gemeinde in die andere zu schieben, so würde er als Mitschuldiger an der Aussetzung mit Zuchthaus bestraft. Haben Sie je gehört, daß an der Grenze, wo man auch für die Interessen der Gemeinden zu sorgen weiß, ein einziger Fall

vorgekommen wäre, wo ein Kind aus Spekulation in eine andere Gemeinde geschoben wurde? Es verstößt eine solche Handlung sich so sehr gegen die Natur, und sie ist im Strafgesetze so sehr mit Strafe bedroht, daß man nicht annehmen kann, als würden solche Fälle sich künftig infolge dieses Gesetzes aus Spekulation vermehren. Gegen eine solche Voraussetzung protestire ich feierlich im Namen der Moralität der Gemeinden und ihrer Vorgesetzten. Die Erfahrung lehrt, daß in Ländern, wo die größte Leichtigkeit der Aussetzung besteht, die Zahl der unehelichen Kinder verhältnißmäßig nicht größer ist als anderwärts. Glauben Sie, daß der § 19 die Herzen von Müttern unehelicher Kinder im Kanton Bern so erniedrigen werde, daß sie, um ihrem Kinde ein besseres Bürgerrecht zu geben, dasselbe aussetzen? Nein; ich würde bedauern, unter einem solchen Volke zu leben. Sie mögen eine Gesetzgebung haben, welche Sie wollen, Ausnahmen gibt es immer. Das Bundesgesetz sagt, Findelkinder seien in dem Kantone einzubürgern, in welchem sie ausgesetzt werden. Haben Sie je gehört, daß eine Gemeinde einen verbrecherischen Handel an der Grenze damit getrieben hätte? Davon haben Sie nie gehört und werden Sie nie hören. Ich empfehle Ihnen daher den § 19, wie er vorliegt. Sollte jedoch der Schlusssatz gestrichen werden, so wäre es leicht, Findelkinder als künftig zum Vorschein kommende Heimathlose nach § 30 dieses Gesetzes zu behandeln.

Geißbühler. Nach der vom Herrn Berichterstatter erhaltenen Auskunft nehme ich den § 30 als Antrag auf zum Ersage des zweiten Satzes des § 19.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes erklärt sich mit Herrn Geißbühler einverstanden, ebenso Herr v. Büren.

A b s t i m m u n g.

Für den ersten Satz des § 19

Handmehr.

Für den zweiten " "

Minderheit.

Für den Antrag des Herrn Geißbühler.

Gr. Mehrheit.

§ 20.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 21, 22 und 23.

§ 24.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die besondere Stellung des Jura. Wie ich bereits bemerkte, kann der Jura, welcher bereits 2500 Heimathlose eingebürgert hat, nicht nach den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes behandelt, sondern muß zu dessen Gunsten eine Ausnahme gemacht werden. Der Jura wird sich also in derjenigen Stellung befinden, wo man über eine Restanz zu verfügen hat, die unter keinen Umständen groß sein wird. Es werden daher spezielle Bestimmungen nötig sein, welche den Verhältnissen dieses Landestheiles Rechnung tragen. Als bereits im Regierungsrathe der Antrag gestellt war, auch hier das allgemeine Verfahren nach dem vorliegenden Gesetze als Regel gelten zu lassen, fand die Behörde, es sei besser, vorerst diejenigen Fälle von Heimathlosigkeit auszumitteln, welche dem Jura speziell zur Last fallen, und dieselben dann durch einen besondern Nachtrag zu erledigen. Herr Blösch war selbst damit einverstanden.

Revel. Ich bedaure, daß hier von einem Nachtrage zum vorliegenden Gesetze die Rede ist, welcher auf die Stellung des Jura Bezug haben soll. Ich hätte vorgezogen, im Entwurfe einige Artikel zu sehen, damit man von nun an wüßte, woran man sich zu halten habe und damit diese Angelegenheit nicht, wie es schon oft geschah, auf unbestimmte Zeit verschoben würde. Aber da es sich nun anders verhält, so beschränke ich mich darauf, den Wunsch auszusprechen, daß der fragliche Nachtrag dem Großen Rathe bei der zweiten Berathung des Gesetzes über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen vorgelegt werden möchte.

v. Büren. Ich möchte fragen, wie es bezüglich der künftigen Fälle von Heimathlosigkeit im Jura zu halten sei. Es ist im vorliegenden Artikel eines Zeitpunktes erwähnt, in welchem der Jura seine Schuldigkeit hinsichtlich der Einbürgerung der Heimathlosen bereits erfüllt habe. Seit 1820 sind aber bereits 38 Jahre verflossen und ich weiß nicht, ob sich im Jura seither die Zahl der Heimathlosen vermehrt hat. Wenn ja, so muß bei der Vertheilung auf den ganzen Kanton darauf Rücksicht genommen werden. Es ist nicht gut, die Scheidewand zwischen beiden Landestheilen weiter auszu dehnen.

Herr Berichterstatter. Ich antworte Herrn Revel nur, daß, weil die Liquidation der Heimathlosen im Jura bereits kraft der Gesetze und Beschlüsse von 1816 und 1820 stattgefunden hat, es einleuchtend ist, daß man erst nach Ausmittlung der Zahl der noch nicht vertheilten Individuen dieselben auf die Gemeinden vertheilen kann. Da jedoch der neue Kantons theil gegenüber den Heimathlosen bereits seine Schuldigkeit gethan hat, so können die Bestimmungen dieses Gesetzes auf ihn nicht Anwendung finden, wie auf den alten Kantons theil; es ist daher nötig, einen Nachtrag mit den ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen zu erlassen, welche die besondere Stellung des Jura erheischt. Was die von Herrn Revel geäußerte Besorgnis bezüglich der Verschiebung dieses Gegenstandes auf unbestimmte Zeit betrifft, so bemerke ich, daß man doch gewiß für den Fall, wo der Jura sich in der Lage befinden sollte, nachträglich dieses oder jenes Individuum oder eine Familie einzubürgern, der Behörde Zeit geben muß, die Sachlage in dieser Landesgegend zu konstatiren, und daß gerade zu diesem Zwecke die Justiz- und Polizeidirektion ermächtigt wird, einen Spezialkommissär beizuziehen und einer Kommission die Untersuchung der einlangenden Berichte zu übertragen. Ist einmal das Generaltableau aller Heimathlosen des Kantons ausgearbeitet, so wird die Regierung diejenigen, welche dem Jura zukommen, vertheilen müssen, wie die andern. Ich denke übrigens nicht, daß diese Arbeit so beträchtlich sei, um die Verschiebung des fraglichen Nachtrages auf unbestimmte Zeit veranlassen zu können. Was den Vorschlag des Herrn v. Büren betrifft, so muß ich darauf entgegnen, daß nach Vertheilung aller Heimathlosen nur noch von Zeit zu Zeit einzelne Fälle vorkommen können, so daß keine Gemeinde angehalten werden kann, nachträglich mehr Individuen zu übernehmen, als es ihr nach dem steuerbaren Vermögen betrifft. Ich sehe daher die Nothwendigkeit nicht ein, in diesem Momente zu erkennen, das Gesetz müsse in dieser oder jener Weise angewandt werden. Der Anteil eines Jeden wird ausgemittelt, und man wird zu Werke gehen, wie im Kanton Solothurn, wo das Loos unter den Gemeinden entscheidet, welche von ihnen das Individuum aufnehmen müsse.

Der § 24 wird durch das Handmehr genehmigt.

§ 25.

Maurer. Ich sehe mich veranlaßt, hier einen Zusatz vorzuschlagen. Das Bundesgesetz hat uns verpflichtet, dieses Gesetz zu erlassen. Ersteres beschlägt die ewigen Einwohner nicht, nur die Heimathlosen und Landsassen. Hier kommen wir zu einer eigenen Klasse, und es ist recht, daß die sogenannten ewigen Einwohner wirklich auch eingebürgert werden. Insofern bin ich für den Artikel, er ist aber nicht umfassend genug. Ich stelle daher den Antrag, nach den Worten „angehalten wurden“ einzuschalten: „und diejenigen Bürger von Gemeinden, welche bis dahin nicht zum vollen Bürgergenuß berechtigt waren.“ Ich will ein Beispiel anführen. Die Gemeinde Belp hat zweierlei Bürger, eigentliche Bürger und Halbbürger; die letzteren sind Bürger der Gemeinde, haben aber keinen Genuß am Bürgergute. Ich glaube, das sei ein Uebelstand. Belp ist übrigens nicht die einzige Gemeinde, welche sich in dieser Lage befindet. Gurbrü befindet sich in ähnlicher Lage. Dagegen möchte ich auf Streichung der Stelle antragen: „Auf diese Einbürgerung soll jedoch bei der Repartition der übrigen Heimathlosen nicht Rücksicht genommen werden.“ Der § 3 stellt die Grundsätze auf, nach welchen bei der Einbürgerung verfahren werden soll. Es handelt sich um Leute, die zwar Bürger, aber zu keinem Genusse an den Gemeindegütern berechtigt sind, eine Art ewiger Einsassen, in Betreff welcher die betreffenden Gemeinden kein Verschulden trifft. Ich glaube nun, die Gerechtigkeit fordere, daß die fraglichen Gemeinden nicht ohne Rücksicht auf solche Verhältnisse noch mehr belastet werden, und verlange, daß man bei der Einbürgerung der übrigen Heimathlosen billige Rücksicht darauf nehme. Bezüglich der Redaktion will ich gewärtigen, welcher Vorschlag allfällig gemacht wird.

Fischer. Ich könnte dem soeben gestellten Antrage nicht beipflichten. Es würde dadurch ein Mißverhältniß gegenüber der Vorschrift des § 26 geschaffen. Dort handelt es sich um die allgemeinen Landleute der Thalschaft Interlaken, die ohne Anrechnung bei der allgemeinen Repartition unter die Gemeinden dieses landschaftlichen Verbandes vertheilt werden sollen. Nach dem nämlichen Grundsatz möchte ich die Gemeinde Belp und andere Gemeinden auch behandelt wissen, und es wäre ein Uebelstand, wenn die eine Gemeinde so, die andere anders behandelt würde. Das Verhältniß der Gemeinde Belp ändert an der heutigen Frage durchaus nichts. Es stehen Leute in Frage, die zwar Bürger, aber nicht allmendgenössig sind. Wenn nun diese Halbbürger in den Allmendgenuß aufgenommen und bei der allgemeinen Vertheilung der Heimathlosen abgerechnet würden, so würde die Gemeinde Belp das Geschäft machen, diejenigen, welche schon ihre Bürger sind, zu behalten, und dafür um so weniger Heimathlose übernehmen zu müssen. Das wird Ihnen kaum belieben wollen, es wäre ein Ausnahmeverhältniß, das mit dem § 26 in Widerspruch stünde. Ich könnte daher nicht zum Antrage des Herrn Maurer stimmen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist insofern etwas Neues an dem, was vorhin gesagt wurde, als die Halbbürger hier nicht vorgesehen und, so viel ich mich erinnere, die Verhältnisse derselben bei der Abfassung dieses Paragraphen nicht besprochen worden sind. Ich erblicke also wenigstens darin einen Grund, den Antrag des Herrn Maurer erheblich erklären zu lassen, denn ich hörte erst während der heutigen Sitzung noch Näheres über das fragliche Verhältniß, und es scheint mir jedenfalls wichtig genug, um untersucht zu werden.

Maurer modificirt seinen Antrag, betreffend die Streichung des Satzes „Auf diese — — genommen werden.“ — dahin, daß derselbe auch auf den § 26 Bezug haben solle.

Straub. Die Bemerkung des Herrn alt-Regierungsrathes Fischer, als erhalte die Gemeinde Belp durch Annahme des Antrages des Herrn Maurer einen Vortheil, ist nicht ganz

richtig. Dieses Gesetz bringt den Gemeinden eine Last, und ich glaube, es liege im Willen des Großen Rathes, sie so gleichmäßig als möglich zu vertheilen. Nun frage ich, ob die Gemeinde Belp nicht mehr belastet werde als andere Gemeinden, wenn sie neben ihren Halbbürgern noch eine Anzahl Heimathlose übernehmen muß. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Maurer, daß auf dieses Verhältniß billige Rücksicht genommen werde.

Herr Berichterstatter. Bei der Vorberathung des Gesetzes dachte man gar nicht an die Halbbürger. Bezüglich der ewigen Einwohner glaube ich, der Grundsatz des § 26, daß bei der allgemeinen Repartition der Heimathlosen auf solche Spezialverhältnisse keine Rücksicht zu nehmen sei, soll Regel machen. Angenommen, die ewigen Einwohner wären ganz heimathlos geworden, so würden sie infolge dieses Gesetzes vorab den Gemeinden zugetheilt, wo sie ihren beständigen Aufenthalt hatten. Etwas verschieden ist die Stellung der Halbbürger, indem sie bereits ein Bürgerrecht haben, und nur in Bezug auf die Nutzungen beschränkt sind. Es ist die Frage, ob dieses Verhältniß nicht zivilrechtlicher Natur werden könnte. Da ich in dieser Beziehung nicht ganz im Klaren bin, so gebe ich die Erheblichkeit des ersten Antrages des Herrn Maurer zu.

A b s t i m m u n g:

Für den § 25 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herrn Maurer (betreffend die Halbbürger)	
Für den zweiten Antrag des Herrn Maurer Dagegen	Minderheit. Gr. Mehrheit.

§ 26.

Flück. Es heißt in diesem Paragraphen, daß die allgemeinen Landleute der Thalschaft Interlaken den Gemeinden dieses landschaftlichen Verbandes zugetheilt werden sollen, ohne Anrechnung bei der allgemeinen Repartition. Ich kann unmöglich zu diesem Vorbehalte stimmen. Die allgemeinen Landleute von Interlaken sind in gleicher Lage, wie die Heimathlosen und Landsassen überhaupt. Daher müßte ich nicht, warum die Erstern vorab der Thalschaft zugetheilt werden und diese dann erst noch andere Heimathlose übernehmen sollte. Ich glaube, Interlaken soll gleich gehalten werden, wie alle andern Oberämter, und stelle daher den Antrag, den § 26 in dem Sinne zu modificiren, daß bei der Repartition der andern Landsassen auf dieses Verhältniß billige Rücksicht genommen werden soll.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke nur, daß zur Zeit der Vorberathung des Gesetzes im Regierungsrathe die Interessen des Oberlandes in dieser Behörde sehr stark vertreten waren, und daß doch ein solcher Antrag, wie derjenige des Herrn Flück, nicht gestellt wurde. Schon darin, daß der Herr Antragsteller die Betreffenden der Thalschaft Interlaken zutheilen will, liegt der Beweis, daß man diese Leute als näher zu denselben gehörend betrachtet. Ich glaube daher, man soll hier nicht eine Ausnahme machen, sondern die allgemeinen Landleute gleich behandeln, wie die ewigen Einwohner. Es sind nicht eigentliche Landsassen, und der Beweis, daß sie weder vom Staate noch von den Gemeinden je als solche behandelt wurden, liegt in der Thatfache, daß sie nicht der Landsassenkorporation einverleibt sind. Aus diesen Gründen glaube ich, durch die Bestimmung des Entwurfs werde ein natürliches Verhältniß hergestellt. Wenn wir hier eine Ausnahme gestatten, so müssen wir auch andere Gemeinden berücksichtigen, sei es, daß sie ihre

speziellen Verhältnisse unter dem Titel von Halbburgern oder auf andere Weise geltend machen.

Der § 26 wird mit großer Mehrheit nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn Flück bleibt in Minderheit.

§ 27.

Wird ohne Einsprache genehmigt; ebenso die §§ 28 und 29.

§ 30.

Revel bemerkt, es wäre logischer, den Antrag des Herrn Geißbühler bei § 19 fallen zu lassen, um denselben bei § 30 aufzunehmen.

Der Herr Berichterstatter erklärt, daß er in Bezug auf die Redaktion untersuchen werde, an welcher Stelle dem Antrage am geeignetsten Rechnung getragen werden könne.

Stoß. Ich glaube, ich sei mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden über den Sinn des vorliegenden Paragraphen. Dagegen halte ich dafür, es möchte vielleicht doch gut sein, einen kleinen Zusatz aufzunehmen. Ich nehme an, wenn die Liquidation nach dem Bundesgesetze durchgeführt ist, so soll es keine Heimathlose mehr geben als solche, die durch Verschulden der Gemeinden entstehen. Nun hat das Gesetz nach meiner Auffassung den Sinn, daß, wenn unter solchen Umständen Heimathlose entstehen, sie der betreffenden Gemeinde zugetheilt werden sollen. Ganz sicher haben wir eine Menge Heimathlose, die auf solche Art entstanden sind. Damit man nun nicht glaube, daß auch für solche Fälle das Loosystem zur Anwendung komme, stelle ich den Antrag, die Bestimmung des § 3 Ziff. 1 hier vorzubehalten, um gewissermaßen eine Strafbestimmung für die betreffenden Gemeinden aufzustellen.

Herr Berichterstatter. Um jeden Zweifel für die Zukunft zu beseitigen, bin ich damit einverstanden, daß hier auf den § 3 hingewiesen werde. Der § 30 hat diesen Sinn. Von der Aufnahme einer eigentlichen Strafbestimmung für die betreffenden Gemeinden möchte ich abrathen. Es mögen, wie in unsern Nachbarkantonen, hin und wieder einzelne Fälle von Heimathlosigkeit infolge Verumständungen, welche im Auslande vielleicht bestehen, eintreten, aber der Vortheil für Staat und Gemeinden wird dann der sein, daß, sobald man einen solchen Fall entdeckt, die sofortige Liquidation nach dem Gesetze zur nothwendigen Regel und die Sache nicht mehr bis zu einer allgemeinen Liquidation verschoben wird. Die sofortige Untersuchung der Verhältnisse wird bald dazu führen, ein allfälliges Verschulden der Gemeinde zu entdecken. Würde man eine Strafe festsetzen, so müßte dann der Richter einschreiten, während es Administrativsache ist.

Der § 30 wird mit dem zugegebenen Antrage des Herrn Stoß durch das Handmehr genehmigt.

§ 31.

Fällt dahin.

§ 32.

Geißbühler. Ich möchte nur fragen, wie groß das Aktivvermögen der Landsassenkorporation sei, welches der Staat übernimmt. Ich hörte, es sei von einiger Bedeutung, und möchte gerne vernehmen, zu welchem Zwecke dieses Korporationsgut verwendet werden soll, indem ich mir vorbehalte, allfällig einen Antrag zu stellen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich könnte in dieser Beziehung nicht genau Aufschluß geben, nur das kann ich erklären, daß das Vermögen der Landsassenkorporation sehr unbedeutend ist. Die einzige beträchtliche Einnahmequelle sind die Einzugsgelder, und diese sind zum Theil verbraucht. Das können Sie daraus entnehmen, daß der Staat jährlich 30,000 Fr. zuweist. Jedenfalls sind nur wenige tausend Franken vorhanden, und bis die Liquidation vollendet ist, wird so ziemlich Null von Null aufgehen.

Geißbühler zieht auf diese Erklärung seinen Vorbehalt zurück.

Der § 32 wird durch das Handmehr genehmigt; ebenso § 33, mit Vorbehalt von Redaktionsverbesserungen, und der Eingang.

Zusätze werden nicht beantragt.

Hierauf wird noch eine Interpellation des Herrn Großrath Karrer verlesen, dahin gehend:

Herr Regierungspräsident Schenk sei eingeladen, gegenüber der Erklärung des päpstlichen Geschäftsträgers in Luzern und der Beschuldigung, als hätte er bei seiner Berichterstattung über den Vertrag bezüglich der Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn die Unwarheit gesagt, dem Großen Rathe mit den Akten in der Hand Auskunft zu erteilen.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

J. r. F a s s i n d.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 15. Dezember 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, v. Gonzenbach, Gouvernon, Karlen, Johann Gontl.; Moser, Gottlieb; Müller, Arzt, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Botteron, Brechet, Burger, Bägberger, Carlin, Chevrolet, Feller, Feune, Fleury, Froidevaux, Girardin, Gobat, Guenat, v. Gunten, Hennemann, Hirsig, Hofmeyer, Indermühle, Amtsnotar; Känel, Kaiser, Karlen, Jakob; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Koller, Loviat, Euginbühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Moser im Schlupf, Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Dewray, Ballain, Bauler, Brudon, Riat, Röthlisberger, Isak; Schären, Schräml, Seiler, Stettler, Stocker, Theurillat, Trorler und v. Wattenwyl in Rubigen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Interpellation

des Herrn Grobath Karrer, betreffend die Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten Schenk über das Benehmen des päpstlichen Geschäftsträgers in der Seminarfrage.

(Siehe Grobathsverhandlungen der vorhergehenden Session und der gestrigen Sitzung, Seite 435 ff. und Seite 460.)

Karrer. Es wurde gestern eine Interpellation eingereicht, betreffend eine Erklärung, welche der päpstliche Nuntius in letzter Zeit mit Namensunterschrift veröffentlichte, und die Bezug hat auf eine Aeußerung des Herrn Regierungspräsidenten Schenk bei Anlaß der Behandlung des Vertrages zwischen den Diözesanständen des Bisthums Basel und dem Bischofe über Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn. Herr Regierungspräsident Schenk erklärte nämlich, es sei bereits im Jahre 1856 infolge einer damals stattgehabten Konferenz der Diözesanstände ein Vertrag zu Stande gekommen, von welchem der päpstliche Nuntius sich eine Abschrift zu verschaffen gewußt, die er gegen den Willen des Bischofs nach Rom geschickt habe, und von dort sei in sehr kurzer Zeit das Veto gekommen.

Gegen diese Erklärung tritt nun der Nuntius in der „katholischen Kirchenzeitung“ auf und erklärt, es sei unwahr: „1. daß er von Herrn Kanzler Düret eine Abschrift der fraglichen Uebereinkunft nachgefucht oder gar erschlichen; oder überhaupt ohne Wissen des hochw. Bischofs von Solothurn eine solche erhalten; 2. daß derselbe ohne Wissen des hochw. Bischofs eine Abschrift der Uebereinkunft nach Rom geschickt habe; 3. daß die Verwerfung einer solchen Uebereinkunft von Seite des hl. Stuhls auffallend schnell in der Schweiz angekommen sei.“ Diese Erklärung des Nuntius veranlaßte mehrere Blätter, den Präsidenten der bernischen Regierung der Unwahrheit zu beschuldigen; man muß dieselbe mehr oder weniger als eine amtliche ansehen. Sie steht aber in unmittelbarem Widerspruch mit dem, was der Präsident der Regierung hier im Großen Rathe erklärt hat. Es liegt somit eine Anklage gegen den ersten Beamten der Republik Bern darin, und ich glaube daher, es sei unsere Pflicht, ihm Gelegenheit zu geben, sich hier offen vor der ganzen Versammlung darüber auszusprechen und mit den Akten in der Hand dem Großen Rathe Auskunft zu geben. Die Ehre des Kantons fordert es, unsern ersten Beamten nicht unter dem Gewichte dieser Anklage zu lassen. Das ist der Grund, warum diese Interpellation eingereicht wurde. Ich ersuche also Herrn Regierungspräsidenten Schenk, der Versammlung Auskunft zu erteilen und die Akten vorzulegen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich verdanke diese Interpellation, ich finde sie sehr begreiflich und wohl begründet. Ich halte dafür, wenn Angaben, die in amtlicher Stellung hier im Großen Rathe gemacht werden, von amtlichen Personen, von Vertretern fremder Mächte so offen als unrichtig erklärt werden, so erhebe ich die Ehre des Großen Rathes und der Regierung, daß darüber Rede und Antwort gegeben werde. Ich hoffe, Sie werden durch diese Interpellation noch besser über das fragliche Verhältniß edifiziert werden, als Sie es bei der frühern Berichterstattung wurden. Es wird für die Sache selbst gut sein. Wenn bei der ersten Berathung manches nur angedeutet worden, so will ich es heute noch viel klarer darstellen, und wenn ich damals auf einzelne Vorgänge nur einen Blick geworfen, so werde ich heute mit Fingern darauf hinweisen. Der Hergang ist folgender. Ich hatte die Ehre, Ihnen in einer frühern Sitzung den Vertrag über Errichtung eines Priesterseminars in Solothurn vorzulegen und darüber Bericht zu erstatten. Ich begann damit, daß ich die Vorgänge seit 1828 kurz anführte und Auskunft gab, warum erst nach Verfluß von dreißig Jahren die Errichtung eines Seminars zu Stande kam. Endlich kam ich auf die neueste Zeit zu sprechen, auf die Uebereinkunft von 1856, ich sagte dem Großen Rathe, warum nun plötzlich das Resultat der damaligen Konferenz dahingefallen und neue Konferenzen haben stattfinden müssen, warum ein neuer Vertrag zu Stande gekommen, und theilte allerdings bei der Berührung dieser beiden auffallenden Punkte der Versammlung mit, wem diese neue Störung zu verdanken sei. Hier ist das stenographische Protokoll, welches darüber Auskunft giebt. Die betreffende Stelle lautet, wie folgt: „Man strebte also dahin, daß der katholische Klerus seine Seminarbildung im Lande selbst erhalten könne. Infolge dessen wurde im Jahre 1856 eine Konferenz gehalten, in welcher die Stände sich über einen Vertrag verständigten; dieser wurde dem Bischofe vorgelegt, welcher ihn adoptirte, und die Sache wäre damit im Reinen gewesen. Was geschieht? Der Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles erhält Mittheilung davon, Herr Bovieri kommt nach Solothurn, verschafft sich eine Abschrift der Uebereinkunft, schickt sie nach Rom, und in sehr kurzer Zeit ist die Erklärung von Rom da, daß die Uebereinkunft vom Papste nicht genehmigt werde.“ Das sind die Worte, welcher ich mich damals bediente. Ich halte dafür, daß es Pflicht des Beamten, welcher die Regierung bei der Konferenz vertreten hat, war, hier diese Mittheilung zu machen, solche Vorfälle nicht mit dem Schleier zu verhüllen, sondern sie zur Kenntniß der obersten Landesbehörde zu bringen,

welche über das Wohl und Wehe des Landes zu wachen hat. Ich hätte mich durchaus nicht verwundert, wenn der Antrag gestellt worden wäre, die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, sondern dem Bundesrathe davon Mittheilung zu machen und gegen das Verfahren des Geschäftsträgers des päpstlichen Stuhls Beschwerde zu führen. Ich halte dafür, diese Offenheit geizig gegenüber dem Großen Rathe, namentlich in unsern Zeiten, und wenn Konferenzmitglieder anderer Kantone sich zu solchen Mittheilungen nicht veranlaßt sahen, so ist das durchaus kein Grund für mich, den Großen Rath von Bern in Kenntniß darüber zu lassen. Was geschah? Sobald die erwähnte Berichterstattung über den Seminarvertrag hier stattgefunden hatte, erfolgten Angriffe auf den Berichtsteller; dann gab der päpstliche Geschäftsträger seine Erklärung in der Kirchenzeitung ab. Hierauf erklärten die Andern offen, es sei unrichtig, was hier gesagt worden. Nun folgte die Interpellation. Ich erkläre im Allgemeinen, daß es mir nicht schwer fällt, gegenüber der Erklärung des päpstlichen Geschäftsträgers mit den Akten in der Hand Punkt für Punkt nachzuweisen, daß dasjenige, was ich hier sagte, wahr ist. Ich berufe mich dabei auf das Protokoll der Diözesankonferenz vom 16. und 17. September 1858, welches vom Präsidenten und Sekretär der Konferenz in Solothurn unterzeichnet ist, vom Präsidenten, der unmittelbar mit dem Bischofe unterhandelte und der Konferenz mittheilte, was der Bischof auf gewisse Punkte erwiderte. Das Protokoll wurde von den übrigen Mitgliedern der Konferenz, d. h. von Mitgliedern der Regierungen der sieben bei der Diözese theilhabenden Kantone, als richtig betrachtet, und die Erklärungen des Bischofs, wie sie vom Präsidenten mitgetheilt worden, sind in diesem Protokolle eingetragen. Gestützt auf dieses Protokoll, wiederhole ich: die Uebereinkunft von 1856 ist durch Einmischung des päpstlichen Stuhls zerstört worden. Das Protokoll enthält darüber folgende Stelle: „Dem hochw. Bischofe wurde zum voraus eröffnet: die Konferenz habe die Ansicht ausgesprochen, daß sie eine Einmischung des päpstlichen Stuhls in dieser Angelegenheit befremdlich gefunden und nicht zugeben könne, weil die Verfügung über Errichtung und Einrichtung von Priesterseminarien nach den kanonischen Vorschriften der bischöflichen Gewalt anheimgestellt sei.“ Ich denke, damit sei bewiesen, daß eine Einmischung des päpstlichen Stuhls stattgefunden hat, sonst würde die Konferenz kaum sich dahin geäußert haben, daß sie ein solches Zwischenhineinbringen zwischen den Landesbischof und die Diözesanstände nicht zugeben könne. Ich sage ferner, diese Intervention wurde durch den päpstlichen Geschäftsträger provoziert. Das Protokoll enthält nämlich in Betreff des § 4 der Uebereinkunft (Wahl des Regens und Subregens) folgende Stelle: „Der Bischof erklärt: er für seine Person sei überzeugt und geneigt, zu den hier bezeichneten Stellen nur solche Männer wählen zu dürfen welche den Diözesanständen genehm seien; allein bei der — infolge der durch die Nuntiatur provozierten Intervention — ihm gewordenen Stellung könne er die Bestimmung der Gratuität der zu wählenden Personen nicht zugeben.“ Er sagt also, ihm sei eine besondere Stellung geworden und zwar durch die von der Nuntiatur provozierte Intervention. Ich berufe mich aber noch auf eine deutlichere Stelle des Protokolls. Als nämlich die Konferenz ihr Befremden über die Einmischung des päpstlichen Stuhls ausgesprochen, heißt es: „Von Seite des hochw. Bischofs wurde hierauf erwidert: er habe nicht beabsichtigt, davon nach Rom Mittheilung zu machen; die Nuntiatur in Luzern habe sich eine Abschrift der Uebereinkunft verschafft und solche nach Rom befördert, obwohl er auf Mittheilung dieses Vorhabens wiederholt davon abgerathen habe. Auf die zweite Gegenvorstellung sei von der Nuntiatur die Antwort erfolgt: es sei (die Versendung nach Rom) bereits erfolgt.“ Es wurde also diese Intervention durch den päpstlichen Geschäftsträger provoziert, und sie erfolgte gegen den Willen des Bischofs. Ich behaupte noch einmal, daß der päpstliche Geschäftsträger sich eine Abschrift der Uebereinkunft verschaffte und sie nach Rom sandte, ohne daß die Versendung

dem Bischofe bekannt war. Wäre sie ihm bekannt gewesen, so hätte er die zweite Gegenvorstellung nicht gemacht. Was nun den letzten Punkt betrifft, daß die Verwerfung der Uebereinkunft durch den Papst schnell von Rom gekommen sei, so kann man darüber, ob etwas schnell geschehen oder nicht, verschiedene Ansichten haben. Mir schien die Verfügung des Papstes allerdings schnell angekommen zu sein, wenn ich bedenke, daß einst schweizerische Schultheißen monatelang in Rom antichambrieren mußten, bevor sie zu einer Audienz beim Papste gelangten. Ich frage nun: darf man nicht mit der Hand auf dem Protokoll zu dem stehen, was ich gesagt habe? Ich frage ferner, ob wohl diesem Konferenzprotokolle, unterschrieben von elf Ehrenmännern der sieben Kantone der Diözese, Glauben beizumessen sei? Das Urtheil über die ganze Anschuldigung darf ich Ihnen überlassen. Ich erlaube mir nur noch ein kurzes Wort. Man wollte die hier gemachte Mittheilung als einen Angriff oder als eine Herausforderung gegen die katholische Kirche auslegen. Ich erkläre nun, daß eine solche Auslegung durchaus unrichtig ist, daß es mir ferne liegt, den Katholiken, unsern Mitgenossen, irgendwie zu nahe zu treten. Ich kann mich auf ein Stellung berufen, welche ich bei der Behandlung der Seminarfrage in Solothurn eingenommen. Ich kann mich auf ein Zeugniß von anderer Seite berufen, es geschieht aber nur nothgedrungen, und ich möchte Sie ersuchen, dieses Zeugniß über die von mir eingenommene Stellung nicht als gesuchtes Lob zu betrachten. Unmittelbar nach der Konferenz wurde mir die „Neue Zuger-Zeitung“ zugesandt. Der Beweis, daß die Quelle, aus der ich hier schöpfe, unverfänglich ist, liegt in folgender Stelle: „Die Ursache, warum gewisse Blätter den päpstlichen Gesandten und Rom überhaupt nicht leiden mögen, ist keine andere, als der Haß gegen die katholische Kirche. Dieser Kirche aber hat jüngsthin ein erklärter Feind (Proudhon, der Gottleugner) folgendes glänzende Zeugniß ausgestellt, daß es nämlich für den tiefer Denkenden keine Wahl gebe, als Gottleugner oder als Katholik zu bleiben oder zu werden.“ Dieses Blatt nun theilt über das Ergebnis der Konferenz mit, was folgt: „Die am 16. und 17. d. in Solothurn versammelte Konferenz der Diözesanstände hat mit dem Bischofe von Basel auf Grundlage des frühern Entwurfs über die Errichtung des Priesterseminars eine Uebereinkunft vereinbart, welche den allseitigen Rechten und Beziehungen in solcher Weise entspricht, daß dieselbe sowohl vom Bischofe als den Abgeordneten unterzeichnet werden konnte. Zu diesem schönen Resultate hat namentlich das edle Benehmen des Regierungsabgeordneten von Bern, des Herrn Regierungspräsidenten Ehenk, sehr Vieles beigetragen.“ Es ist wahr, ich suchte damals dazu beizutragen, daß man den Bischof von Solothurn gegenüber den Anschuldigungen, die er von anderer Seite über seine Kompetenz zu erleiden hat, nicht in eine allzu schwierige Lage versetze, daß die Diözesanstände sich um ihn sammeln, denn das ist unsere Aufgabe, die Stellung und Kompetenz unserer eigenen Bischöfe zu schützen, ein Beweis, daß es mir durchaus nicht daran liegt, Jemanden zu nahe zu treten. Wohl aber werde ich mich gegen fremde Einmischung, wodurch die Stellung unserer Landesbischofs verletzt wird, wie hier, wo der Bischof erklärt, er sei gegen die Sendung der Uebereinkunft nach Rom gewesen, der päpstliche Geschäftsträger habe sich eine Abschrift davon verschafft, — gegen eine solche Einmischung, sage ich, werde ich mich wehren, so lange ich Gelegenheit dazu habe. Denn das ist eben das Gefährliche, daß Sachen, die im Lande bleiben sollten, ultra montes geschickt werden. Jeder mag bei seiner Konfession bleiben, aber das Zwischenhineinbringen Anderer möchte ich nicht dulden. (Vielseitiger Beifall.)

W a h l e n.

Schneeberger im Schweithof spricht den Wunsch aus, daß die auf der Tagesordnung stehende Wahl eines Oberingenieurs einstweilen verschoben und der Regierungsrath eingeladen werde, Bericht zu erstatten, ob diese Stelle nicht aufgehoben werden könne.

Die Wahl wird verschoben.

Wahl eines Oerrichters

an der Stelle des zum Regierungsrathe erwählten Herrn Schärz.

Von 159 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Haas, Bezirksprokurator	38	Stimmen.
" Hermann, Generalprokurator	30	"
" Blumenstein, Gerichtspräsident	26	"
" Ritschard, gewf. Oerrichter	18	"
" Maurer, alt-Gerichtspräsident	15	"
" Funk, Bezirksprokurator	9	"
" Ingold, Gerichtspräsident	7	"

Die übrigen Stimmen zerpluttern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 159 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Haas	42	Stimmen.
" Blumenstein	60	"
" Hermann	30	"
" Ritschard	27	"

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ist, so wird zum dritten Wahlgange geschritten.

Von 156 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Blumenstein	80	Stimmen.
" Hermann	43	"
" Haas	33	"

Erwählt ist somit Herr Gerichtspräsident Rudolf Blumenstein in Nidau.

Hierauf werden in der verfassungsmässigen Reihenfolge die Direktionen des Regierungsrathes bestellt, wie folgt:

Es werden nach Antrag des Regierungsrathes erwählt:

Tagblatt des Grossen Rathes 1858.

Zum Direktor des Innern:

Herr Regierungsrath Kurz mit 106 Stimmen von 111 Stimmenden.

Zum Direktor der Justiz und Polizei:

Herr Regierungsrath Nigh mit 91 Stimmen von 95 Stimmenden.

Zum Direktor der Finanzen:

Herr Regierungsrath Schärz mit 74 Stimmen von 85 Stimmenden.

Zum Direktor der Erziehung:

Herr Regierungsrath Dr. Lehmann mit 88 Stimmen von 91 Stimmenden.

Zum Direktor des Militärs:

Herr Regierungsrath Karlen mit 85 Stimmen von 92 Stimmenden.

Zum Direktor der öffentlichen Bauten:

Herr Regierungsrath Kilian mit 95 Stimmen von 97 Stimmenden.

Alle diese Wahlen erfolgten im ersten Wahlgange.

Die Bestellung der Abtheilungen einzelner Direktionen, nämlich des Armenwesens, des Sanitätswesens, des Kirchenwesens, der Forsten und Domänen, sowie der Eisenbahnen und Entsempfungen wird, der bis jetzt befolgten Uebung gemäß, dem Regierungsrathe überlassen.

Gesetzesentwurf

über

die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

(Erste Berathung)

Die Erziehungsdirektion erstattete darüber an den Regierungsrath folgenden

Bericht:

Herr Präsident!
Meine Herren!

Die vollständige Reform des Primarschulwesens im Kanton Bern, namentlich aber die Verbesserung der ökonomischen Lage der Lehrer, ist eine für die Gestaltung und die Leistungen der Volksschule so wichtige, und überdies seit vielen Jahren schon für so dringend nothwendig erachtete und sehnlichst erwartete Massregel, daß die Erziehungsdirektion es sich zur Pflicht macht, Ihnen mit der gegenwärtigen Vorlage des Gesetzesentwurfes einerseits die Gründe der Vielen so auffallend erscheinenden Verspätung derselben anzugeben, und anderseits zum Verständniß des Entwurfes selbst, wenigstens seiner Hauptbestimmungen und deren Konsequenzen, die nothwendigen erläuternden Notizen mitzutheilen.

Nachdem im Jahre 1856 die Gesetze über die Organisation des Schulwesens, sowie über die Sekundar- und Kantons-

schulen erlassen und später die in denselben vorgesehenen reglementarischen Bestimmungen von kompetenter Behörde aufgestellt und in Wirksamkeit gesetzt worden waren, bedarf es nun noch zur Vollendung der Reform des gesamten öffentlichen Schulwesens des Kantons Bern der auf die Primarschulen bezüglichen besondern Bestimmungen, soweit dieselben nicht im Organisationsgesetz enthalten sind. Es sind dies namentlich erstens diejenigen über die ökonomischen Verhältnisse, sodann diejenigen über die Handhabung des Schulbesuches, über die Schulzeit, die Ferien, die Prüfungen, und endlich diejenigen über die Bildung, die Anstellung, die Rechte und Pflichten der Lehrer, deren Entlassung u. s. w.

Die Erziehungsdirektion hätte zwar sehr gewünscht, das in ihrem gedruckten Berichte vom November 1855 gegebene Versprechen halten zu können, dahin lautend: „Ihnen sofort die auf die Primarschulen bezüglichen Vorlagen, vorzüglich diejenige über Verbesserung der ökonomischen Verhältnisse der Schulen und der Lehrer zu machen.“ Allein, abgesehen noch von den sehr bedeutenden Arbeiten, welche die in Folge der neuen Gesetze erforderlichen Vollziehungsverordnungen und Maßregeln aller Art dringend erheischen, und die nebst den sonstigen laufenden Geschäften einzig schon die volle Zeit und Thätigkeit des Erziehungsdirektors in Anspruch nahmen, machten unüberwindliche Schwierigkeiten anderer Art es demselben geradezu unmöglich, sein Versprechen zu erfüllen.

Eine alle Verhältnisse der Primarschulen aufklärende Statistik und das erste Projektgesetz wären freilich zur sofortigen Behandlung vorbereitet gewesen. Es war jedoch damals die Zeit des Großen Rathes von den auf die brennende Frage des Armen- und Niederlassungswesens bezüglichen Arbeiten so sehr in Anspruch genommen, daß es für diese schon außerordentlichen Sitzungen und ungewöhnlicher Anstrengungen bedurfte, um dieselben während der jüngsthin abgelaufenen Verwaltungsperiode noch zu vollenden. Zudem war die allgemeine Aufmerksamkeit in solchem Grade ausschließlich auf die erwähnten Beratungen hingelenkt, waren vielseitige bedeutende Interessen der Privaten, der Gemeinden und des Staates so sehr in Frage gestellt, daß auch schon die Klugheit zu gebieten schien, die nunmehr vorliegende, die Gemeinden wie den Staat zu neuen namhaften Opfern veranlassende Frage zu suspendiren, und dieselbe zu einer geeigneteren Zeit den obern Behörden zur Behandlung vorzulegen.

Der Erziehungsdirektion erschien diese Verschiebung so nothwendig, ja im Interesse der Lehrer selbst liegend, daß sie sich unbedenklich dazu entschloß, ungeachtet der Odiösität der Maßregel in den Augen der Lehrer, so wie der sicher voraussehenden, von daher entspringenden Anfeindung, welche denn auch in der Folge der Erziehungsdirektion im Uebermaß zu Theil geworden ist. Männer, denen die lebhafteste Theilnahme an der gedrückten Lage der Lehrer nicht abgesprochen werden darf; Männer, die bis auf diese Stunde mit Recht sich der ungetheilten Achtung und Gewogenheit nicht nur der gesamten Lehrerschaft, sondern auch deren Wortführer erfreuen, erklärten sich jedoch unbedingt mit der einstweiligen Verschiebung einverstanden.

Um aber sobald als möglich in der gegenwärtigen neuen Verwaltungsperiode das Versäumte nachholen zu können, wurde schon im Laufe Dezembers des vorigen Jahres das Gutachten der Vorsteherchaft der Schulsynode über das Projekt, betreffend die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen verlangt, und zu diesem Zwecke dasselbe nach Vorschrift des § 7 des Synodalgesetzes behufs Vorberatung in den Kreissynoden sämmtlichen Lehrern mitgetheilt. Die Vorsteherchaft bezeichnete daraufhin den Kreissynoden eine Frist bis zum 1. Januar des laufenden Jahres zur Einreichung von allfälligen sachbezüglichen Bemerkungen, und berief sodann auf Grundlage der Letztern das Projekt der Erziehungsdirektion am 19. Juni abhin. Das Gutachten der Vorsteherchaft kam der Erziehungsdirektion erst am 17. Juli zu.

Die Behörden beschränkten sich aber nicht nur darauf, die Nachteile der verspäteten Vorlage des Gesetzesentwurfes durch vorbereitende Anordnungen aller Art möglichst gut zu machen, sondern es wurde überdies kein Anlaß versäumt, um die Gemeinden zur Aufbesserung der ökonomischen Lage ihrer Lehrer zu veranlassen. Auch von Seite des Staates geschah Letzteres, indem der Große Rath auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes den Kredit für Verbesserung der Lehrergehälter in ärmeren Gemeinden, — welcher nach § 80 des Primarschulgesetzes und nach § 7 des Dekretes vom 28. Feb. 1837 ausgesetzt werden kann, aber erst im Jahr 1854 zum ersten Mal, und seither alljährlich, ausgesetzt worden war, — pro 1858 von Fr. 5000 auf Fr. 10,000 erhöhte. Es wurden von dieser Summe im Laufe des Monats November 275 Lehrer mit außerordentlichen Gehaltszulagen bedacht, und zwar in folgender Weise:

2 Lehrer mit je 15 Fr.				
37	"	"	"	20 "
6	"	"	"	25 "
95	"	"	"	30 "
93	"	"	"	40 "
39	"	"	"	50 "
3	"	"	"	60 "

Es ist der Erziehungsdirektion sehr angenehm, von diesen allseitigen Bemühungen Kenntniß geben zu können. Im Bewußtsein, auch ihrerseits nach Kräften das Mögliche gethan zu haben, gereicht ihr jenes Resultat zum Trost für die Angriffe, welche sie von vielen Seiten erfahren mußte. Der berichtstattende Erziehungsdirektor will es nicht verhehlen, daß er stolz darauf ist, hervorheben zu können, daß unter seiner Verwaltung — (Dank hauptsächlich dem neuen Institute der Schulinspektorate) — und zwar noch vor Erlassung eines neuen Gesetzes, der Betrag des Gehaltes der Lehrer, bis zum 1. November leztthin berechnet, um Fr. 57,215. 20 St. verbessert werden konnte, — eine Summe, welche beinahe diejenige erreicht, um welche nach seinem ersten Projekte die Ausgaben vermehrt worden wären.

Nichts war mehr geeignet als dieses Ergebnis, ihn in der Ueberzeugung zu bestärken, daß im Verzug nicht nur kein Nachtheil, sondern eher ein Vortheil lag, und daß nunmehr der rechte Zeitpunkt gekommen sei, wo ein anständiges Besoldungsminimum nebst Zugaben gesetzlich eingeführt werden könne.

In den meisten und bedeutendsten Gemeinden gibt sich ein wahrhaft rühmliches Bestreben kund, das freilich vorbereitet und naturnothwendig herbeigeführt war nicht allein durch die Noth vieler Lehrer, sondern ebenso sehr durch den fühlbaren Mangel an tüchtigen Lehrern. Manche Gemeinden ließen sich sehr empfindliche Opfer nicht gereuen, um damit tüchtige Lehrer zu fesseln oder anzuziehen, und nicht nur mit „Lückenbüßern“ vorlieb nehmen zu müssen; andere schämten sich ihrer fruchtlosen, alljährlich wiederholten Schulausschreibungen und thaten das Mögliche, um patentirte Lehrer für ihre Schulen zu gewinnen. Ein edler Wettstreit entstand und griff um sich in vielen Gemeinden, um begründeten Ansprüchen möglichst Rechnung zu tragen; in andern, welche bis dahin noch zurückgeblieben sind, entwickelt sich nachgerade eine Disposition, welche an der glücklichen Ausführung des neuen Gesetzes nicht zweifeln läßt.

Wenn es nun bereits möglich gewesen, ohne neue gesetzliche Vorschriften so bedeutende Gehaltsverbesserungen, wie folgende Uebersicht nachweist, zu erlangen, so ist mit Gewißheit anzunehmen, daß die Opfer, welche das Projekt erheischt, zwar nicht ganz leicht, aber sicherlich mit gutem Willen werden übernommen werden. (Siehe Beilage Nr. 1.)

Nachdem das Gutachten der Vorsteherchaft der Lehrersynode der Erziehungsdirektion eingereicht worden war (Beilage 2), bestrebte sich Letztere, den darin gestellten Anträgen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. In wie weit dieses geschehen ist, wird aus der Vergleichung des genannten Gutachtens (das zu diesem Zwecke dem vorliegenden Bericht beige druckt ist) mit dem

Projekte leicht entnommen werden können. Warum das Gesetzesprojekt nicht schon in der ersten Hälfte der abgelaufenen Verwaltungsperiode Ihnen vorgelegt wurde, darüber ist bereits s. Z. bei der Vorlage des Organisationsgesetzes Auskunft gegeben worden.

Um ein die ökonomischen Verhältnisse ordnendes Gesetz zu bearbeiten und den Verhältnissen des Landes möglichst anzupassen, dasselbe in seinen verschiedenen Bestimmungen gründlich zu beleuchten, zu motiviren, und die Tragweite der letztern für die dabei zu theilhabenden Familien und Gemeinden sowie für den Staat nachzuweisen, war das im Archiv der Erziehungsdirektion vorhandene, verfügbare Material schlechterdings ungenügend und unzulänglich. Es musste demnach das erforderliche Material theils ergänzt, theils erst noch größtentheils neu herbeigeschafft werden. Zu dem Ende wurde den damals funktionirenden Schulkommissionen eine Menge auf das Rechnungswesen der Schulbezirke und namentlich der Lehrerbefolgungen bezügliche Fragen zur Beantwortung vorgelegt, und den Schulkommissionen, wie auch den Lehrern, Weisung ertheilt, den Beauftragten bei jener Arbeit Hand zu bieten.

Auf Grundlage der von daher eingelangten Berichte und Tabellen wurde sodann vom damaligen Seminarlehrer und nunmehrigen Herrn Schulinspektor Egger eine sehr umfassende, werthvolle Statistik der Primarschulen nach den Schulkreisen, Gemeinden, Amtsbezirken und Landestheilen bearbeitet, und im Fernern nach derselben die finanziellen Konsequenzen der Bestimmungen des Projektgesetzes in Bezug auf Familien, Schulkreise, Gemeinden, Amtsbezirke und Landestheile berechnet.

Aus dem hieraus entstandenen Gesamtbilde unserer Schulzustände soll im Folgenden Dasjenige herausgehoben werden, was auf die verschiedenen Bestimmungen des Projektes Bezug hat. Dadurch werden Sie, Eit., in Stand gesetzt sein, mit Leichtigkeit selbst die finanziellen Folgen berechnen zu können, welche aus den Bestimmungen, die Ihnen vorgeschlagen werden, hervorgehen.

Nach diesem etwas langen einleitenden Vorwort gehen wir zur einläßlichen Behandlung der vorliegenden Aufgabe selbst über.

Bei Anlaß der Vorlage des Organisationsgesetzes wurden im Bericht der unterzeichneten Direktion an den Großen Rath als vorwiegende Uebelstände im bernischen Schulwesen hervor-gehoben:

- 1) der Mangel einer rationellen Organisation des Schulwesens, einer gehörigen Gliederung, Uebereinstimmung und eines einheitlichen Zueinanderstehens der öffentlichen Bildungsanstalten;
- 2) die mangelhafte Beaufsichtigung und Leitung derselben;
- 3) der Mangel an genauen Bestimmungen über die Handhabung des Schulbesuches in Primarschulen, und
- 4) die Ueberfüllung der Primarschulen. Ganz besonders aber wurde
- 5) als „Hauptübelstand“ bezeichnet: „die durchschnittlich sehr armseligen ökonomischen Verhältnisse der Primarlehrer,“ welchem Uebelstand abgeholfen werden müsse, wenn der Erfolg aller sonstigen Bemühungen zur Hebung des Primarschulwesens ein sicherer und erwünschter sein soll. —

Es darf angenommen werden, daß durch Eilassung und Vollziehung des Organisationsgesetzes den Art. 1, 2 und 4 Rechnung getragen worden sei.

Was den Art. 3 anbelangt, so wird dieser Punkt, nebst andern ähnlichen, im letzten Theil des Primarschulgesetzes seine Erledigung finden. Es werden nämlich in diesen Theil alle diejenigen Verhältnisse aufgenommen werden, zu deren Regelung vor Allem aus die Erfahrungen, welche die Schulinspektoren während zwei bis drei Jahren ihrer Amtsführung machten, gewärtigt und nothwendigenweise in Betracht gezogen werden müssen.

Der Art. 5 hingegen kann als Hauptgegenstand des nun in Frage liegenden Entwurfes angesehen werden. Zugleich soll jedoch derselbe den angemessenen Unterhalt der Primarschulen

überhaupt, und zu besserer Erreichung dieser Zwecke, die Bildung und Ausrüstung der Schulgüter sichern.

Einer weitern Begründung der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlage eines solchen, namentlich das Befolgungswesen der Lehrer ordnenden Gesetzes, enthält sich die Erziehungsdirektion vorläufig, indem sie dem Organ der Lehrerschaft, der Synode selbst, so wie auch, in Betracht der Eigenthümlichkeit der jurassischen Verhältnisse, der Association des instituteurs du Jura bernois das Wort lassen will.

Aus diesem Grunde ist dem Bericht

- 1) die Adresse der jurassischen Lehrerschaft an die Erziehungsdirektion vom 22. Juni 1857, und
- 2) die ehrenbietige Vorstellung der Synode an den Großen Rath vom 20. August 1857

beigedruckt worden. (Siehe Beilagen 3 und 4.)

Zu leichter Orientirung in denjenigen Verhältnissen der Schulen, auf welche sich das Projekt bezieht, und zu besserer Würdigung der Bestimmungen desselben, folgen nun die Mittheilungen aus der vor zwei Jahren bearbeiteten Schulstatistik des Kantons Bern, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht wird, daß seither bereits manche Verhältnisse sich verändert haben. Wir schicken zuerst einige Ergebnisse der Statistik über Zahl der Schulen und der Schüler voraus, und werden alsdann die weitern Angaben, nach den bezüglichen Abschnitten des Projektes selbst eingetheilt, folgen lassen.

Allgemeines.

Im Jahre 1856 zählte der Kanton Bern, in 250 Kirchgemeinden und 524 Einwohnergemeinden, bei einer Bevölkerung von 458.300 Seelen (Volkszählung von 1850) in 769 Schulkreisen 1276 Primarschulen mit 88.418 schulpflichtigen Kindern, welche von 125 Kirchgemeinden und von 416 Schulkreismissionen überwacht wurden. Durchschnittlich kommt also auf je 359 Seelen der Gesamtbevölkerung eine Schule, und auf etwas mehr als 5 Seelen ein Schulkind. Am meisten Primarschulen hat der Amtsbezirk Bern, nämlich 91, am wenigsten der Amtsbezirk Biel, nämlich nur 11. Der Amtsbezirk Bern zählt unter Andern auch wegen der vielen höhern Schulen 557 Seelen auf eine Primarschule, der Amtsbezirk Münster dagegen nur 222. Im Amtsbezirk Biel kommt, hauptsächlich aus gleichen Gründen wie im Amtsbezirk Bern, je eine Schule auf 468 Seelen, im Amtsbezirk Signau dagegen eine auf 421, und in Interlaken eine auf 338 Seelen.

Hinsichtlich der Kinderzahl in den einzelnen Schulen ergeben sich folgende Resultate: Der Kanton Bern zählt durchschnittlich 69 Kinder auf je eine Schule. Das Emmenthal und das Mittelland haben die größten Schulen, der Jura und das Seeland die kleinsten. Der Amtsbezirk Signau zählt durchschnittlich 96 Kinder auf eine Schule, der Amtsbezirk Delémont nur 38. Im Ganzen gibt es 298 Schulen mit weniger als 50 Kindern, 488 mit 50 bis 75, 328 mit 70 bis 100, 130 mit 100 bis 125, 25 mit 125 bis 150 und 7 mit über 150 Kindern.

Nach Schulstufen unterschieden gibt es 539 gemischte, 431 zweitheilige, 177 dreitheilige, 89 viertheilige und 40 mehrtheilige Schulen. Am meisten gemischte Schulen haben der Jura und das Oberland; der Jura 182, weil er nach Geschlechtern trennt. Der Oberaargau dagegen zählt nur 34 gemischte Schulen.

Hinsichtlich der Schultrennung nach Geschlechtern zählt der Kanton 1077 Schulen mit Knaben und Mädchen, 99 Knabenschulen und 100 Mädchenschulen, wovon letztere meist dem Jura angehören.

Hinsichtlich der Konfessionen sind zu unterscheiden 1105 reformirte und 171 katholische Schulen; der Jura hat nebst diesen letztern noch 81 reformirte Schulen.

Hinsichtlich der Sprachen sind zu unterscheiden 1036 deutsche und 240 französische Schulen.

Ueberhaupt zählt der Kanton Bern 1020 deutsche-reformirte, 85 französische-reformirte, 16 deutsche-katholische und 155 französische-katholische Schulen.

Zum ersten Abschnitt.

Allgemeines über den Unterhalt der Schulen.

Die §§. 1 bis 10 mögen folgende Angaben über das Rechnungswesen der Schulbezirke, weil einiges Interesse bietend, begleiten.

Die Gemeinden des ganzen Kantons verwenden jährlich Fr. 516,549 auf die Primarschulen. Die ordentliche Staatszulage von Fr. 265,641. 80 und die außerordentliche Zulage von Fr. 5000 ist dabei nicht inbegriffen, wohl aber alle Nutzungen (nämlich Wohnung, Garten, Holz, Land u. s. w.) ihrem Werthanschlage nach berechnet. Von den Kosten der Gemeinden kommen auf je 1 Schule durchschnittlich Fr. 405, im Amtsbezirk Courtelary Fr. 836, im Amtsbezirk Oberhasli nur Fr. 190. Von den Fr. 516,549 fallen Fr. 131,213 auf allgemeine Ausgaben für Schulholz, Lehrmittel, Unterhalt der Lokale etc., das Uebrige, also Fr. 385,336, wird für die Lehrerbefoldungen verwendet. Die meisten Ausgaben der erstern Art hat wieder Courtelary, nämlich durchschnittlich Fr. 226 auf je eine Schule, am wenigsten der Amtsbezirk Oberhasli mit nur Franken 46.

Was die Einnahmsquellen anbelangt, aus denen die Schulen unterhalten werden, so herrscht hiebei in den einzelnen Landestheilen eine große Verschiedenheit.

Von den Fr. 405, welche die Gemeinden des Kantons durchschnittlich für je eine Schule jährlich verwenden, fließen Fr. 160 aus Zellen, Fr. 114 von Zuschüssen aus den Gemeindegütern, Fr. 96 aus dem Ertrag der Schulgüter und Fr. 35 aus Schulgeldern.

Die Telle herrscht vor im Emmenthal, welches die Schulausgaben fast einzig aus dieser Einnahmsquelle deckt; beinahe keine Tellen bezieht der Jura, welcher jene Schulausgaben so ziemlich gleichmäßig aus den übrigen drei Einnahmsquellen befreit; die übrigen Landestheile schöpfen ihre Mittel aus allen vier oben angegebenen Quellen. Das Mittelland jedoch bezieht wenig Schulgelder, und der Oberaargau besitzt viele Schulgüter, weniger zwar an Kapitalien, als vielmehr an Schulland, Schulholz, Lehrerwohnungen, Getreidelieferungen u. s. w.

Von den 769 Schulkreisen und Schulbezirken des Kantons beziehen im Ganzen 408 Schulkreise und Bezirke Fr. 215,801 an Zellen, die zu Schulzwecken verwendet werden, und zwar durchschnittlich Rp. 66 vom Tausend des Vermögens. Die Telle beträgt im Emmenthal durchschnittlich Rp. 63, in den Amtsbezirken Bruntrut und Courtelary dagegen durchschnittlich Rp. 217; sie steigt im Emmenthal bis zu einem Maximum von Rp. 450, und sinkt im Oberland zu einem Minimum von Rp. 6 herab.

Die Zuschüsse aus andern Gemeindegütern für das Schulwesen betragen für den ganzen Kanton Fr. 148,380. Sie werden hauptsächlich in Städten und industriellen Ortschaften verabreicht.

Die Schulgüter, die bis jetzt nicht ganz genau ausgemittelt werden konnten und hauptsächlich dem Seeland und dem Oberaargau angehören, betragen im ganzen Kanton annähernd zwei Millionen Franken an Kapitalien. Rechnet man die Nutzungen an Schulland, Schulholz, Schullokalien etc. noch hinzu, so steigt obige Summe auf drei Millionen Franken, welche einen Ertrag von Fr. 122,971 abwirft.

Wie sehr der Kanton Bern gegenüber andern Kantonen in der Bildung und Aufzucht von Schulgütern zurückgeblieben ist, ergibt sich aus folgenden Angaben.

An Primarschulgütern besitzen:

Aargau Fr. 3,056,345. 24

Zürich „ 2,866,487. —

Solothurn „ 1,276,743. —

Wenn im Allgemeinen angenommen wird, die Schulgelder seien in unserm Kanton etwas Neues, so ist dieß sehr irrtümlich; denn bereits decken ganze Landestheile und Amtsbezirke ihre Schulausgaben theilweise aus Schulgeldern. Nur sind diese nicht, wie in andern Kantonen, vom Staat obligatorisch angeordnet, sondern wurden früher mehr der Willkür einzelner Schulkreise überlassen. Erst in den jüngsten Zeiten wird hiezu die Genehmigung des Regierungsrathes eingeholt.

Der Ertrag der Schulgelder beläuft sich auf Fr. 44,550. Sie werden in 296 Schulkreisen und Bezirken bezogen, und zwar in 209 Schulkreisen nur von den Kindern, von jedem durchschnittlich Rp. 160; in 127 Schulkreisen von den Haushaltungen, auch wenn sie keine Kinder in die Schule schicken, von jeder durchschnittlich Rp. 155; in 40 Schulkreisen sogar von Beiden zugleich. Der Betrag des jährlichen Schulgeldes ist sehr verschieden; er varirt zwischen Fr. 12 und Rp. 14 per Kind. Besonders hoch beläuft sich das Schulgeld in einigen Amtsbezirken des Jura.

In den Kantonen Thurgau und Zürich, wo die Schulgelder obligatorisch sind, zahlt das Kind jährlich im erstern Fr. 3, 2 und 1, im letztern $\frac{1}{2}$ bis 1 Schilling wöchentlich, gleich Fr. 3 jährlich, für Alltagschulen. — In Zürich trägt durchschnittlich die Familie 25 % an die Befoldung bei, während 45 % der Gemeinde und 30 % dem Staate als Leistung auffallen.

Zum zweiten Abschnitt.

A. Lehrerbefoldungen. (§§. 11–20.)

Für sämtliche 1276 Schulen verwenden Staat und Gemeinden, alle Leistungen nach ihrer gegenwärtigen Schätzung inbegriffen, Fr. 661,717, durchschnittlich auf eine Schule also Fr. 519. Von diesen Fr. 519 fallen auf die Gemeinde Fr. 299, also nicht ganz $\frac{2}{3}$ (das Schulgeld inbegriffen). Am tiefsten unter diesem Durchschnitt stehen die Befoldungen des Oberlandes, am höchsten übersteigen ihn diejenigen des Oberaargaus. Im Amtsbezirk Saanen bezieht ein Lehrer von der Gemeinde durchschnittlich nur Fr. 130, im Amt Courtelary dagegen Fr. 611. In Baar zahlen die Gemeinden des Kantons den Lehrern Fr. 290,275, also auf eine Schule durchschnittlich Fr. 228. Der Unterschied dieses Durchschnitts von demjenigen von Fr. 299 gleich Fr. 71, ist der Werth oder vielmehr die Schätzung der Nutzungen in Wohnung, Land und Naturallieferungen. Fast einzig in barem Gelde bestehen die Befoldungen im Emmenthal; nicht viel besser steht es in dieser Beziehung im Oberland; selten Land haben die Lehrer im Jura; am reichlichsten mit Zulagen in Nutzungen bedacht sind die Lehrer des Oberaargaus und nächst ihnen diejenigen des Seelandes.

Die Gesamtleistung in Land an die Lehrerbefoldungen beträgt circa 400 Zucharten, geschätzt für Fr. 17,155. Auf eine Schule kommt also durchschnittlich zu Fr. 14 Land. Die durchschnittliche Schätzung einer Zucharte beträgt Fr. 43; die niedrigste Fr. 4, die höchste Fr. 181. Die durchschnittliche Schätzung beträgt im Oberland Fr. 56, im Emmenthal Fr. 46, im Oberaargau Fr. 44, im Jura Fr. 39 und im Seeland und Mittelland Fr. 33. 833 Lehrer des Kantons haben kein Land.

Die Gesamtleistung in Holz an die Lehrerbefoldungen beträgt circa 1869 Klafter, geschätzt zu Fr. 22,427. Auf eine Schule kommt demnach für Fr. 18 Holz. Das Klafter Holz ist durchschnittlich für Fr. 12 angeschlagen und varirt im Anschlagspreise von Fr. 4 bis auf Fr. 40. In den verschiedenen Landestheilen beträgt die Durchschnittsschätzung des Klafters

gelieferten Holzes: im Obergeraargau Fr. 13, im Seeland Fr. 14, im Emmenthal Fr. 12, im Mittelland Fr. 11, im Oberland Fr. 8 und im Jura Fr. 14 685 Lehrer haben kein Holz.

Sämmtliche den Lehrern zur Benutzung angewiesenen Wohnungen und Gärten sind geschätzt für Fr. 51,193, was auf die Schule Fr. 40 bringt. — Die Anschlagsspreise der Wohnungen stehen zwischen Fr. 5 und Fr. 326. Der durchschnittliche Anschlagsspreis beträgt im Mittelland Fr. 61, im Oberland Fr. 23. 349 Lehrer, hauptsächlich des Emmenthals und des Oberlandes, haben keine Wohnungen; zu 360 Lehrerwohnungen gehören keine Gärten und 403 Schulhäuser sind ohne Scheuerwerk.

Für kirchliche Funktionen beziehen sämmtliche Lehrer des Kantons Fr. 8642, ein Lehrer also Fr. 7.

Gratifikationen sind im Ganzen an Lehrer verabsolgt worden Fr. 4398, durchschnittlich also einem Lehrer Fr. 4.

Die Lehrerbefoldungen von Seite der Gemeinde gruppieren sich hinsichtlich ihrer Größe folgendermaßen:

19	stehen unter	Fr. 100	
169	"	zwischen	100 und Fr. 150
186	"	"	150 " " 200
250	"	"	200 " " 250
204	"	"	250 " " 300
112	"	"	300 " " 350
112	"	"	350 " " 400
101	"	"	400 " " 500
56	"	"	500 " " 600
67	"	über	600.

Die höchste Befoldung gibt Consvillier mit Fr. 1340 (nunmehr St. Immer mit Fr. 1780, und einer schönen Wohnung), die niedrigste Achetin im Amtsbezirk Frutigen mit Fr. 42 (nunmehr Stein im Amtsbezirk Oberhasle mit Fr. 44. 19).

Aus dieser Uebersicht ergibt sich nun, daß über 900 Lehrer mit Staatszulage und Zugunzen weniger als Fr. 600 Befoldung beziehen.*)

Diese Thatsache allein ist Beweis genug für die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Verbesserung unserer Primarlehrerbefoldungen. Und vergleichen wir den Durchschnitt unserer Lehrerbefoldungen mit denjenigen der im Volksschulwesen fortgeschrittenen Kantone, so muß man gestehen, daß Bern vielen nachsteht.

So zählt Aargau im Durchschnitt, allfällige Zugunzen inbegriffen, Fr. 553, Baselland, ebenfalls Zugunzen inbegriffen, Fr. 621. 95 (höchste Befoldung alte Fr. 588 40 oder neue Fr. 830 29, niedrigste alte Fr. 306. 40 oder neue Franken 437. 61), Thurgau Alles in Allem in Baar Fr. 400.

Bevor nun zu den Vorschlägen des Entwurfs selbst übergegangen wird, soll zur besseren Beleuchtung der vorliegenden Frage noch ein flüchtiger Blick auf die historische Entwicklung der ökonomischen Verhältnisse der Primarlehrer geworfen werden.

Vor den Dreißigerjahren waren die Befoldungen der Lehrer sehr gering und standen etwa zwischen 10 und 100 Kronen. Nur wenige reichere, meistens städtische Ortschaften glangen darüber hinaus. Die Befoldungen entsprachen übrigens auch ganz den damaligen Leistungen; denn gewöhnlich ward nur im Winter Schule gehalten und für das Wenige, was geleistet wurde, war der Lehrer, der in der Regel nur auf einer sehr niedrigen Bildungsstufe stand und auf sehr einfache, wenig kostspielige Weise auf dieselbe gelangte, mehr als bezahlt genug; ja er kam verhältnißmäßig weit besser aus, als die

Lehrer der gegenwärtigen Zeit, indem er nebenbei etwa ein Handwerk, oder Landwirthschaft treiben konnte, oder auch im Gemeindefwesen thätig war, und so ein ehrliches Auskommen fand.

In den Dreißigerjahren forderte das neue Schulgesetz, daß mit Ausnahme von acht Wochen Ferien das ganze Jahr hindurch Schule gehalten werde, daß sich also der Lehrer der Schule vollständig widme, und daß er auf seine Ausbildung die gehörige Sorgfalt verwende. Der Staat versprach dann als Aequivalent für diese strengen Forderungen die Staatszulage, gab aber dadurch mit der einen Hand vielleicht nicht, was er mit der andern forderte. Der Lehrer war von nun an für seinen Unterhalt ausschließlich auf seine unter solchen Umständen zu färgliche Befoldung angewiesen, und die bisherigen Erwerbsquellen und Nebeneinkünfte fielen zum größten Theil weg. Dieses Verhältniß hätte damals leicht, und auf eine für alle Zukunft fortwirkende Weise ausgeglichen werden können, wenn gesetzlich ein gewisses Minimum der Befoldung festgesetzt, die Ausrichtung der Staatszulage an gewisse Bedingungen geknüpft, und wenn namentlich die nöthigen Vorkehrungen zur Bildung und Ausrüstung von Schulgütern getroffen worden wären. Das wäre zu jenen Zeiten um so leichter gewesen, als sich im ganzen Kanton überall eine sehr günstige Stimmung zu Hebung der Schule und zur Förderung der Jugendbildung kund gab; während später durch den Druck der Zeiten, durch die Ungunst der Verhältnisse und durch die vielen materiellen Unternehmungen, die alle verfügbaren Kräfte in Anspruch nahmen, eine fast rückgängige Bewegung und eine theilweise ungünstige Stimmung gegen die Schule sich zeigten. Während also in jener Periode des geistigen Aufschwungs die Kantone Zürich, Thurgau, Baselland und andere, durch vorsorgliche Maßregeln jeder Art, die Schule auf einen für alle Zukunft gesicherten Grund und Boden zu stellen wußten, wurde im Kanton Bern unterlassen, die finanziellen Kräfte des Staates mit denjenigen der Gemeinde und Familie, als den drei natürlichen Trägern der Schule, zu vereinigen und zu verbinden.

Die frühern Unterlassungssünden hatten die spätern Behörden schwer zu büßen, indem sie nothgedrungen in viel schwierigeren Zeiten Das versuchten und ausführen sollten, was früher so leicht geschehen wäre.

Indessen, wenn auch bei Einführung des Schulgesetzes vom Jahre 1835 versäumt wurde, den Lehrer äußerlich so zu stellen, daß er mit Freuden dem schönen Werke der Jugendbildung hätte obliegen können, mochte er doch aus mehreren Gründen, wenigstens für die nächste Folgezeit, diesen Mangel noch nicht so tief empfinden. Denn einerseits waren die Zeiten noch so ganz leidend, so daß er sich seine Bedürfnisse leicht verschaffen konnte; zudem herrschte damals mehr noch als später die löbliche Sitte, die dem Lehrer von Gemeinde und Privaten Manches neben seiner Befoldung zufließen ließ; dann war andererseits mancher Lehrer ohne große Unkosten, etwa mit Hilfe von Bildungskursen, zu seinem Patente gelangt, und mochte sich so noch gegenüber andern Berufsarten, in denen die Meisterschaft weit schwerer zu erlangen ist, im Vortheil befinden, und zwar um so mehr, als ihm nicht gleich Anfangs mit der vollen Strenge der Gesetze jede Nebenerwerbsquelle abgeschnitten wurde; endlich — und das ist für die gegenwärtige Lage wohl zu beachten — strömten damals Söhne aus der hablicheren Mittelsklasse dem Lehrerstande zu, die also außer der Befoldung noch über eigene Mittel verfügen konnten.

Alles dieses hat sich seither geändert, wesentlich geändert, und die damals erträgliche Lage des Lehrerstandes ist bereits seit mehreren Jahren eine ganz andere geworden. Auf bessere Zeiten folgten nach einander, von der Mitte der Bierzigerjahre an, Krieg, Erdäpfelnoth, Theuerung, politische Wirren, bedeutende Zunahme der Bevölkerung, und als Folge alles dessen das drohende Gespenst der Armennoth. Schwer lasteten die Folgen hiervon auf Schule und Lehrerstand, indem einerseits

*) Seit der Berechnung dieser Verhältnisse im Herbst 1856 haben sich dieselben zwar etwas geändert, indem seit jener Zeit die Befoldungen im Ganzen um Fr. 35,419. 62 erhöht wurden und der Staat jährlich eine Summe von Fr. 5000 für Gehaltszulagen mehr auswarf; auf die Hauptverhältnisse jedoch hat dies nur geringen Einfluß.

unter dem Druck der äußern Verhältnisse die Theilnahme des Volkes für die Schule und die Träger derselben immer mehr erkalte, und anderseits der Lehrer selbst aus einer erträglichen je länger je mehr in eine armselige, bedürftige und bedauernswerthe Lage gerieth. Denn während die Besoldungen der bereits bestehenden Schulen sich gleich blieben, vertheuerten sich die ersten Lebensbedürfnisse von Jahr zu Jahr allmählig wenigstens um $\frac{1}{3}$, oder, was auf dasselbe herauskömmt, der nunmehrige Realwerth von Fr. 600 Besoldung sank allmählig auf den von Fr. 400 der frühern bessern Zeit herab. Noch mehr: infolge der starken Bevölkerungszunahme mußten überall eine große Zahl neuer Schulen errichtet werden, wobei dann häufig die Oberlehrerstelle diese oder jene Genüsse der neuen Unterlehrerstelle abzutreten hatte. Das geschah meist mit Umgehung der Behörden, aber mit Einwilligung des betreffenden Lehrers, indem derselbe oft nicht anders als durch finanzielle Einbuße der Körper und Geist gleichzeitig erdrückenden Last der allzu großen Schule los werden konnte. Der Unverstand pflegte dieses erst noch damit zu beschönigen, daß er vorgab, dem Lehrer sei ja nun auch um so viel besser.

Noch schlimmer für den Lehrerstand, und namentlich für die jüngern Lehrer war der Umstand, daß jene große Zahl von neu errichteten Lehrerstellen als Unterlehrerstellen sehr spärlich bedacht wurden. Man betrachtete dieselben als Anstalten der absoluten Nothwendigkeit und wies ihnen nicht mehr Besoldung zu, als durchaus nothwendig war, um sie nothdürftig besorgen zu können. Gewöhnlich stand eine solche von der Gemeinde angewiesene Besoldung zwischen Fr. 100 und Fr. 200, und so erhielten die schlechter besoldeten Stellen gegenüber den andern ein auffallendes Uebergewicht. Die bessern Stellen waren sehr gesucht, und wurden bei fortsteigender Konkurrenz immer gesuchter; schlechtere Steuern gab es in Menge, und der angehende Lehrer erblickte in denselben eine magere und trostlose Zukunft und wenig Hoffnung zu einem billigen Avancement. Auf diese Weise ist es erklärlich, daß je länger je mehr nur junge Leute aus den ärmlichsten Verhältnissen, in der Regel ohne jede Erziehung von Hause aus, und ohne die nöthige Schulbildung, — aus purer Noth, weil sie sonst nichts Anderes anzufangen wußten, sich zum Lehrerstand hindrängten.

Vergebens wurden schon früher wiederholt ehrenwerthe Versuche gemacht, die Schule, und namentlich auch die äußere Lage der Lehrer mit den sehr veränderten Zeitverhältnissen wieder einigermaßen auszugleichen; die politischen Leidenschaften ließen eine solche Besserung nicht auskommen. Gegenwärtig ist der günstige Moment zum Handeln endlich wirklich da: die Vernünftigen und Billigen aller Parteien werden sich zur Besserstellung der Schule und ihrer Lehrer willig die Hände reichen; die Gemeinden sehen ein, daß endlich geholfen werden muß, ja viele find dem Gesetz auf rühmliche Weise vorangeilt, indem sie ihre Lehrerbefoldungen bereits bedeutend erhöht haben.

Daß die bessere Regelung der ökonomischen Verhältnisse der Primarschule nothwendig und dringlich sei, wird wohl Niemand mehr in Abrede stellen, der es mit Schule und Volksbildung gut meint. Kann aber da geholfen werden, so ist der wundeste Fleck unseres bisherigen Schulwesens geheilt; dann wird der Lehrer mit neuem Muth und neuer Begeisterung das schwierige Werk des Unterrichts und der Bildung unserer Jugend an die Hand nehmen; dann werden sich nicht fast ausschließlich vernachlässigte junge Leute aus den untersten Schichten der Bevölkerung nach den Seminarien hindrängen, wie dies in den letzten Jahren in so auffallender Weise bemerkt werden mußte; sondern bei einiger Aussicht auf ein ehrliches, anständiges, wenn auch bescheidenes Auskommen, wird sich der Lehrerstand, was sehr zu wünschen ist, auch aus dem Mittelslande, aus den hablichen Familien rekrutiren, wovon die wohlthätigen Folgen, wenn auch nicht plötzlich, doch bald sich zeigen müßten; dann wird endlich die Schule nicht mehr Gefahr laufen, daß viele der tüchtigsten Lehrer sich nach anderm Berufsverdienst umzusehen gezwungen sind, sondern dieselben werden selbst dann, wenn auch in ökonomischer Beziehung in

andern Stellungen etwas mehr zu gewinnen wäre, mit Treue und Aufopferung fortfahren, ihre ganze Kraft ferner dem Lehramte zu widmen.

Zu den wichtigsten Konsequenzen in Betreff der Besoldungsverhältnisse führt der § 11 des neuen Entwurfs, in welchem nach Vorgang der meisten im Schulwesen gut bestellten Kantone ein Minimum der Besoldungen festgesetzt wird. Ueber das Mehr oder Weniger können hierbei die Ansichten wohl sehr aus einander gehen; jedenfalls ist zu hoffen, daß sich die meisten Gemeinden werden angelegen sein lassen, nicht beim Minimum stehen zu bleiben, das nur für die absoluten Bedürfnisse der Lehrer berechnet ist. Tüchtige, pflichtgetreue Lehrer verdienen unzweifelhaft mehr; daher steht zu erwarten, daß mit der steigenden Anerkennung des Werthes guter Volksschullehrer auch deren finanzielle Stellung immer mehr sich bessern werde.

Um die vorgeschlagenen Minima zu würdigen, wird es zweckmäßig sein, vorerst zu untersuchen, was andere Kantone und fremde Staaten in dieser Beziehung leisten, und welche Minima frühere Schulgesetz-Projekte für den Kanton Bern verlangt haben.

Das zürcherische Besoldungsminimum beträgt seit 1850 Fr. 514. 28, nebst Wohnung, 2 Klafter Brennholz und $\frac{1}{2}$ Suchart Pflanzland.

Aargau. Das Minimum eines Primarlehrers beträgt nach dem Gesetz von 1835:

- a. bei weniger als 50 Kindern Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14. Ebensoviel für den Lehrer einer untern oder mittlern Klasse;
- b. bei mehr als 50 Kindern Fr. 300 a. W. = Fr. 428. 57. Ebensoviel für den Oberlehrer. Da wo es ohne Gemeindesteuern möglich ist, soll die Besoldung allmählig auf Fr. 400 a. W. = Fr. 571. 43 gebracht werden. Das Gesetz von 1855 bestimmt für jeden definitiv angestellten Lehrer, dessen Besoldung Fr. 600 nicht erreicht, eine jährliche Staatszulage von 50 Fr., nebst dem von Seite der Gemeinde entweder eine Suchart Pflanzland, oder ein Aequivalent von Fr. 50.

Demnach gelten im Aargau drei Minima:

- a. Fr. 357. 14 + 100 Fr. = Fr. 457. 14.
- b. " 428. 57 + 100 " = " 528. 57.
- c. " 571. 43 + 100 " = " 671. 43.

In diesen Minima scheinen aber Wohnung, Garten, Pflanzland und Holz inbegriffen zu sein.

Nach dem Jahresbericht von 1855/56 betrug die höchste Besoldung auf dem Lande Fr. 683, in Städten Fr. 1858, durchschnittlich Fr. 553.

Thurgau. Die Gemeinden und der Staat leisten zusammen nach dem Gesetz von 1833:

- a. ein Minimum von Fr. 320;
- b. dazu kommt das Schulgeld von 1 bis 3 Fr., je nachdem das Kind die Schule das ganze Jahr, oder nur im Sommer oder im Winter besucht;
- c. auch erhält jeder Lehrer Wohnung und $\frac{1}{2}$ Suchart Pflanzland.

Baadt. Nach dem Dekret vom 2. Dezember 1857 beträgt das fixe Besoldungsminimum eines definitiven Lehrers Fr. 500, einer Lehrerin oder eines provisorischen Lehrers Fr. 300.

Ueberdies hat jede Gemeinde dem Lehrer eine Zulage von Fr. 3 per Schüler zu machen, und Wohnung nebst Garten und Pflanzland zu leisten. Das Holz wird jedoch nur für den Schulofen bestimmt.

Freiburg. Nach dem Gesetz von 1848 beträgt das Minimum Fr. 400 a. W. = Fr. 571. 43 für einen definitiv angestellten Lehrer, und Fr. 300 a. W. = Fr. 428. 57 für eine Lehrerin oder einen provisorischen Lehrer. Die Erziehungsdirektion kann eine Erhöhung bis auf 1000 Fr. verlangen; überdies Wohnung, $\frac{1}{4}$ Suchart Pflanzland und 2 Klafter Holz.

In letzter Zeit sollen die Besoldungsverhältnisse folgendermaßen verändert worden sein:

Maximum Fr. 600.

Minimum Fr. 250.

Das Maximum erhält nur derjenige Lehrer, in dessen Schule $\frac{1}{4}$ Kinder lesen und schreiben können.

Luzern. Nach dem Gesetz vom Jahr 1848 beträgt das Minimum für eine Winter- und Sommerschule Fr. 250 a. W. = Fr. 357. 14, für eine Winterschule Fr. 150 a. W. = Fr. 214. 29, für eine Sommerschule Fr. 100 a. W. = Fr. 142. 86. Dazu Wohnung und 2 Klafter Holz.

Nach der Schrift über das Erziehungswesen der Schweiz von Grunholzer und Mann erhält überdies jeder Lehrer, wenn er in der Sommerschule mehr als 40, in der Winterschule mehr als 60 Schüler hat, eine verhältnismäßige Zulage von 5 – 30 Fr. a. W. = Fr. 7. 14 bis Fr. 42. 86.

Solothurn. Nach dem Gesetz von 1858 beträgt das Minimum

I. für Schulamtskandidaten je nach der Zahl der Schüler Fr. 480 – 530

II. für definitive Lehrer Fr. 520 – 570.

Dazu Wohnung, nebst Scheune und Stallung, Holz wie für einen Bürger.

Schaffhausen. In einer Gesamtschule beträgt das Minimum Fr. 640. In den untersten Klassen von mehrklassigen Schulen Fr. 470. Wenn keine Sommerschule gehalten wird Fr. 235. In den höheren Klassen steigt das Minimum bis auf 900 Fr., und ist je nach der Stufe fixirt. Wohnung nebst etwas Pflanzland hat nur der Oberlehrer.

Baselstadt. Nach dem Gesetz vom Jahr 1852 beträgt die Besoldung an Gemeindeschulen:

a. für den Oberlehrer Fr. 1. 60 per Lehrstunde;

b. für den Unterlehrer Fr. 1. 50 per Lehrstunde.

Neuenburg. Nach dem Gesetz vom Jahr 1851 besteht daselbst ein sehr komplizirtes Besoldungssystem.

Die Besoldungen der Lehrer variiren nach der Serie und der Bedeutung der Schulen. Das Gesetz stellt nämlich zwei Serien auf, in welchen die Schulen wieder nach der Stufe und nach dem Geschlecht der Schüler in Klassen zerfallen.

Die erste Serie enthält die permanenten Schulen, deren Besoldungen für Lehrerinnen 600 bis 1200 Fr. und für Lehrer Fr. 700 bis 2000 beträgt.

Baselland. Nach dem Gesetz von 1835 beträgt das Minimum Fr. 357. 14. Dazu Schulgeld Fr. 3. 43 per Alltagschüler, und Fr. 1. 72 per Repetirschüler. Ueberdies freie Wohnung, 2 Zucharten Pflanzland, 2 Klafter Holz (200 Wellen scheinen für den Schulschüler bestimmt zu sein). In letzter Zeit soll eine Zulage für jeden Lehrer dazu gekommen sein.

Großherzogthum Baden. Vier Minima für Hauptlehrer von 175, 200, 250 und 350 Gulden, also in Fr. 371, 424, 530, 742.

Für Unterlehrer 45 Gulden nebst freier Station, oder Geldentschädigung von 90 bis 150 Gulden,

also	45)	bis	45)	Gulden oder
	90)		150)	
Fr.	95. 40)		95. 40	
	190. 30)	bis Fr.	318. —	

Dazu ein Schulgeld von 48 Kreuzern bis 4 Gulden per Kind. (Fr. 1. 75 bis Fr. 8. 48.)

Nach dem Gesetzesentwurf vom Jahr 1847 von Herrn Erziehungsdirektor Schneider soll, sollte ein Lehrer 400 a. Fr. = Fr. 571. 43, freie Wohnung mit Garten, und das nöthige Brennholz erhalten. Der Entwurf vom Jahr 1849 von Herrn Erziehungsdirektor Imobersteg fordert ebenfalls 400 a. Fr. = Fr. 571. 43, freie Wohnung, das nöthige Brennholz und eine Zucharte gut gelegenes Pflanzland. Im Regierungsrath wurde der Baarbetrag auf 450 a. Fr. = Fr. 642. 86 erhöht, aber in der Großrathskommission wieder auf Fr. 350 a. W. = Fr. 500 herabgesetzt.

Der Entwurf des Regierungsrathes vom Jahr 1851 (Redaktor Herr Erziehungsdirektor Moschard) setzt als Minimum 400 n. Fr. für die ersten 8 Jahre Schuldienst fest, 450 Fr. für die folgenden 8 Jahre, 500 Fr. für noch weitere 8 Jahre, und endlich 550 Fr. für die noch übrige Zeit, Wohnung und andere Nutzungen inbegriffen.

Da es bei den verschiedenen Verhältnissen unseres Kantons ungemein schwer hält, ein Minimum festzustellen, welches einerseits die ärmeren Gemeinden des Oberlandes, Mittellandes und Emmenthales nicht zu hart drückt und doch auch andererseits für die wohlhabenden Ortschaften, namentlich des Oberaargaus, des Seelandes und des Jura hinreicht, so wurden ursprünglich drei verschiedene Minima beabzweckt, und sämtliche Schulen in drei Klassen getheilt, mit Berücksichtigung der ökonomischen Kräfte der Schulkreise, der bisherigen Besoldung, der Schülerzahl und der Schulstufe. Nebst freier Wohnung und 3 Klafter Holz hätten die Schulen erster Klasse 400 Fr. die Schulen zweiter Klasse 500 Fr. und die Schulen dritter Klasse Fr. 600, die Staatszulage inbegriffen, erhalten; nur vorübergehend war für die ärmsten Gemeinden ein Minimum von 350 Fr. vorgesehen.

Eine vorläufige Klassifikation der Schulen nach den dabei zu berücksichtigenden Faktoren, wonach 634 Schulen in die erste (unterste), (davon 157 in die vorübergehende erste à Fr. 350), 439 in die zweite und 203 Schulen in die dritte Klasse gefallen wären, hat gezeigt, daß von den 1276 Schulen des Kantons 949 das Minimum nicht erreicht und eine Mehrbesoldung von 71,217 Fr. (bei Aufstellung des provisorischen Minimums von Fr. 380 Fr. 63,667), wobei Wohnung und Holz, durchschnittlich zu 80 Fr. veranschlagt, inbegriffen sind, verlangt hätten. Davon wären 544 Schulen in die erste Klasse mit einem Mehrbedarf von Fr. 33,659 – 384 Schulen in die zweite Klasse mit Fr. 25,773, – und 71 Schulen in die dritte Klasse mit Fr. 4235 – gekommen. Bei Zurechnung an jede Schule von einer halben Zucharte Pflanzland wäre die Mehrausgabe auf Fr. 96,737 (die Zucharte durchschnittlich auf 40 Fr. veranschlagt) gestiegen. Diese Verhältnisse sind seither wesentlich verändert und günstiger geworden infolge der bedeutenden Besoldungserhöhungen seit zwei Jahren.

Weil die Schwierigkeiten einer gerechten Klassifikation sämtlicher Schulen zu groß und auch die Administration im Allgemeinen etwas erschwert und komplizirt werden müßte, so wurde von obigen drei Klassen, obgleich Vieles dafür spräche, abstrahirt und in § 11 und 14 nur ein Minimum aufgestellt, nämlich von 500 Fr. in Baar (380 Fr. bei provisorischer Anstellung), freie Wohnung mit Garten und wo möglich Bescheuerung, 3 Klafter Holz und eine halbe Zucharte gutes Pflanzland. Wie schon das bisherige Primarschulgesetz, will auch der § 11 dieses Projektes als Regel, daß überhaupt die Lehrerbefoldungen nicht herabgesetzt werden dürfen. Es war diese Bestimmung jetzt um so notwendiger, damit der Glaube nicht aufkomme, daß nun die bereits höher stehenden Besoldungen auf das Minimum reduziert werden dürfen. Die Vortheile mehrerer Befoldungsminima sollen die §§ 12 und 16 möglichst sichern, indem nach § 12 solche Schulbezirke, wo die Verhältnisse es durchaus fordern, zu einer über das Minimum hinausgehenden Verbesserung der Besoldungen angehalten werden können, während in § 16 der Staat den ärmeren Bezirken, die obiges Minimum nicht erschwingen könnten, mit 40,000 Fr. außerordentlicher Unterstützung zu Hülfe kommt. Im Uebrigen wird nach § 18 die bisherige ordentliche Staatszulage an die Lehrerbefoldungen nur arrondirt, nämlich für definitiv angestellte Lehrer à Fr. 220 statt à Fr. 218 bestimmt; für provisorische dagegen von 145 Fr. auf 100 Fr. herabgesetzt; Letzteres, um die provisorischen Anstellungen, die nicht im Interesse eines gut geregelten Schulwesens sind, in etwas zu erschweren.

Nach § 17 übernimmt der Staat eine neue Last, indem er an Lehrer, die 10 Jahre Dienst an der gleichen Schule haben, 50 Fr., und an verdiente Lehrer, die überhaupt 20 Jahre Dienst haben, 50 Fr. jährlich auszahlen soll. Diese Bestimmungen

sollen hauptsächlich dazu dienen, um dem beständigen Lehrwechsel in etwas zu steuern, und um zu Ausdauer und Pflichteifer in dem einmal übernommenen Berufe zu ermuntern.

So viel über die wesentlichsten Bestimmungen betreffend die Besoldungsverhältnisse nach dem Gesetzesentwurf. Es wird nun noch nachzuweisen sein, welche finanzielle Opfer in Folge derselben für den Staat einerseits, und die Gemeinden anderseits nothwendig werden.

Vorausgesetzt, daß nach den Bestimmungen der §§ 12 und 14 jeder Schulbezirk mit der Staatszulage wenigstens Fr. 500 in Baar, nebst Wohnung, Garten, 3 Klafter Holz und einer halben Zucharte Land zu geben habe, wobei durchschnittlich die Wohnung zu 50 Fr., das Holz zu 30 Fr. (bisheriger Durchschnitt) und das Land zu 20 Fr. angeschlagen und also diese Nutzungen, wo sie nicht vorhanden, zu obigen Anschlagspreisen verrechnet in dem Mehrbedarf auch inbegriffen sind, so erfordern:

155 Schulen mit weniger als 244 Fr. *) Baarbesoldung ein Mehr von	Fr. 36,590
420 Schulen mit weniger als 328 Fr. Baarbesoldung ein Mehr von	" 72,261
335 Schulen mit weniger als 403 Fr. Baarbesoldung ein Mehr von	" 32,473
910 Schulen bedürfen also, die Nutzungen eingerechnet, ein Mehr von	Fr. 141,324

Das vorliegende Besoldungsgesetz verlangt also in Ausführung der §§ 12 und 14 eine Mehrausgabe von Fr. 141,324, welche Staat und Gemeinden mit einander, außer den bisherigen Leistungen, zu tragen hätten. So bedeutend dieses Opfer auf den ersten Blick erscheint, so ist es dennoch, bei näherer Untersuchung der Verhältnisse, ein die finanziellen Kräfte des Staates und der Gemeinden nicht überschreitendes.

Untersuchen wir zuerst die finanziellen Folgen für die Gemeinden. Da nach § 16 der Staat 40,000 Fr. an der ganzen Summe zu tragen hätte, so bliebe für die Gemeinden noch eine Summe von Fr. 101,324, theils in Nutzungen, theils in Baarem, zu decken übrig. Die in §. 14 vorgeschriebenen Nutzungen, welche in obigen Berechnungen zu Fr. 100 veranschlagt sind, betragen für die 910 Schulen, welche von sämtlichen 1276 Schulen unter das Besoldungsminimum fallen, die Summe von 91,000 Fr., wobei jedoch in Abrechnung zu bringen ist der Betrag der seit zwei Jahren stattgehabten Besoldungserhöhungen, soweit es Gemeinden betrifft, welche unter dem Minimum stehen.

Was nun die 91,000 Fr. für Nutzungen anbetrifft, so ist dabei zu bedenken, daß es für gar viele Gemeinden, namentlich des Oberlandes und auch anderer Landestheile, leichter ist, Wohnung, Garten 3 Klafter Holz und $\frac{1}{2}$ Zucharte Land zu verabsorgen, als den dafür berechneten Anschlagspreis von 100 Fr. in Baarem zu zahlen. Uebrigens ist, wie schon aus Obigem hervorgeht, das Ganze nicht so zu verstehen, als ob sämtliche 910 Schulen, die unter dem Minimum sind, keine Nutzungen hätten. Nur circa $\frac{2}{3}$ derselben haben gar kein Land, etwas mehr als die Hälfte gar kein Holz, und circa $\frac{1}{3}$ keine Wohnungen. Diejenigen Schulen, die also diese Nutzungen ganz oder theilweise hätten, und dennoch unter dem Minimum sind, stehen dann im Baarbetrag zu weit zurück und würden ungefähr das Entsprechende in Baarem, das unter jener Summe von 91,000 Fr. mitverrechnet werden mußte, zu leisten haben.

Faßt man also die Folgen, die das neue Gesetz für die Gemeinden hat, die unter dem Minimum stehen, in Kürze zusammen, so läßt sich wohl aus Obigem ersehen, daß namentlich

den ärmern Gemeinden durchschnittlich nicht große neue Opfer zugemuthet werden. Das Hauptsächlichste wird sein, was der § 14 an Nutzungen von ihnen fordert, sei es dann, daß die Erhöhung der Besoldung in wirklichen Nutzungen an Wohnung, Holz und Land, wo dieselben ganz oder theilweise vorhanden sind, noch an Baarem bis auf 100 Fr., wenn man sich an dem bisherigen Durchschnittspreis hält, zugelegt werden müßte.

Damit soll also gleichsam das Maß der weiteren Leistungen für ärmere Gemeinden ausgedrückt sein, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß da, wo die ordentliche Staatszulage und die eigenen Kräfte von Gemeinden nicht hinreichen, der Staat aus dem Kredit der Fr. 40,000 das Fehlende zu leisten hätte.

In Betreff der Folgen des vorliegenden Besoldungsgesetzes für den Staat, so wird derselbe vorerst nach § 16 außerordentlicher Weise Fr. 40,000 an ärmere Gemeinden zu zahlen haben, was unumgänglich nothwendig ist, wenn überhaupt die Durchführung eines Besoldungsminimums möglich sein soll. Da jedoch bis dahin zu gleichem Zwecke Fr. 10,000 ausgegeben wurden, so beträgt die Mehrausgabe nur Fr. 30,000. *)

Ferner würde nach § 18, wegen Arrondirung der Staatszulagen an definitiv angestellte Lehrer, der Staat mehr zu leisten haben bei derjenigen Zahl von definitiven Lehrern, welche noch 1857 dieselbe erhielten: 1203 mal 2 gleich Fr. 2406. Dagegen an 91 provisorische Lehrer weniger 91 mal 45 gleich Fr. 4095. Der Staat würde also bei einer gleichen Zahl provisorischer Lehrer eine Ersparniß von Fr. 1689 machen.

Endlich entsteht nach § 18 durch die Alterszulagen eine weitere Last für den Staat. Gegenwärtig gibt es 270 Lehrer, die über 10 Jahre Dienst an der gleichen Schule geleistet haben. Die jährliche Alterszulage auf Fr. 30 gerechnet, wird also für dieselben ein Betrag von Fr. 8100 erforderlich. Ferner sind 223 Lehrer, die überhaupt mehr als 20 Jahre Schuldienst haben; die jährliche Alterszulage zu Fr. 50 gerechnet, wird für dieselben ein Betrag von Fr. 11,150 nothwendig. Es hätte also der Staat für die Alterszulagen ein weiteres Opfer von Fr. 19,250 zu tragen.

Was die Alterszulagen in andern Kantonen betrifft, so sind folgende Angaben zu bemerken.

Zürich. Nach 10 Jahren Dienst erhöht der Staat das Minimum von L. 360 a. W. gleich Fr. 514. 28 n. W. auf L. 400 a. W. gleich Fr. 571. 43 n. W.

Thurgau nach 10 Dienstjahren Fr. 20—30.

" 20 " " 30—40.

Waadt " 10 " " 50.

" 20 " " 100.

Luzern " 5 " " L. 10—40 a. W. gleich Fr. 14. 40 bis Fr. 59 n. W.

Ueberall leistet der Staat die Alterszulagen.

Faßt man nun die Mehrleistungen des Staates zusammen, welche ihm in Folge des Gesetzesentwurfes erwachsen, so betragen dieselben:

a. in Folge des § 16	Fr. 30,000
b. in Folge des § 17	" 19,250

in Summa: Fr. 49,250

Will man nach § 18 die Ersparniß von " 1,689 in Rechnung bringen, so beträgt die Mehrleistung Fr. 47,561

*) In dieser Summe ist die Staatszulage inbegriffen, und die Anschlagspreise für Wohnung, Holz und Land, wo diese Nutzungen nicht vorhanden, bereits abgerechnet.

*) In ähnlicher Weise unterstützen außerordentlich die Kantone Thurgau, Waadt und Neuenburg.

Herr Präsident!

Meine Herren!

Der Berichtersteller will sich auf das Vorhergehende beschränken und die weiteren Erörterungen auf den mündlichen Rapport versparen. Er hofft, daß das Gesagte genügen werde, die vollständige Begründetheit der Klagen der Berner-Primarlehrer über ihre ökonomische Stellung und daher die Nothwendigkeit, ja Dringlichkeit der Besserstellung derselben außer Zweifel zu setzen. Ist es ihm gelungen, Sie, Lit., davon zu überzeugen, so zweifelt er keinen Augenblick daran, daß Sie auch diejenigen Beschlüsse fassen werden, welche die Billigkeit und Gerechtigkeit im Interesse der Lehrer und der Schule gebieten.

Mit Hochachtung!

Bern, den 27. November 1858.

Der Direktor der Erziehung:

Dr. Lehmann.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit dem Gesetzesentwurf über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 29. November 1858.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Schenk.

Der Rathschreiber:

Bircher.

Beilagen.

I.

Zusammenstellung der Besoldungserhöhung der Primarlehrer seit 1854 (1. Juni) bis A. 7. November 1856, als dem Zeitpunkt des Amtsantritts der Schulinspektoren, B. vom 8. November 1856 bis Ende Oktober 1858.

A. Vom 1. Juni 1854 bis und mit 7. November 1856.

Amtsbezirke:	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Narberg	151	86		
Narwangen	551	10		
Bern (Stadt und Landgemeinden)	3,157	23		
Biel	160	43		
Büren	484	23		
Burgdorf	405	35		
Courtetlarv	654	11		
Delsberg	122	96		
Erlach	85	78		
Fraubrunnen	273	13		
Freibergen	321	18		
Frutigen	88	87		
Interlaken	302	20		
Konolfingen	469	57		
Kaufen	459	10		
Laupen	205	07		
Münster	417	91		
Neuenstadt	—	—		
Nidau	—	—		
Oberhasle	290	82		
Parmtrut	40	18		
Saanen	225	74		
Schwarzenburg	127	97		
Seftigen	296	39		
Signau	424	30		
Obersimmenthal	73	12		
Niedersimmenthal	226	96		
Thun	756	24		
Trachselwald	383	27		
Wangen	640	53		

Summa für die erste Periode

11,795 58

B. Vom 8. November 1856 bis und mit 30. Oktober 1858.

Schulinspektorat Oberland	3,018	96
" Mittelland	6,088	84
" Emmenthal	6,128	31
" Oderaargau	5,375	68
" Seeland	5,984	39
" Jura	8,823	44

Summe für die letzte Periode

35,419 62

Besoldungserhöhung im Ganzen

47,215 20

II.

Gutachten der Vorsteherchaft der bernischen Schulsynode über den Gesetzesentwurf betreffend die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen an die Lit. Direktion der Erziehung des Kantons Bern.

Herr Erziehungsdirektor!

Das Gedeihen unserer Volksschule kann wohl auf keine Weise gründlicher und nachhaltiger gefördert werden, als durch eine wirksame Besserstellung der ökonomischen Verhältnisse der Schule und ihrer Lehrer. Die endliche Erledigung dieser Lebensfrage ist ein Akt der Nothwendigkeit geworden. Ueber die Dringlichkeit ist man allseitig einverstanden; nur in Betreff der Feststellung der Grundsätze und ihrer praktischen Ausführung gehen einzig noch die Ansichten auseinander.

Gemeinde und Familie haben ein hohes Interesse an der Schule, namentlich in demokratischen Freistaaten; der Staat soll deshalb nicht alles allein thun; er soll nur fördern, leiten, unterstützen. Der Gesetzgeber hat die hochwichtige Aufgabe, durch weise Gesetzesbestimmungen einen Organismus zu erstellen, der eine entsprechende, wirksame Verthätigung der Gemeinden und Familien ermöglicht. Wir bemerken mit Vergnügen, daß der vorliegende Gesetzesentwurf auf dieser Grundlage beruht und deshalb die Bedingungen zu einer gesunden, naturgemäßen Fortentwicklung unseres Volksschulwesens enthält. Staat, Gemeinde und Familie wirken vereint, und der Vereinigung dieser drei Hauptfaktoren eines geordneten Gemeindegewesens kann nur Heil entspringen. Zudem beabsichtigt der Entwurf nicht bloß momentane oder einstweilige Abhülfe, sondern sucht namentlich durch eine reiche Vorrückung der Schulschätze den steigenden Verhältnissen der Zukunft zu begegnen. Wir erblicken auch in diesem Punkte einen wesentlichen Fortschritt.

Was nun die Ausführbarkeit der im Entwurfe niedergelegten Grundsätze betrifft, so halten wir dafür, der Stand Bern besitze ebensowohl die nöthigen Mittel zur finanziellen Besserstellung der Volksschule und ihrer Lehrer, als andere schweizerische Kantone oder selbst monarchische Staaten, wie Würtemberg, Hessen u. a. m. Am guten Willen der Behörden wollen wir gar nicht zweifeln; ist doch eine gute Volkserziehung die erste und beste Grundlage der Volkswohlfahrt, und wer könnte denn den Zweck anstreben und das geeignetste Mittel zu Erreichung desselben nicht wollen! — Das Vorgehen der Lit. Erziehungsdirektion in dieser Angelegenheit garantiert uns eine ernsthafte Anhandnahme seitens unserer obersten Behörden zu Beseitigung des herrschenden Nothstandes unter den Primarlehrern. Eine radikale Abhülfe dieser Vandesalamität ist unabweislich. Das Bernervolk hat durch die letzten Wahlen glänzend seine liberale, dem Fortschritte freundliche Gesinnung an den Tag gelegt. Wenn je, so darf gerade jetzt mit allem Recht der gedrückte Lehrerstand auf Erhöhung seiner gerechten Bitten hoffen. Es haben zwar, besonders in neuerer Zeit, an einzelnen Orten namhafte Aufbesserungen der Lehrerbefoldungen stattgefunden; doch stehen diese anerkennenswerthen Bestrebungen allzuvereinzelt da, als daß davon eine merkliche Verbesserung im Allgemeinen zu erwarten wäre. Diese kann nur durch energische Maßregeln des Staates bewirkt werden.

Die Vorsteherchaft der Schulsynode hat nach Anhörung eines Referats über die eingelangten 23 Gutachten der Kreissynoden den vorliegenden Entwurf gründlich und allseitig durchberathen. Sie ist mit der Anlage des Gesetzes, den leitenden Grundsätzen im Allgemeinen einverstanden; ihre Abänderungsanträge betreffen vorzüglich nur die Fixirung eines einzigen Minimums oder dann untergeordnete Punkte. Mit der Mehrzahl der Paragraphen durchaus einig gehend, beschränkt sich dieses Gutachten darauf, die Abänderungsanträge bei den be-

treffenden Paragraphen anzugeben und dieselben in Kürze zu begründen.

§ 2, Ziffer 4. Zu den allgemeinen Schulbedürfnissen ist auch das nöthige Material zu Reinigung der Schulzimmer zu rechnen. Das Heizmaterial soll „gerüstet“ und frei zum Hause geliefert werden.

Ziffer 5. Zu Vermeidung eines allfälligen Mißverständnisses, als gehörten nur die hier aufgezählten Gegenstände zu den allgemeinen Lehrmitteln, soll nach dem Worte „dienen“ die Conjunction „wie“ eingeschaltet werden.

§ 3. Da die Besoldungen und Schulkosten den Staat auch betreffen und gestützt auf § 81 der Staatsverfassung soll hier ausdrücklich und zwar in erster Linie auch des Staates erwähnt werden.

§ 5. Derselbe soll so lauten:

„Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Lehrmittel und eingeführten Schulbücher um möglichst billige Preise zu erhalten sind, zu welchem Zwecke derselben ein jährlicher Kredit auszusetzen ist.“

Die Verwendung dieses Kredites zu möglichstster Verwohlführung der Lehrmittel muß viel segensreicher und nachhaltiger wirken, als vereinzelte Geschenke an besonders eifrige oder dürftige Gemeinden, die leicht aus unpassenden Sachen bestehen könnten, zu denen auch weniger Sorge getragen würde, als zu eigenen u. s. w.

§ 6. Statt des allegirten § 3 ist § 2 zu setzen.

§ 12. Nur ein Minimum und zwar von 500 Fr.

Die Eintheilung sämmtlicher Schulen in 3 Klassen in Berücksichtigung aller Umstände, welche die ökonomischen Kräfte der Schulkreise bedingen, ist mit beinahe unübersteiglichen Hindernissen verbunden und kaum ausführbar. Die komplizierte Klasseneintheilung erschwert die Ueberwachung und Leitung. Viele Gemeinden, deren Schulen der II. und III. Klasse zugetheilt wären, würden fälschlich glauben, schon ein Maximum zu haben und daher für Erhöhung der Besoldungen nichts oder wenig mehr thun. Die Schulen des niedrigsten Ansehens würden in der Regel von allen bessern Kräften des Lehrstandes gemieden und einem fast unheilbaren Siechthum verfallen.

§ 13. Dieser ist entschieden zu streichen, da er für eine große Zahl von Schulen den in diesem Gesetze enthaltenen Fortschritt neuerdings in Frage stellt und illusorisch macht. Er wäre zu remplaciren durch folgenden Antrag:

„Schulkreise, welche sich in der Unmöglichkeit befinden, das Minimum zu erreichen, sollen durch Ertrabeiträge des Staates unterstützt werden, bis zur gehöriger Aufhebung des Schulguts.“

§ 15, Ziffer 1. Einer anständigen freien Wohnung mit Garten ist noch beizufügen: „wo möglich etwas Beheizung.“

Ziffer 3 soll lauten: „Eine Zucht gut gelegenes Pflanzland oder entsprechende Entschädigung in baar.“

Wohl der übergroßen Mehrzahl von Schulkreisen wäre die Erfüllung dieses dringenden Bedürfnisses leicht möglich, wenn nur die gesetzliche Veranlassung vorhanden ist. Wir möchten die Ermöglichung von einer Zucht Pflanzland sehr betonen, als einer nachdrücklichen Aufbesserung der Lehrergehalte; doch ist die Pflanzland als integrierender Theil der Besoldung zu betrachten und nicht um billige Schätzung auf Rechnung zu setzen.

§ 18. (Logischer Ordnung halber, sollten die §§ 12, 13, 15 und 18 unmittelbar aufeinander folgen, also nicht durch Zwischenparagraphen getrennt sein.)

Litt. b. Um den häufigen Provisorien zu wehren, sollte der Staatsbeitrag bei provisorischer Anstellung nur Fr. 100 betragen; dagegen möchte der bereits bestehende Kredit für außerordentliche Unterstützungen erhöht und namentlich auch zu Belohnungen für Fleiß, Treue und Ausdauern im Schuldienste verwendet werden.

§ 19. Um auch bei den Gemeinden, wo der Ertrag der im § 6, Ziffer 1 bezeichneten Quellen zu Bestreitung der

Ausgaben genügt und zufolge diesem Paragraphen der Staat keinen Beitrag leistet, einen Fortschritt zu ermöglichen, sollte in Berücksichtigung des Umstandes, daß unvermögenden Schulkreisen vom Staate Ertragsbeiträge ausgerichtet werden, der Staatsbeitrag nicht gänzlich entzogen, wenn vielleicht auch etwas vermindert werden. Es sind diese Gemeinden in der Regel auch die, welche am meisten zu den Staatseinkünften beitragen; eine zu scharfe Ausschließung würde somit entmutigend und nachtheilig wirken.

§ 23. Das fakultative „kann“ dieses Paragraphen ist in ein peremptorisches „soll“ umzuwandeln, weil lässige Schulkreise sich leicht dahinter verschansen könnten. Daß gleichwohl nicht Alles auf einmal geschehen kann, ist klar; eine strikte Verpflichtung für Alle ist jedoch höchst nothwendig.

§ 27. Die Eintheilung „Dritter Abschnitt, Primarschulgüter und Verwaltung derselben“ entspricht dem Inhaltsverzeichnis nicht.

§ 28. Bildung und Aeußnung der Schulgüter.

Ziffer 2. Es sollen hier Gemeindeglieder verstanden sein, die keine Noth-Erben hinterlassen.

Ziffer 3. In Bezug auf die neue Armengesetzgebung ist diese Heirathsgebühr der Wohnsitzgemeinde des Betreffenden zu bezahlen.

Der Schlusssatz ist abzuändern, wie folgt:

„Schulgüter dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes ihrem Zwecke nie entfremdet, noch angegriffen werden.“

Ferner ist beizufügen:

„Die Gelder dürfen nur gegen genügende Sicherheit angelegt werden.“

§ 29. Ist mit § 13 in Einklang zu bringen, wie der dort angebrachte Abänderungsantrag es erheischt.

Im Schlusssatz ist statt § 13 § 12 zu allegiren und das Wort „eventuell“ zu streichen.

§ 36. In Betracht der Dringlichkeit der Aufbesserung der Lehrerbefoldungen ist sehr wünschenswerth, daß dieses Gesetz in allen seinen Theilen sofort in Kraft trete. Die Ausnahmsbestimmungen wären demnach wegzulassen.

Mit vollkommener Hochachtung zeichnen Namens der Vorsteherschaft der Schulsynode

Bern, den 15. Juli 1858.

Der Präsident derselben:

Imobersteg.

Der Sekretär:

Hd. Mürset, Sekundarlehrer.

III.

Die Versammlung der Lehrer des bernischen Jura an den Tit. Regierungsrath und Erziehungsdirektor Dr. Lehmann.

Hochgeachteter Herr Direktor!

Die Primarlehrer des bernischen Jura haben in ihrer, auf Anregung der Kreissynode Bruntrut, bezüglich einer Befoldungserhöhung stattgehabten Versammlung zu Undervillier, den 22. Juni, für zweckdienlich gefunden, Ihnen folgende Vorstellungen und Ansuchen einzureichen.

Die Regierung des Kantons Bern, die obgedachten Lehrer deellen sich, dieß anzuerkennen, hat seit 1835 von ihrem hohen Eifer für das Unterrichtswesen beständig Beweise gegeben, be-

sonders hat sie in Betreff der Lehrerstellung treffliche und anerkennenswerthe Aenderungen eintreten lassen.

Wenn also der gegenwärtige Zustand der Dinge nicht geeignet ist, eine Aufmunterung zu bieten, und, man muß es eingestehen, dem Lehrwesen die nöthigen Garantien zu gewähren, um die fähigern Männer herbeizuziehen, und so Fortschritt und Aufklärung zu fördern, — so ist der Grund davon nicht bei den obern Kantonalbehörden zu suchen.

Trotz der Entwicklung des Volksgeistes, ungeachtet der gänzlichen Umgestaltung der Verhältnisse, zumal in Bezug der Substanzmittel, haben sich dennoch die meisten Ortschaften nicht entschließen können, den Lehrern ihre Befoldungen den Bedürfnissen entsprechend zu erhöhen. In einem fast unerklärlichen Vorurtheil halten sie dafür, es sei für die Gemeinde reiner Gewinn, was sie dem Lehrer vorenthält. Herrscht da nicht ein trauriger Irrthum, im Widerspruch mit den Thatfachen, wie sie sich anders gestalten? Sollten die Gemeinden nicht vielmehr einsehen, daß die Opfer, die sie sich zur Förderung, Entwicklung und Befestigung der Erziehung ihrer Kinder auferlegen, für sie die bestangelegten Kapitalien sind? Welches sind hierin heutzutage die Länder ersten Ranges? Bedauern Preußen, Holland und Belgien ihre jährlichen Verausgaben der beträchtlichen Summen für diesen Zweig öffentlicher Verwaltung? Frankreich hat durch ein neulich erlassenes Gesetz das Minimum der Befoldung eines Dorfschullehrers auf Fr. 600 festgesetzt. In den vorgeschrittenen Schweizerkantonen beeifern sich Staat und Gemeinden um die Wette, ihren Leistungen entsprechend, den Lehrern eine ehrenhafte Stellung zu verschaffen; kurz, überall, wo man aufrichtig den Fortschritt will, begabt man die Schule mit den nöthigen Einkünften. Freilich haben auch im Kanton Bern einige Ortschaften in diese bessere Richtung eingelenkt; sie haben begriffen, daß das, was man vor zehn Jahren als eine billige Maßregel erachtet, jetzt zur dringenden Nothwendigkeit geworden ist; zumal die Befoldungen, die schon 1846 als ungenügend erschienen, sich in sofern verringert haben, als sonst Alles gestiegen ist.

Der erhöhte Preis der Lebensmittel und Alles dessen, was zum Unterhalt nöthig ist, hat nun die große Mehrzahl der bernischen Primarlehrer in dürftige Lage gebracht, welche mit den dahertigen Hilfsmitteln in keinem Verhältniß steht, die Selbstvervollkommenung hindert, wie auch die zur Erfüllung der Pflichten einem Lehrer so nöthige Freiheit ihm raubt.

Sollte dieser Zustand einer mühsamen und kummervollen Existenz für die Mehrzahl der bernischen Lehrer und ihrer etwaigen Familie noch einige Zeit fortdauern, so bleibt jenen keine andere Alternative, als entweder ihr Vaterland zu verlassen oder nothgedrungen für ihr Fach gleichgültig zu werden und nur halb eine Aufgabe zu erfüllen, die sie sonst mit Pflichtseifer erfüllt hätten.

In Hinweisung auf dieses Hinderniß und die Entwicklung der Volkserziehung haben die Lehrer keineswegs sich ausschließlich von ihrem eigenen Interesse leiten lassen. Sie sehen nicht ohne Wehmuth die ihnen anvertraute Jugendzucht wesentlich bloßgestellt, sofern man der gegenwärtigen Sachlage nicht abhilft, und nehmen daher sowohl als Bürger, wie auch die meisten Familienväter hochachtungsvoll die Freiheit, Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, obige Erwägungen zu unterbreiten. Wenn die jurassischen Lehrer heute mit der Bitte vor Sie treten, gütigst ihre Wünsche zur Geltung bringen zu wollen, so geschieht dieß in der zuverlässigsten Ueberzeugung, daß diese Interessen keinem bessern Schutze hätten anvertraut werden können, und daß Sie, Herr Erziehungsdirektor, all' Ihren Einfluß dafür verwenden werden, um längst genährte und erst nur in wenigen Ortschaften realisirte Hoffnungen zu verwirklichen.

Die jurassischen Primarlehrer sind leicht zur Annahme geneigt, daß das Volk, wie auch die Kantonsbehörden nach einer nähern Prüfung der Sache und der Folgerichtigkeit ihrer Be-

gehren, die Einsicht gewinnen werden, sie seien einer ernstlichen und dringenden Ueberzeugung gefolgt, welche durch die Billigkeit und den aufrichtigen Wunsch eingegeben worden, ihre und die Bedürfnisse der Schule (denn beide sind unzertrennlich) mit den Hülfsmitteln der Gemeinden in Einklang zu setzen.

Sie stellen daher das Gesuch, das Minimum der Besoldung ab Seite der geringsten Gemeinden möchte nicht unter 400 Fr. zu stehen kommen, wonach sich dann, sammt dem Staatsbeitrag, die niedrigste Besoldung auf 618 Fr. belaufen würde. Würde man einen solchen Gehalt etwa zu hoch finden können, der doch nie so hoch sein würde, als der der Lehrer in der Franche-Comté, wo übrigens das Leben im Allgemeinen billiger ist, als in unserm Jura?

Sie verlangen indeß nicht, daß diese Summe gänzlich in Baarschaft zu bestehen habe. Um die Sache zu erleichtern, könnte eine Gemeinde mit ihrem Lehrer sich dahin abfinden, daß sie ihm theilweise an Zahlungsstatt Land abtreten, oder ein gewisses Quantum Holz verabreichen würde, je nachdem es sich eben am Besten thun ließe.

Die obervähnte Summe wird aber in den Städten und industriellen Ortschaften nicht ausreichen. Anstand und Billigkeit, wie die vorhandenen Bedürfnisse, fordern, daß da ein erhöhtes Minimum angenommen werde. Es will daher den in Undervillier versammelten Lehrern, um einestheils der Aufsichtsbehörde geziemend ein möglichst freies Verfügungsrecht einzuräumen, und um andertheils die Gemeindevorsteher einer nicht zu strengen Vorschrift zu unterwerfen, geeignet erscheinen, wenn für die Gemeinden ein Besoldungsminimum zwischen 400 und 1000 Fr. aufgestellt würde. Letztere Summe würde sich auf die jurassischen Städte und industriellen Ortschaften beziehen, weil da erhöhte Ausgaben unvermeidlich sind.

Bisdahin haben die Gemeinden zur Anschaffung von Büchern oder Schulmaterialien der Schule willkürlich in ihren Budgets eine Summe angewiesen, und deßhalb sind auch viele Schulen nicht einmal mit den nöthigsten Lehrmitteln versehen. Die Lehrer nehmen daher die ehrerbietige Freiheit, Ihre Aufmerksamkeit, Herr Erziehungsdirektor, auch auf diesen wichtigen Punkt hinzulenken. Ohne das nöthige Werkzeug kann der beste Arbeiter nichts ausrichten. Wenn die Schüler nicht mit guten Büchern versehen sind, wird dann eine Schule in der Ordnung geführt werden können? Die vorgeschlagene Maßregel würde gar keine ernstliche Schwierigkeit darbieten, sofern die Herren Regierungsrathhalter in der Beaufsichtigung der Gemeindebudgets über deren strenge Durch- und Ausführung wachen würden.

Schließlich hat die Versammlung zu Undervillier die Ehre, Ihnen, Herr Erziehungsdirektor, die nachstehenden Gesuchsvorstellungen mit der Bitte einzureichen: Sie möchten selbe bei dem hohen Regierungsrath und Großen Rath gütigst zur Geltung bringen.

- 1) Es möchte das Lehrerbefoldungsgesetz wenigstens drei Minima festsetzen: ein niederstes Minimum für die kleinern Ortschaften von wenigstens 400 Fr.; den Staatsbeitrag, die Lehrerwohnung und das daherige Brennholz nicht mitgerechnet; ein höchstes Minimum für die Städte und industriellen Ortschaften von wenigstens 1000 Fr.; ein mittleres Minimum von wenigstens 700 Fr., mit der Befugniß für die Gemeinden auf dem Lande, daran einen Theil, unter Genehmigung der Oberbehörde, in natura, wie durch Verabfolgung von Holz oder Anweisung von Land zu bezahlen.
- 2) Es soll jährlich im Gemeindebudget obligatorisch eine Summe bestimmt werden:
 - a. für die gewöhnlichen Schulbedürfnisse, besonders zu Gunsten der ärmern Kindern;
 - b. für Anschaffung von Büchern, zur Erhaltung von Schulbibliotheken.

Indem die unterzeichneten Mitglieder des Bureau der gedachten Versammlung das hohe Interesse kennen, welches Sie,

Herr Erziehungsdirektor, am Erziehungswesen nehmen, und in der Ueberzeugung, daß Sie das ehrerbietige Begehren der 115 in Undervillier versammelten Lehrer gütigst aufnehmen, schließen sie mit der Bitte, Herr Erziehungsdirektor, um Genehmigung der Versicherung ihrer aufrichtigen und tiefsten Hochachtung.

Undervillier, den 22. Juni 1857.

Namens der Versammlung,

Der Präsident:

Dupasquier.

Der Sekretär:

Frêche.

IV.

Ehrerbietige Vorstellung der bernischen Schulsynode an den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!
Herren Großräthe!

Der § 5 des Gesetzes über unsere Schulsynode sichert uns das Recht zu: „Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen zu lassen.“

Bis dahin hat die Lehrerschaft von diesem Rechte nur selten Gebrauch gemacht. Um so eher dürfen wir daher hoffen, Sie, Tit. l. werden der nachstehenden Vorstellung die wünschbare Beachtung nicht versagen.

Wir müssen zwar in derselben einen Uebelstand zur Sprache bringen, der alt ist und bereits so oft schon besprochen wurde, daß wir uns fast der Gefahr aussetzen, nur Unpopuläres und Triviales zu reproduziren und dadurch unangenehm zu werden. Wir meinen die unzureichende Besoldung unserer Primarlehrer.

Entgegen Sie nicht, Tit. l. daß sich Angesichts des so überschwenglich reichen diesjährigen Erntesegens und des damit in Verbindung stehenden Sinkens der Lebensmittelpreise, eine Petition um Erhöhung der Primarlehrerbefoldungen nicht wohl rechtfertigen lasse. Die Lehrer sind in den vorausgegangenen Theuerungsjahren sehr hart mitgenommen worden. Viele haben ihren früher zusammengeparten Zehrpennig für das Alter vollständig aufgebraucht; andere auch die unentbehrlichsten Anschaffungen in ihrem Haushalte aufgeschoben; manche sich in bedeutende Schulden gestürzt.

Der Mangel am Nothwendigsten, oft sogar bittere Armuth, haben in nicht wenigen Lehrerfamilien eine bedauerliche Niedergeschlagenheit hervorgerufen und Nahrungsforgen den Lehrern den Muth geraubt, die Geisteskräfte gelähmt, den heitern Sinn, der in der Schule nicht fehlen darf, zerstört. Mißbehagen und Mißtrauen wachsen unter der Lehrerschaft von Tage zu Tage und vernichten wie ein ätzend Gift jedes Keimchen geistiger Frische. Nur denen, die eine seltene Kraft und eine noch seltenere Unbeugsamkeit des Willens besitzen, ist es gelungen, bei allem irdischen Glend dennoch freudig dem mühsamen und sorgenvollen Lehrerberuf obzuliegen.

In die Zukunft blicken die meisten Lehrer trübe, weil Lebensmittel, Kleidungsstoffe, Holz, Arbeitslöhne u. um 20 bis 30 Prozent gestiegen sind und bei der konstatirten Verminderung des Geldwerthes nie wieder auf frühere Preise herabsinken werden. Zudem hat der steigende Materialismus, wie allen andern Ständen, so auch dem Lehrerstande Bedürfnisse aufgenötigt, die er früher nicht kannte und denen er beim besten Willen nicht ausweichen kann.

Während nun jeder andere Berufsmann seine Preise nach denjenigen der Lebensbedürfnisse erhöht hat, sind sich unterdessen die meisten Lehrerbefoldungen gleich geblieben, oder richtiger gesagt, sie sind in den letzten Jahrzehnten um 20 bis 30 Prozent gesunken, so daß eine Erhöhung um eben so viele Prozente im Grunde noch gar keine Erhöhung, sondern bloß eine Herstellung der frühern Befoldung ist.

In den meisten regenerirten Kantonen hat man die Schullöhne längst schon auf dem Wege der Gesetzgebung den Lebensverhältnissen angepaßt. So haben z. B. die Kantone Schaffhausen, Thurgau und Solothurn das Minimum jeder Primarlehrerbefoldung auf 500; Zürich und Aargau auf 550; Freiburg auf 560; Baselland auf 686; Neuenburg auf 900 und Gené auf 1150 Franken festgesetzt.

Im Kanton Bern gibt es heute noch eine Gemeinde, die ihrem Lehrer den jährlichen Almofengehalt von 46 Fr. verabfolgt. Rechnen wir die Staatszulage von 218 Fr. dazu, so steigt die ganze Befoldung auf 264 Franken. — Das Kostgeld kommt an demselben Orte auf 5 Franken wöchentlich, mithin auf 260 Franken jährlich. Da bleiben nun dem armen Lehrer für Kleidung, Logis, Wäsche, Anschaffung von Büchern, Einrichtung der Staats-, Gemeind- und Militärsteuern, Unterhaltungsgelder der Schullehrerkasse etc. jährlich 4 Franken. Von einem zurücklegenden Sparpfennig für die alten Tage wird da wohl kaum die Rede sein können! —

An einem andern Orte ist der Schullohn 60 Franken. Dafür muß aber der Lehrer nicht nur die gesetzlichen Pflichten erfüllen, sondern auch noch das Schulklokal und das Beheizungs-material liefern. Das Kostgeld beträgt dort über 5 Franken wöchentlich.

Die Befoldungsstatistik der Primarlehrer Berns weist nach, daß heute noch 19 Lehrer unter 100; 169 Lehrer unter 150; 186 Lehrer unter 200; 249 Lehrer unter 250; 201 Lehrer unter 300; mithin über 800 Lehrer nicht einmal 300 Franken jährliche Befoldung von der Gemeinde beziehen.

Der durchschnittliche Lohn eines bernischen Primarlehrers, Staatszulage inbegriffen, ist 519 Franken. In Glarus steigt derselbe auf 675; in Baselland auf 932; in Baselstadt sogar auf 1057 Franken an. Eine noch weiter gehende Vergleichung hätte für Bern ein fast ehrenrühriges Resultat, wir wollen sie daher einstellen.

Dagegen können wir nicht unterlassen, noch einige bedenkliche Erscheinungen anzuführen, die sich an unsere allzugeringen Schullöhne knüpfen. So rekrutiren sich z. B. die Lehrerseminarien meist aus ganz mittelmäßigen Köpfen der untersten Volksschichten. — Wer aus dem Dienste der Schule treten kann, thut es. — Viele tüchtige Kräfte haben bereits den Schuldienst mit einem ergiebigeren Berufe vertauscht. Solche, die vom Lehrer zum Landjäger avanciren, werden von der Lehrerschaft beneidet. Ueber 100 Schulstellen des Kantons sind im Moment nur provisorisch besetzt, viele davon mit Lehrern, d. h. Knaben, die bei der Prüfung zur Aufnahme ins Seminar durchgefallen sind. Manche Schule hat seit längerer Zeit gar keinen Lehrer. Bei den meisten Examen finden sich für minder besoldete Stellen keine Bewerber mehr. Fast alle Primarlehrer sind zur Betreibung von Nebenbeschäftigungen gezwungen; manchen muß die Schule bloß Nebensache bleiben. Wie groß die Leistungen da sind, wo man mit dem einen Fuße in, mit dem andern außer der Schule steht, ist bald erwogen. Daß da viele Lehrer versauern oder veralten, verkümmern oder verknöchern, versumpfen, vertrocknen oder verliegen müssen, liegt auf der Hand. Die materielle Armuth hat meist auch die geistige Verarmung zur Folge und es gibt, Herr Präsident, Herren Großräthe! eine Gränze, an welcher der Mangel ein Unglück wird. Ein großer Theil unserer intelligenten Jugend leidet unter diesem Unglück.

Wenn es nun wahr ist, daß man an der Art und Weise, wie eine Nation ihre Lehrer behandelt, den Grad ihrer Bildung besser messen kann als an allem Andern, so könnte bei uns wirklich die Frage entstehen, ob wir nicht noch sehr weit zurück

wären? — Wenn es ferner wahr ist, daß man mit der Hebung und Veredlung der Lehrerschaft auch das Volk hebe und veredle, so könnte man fast glauben, wir begehrten weder Hebung noch Veredlung. Sagt man endlich, die Kargheit eines Volkes im Erziehungswesen strafe sich an ihm selbst, so liegt die Frage nicht weit weg, ob wir uns nicht auf eine noch härtere Strafe als diejenige unserer Armennoth gefaßt zu machen haben.

Es sei ferne von uns, die Lehrerschaft aus ihren bescheidenen einfachen Verhältnissen herausziehen zu wollen. Jede dahierige Befürchtung ist ungegründet. Aber aus der bitteren Armuth, der Noth und dem Elende muß sie einmal herausgehoben werden. Gerechtigkeit und Humanität verlangen dies. Die Schullöhne der Gemeinden dürfen es einem Lehrer, dem neuere Gesetze wesentlich mehr Pflichten auferlegen als frühere, in Zukunft nicht mehr unmöglich machen, eine Familie mit Gott und Ehren durchzubringen.

Auf welche Weise eine genügende Aufbesserung der Primarlehrerbefoldungen zu bewerkstelligen sein möchte, können wir Ihrer Einsicht, Tit. I zutrauensvoll anheimstellen. Wir haben an die Festsetzung eines entsprechenden Minimums für die verschiedenen Landesgegenden durch ein mit aller Beförderung zu erlassendes Befoldungsgesetz gedacht.

Herr Präsident, Herren Großräthe! Man hat es nicht ungerathen gehört, als bei der jüngsten Erhebung des Schweizervolkes gesagt wurde: der Kanton Bern sei ein großer Herr; sein Kredit sei unbegrenzt, wenn es gelte, sich politisch unabhängig zu erhalten. Die geistige Unabhängigkeit unseres Volkes steht aber nicht minder hoch. Die Schule kämpft dafür. Ihre immense Bedeutung ist konstatirt. Heben Sie das ihrer vollen Wirksamkeit im Wege stehende Haupthinderniß. Geben Sie auf väterliche Weise und im wohlverstandenen Interesse des ganzen Landes, das über 90,000 Primarschüler zählt, durch ein Befoldungsgesetz zu verstehen, daß die Bedürfnisse der Zeit höhere Leistungen von den Lehrern, vor allem aber auch höhere Leistungen von den Gemeinden verlangen. Der größte und sicher auch ehrbarste Theil unseres Volkes würde einen solchen Schritt billigen und sich nicht abgeneigt zeigen, ein etwas größeres Opfer als bisher für die zeitgemäße Bildung unserer hoffnungsvollen Jugend zu bringen. Manche einsichtigere Gemeinde ist ja bereits in erfreulichster Weise freiwillig vorausgegangen. Wer einer Verbesserung des Schulwesens das Wort redet, spricht am wirksamsten für Hebung der Armennoth. Eine wirkliche Verbesserung unseres Schulwesens tritt aber erst dann ein, wenn die Befoldungsfrage der Primarlehrer eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Lösung gefunden hat.

Im vollsten Vertrauen auf Ihre bereitwillige Hülfe zur Hebung eines Uebels, das jedes gedeihliche Wirken in den Primarschulen hemmt, haben wir die Ehre zu verharren.

Mit ausgezeichnetster Hochachtung!

Bern, den 20. August 1857.

Namens der bernischen Schulsynode:

Der Präsident:

Imobersteg, alt-Reg.-Rath.

Der Sekretär:

J. Antenen.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich vorläufig bloß um die Eintretensfrage, und es wird daher zunächst meine Aufgabe sein, Ihnen über die Motive und den Inhalt des vorliegenden Gesetzes Auskunft zu geben. Sie sollen dadurch in den Stand gesetzt werden, zu entscheiden, ob die Erlassung eines solchen Gesetzes nothwendig und ob die Bestimmungen

desselben unsern Verhältnissen und Bedürfnissen angemessen seien. Ich hoffe, Sie mit meinem Eingangsrapporte nicht allzulange aufhalten zu müssen. Ich kann mich auf den Bericht der Erziehungsdirektion beziehen, der Ihnen gedruckt mitgetheilt wurde, und in welchem vieles enthalten ist, was zur Aufklärung der zu entscheidenden Fragen dient. Statistische Ergebnisse sprechen oft eindringlicher und deutlicher über eine Sache als die längsten Reden und weitläufigsten Raisonnements. Das vorliegende Projekt bildet den zweiten Theil des neuen Primarschulgesetzes, dessen ersten Theil ich in dem Gesetze über die Organisation des Schulwesens sehe, das vor zwei Jahren erlassen wurde, und dessen dritten und letzten Theil ich Ihnen noch vorzulegen habe. Es beschränkt dieser Entwurf sich bloß auf die Regelung der ökonomischen Verhältnisse der Primarlehrer. Man fand es für wichtig genug und für angemessen, diese in einem besondern Gesetze zu ordnen. Der Große Rath war vor zwei Jahren damit einverstanden. Dieser Entwurf zerfällt in drei Abschnitte, wovon der erste das Allgemeine über den Unterhalt der Primarschulen, der zweite die besondern Bestimmungen über Lehrerbesoldungen, Schulkosten und Schulgüter und der letzte Abschnitt einige Schlußbestimmungen enthält. Als allgemeiner Zweck des Unterhaltes der Primarschulen ist aufgestellt der ungehinderte und gute Fortgang des öffentlichen Unterrichts. Das Gesetz soll den verfassungsmäßigen Zweck des Volksunterrichts zu verwirklichen suchen durch Herbeischaffung der materiellen Mittel, welche dazu notwendig sind. Zu diesem Ende wurden die Bedürfnisse der Primarschulen ausgemittelt, und diese sind im Entwurfe aufgezählt. Es ist auch gesagt, wer für Bestreitung dieser Bedürfnisse zu sorgen hat, und sind für die Gemeinden die Quellen bezeichnet, aus denen sie schöpfen können. Zu den allgemeinen Schulbedürfnissen gehören vor Allem: die Besoldungen und sonstigen Leistungen an die Lehrer, ferner die Bestellung, Unterhaltung, Ausrüstung, Heizung und Reinigung der Schulkosten, die Lieferung der Lehrmittel, endlich die Examenkosten. Als Quellen, aus denen diese Schulbedürfnisse bestritten werden sollen, bezeichnet das Gesetz: den Ertrag der Schulgüter und anderer Einnahmen zu Gunsten der Schule, ferner Beiträge aus andern Gemeindögütern, wie aus dem Kirchengut, Bürgergut &c.; ferner die gesetzlichen Staatsbeiträge und Zuschüsse aus der Gemeindeskasse, die, wenn nöthig, durch Tellen herbeigeschafft werden sollen; ferner den Ertrag der Schulgelder, endlich Gaben und Vermächtnisse, die ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt sind. Es wird im vorliegenden Gesetze dafür gesorgt, was bisher nicht der Fall war, den Schulgütern neue Zuflüsse zu verschaffen. Ferner sind neue Vorschriften über die Schulgelder aufgenommen. Die Schulgelder werden wahrscheinlich die bestrittenste Frage des ersten Abschnittes sein. Deshalb sei es mir erlaubt, kurz die Anschauungsweise zu entwickeln, auf welcher die Bestimmungen des Entwurfes beruhen. Es fragte sich, woher die finanziellen Mittel zu Bestreitung der Schulbedürfnisse da genommen werden sollen, wo der Ertrag der gesetzlichen Hilfsquellen nicht ausreicht, ob man nur auf die Gemeindeskasse, resp. Gemeindegeldern, oder auch auf Schulgelder oder auf beides hinweisen solle. Es wurden nämlich bis dahin in und außer dem Kantone beide Wege benutzt an Orten, wo die ordentlichen Hilfsquellen nicht ausreichten. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath haben sich in erster Linie für Beiträge aus der Gemeindeskasse ausgesprochen, ohne jedoch die Schulgelder zu untersagen. Es liegt dieß im Sinne des Gemeindegesetzes, welches das Schulwesen als Angelegenheit der Gemeinde erklärt und denn auch vorsieht, wie die Mittel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse herbeigeschafft werden sollen. Viele Lehrer haben sich in erster Linie für Schulgelder ausgesprochen und zwar für obligatorische Schulgelder, und erst in zweiter Linie für Gemeindegeldern. Die Vorsteherchaft der Schulsynode dagegen scheint mit dem vorliegenden Entwurfe einverstanden zu sein, denn das Gutachten derselben geht stillschweigend darüber hinweg. Jene Lehrer halten dafür, daß die Schulgelder für die Schulen wohlthätig seien, indem sie

das Interesse an denselben erhöhen, dieselben den Eltern und Kinder werthet machen und auf diese Weise zur Hebung der Schulen beitragen. Diejenigen, welche diese Ansicht geltend machten, beriefen sich auf das Beispiel anderer Kantone, wie Zürich und Thurgau, wo die Schulgelder obligatorisch sind und behaupten, daß eben deswegen dort das Schulwesen höher stehe. Es mag zur Bestärkung in dieser Ansicht der Umstand beigetragen haben, daß die betreffenden Lehrer befürchteten, wenn dieß nicht geschehe, so werde die Lage der Lehrer nicht in dem Maße verbessert werden, wie es wünschenswerth sei. Ich kann im Allgemeinen diese Ansicht über die Schulgelder nicht theilen. Ich sehe dieselben vielmehr als ein notwendiges Uebel an, wie die Tellen auch. Ich glaube, man nehme die Leute nicht, wie sie sind, wenn man dafürhält, sie hätten lieber etwas, das Geld kostet, als was nichts kostet; namentlich möchte dieses da nicht der Fall sein, wo es sich um öffentliche Rechte und Vortheile handelt. Diese schätzt man nicht nach dem, was sie kosten, und Viele wissen solchen Vortheilen gar keinen Werth abzugewinnen. Auch dieser Umstand soll bei der Frage der Schulgelder in's Auge gefaßt werden. Der Schulzwang ist noch für sehr viele Eltern eine sehr lästige Sache. Viele vermögen in den Schulen noch nicht das wohlthätige Institut zu erblicken, dessen sich nur die gebildetsten, glücklichsten Völker erfreuen, und das namentlich in Republiken zur Erhaltung und Fortentwicklung eines freien, wohl geordneten Staatslebens und des allgemeinen Wohlstandes dient. Uebrigens glaube ich, man soll bei der Frage der Schulgelder auch in's Auge fassen, daß für Viele die Kinder eine sehr schwere Last sind, bis sie erzogen sind. Für diese könnten Schulgelder, wenn sie obligatorisch gemacht, eine fast unerträgliche Last werden. Es ist auch billig zu berücksichtigen, daß ein Vater, der viele Kinder hat und sie gut erzieht, für Gemeinde und Staat ein sehr nützlicher Bürger ist gegenüber kinderlosen Eltern und Hagensstößen. Es wäre daher nicht billig, einen solchen Vater für ein öffentliches Bedürfnis verhältnismäßig mehr in Anspruch zu nehmen, als solche, die keine Kinder haben. Man kann ferner geltend machen, die Verfassung übertrage die Sorge für das Schulwesen dem Staate und den Gemeinden. Aus allen diesen Gründen wollte der Regierungsrath die Schulgelder nicht obligatorisch machen. Man hätte sie lieber ganz fallen lassen, wenn man nicht gefürchtet hätte, daß dadurch die Durchführung des Gesetzes in den Gemeinden sehr erschwert werde. Man wollte ferner, daß die Schulgelder nicht hoch seien, und daß, bevor sie eingeführt werden, vorerst erhebliche Beiträge aus der Gemeindeskasse oder sonst geleistet werden. Sodann verlangte man für einen Gemeindebeschluß über Einführung von Schulgeldern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen; endlich ist die Genehmigung des Regierungsrathes vorbehalten. Im Weiteren ist die Vorschrift aufgenommen, daß Arme (Notharme und Kinder von Unterstützten) von den Schulgeldern befreit seien. Ich glaube, das sei nicht zweifelhaft, daß es Gegenden gibt, wo man eine schwere Noth hat, wenn obligatorische Schulgelder eingeführt werden, während umgekehrt in andern Gegenden man die Tellen ungerne sieht. Zu den ersten Gegenden zähle ich das Emmenthal, auch das Mittelland, den Ob- und Nidargau und das Oberland, zu den letztern den Jura und das Seeland, wo die Schulgelder gebräuchlich sind. Man glaubte daher, das gemischte System beibehalten zu sollen, wobei den Gemeinden die Latitüde gelassen würde, zu beschließen, was ihnen beliebt. Man wollte sich zufrieden geben, wenn nur irgendwie die nöthigen Mittel sich finden, und nicht so genau darauf achten, woher sie fließen, wenn nur nicht dabei der Zweck der Schule selbst gefährdet und die Armen belästigt werden. Den Vermöglichere glaubte man die Beforgung ihrer Interessen überlassen zu dürfen, da sie Gelegenheit haben, für das zu stimmen, was ihnen besser konvenirt. So viel über die Schulgelder. Der zweite Abschnitt des Entwurfs enthält die besondern Bestimmungen über Lehrerbesoldungen, Schulkosten und Schulgüter. In Betreff der Besoldungen wird Ihnen vor Allem die Beibehaltung der

bisherigen Vorschrift vorgeschlagen, daß keine Lehrerbefoldung ohne besondere Bewilligung herabgesetzt werden dürfe, auch da nicht, wo die Befoldungen bereits über dem Minimum stehen. Die Hauptbestimmungen dieses Abschnittes betreffen das Minimum der Lehrerbefoldung, die ordentlichen und außerordentlichen Staatszulagen und die Alterszulagen, welche der Staat zu leisten hat. Als Minimum wird für definitiv angestellte Lehrer eine Befoldung von 500 Fr., für provisorisch angestellte 380 Fr. festgesetzt, nicht inbegriffen die Zugungen, welche die Gemeinden zu liefern haben, bestehend in freier Wohnung mit Garten und wo möglich Bescheurung, ferner in drei Klaftern Tannenholz oder einem diesem Quantum entsprechenden Maas eines andern Brennmaterials, und in einer halben Zuckarte guten Pflanzlandes. Das wären die Leistungen, welche den Gemeinden obliegen, so weit sie nicht durch außerordentliche Staatsbeiträge gedeckt werden können. Mit der Aufstellung eines Befoldungsminimums bezweckte man hauptsächlich, die Lehrer in denjenigen Gemeinden besser zu stellen, wo es von Seite der Gemeinden bisher nicht selbst in dem Maße geschah, daß die Lehrer eine bescheidene Existenz erhalten hätten. Durch das Minimum soll durchaus nicht die Arbeit der Lehrer taxirt werden; es soll nur dazu dienen, denselben eine Existenz zu sichern, bei der sie nicht fortwährenden Nahrungsorgen ausgesetzt sind. Die Arbeit des Lehrers ist eine geistige und kann nicht wie bei andern Arbeiten nach dem genau zu berechnenden Geldwerthe geschätzt werden. Die Befoldung kann daher nicht als Äquivalent für den innern Gehalt der Leistungen eines pflichtgetreuen Lehrers betrachtet werden. Es soll den Lehrern aber doch so viel geboten werden, daß sie dabei leben können und eine Existenz haben, die ihrer Stellung und dem Aufwande von Zeit und Kräften möglichst entspricht. Diese letztere Stellung wünsche ich nicht nur der Lehrer wegen, sondern der Sache selbst, der Schule wegen von der Ansicht ausgehend, daß wer unsere Jugend mit heiterm liebevollem Ernst und Eifer zu unterrichten und zu erziehen habe, nicht in beständigem Unmuth wegen täglicher und stündlicher Noth in seiner Familie sein und Allem grouen dürfe, was in ihrer Nähe ist und vor sich geht, wie es leider bei vielen Lehrern der Fall ist. Bei einem Minimum können nicht alle Lehrer gewinnen, es soll dasselbe, wie gesagt, nur da helfen, wo es absolut nöthig ist, wo die Gemeinden nicht von sich aus den Vorrath haben, es nach Kräften zu thun. Es wird sich fragen, ob das vorgeschlagene Minimum mit den weitem Zugungen genüge, um den Lehrern ein solches Auskommen zu sichern, wie ich es als notwendig betrachte. Ich darf diese Frage insofern bejahen, als die Bestimmungen, welche vorgeschlagen werden, so ziemlich den Wünschen der Lehrer entsprechen, wie sie im Gutachten der Vorsteherchaft der Synode enthalten sind. Auch haben sich in letzter Zeit die beiden Organe der Lehrerschaft im Kanton ziemlich beruhigt, nachdem sie früher über das erste Projekt sehr ungehalten waren. Allerdings waren meine ersten Minima sehr bescheiden, aber ich muß auf die Verschiedenheit der Verhältnisse zwischen damals und jetzt aufmerksam machen. Damals waren die Lehrer allerdings berechtigt, sich wegen der Lebensmittelpreise zu beschweren, man biete ihnen zu wenig, anderseits mußte die Erziehungsdirektion die Nothverhältnisse vieler Gemeinden und des Staates berücksichtigen. Glücklicherweise schenkte die Vorsehung uns auf viele böse Jahre wieder gesegnete Ernten, so daß der Ertrag, der in bösen Zeiten für den Lehrer ungenügend gewesen wäre, obschon er den Gemeinden schwer aufgefallen wäre, nunmehr besser ausreicht, und anderseits die Opfer, welche damit verbunden sind, leichter ertragen werden. Hätte ich nur darauf gesehen, als großherziger Gönner der Lehrer zu gelten, ich hätte es ganz anders gemacht. Ich wollte aber die Lehrer nicht täuschen, ich wollte ihnen nicht etwas nur für den Augenblick Erquickendes in Aussicht stellen, sondern etwas, was ich für möglich hielt. Wenn es auch nichts Großes und Bedeutendes war, so hielt ich es deswegen für um so sicherer und für besser als viel Bedeutenderes, das früher vorgeschlagen wurde,

aber nicht erlangt werden konnte. Immerhin hätte man weniger geringschätzend darüber sprechen können, denn mein erstes Projekt hätte, in Verbindung mit der Aufhebung der Schulgüter, eine Mehrausgabe von circa 80.000 Fr. zur Folge gehabt. Die Erziehungsdirektion mußte damals dafür halten, der Fortschritt sei ein bedeutender, wenn so viel verlangt werde. Für Weiteres glaubte sie, einstweilen die Lehrerschaft auf den Verstand und die Billigkeit eines uns eben durch die Lehrer zu bildenden tüchtigen Nachwuchses im Volke vertrauen zu dürfen, sowie auf den zunehmenden Wohlstand. Die Erziehungsdirektion schätzt sich aber sehr glücklich, daß sie schon nach zwei Jahren etwas weiter gehen und dem Reg. Rathe ein Minimum vorschlagen konnte, wie es hier vorliegt. Sie glaubte es thun zu können insofern günstigerer allgemeiner Verhältnisse, besonders aber ermuntert durch das höchst rühmliche Streben im Lande, ohne gesetzlichen Zwang die Lehrerbefoldungen zu verbessern. Ich mache auf das dem gedruckten Berichte beigegebene Tableau aufmerksam, woraus Sie sehen, daß seit 1854 über 57.000 Fr. für Lehrerbefoldungen mehr geleistet wird, von welcher Summe wenigstens 40.000 Fr. nur seit der Zeit her fließen, wo die Schulinspektoren in's Amt traten. Ich glaube diese Zahlen sprechen sehr günstig für das ganze Land, und hauptsächlich auf dieses Resultat geübt, nach welchem die Stimmung für Besserstellung der Lehrer im Lande günstiger geworden ist, getraute ich mir, ein Minimum von 500 Fr., ohne die damit verbundenen Zugungen, vorzuschlagen. Ich glaubte, wenn Sie mit dem Minimum des Entwurfs einverstanden wären, so könnte man sagen, der größere Theil der Lehrerschaft wäre einmal befriedigt. Unzufriedene wird es zwar immer geben, man mag bieten, was man will, und auf ewige Zeiten wird auch in dieser Beziehung der Friede und die Ruhe nicht hergestellt sein; denn wenn schon vor einigen Tagen in einem Blatte (im Oberländer Anzeiger) gesagt wurde, man biete den Lehrern feste Befoldungen in diesem Entwurfe, so muß man doch, wer billig sein will, anerkennen, daß ihnen immer noch etwas Bescheidenes geboten wird. Sie können sich davon aus dem gedruckten Berichte überzeugen, wenn Sie vergleichen, was nicht nur in andern Kantonen, sondern auch in auswärtigen Staaten darauf verwendet wird. Es ist immerhin etwas bescheideneres und geringeres als in manchen andern Schweizerkantonen. Immerhin kann man sicher sein, daß die am meisten nothleidenden Lehrer in den ärmern Gemeinden befriedigt sein werden. In den wohlhabendern dagegen sind die Befoldungen schon vielseitig verbessert worden, so daß dieselben das Minimum bereits übersteigen; in andern wird es nicht schwer halten, eine weitere Verbesserung derselben zu erlangen. Es sind die Gemeinden, die einsehen, was ihr Interesse ist, und die auch die Mittel dazu haben. Es ist ein Glück, wenn einmal die Lehrerschaft zufrieden gestellt werden kann, und ich halte dafür, die Mehrheit der Lehrerschaft werde dankbar anerkennen, daß Staat und Gemeinden, um ihnen das zu leisten, was der Entwurf bietet, sich sehr bedeutend anstrengen müssen. Sie, Tit. kennen die Opfer, die diese Bestimmungen für Staat und Gemeinden zur Folge haben werden. Ich zweifle nicht daran, daß Sie mit mir und dem Reg. Rathe finden werden, der Kanton Bern vermöge dieselben zu ertragen; er sei nicht zu arm, um einem Stande, der seiner Aufgabe nach so wichtig und segensreich ist, wie der Lehrerstand, einmal das zu bieten, was die Gerechtigkeit und Billigkeit längst verlangt hat. Was die ordentliche Staatszulage für definitiv angestellte Lehrer betrifft, so wird sie nur erhöht, um die Summe zu arrondiren; die Erhöhung beträgt zwei Franken. Es geschah dieß, weil man fand, die Leistungen des Staates seien in einem billigen Verhältnisse zu dem, was die meisten Gemeinden geleistet haben, und weil unser Staatsbeitrag sich neben denjenigen der meisten andern Staaten stellen läßt. Es werden wenige Kantone in der Schweiz sein, die mehr leisten als wir. Für provisorisch angestellte Lehrer hat man, auf den Vorschlag der Vorsteherchaft der Schulsynode, den Staatsbeitrag auf Fr. 100 herabgesetzt, also um 45 Fr. vermindert. Es geschah dieß, weil man glaubte

Provisorien an Schulen seien nicht zu begünstigen, und es bleibe für solche Subjekte, die sich gewöhnlich dafür melden, genug, sie verdienen nicht mehr, weil diese Leute in der Regel sehr wenig leisten. Es sind meistens jüngere, erst admittirte Leute, die entweder nicht die nöthigen Mittel, oder nicht das Alter, oder nicht die nöthigen Vorkenntnisse für den Eintritt in das Seminar haben, oder solche, die trotz ihres Patenten von den Gemeinden nicht angestellt werden wollen. Zu Ausrichtung außerordentlicher Staatsbeiträge wird ein Kredit von 40,000 Fr. verlangt. Man wird damit diejenigen Gemeinden unterstützen, denen es schwer, ja fast unmöglich ist, aus den gesetzlichen Quellen die nöthigen Mittel zu schöpfen, um die gesetzlichen Leistungen an die Lehrer zu bestreiten. Ich halte dafür, wenn der Staat den Gemeinden so große Opfer zumuthet, wie hier, daß er dann selbst auch einen Theil der Last übernehmen soll; es sei dieß im Willen der Verfassung und es werde dazu beitragen, daß die Gemeinden um so bereitwilliger seien, die ihnen zufallende Last zu übernehmen. Nach dem Entwurfe würde der Staat überdieß Alterszulagen leisten. Beides zusammen hätte für denselben eine Mehrausgabe von etwa 49,000 Fr. zur Folge. Die außerordentlichen Staatszulagen halte ich für eine absolute Bedingung einer raschen und allgemeinen Durchführung des Minimums. Die Alterszulagen aber sollen eine Ermunterung sein für treue, pflichteifrige Lehrer, die, sei es in ihrer einmal übernommenen Stellung oder in ihrem Berufe überhaupt, ausharren. Ich glaube, diese Zulagen werden nicht nur ihrem Betrage nach nützen, sondern den Gemeinden und Lehrern dadurch weitem Nutzen bringen, daß sie den allzuhäufigen fatalen Stellenwechsel der Lehrer vermindern und dadurch den Gemeinden und den Lehrern Ersparnisse möglich machen werden. Im vorigen Jahre haben circa 300 Lehrer ihre Stellen gewechselt. Dann halte ich dafür, es sei ohnehin billig und im Interesse der Schule, wenn man den Behörden Mittel an die Hand gibt, pflichteifrige Lehrer zu ermuntern. Was die Schullokalien und Lehrmittel betrifft, so bleiben die Bestimmungen wesentlich die bisherigen. Ich will hier nicht weiter darauf eintreten und behalte mir vor, bei der artikelweisen Berathung in nähere Erörterungen darüber einzutreten. Wichtige neue Bestimmungen dagegen enthält der Entwurf über die Schulgüter. Um den Ertrag derselben entsprechend zu erhöhen, lege man großes Gewicht auf die Bildung, Erhaltung und Ausrüstung der Schulgüter. Diese sollen nicht angegriffen, ihrem Zwecke nicht entfremdet, und wo sie mit andern Gemeingütern vermischt sind, sollen sie ausgeschieden und besonders verwaltet und besondere Rechnung darüber gelegt werden. Zu Bildung und Ausrüstung der Schulgüter werden in diesem Entwurfe neue Quellen angewiesen. Ich glaube, diese Vorschriften werden von den wichtigsten und wohlthätigsten des Entwurfes sein. Sie sind sämmtlich der Art, daß sie Niemanden empfindliche Lasten auferlegen, und doch vermögen, eine erhebliche Speisung der Schulgüter zu erwecken. Ich wünsche sehr, daß Sie diese Bestimmungen genehmigen möchten. Ich will vorläufig nicht näher in die einzelnen Artikel des Projektes eintreten, dagegen sollte ich Ihnen vielleicht noch die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erlassung eines solchen Gesetzes an's Herz legen; ich sollte Ihnen vielleicht die Noth der Lehrer mit lebhaften Farben schildern, als es geschehen. Indessen glaube ich, mich dessen enthalten zu können, nachdem ich die Lehrerschaft selbst zu Ihnen habe sprechen lassen, indem ich Ihnen die Vorstellungen derselben aus beiden Kantonsstheilen gedruckt in die Hände lege. Uebrigens nehme ich an, es sei Ihnen bekannt, daß sehr viele Lehrer sich sehr einschränken müssen und viele sogar am Hungertuche nagen; es sei Ihnen bekannt, daß die Einnahmen sehr vieler Lehrer den Bedürfnissen eines bescheidenen Hauswesens nicht entsprechen, man mag rechnen, wie man will, daß sie zur Stunde schlechter bezahlt sind nicht nur als andere Angestellte, sondern als andere Berufsleute, schlechter als die Lehrer in den meisten andern Kantonen und sogar als in auswärtigen Staaten, wo man etwas auf dem Volksunterricht hält. Man hat mich versichert, daß in der letzten Zeit

sogar in Frankreich, wenigstens in der Franche-Comté das Minimum der Lehrerbefoldung auf 600 Fr. erhöht worden sei. In Baden wurde es längst erhöht. Wir müssen uns fast schämen, daß wir gegen diese Staaten zurückstehen, in welchen doch ein tüchtiger Volksunterricht nicht so wichtig ist wie in Republiken. Es ist Ihnen bekannt, daß drei meiner Vorgänger (die Herren Schneider, Imobersteg und Moschard) der obern Behörde Entwürfe vorgelegt haben, wodurch die Stellung der Lehrer wesentlich verbessert worden wäre. Bereits im Jahre 1849 wurde auch im Regierungsrathe ein Projekt berathen, wodurch das Minimum der Befoldung bedeutend hätte erhöht werden sollen, und eine Großrathskommission, welcher die Sache überwiesen worden, schlug damals ein Minimum vor, welches demjenigen des vorliegenden Entwurfes fast gleich kam. Alles dieses geschah etwa zehn Jahre nachdem der Große Rath Anno 1837 den Staatsbeitrag an die Lehrerbefoldungen (gegenwärtig etwa 270,000 Fr. betragend) dekretirt hatte. Ungeachtet dieses großen Opfers des Staates hatten alle Erziehungsdirectoren seit 1846 die Ueberzeugung, daß dennoch die Lage der Lehrer nicht in dem Maße verbessert worden sei, wie sie auf der andern Seite durch größere Ansprüche- und Bedürfnisse verschlimmert wurde. Die Folgen dieser ungünstigen Stellung werden von Niemanden bestritten. Vor Allem haben wir großen Mangel an Lehrern. Ziemlich viele Schulen können gar nicht besetzt werden, bei hundert sind immer provisorisch besetzt. Ein noch schlimmerer Uebelstand ist der, daß von Jahr zu Jahr die Qualität derjenigen Leute, die sich zur Aufnahme in's Seminar meldeten, verringert wurde. Immer mehr melden sich Leute aus den armseligsten Verhältnissen mit sehr mangelhafter Vorbildung und Erziehung. Es ist dieß eine Klage, die ich vielleicht hier nicht angeführt hätte, wenn sie nicht von vielen Lehrern selbst erhoben worden wäre. Ein weiterer Uebelstand ist der, daß die Lehrer nicht die Mittel haben, an ihrer eigenen Bildung fortzuarbeiten. Es ist daher erklärlich, wenn man vielen Halbwisserei und daraus hervorgehenden Dünkel vorwirft. Hätten sie die Mittel, sich fortzubilden, so würden sie einsehen, wie viel ihnen abgeht, und das ist das beste Mittel gegen Dünkel. Ferner ein großer Uebelstand ist der, daß viele Lehrer zu allerlei Nebengewerben ihre Zuflucht nehmen müssen, zu Arbeiten, die sie nicht nur von der Schule abziehen, sondern sie auch häufig geistig und körperlich erschöpfen. Ein Schriftsteller macht aufmerksam auf die vielen Privatstunden, mit denen sich die Lehrer aushelfen müssen, die aber für viele eine eigentliche Aqua tollana seien. Derselbe Schriftsteller (ein Doctor der Theologie in Deutschland) macht ferner aufmerksam auf einen letzten Uebelstand, dessen ich als Folge der ungünstigen Stellung der Lehrer erwähne: daß die Lehrer eben deswegen nicht die rechten Frauen fänden. Er achtet das Walten eines guten, ächten und rechten Weibes, namentlich einer Primarlehrersfrau so hoch, daß er auf diesen Punkt großes Gewicht legt; in seinen Augen ist eine gute und rechte Frau die Sonne eines Hauses. Ich finde dieß entschieden wahr, und wenn es auch einzelne Mitglieder der Versammlung lächerlich finden mögen. Ich halte diesen Umstand für sehr beachtenswerth und möchte auch deswegen den Lehrern eine günstigere und geachtete Stellung zu verschaffen suchen. Diesen Uebelständen sollte einmal abgeholfen und dazu muß vor Allem die ökonomische Lage der Lehrer verbessert werden. Ich zweifle nicht daran, Lit., daß Sie den Willen dazu haben, und daß Sie daher in die Berathung des Entwurfes eintreten werden. Ich schließe daher meinen Eingangsrapport und möchte Ihnen nur zum Schlusse, einerseits aus Respekt vor dem Petitionsrecht, andererseits um die Dringlichkeit der Sache noch klarer zu machen, Kenntniß von einigen Vorstellungen geben. Zwei Vorstellungen haben Sie gedruckt in den Händen. Ferner sind eingelangt: eine Vorstellung der evangelisch reformirten Kirchensynode, eine zweite von den Lehrern des bernischen Oberlandes, unterzeichnet und empfohlen von fünfzehn Großräthen, eine dritte von der Kreissynode des Amtsbezirks Laupen, ebenfalls unterzeichnet und empfohlen von den Großräthen dieses Amts-

bezirks. Ich wünsche, daß diese drei Eingaben abgelesen werden möchten. Ich schliesse hiemit und empfehle Ihnen das Eintreten auf das Dringendste, sowie die artikelweise Berathung.

Mühlethaler. Vor Allem möchte ich meine Anerkennung der rastlosen Thätigkeit des Herrn Erziehungsdirektors aussprechen, der uns einen Entwurf zur Besserstellung der Lehrer vorlegt, einen Entwurf, der zwischen den Klippen wird durchgehen können. Zwar hat die Ausbaungsweise sich da und dort zu Gunsten der Lehrer geändert. Man nimmt es nicht mehr übel, wenn ein Lehrer einen feineren Rock trägt. Gleichwohl sind dieselben noch nicht so gestellt, wie ihr Beruf es erfordert, so daß Einem oft das Herz blutet, wenn man Ausschreibungen liest. Ich vergleiche das Schulwesen mit einem Baumgarten, der bei nicht gehöriger Pflege in einen üblen Zustand geräth, welcher, einmal vernachlässigt, nicht zu verbessern ist. Ich stimme daher zum Eintreten in den Entwurf.

Fischer. Wenn man den gedruckten Vortrag der Erziehungsdirektion gelesen und den mündlichen Bericht angehört hat, so begreift man, daß Vorschläge in dieser oder jener Art gemacht werden müssen, und wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nicht, um gegen das Eintreten zu sprechen. Gegenwärtig finde ich eine Lücke. Die Sache hat nämlich zwei Seiten, wie jeder andere Gegenstand. Wenn einerseits die ökonomische Lage der Lehrer in Frage kommt, so haben wir auf der andern Seite den Standpunkt des Großen Rathes im Auge zu behalten, der einen Ueberblick über das Ganze haben soll. Wir können uns nicht verhehlen, daß die ganze Angelegenheit in letzter Linie doch auf eine Geldfrage hinausgeht. Es wurde Ihnen gesagt, daß die Bestimmungen des früheren Entwurfs eine Mehrausgabe von etwa 80,000 Fr. für Staat und Gemeinden zur Folge gehabt hätten, während der vorliegende Entwurf eine Mehrausgabe von ungefähr 140,000 Fr. nach sich ziehen würde. Es ist sehr wohl möglich, daß Anträge fallen, die Ausgaben zu modifiziren oder zu erhöhen, die Vertheilung zu ändern in dem Sinne, daß man den Gemeinden etwas weniger und desto mehr dem Staate zumuthen würde. Genug, man mag es nehmen, wie man will, so geht es auf eine Geldfrage hinaus. Nun erblicke ich hier eine Lücke, die ich ausgefüllt wissen möchte. Wir sind am Schlusse des Jahres, nach dem Gesetze hätte der Voranschlag für das fünfzigste Jahr vorgelegt werden sollen. Das ist nicht geschehen; ich bedaure es. Aber es wäre einigermaßen noch möglich gewesen, dem Uebelstande abzuhelfen, wenn doch wenigstens der Vortrag der Erziehungsdirektion der Finanzdirektion zum Mitrapport überwießen worden wäre. Ich halte dafür, der regelmäßige Geschäftsgang verlange, daß Gegenstände, die solche bleibende Ausgaben nach sich ziehen, nicht vor den Großen Rath gebracht werden, bevor das Gutachten der Finanzdirektion vorliegt. So viel ich weiß, ist dieses Gutachten nicht da, hingegen kann insoweit nachgeholfen werden, wenn der Regierungsrath über die gegenwärtige Finanzlage des Kantons uns einige Auskunft gibt, damit wir nicht im Zweifel sind über die Summen, welche nöthig sind, damit wir wissen, auf welchem Boden wir stehen; damit wir wissen, ob, wenn die Summen erhöht werden müssen, uns nicht noch von anderer Seite her auch noch solche Folgen erwarten. Wenn wir mit Sorgfalt und nicht leichtsinnig zu Werke gehen wollen, so müssen wir Auskunft darüber erhalten. Ich bin daher so frei, an den Herrn Berichterstatter oder an die Regierung die Bitte zu richten, daß sie uns vor der artikelweisen Berathung des Entwurfs Auskunft ertheile über den gegenwärtigen Stand der Finanzen des Kantons, und namentlich die Frage beantworte, ob das, was wir heute für das Schulwesen erkennen, eine Vermehrung der Steuer zur Folge habe oder nicht, und ob von anderer Seite eine Vermehrung der Staatsausgaben bevorstehe oder nicht. Je nachdem die Antwort ausfallen wird, kann ich für höhere oder geringere Ansätze stimmen.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Herr Berichterstatter. Herr Regierungsrath Fischer bemerkt einerseits, es handle sich um eine Geldfrage, und verlangte deshalb Aufschluß, ob infolge dieses Gesetzes eine Erhöhung der Steuer und ob von anderer Seite noch vermehrte Ausgaben in Aussicht stehen. Was die letztere Frage betrifft, so wird man mir die Antwort erlauben, daß es nicht meine Sache ist, darauf zu erwiedern. Es ist freilich möglich, daß noch Anträge erfolgen, die für den Staat größere Opfer nach sich ziehen, aber jetzt dürfen wir nicht so weit gehen. Ich beschränke mich darauf, Herrn Fischer zu antworten, daß infolge dieses Gesetzes nicht eine Erhöhung der Staatssteuer nöthig sei. Sie haben gestern ein Gesetz angenommen, durch das Sie dem Staate bereits 30,000 Fr., welche er bisher für die Landfahnen ausgab, ersparten. Dann glaube ich, es gebe Mittel und Wege, den Ertrag der jetzigen Steuer zu erhöhen. Es ist bekannt, daß man seit vielen Jahren dahin strebt, ein billigeres Gesetz über die Einkommenssteuer zu erhalten. Wie gegenwärtig das Verhältniß ist, werden Sie einigen Nummern eines hiesigen Blattes (der „Republik“) entnommen haben, worin Auszüge aus den Steuerregulirungen mitgetheilt werden. Vorläufig hatte ich die vorhandenen Mittel für genügend, um das, was der Staat hier mehr ausgibt, zu decken. Wenn man das Gutachten der Finanzdirektion vernimmt, so soll man andererseits den Verhältnissen der letzten Zeit Rechnung tragen, indem bekanntlich diese Direktion bis in die allerletzte Zeit nur provisorisch besetzt war. Dann glaube ich, der gedruckte Bericht gebe denn doch auch ziemlich ausführliche Auskunft über die finanzielle Konsequenz des Projekts. Zudem wird zwischen der ersten und zweiten Berathung dieses Gesetzes das Budget vorgelegt werden, wo Sie dann noch frühe genug genügende Auskunft werden erhalten können. Endlich muß ich die Haupthauptung betonen, als handle es sich hier nur um eine Geldfrage. Es handelt sich in erster Linie um eine viel wichtigere Frage, um eine Erziehungsfrage, und ich glaube, die Pflicht und die Ehre des Großen Rathes gebieten es, sie einmal zu erledigen. Es gibt gewisse Bedürfnisse, absolute Bedürfnisse, die Opfer erfordern, denen man nicht ausweichen kann. Es ist eine Anstandsfrage, eine Ehrensache, daß man namentlich hier es nicht thue. Ich glaube daher, der Große Rath sollte sich beruhigen und sich über diese Skrupel hinwegsetzen können. Ich zweifle nicht daran, der Kanton Bern ist nicht zu arm, das zu leisten, was von Seite der Gemeinden und des Staates verlangt wird. Man darf das Gegentheil nicht annehmen, wenn viel weniger vermöchlere Kantone und Staaten, die weniger Staats- und Privatvermögen und höhere Steuern haben, ihre Lehrer viel besser zu stellen vermögen. Ich empfehle ihnen das Eintreten.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird durch das Handmehr beschlossen.

Erster Abschnitt.

Allgemeines über den Unterhalt der Primarschulen.

§ 1.

Jede öffentliche Primarschule soll in Bezug auf den innern und äußern Bestand so unterhalten und mit allem Nöthigen versehen sein, daß der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben kann.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraphen ist der Zweck des ganzen Gesetzes ausgesprochen. Es soll gesetzlich Vorgeordnet werden, daß die Primarschulen mit allem zu einem gedeihlichen Fortgange des Unterrichtes Nothwendigen

versehen seien. Dieses Ziel ist ein hohes und wichtiges, und um es zu erreichen, genüge es nicht, den früheren Zustand der Schulen beizubehalten, daß man nur den Heidelberger auswendig lerne, etwas Lesen, Rechnen, Gesang u. s. w. treibe. Die Aufgabe der Schule ist eine höhere geworden, daher müssen auch die Mittel zu Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhöht werden. Der § 45 des bisherigen Schulgesetzes enthält zwar eine allgemeine Vorschrift darüber, aber es darf nicht bei einer solchen Vorschrift bleiben, sondern die nöthigen Mittel müssen genau angegeben werden. Zu diesem Zwecke wurden die unentbehrlichen Mittel zu Bestreitung der Schulbedürfnisse ermittelt und in den folgenden Paragraphen die Quellen bezeichnet, aus welchen die Mittel geschöpft werden sollen.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 2.

Zu den allgemeinen Schulbedürfnissen gehören:

- 1) Die Besoldungen und sonstigen Leistungen an die Lehrer;
- 2) das Schullokal und dessen Unterhaltung;
- 3) die Schulgeräthschaften, wie Tische, Bänke u. dgl.;
- 4) das zu Beheizung der Schulzimmer nöthige Material zugerüstet und frei zum Hause geliefert, so wie auch das Material zu deren Reinigung;
- 5) die Lehrmittel, welche zum allgemeinen Gebrauch in der Schule dienen, wie Wandtafeln, Karten, Tabellen, Schürödel, Tagebücher u. dgl.;
- 6) allfällige Examenkosten.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph detaillirt die allgemeinen Bedürfnisse jeder Schule als Ganzes im Gegensatz zu den Bedürfnissen der einzelnen Schüler. Hier sollen alle Bedingungen vorgesehen sein, ohne welche das Ziel einer guten Volksschule nicht erreicht werden kann.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

§ 3.

Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der öffentlichen Primarschulen ist theils Sache des Staates, theils Sache der Einwohnergemeinden (§ 81 der Verfassung) oder der besondern Schulbezirke, wo solche bestehen, sei es, daß dieselben bloß Theile einer Gemeinde in sich begreifen, oder über die Grenzen derselben reichen (§§ 3, 6 und 15 des Gemeindegesetzes).

Herr Berichterstatter. Der § 3 sagt, wem die Sorge für die allgemeinen Schulbedürfnisse obliegen soll. Nach § 81 der Verfassung ist es Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommen, und es soll das Gesetz das nähere Verhältniß, in welchem es geschehen soll, bestimmen. Schon bisher, seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, enthielt das Gesetz Bestimmungen hierüber, der Staat unterstützte früher theils durch Beiträge an die Schulhausbauten, theils an die Lehrerbesoldungen und durch Geschenke an Lehrmitteln. Es geschah alles dieses indessen bis zum Jahre 1830 in sehr bescheidenem Maße, indem der Staat von 1814 bis 1830 durchschnittlich im Jahre nur Fr. 15,147. Rp. 64 für das Schulwesen ausgab. Seit 1830 wurde die Ausgabe des Staates für das Schulwesen eine verfassungsmäßige und be-

trug von 1830 bis 1854 durchschnittlich per Jahr Fr. 237,615 Rp. 28. Daneben leisteten die Gemeinden nach einer statistischen Zusammenstellung im Ganzen Fr. 516,549 während dieses Zeitraumes an die Primarschulen, wovon Fr. 131,213 für die allgemeinen Schulbedürfnisse und Fr. 385,336 für Besoldungen verwendet wurden. Nach der letzten Staatsrechnung gibt der Staat gegenwärtig für das Primarschulwesen viel mehr aus als der frühere Durchschnitt. Ohne die Ausgaben für Lehrerbildung und die Synode betragen seine Ausgaben Fr. 323,594, worunter für Besoldungen Fr. 292,362. Die Gemeinden sind bei den Besoldungen mit 56 %, der Staat ist dabei mit 44 % theilhaftig, bei den allgemeinen Schulbedürfnissen beträgt die Theilhaftigkeit der Gemeinden 58, die des Staates 42 %, worunter jedoch begriffen sind die Kosten für die Inspektoren, für die Synode, und für die Lehrerbildung. Ich glaube, es sei billig, dieß hervorzuheben und will auf die Verhältnisse anderer Kantone aufmerksam machen. So leistet in Zürich der Staat 30, die Gemeinden leisten 45 und die Familien 25 %. Der Kanton Zürich leistete nach der Staatsrechnung von 1853 an das Volksschulwesen Franken 228,776 ohne die Sekundarschulen, ohne das Seminar und die Synode. Im Kanton Thurgau sind die Leistungen des Staates verhältnismäßig noch bedeutender. Der Staat leistet dort an das Volksschulwesen, mit Inbegriff der Sekundarschulen, Fr. 90,000. Nach dem Verhältniß der Bevölkerung (89,000) würde es dem Kanton Bern, wenn in jener Summe auch die Sekundarschulen und die Seminare begriffen sind, viel mehr treffen, als er wirklich leistet. Diese Angaben sollen Ihnen zeigen, daß, was Ihnen hier vorgeschlagen wird, den Verhältnissen billige Rechnung trägt.

v. Grütigen. Der § 3 enthält den Grundsatz, daß die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der Primarschulen theils Sache des Staates, theils Sache der Einwohnergemeinden sei. Ich halte dafür, der Staat solle sich dabei mehr theilhaben, als es nach diesem Entwurfe geschieht. Der § 3 steht mit den folgenden Paragraphen, wo die Bestreitung der Bedürfnisse der Primarschulen hauptsächlich den Gemeinden obliegt, nicht dem Staate, im Widerspruch. Ich bin aber der Ansicht, der Staat soll die Sorge dafür besonders übernehmen und zwar aus folgenden Gründen. Man strebte in neuerer Zeit dahin, die öffentlichen Lasten zu zentralisiren, so z. B. im Straßenwesen. Ich frage: ist eine einzige Gemeinde im Kanton, die damit nicht einverstanden wäre? Ich glaube, nein. Ferner wurde in Bezug auf die Armenlast ebenfalls dieser Grundsatz angenommen, und wurden schon früher vom Staate 350,000 Fr. dafür ausgezahlt; in neuerer Zeit dehnte man den Staatsbeitrag noch weiter aus, um die Summe gleichmäßiger zu verwenden, und erst seither wurde der Staatsbeitrag gleichmäßiger verwendet. Früher konnten die Gemeinden nur die Hälfte der Armen verdingen, die andere Hälfte mußten sie auf die Güter vertheilen. Nun steht das Schulwesen in engem Zusammenhange mit dem Armenwesen. Damit, daß der Staat bedeutende Summen für das Armenwesen ausgibt, ist nur palliativ geholfen, er soll die Schulen heben. Durch die Ausgabe einer ersprießlichen Summe für das Schulwesen wird die Zahl der Armen vermindert. Es gibt noch eine andere Last, wo der gleiche Grundsatz zur Anwendung gebracht ist, die Ausgabe für die Kirche, wo Niemand glaubt, daß es nicht am Orte sei. Der Staat konnte seiner Zeit damit ein gutes Geschäft machen, hier ist dieß nicht der Fall. Ich frage: was will der Staat nach diesem Entwurfe künftig leisten? Er will nur eine Zulage von 2 Fr. an die Besoldung der definitiv angestellten Lehrer leisten; statt Fr. 218 wird eine Staatszulage von 220 Fr. vorgeschlagen. Das ist zu wenig, wenn man die Verhältnisse der Lehrer verbessern will, namentlich in einer Zeit, wo der Staat Millionen für Eisenbahnen zur Verfügung hat. Der Staat macht ein Gesetz und diktiert den Gemeinden, wie viel Schulhäuser sie haben, wie sie dieselben einrichten, verbessern sollen u. c.; im günstigsten Falle gibt er ihnen einen Beitrag

von 10 % dafür, wenn der Regierungsrath ihnen gut will. Das Sprichwort sagt: wer befiehlt, der zahlt. Hier ist das Gegentheil: der Staat befiehlt, die Gemeinden müssen zahlen. Uebrigens machen wir eine süße Miene zu den 40,000 Fr., welche als außerordentliche Staatszulage ausgesetzt werden sollen. Ich halte das für eine Ungleichheit, da die Gemeinden nicht das Nöthige erhalten können. Was leistet der Staat für höhere Schulen, für Mittelschulen, für die Hochschule? Wenn nicht das Ganze, doch die Hälfte. Wer besucht diese Schulen? Die Kinder der Vermöglichen, während die Kinder der Armen zu $\frac{1}{10}$ die Primarschulen besuchen. Das ist eine Ungleichheit, eine Ungerechtigkeit gegenüber der Bevölkerung des Landes; diese $\frac{1}{10}$ der Bevölkerung zahlen dem Staate auch etwas an indirekten Steuern. Die direkten Steuern tragen etwa 1 Million ab, die indirekten ungefähr $1\frac{1}{2}$ Millionen. Ich frage: wer zahlt die letztern? Der größere Theil der Bevölkerung, deren Einnahmequellen nicht so groß sind. Uebrigens glaube ich, die Last, welche dem Staate auferlegt werden soll, bringe demselben keinen Nachtheil. Die Kosten der Primarschulen vertheilen sich auf das ganze Land. Man sah bisher, wie die Lehrer, wenn sie sich in einer ungünstigen Stellung befinden, von einer Stelle zur andern wandern. Das hört auf, wenn der Staat die Last übernimmt und den Lehrern erträgliche Stellen gibt. Die Verfassung sagt im § 81: „Es ist Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommen.“ Sie bleibt aber nicht dabei stehen, sondern sagt ferner: „Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden.“ Nun frage ich: steht es mit dieser Bestimmung im Einklang, wenn die Gemeinden den größten Theil der Last tragen, während sie nach der Verfassung nur einen Beitrag zu leisten haben? Wenn es so wäre, so müßte die Verfassung umgekehrt lauten. Ich halte dafür, der gegenwärtige Entwurf sei nicht im Sinne und Geiste der Verfassung. Ich stimme zum Eintreten, nicht weil ich mit dem Entwurfe einverstanden war, sondern weil ich es für nöthig halte, daß man den Lehrern einmal entspreche. Es ist dies nothwendiger als bei Staatsbeamten. Man soll den Lehrern eine anständige Stellung verschaffen, damit sie leben und sich ihrem Berufe mit vielfachtem Fleiße hingeben können. Ich stelle daher den Antrag, den Paragraphen also zu fassen: „Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der öffentlichen Primarschulen ist Sache des Staates.“ Alles Andere würde gestrichen, dann wäre der Verfassung Genüge geleistet.

Herr Berichterstatter. Ich hätte geglaubt, auf diesen hochwichtigen Antrag, welchen Herr v. Grünigen stellte, würden andere Mitglieder der Versammlung antworten. Wenn ich mich einseitig auf den Standpunkt der Schulen und der Lehrer stellen wollte, so könnte ich sagen: das ist ein prächtiger Antrag. Ich zweifle auch nicht daran, wenn Herr v. Grünigen denselben vor einer Volksversammlung, vor einer Landsgemeinde entwickelt hätte, so wäre ein einstimmiges Hallo erfolgt, der Erziehungsdirektor hätte neben ihm nicht aufkommen können. Ich hoffe aber, hier im Großen Rathe sei es anders, man werde nicht auf solche Anträge eingehen, namentlich wenn sie von einer Seite herkommen, wo man zuerst über Erhöhung der Staatssteuer schreiben würde. Es gab eine Zeit, wo Herr v. Grünigen auch in dieses Geschrei einstimme. Ich hoffe, der Große Rath werde die Verfassung nicht so auslegen, wie der Herr Antragsteller. Wo bleibt Herr v. Grünigen mit der Verfassung, wenn diese sagt, das Gesetz werde das Beitragsverhältniß der Gemeinden bestimmen? Das geschieht hier eben in diesem Gesetze, während er den Gemeinden Alles abnehmen will. Wenn übrigens das Gesetz das Beitragsverhältniß bestimmen soll, so ist damit nicht gesagt, daß das Verhältniß des Staates höher als dasjenige der Gemeinden sein soll. Also ist der Vorschlag des Entwurfs kein verfassungswidriger, wenn auch der Staat nach demselben nicht so viel als die Gemeinden leistet. Herr v. Grünigen führte noch andere Unrichtigkeiten an; so sagte er, das Straßenwesen sei zentralisirt. Das ist nicht rich-

tig. Gewisse Straßen baut der Staat, die Gemeindestraßen aber nicht; ja selbst an öffentliche Straßen, welche der Staat zu unterhalten hat, leisten oft Gemeinden Beiträge an die Baukosten. Auch das Armenwesen ist nicht zentralisirt; darüber hat seiner Zeit eine lange Verhandlung im Verfassungsrathe von 1846 stattgefunden. Man wollte das Armenwesen nicht zentralisiren, und es ist nicht zentralisirt, es bleibt den Gemeinden noch viel zu thun. Wenn dann Herr v. Grünigen sagt, der Staat leiste nach dem vorliegenden Entwurfe nur 2 Fr. mehr als bisher an die Lehrerbefoldung, so ist das eine Uebertreibung. Ich glaube nicht, daß man mit solchen Uebertreibungen großen Eindruck machen werde. Man muß vor Allem sich nicht vom Thatsächlichen entfernen, namentlich nicht in solchen Sachen. Ich glaube, ich könne mich auf diese Bemerkungen beschränken. Ich habe übrigens schon vorhin mehreres gesagt, was den fraglichen Antrag aufklärt. Ich empfehle Ihnen den § 3, wie er vorliegt.

Der § 3 wird mit großer Mehrheit nach Antrag des Regierungsrathes genehmigt, der Antrag des Herrn v. Grünigen bleibt in Minderheit.

§ 4.

Die Anschaffung der Schulbedürfnisse für die einzelnen Schüler dagegen, wie Schulbücher, Schreibmaterialien u. s. w. kommt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern zu.

Nur bei Notharmen oder Kindern von Unterstützten treten die Gemeinden oder Schulbezirke an ihre Stelle, um das Nöthige anzuschaffen. Wenn vermögliche Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln für die Schule versehen, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen zu sorgen.

Herr Berichterstatter. Neu in diesem Paragraphen, der sich auf die Bedürfnisse der einzelnen Schüler bezieht, ist nur die Verpflichtung der Schulbehörden, eventuel Kindern von vermöglichen Eltern, die nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln für die Schule versehen sind, solche auf Rechnung der Pflichtigen anschaffen zu lassen. Diese Bestimmung wird wohl gerechtfertigt sein, denn auch in andern Fällen haben die Gemeinden als Stellvertreter der Eltern für deren Kinder zu sorgen; warum hier nicht? Wenn die Verfassungsvorschrift zur Wahrheit werden soll, so muß es auch Mittel geben, sie zu vollziehen, um den Nachtheil, welcher durch die Pflichtver säumnisse einzelner Eltern entsteht, zu heben. Die übrigen Bestimmungen des Paragraphen stimmen mit dem § 48 des bisherigen Gesetzes überein, namentlich so weit es die Vorschrift betrifft, daß die Gemeinden für die Armen die Schulbedürfnisse anzuschaffen haben. Damit kein Zweifel bestehe, wer unter „Armen“ zu verstehen sei, sagt das Gesetz: „Notharme oder Kinder von Unterstützten.“

Mösching. Ich habe bezüglich des zweiten Satzes des § 4 einige Bedenken. Vorerst möchte ich fragen, ob auch diejenigen, welche bisher spendenmäßig waren, unter den „Unterstützten“ verstanden sein sollen. Ferner begreife ich, daß in Fällen, wo die Eltern oder deren Stellvertreter nicht für die Schulbedürfnisse der Kinder sorgen, etwas geschehen muß, aber der Ausdruck „vermögliche Eltern“ ist sehr unbestimmt. In der einen Gemeinde gilt der Besitz von 5–600 Fr. schon für ein Vermögen, in andern Gemeinden nicht; es sollte daher ein geeigneterer Ausdruck dafür in das Gesetz aufgenommen werden, aus welchem sich ergibt, daß die säumigen Eltern auf gütlichem oder rechtlichem Wege belangt werden können. Sodann möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, wie es gehalten sei, wenn

die Schulbehörde einmal den Vorschuss gemacht hat; hat sie das Recht, die betreffenden Eltern, wenn sie nicht zahlen wollen, zu betreiben? Endlich bemerkte ich vorhin, daß der Herr Berichterstatter den Antrag des Herrn v. Grünigen übel aufnahm; aber dafür ist der Große Rath da, um sich über die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes zu berathen. Zwar ging der Antrag des Herrn v. Grünigen weit, aber beim ganzen Gesetze sieht man, daß meistens die Gemeinden belastet werden; so beim § 15, wo der Staat für provisorisch angestellte Lehrer weniger leistet als früher; er sollte doch etwas mehr thun.

Gfeller zu Wichtlach. Der Entwurf spricht von „Notharmen oder Kindern von Unterstützten.“ Nun weiß man nicht genau, ob die Unterstützungsliste als Regel gelte und auch die von der Spendkasse Unterstützten darunter begriffen sein sollen. Ich fasse die Sache so auf, daß letzteres der Fall sei, sonst könnte das Gesetz sehr ungleich angewendet werden. Ich stelle daher den Antrag, vor dem Worte „Unterstützte“ zu setzen: „von der Spendkasse“

Berger. Der erste Satz des zweiten Alinea erweckt in mir ziemlich Bedenken, namentlich mit Rücksicht auf die Armenverhältnisse verschiedener Gegenden. Die Notharmen müssen unterstützt, die Kinder in die Schule geschickt und ihnen die nöthigen Bücher angeschafft werden. Ich bin auch überzeugt, daß Keiner, der ein notharmes Kind zu versorgen hat, es ohne die nöthigen Bücher schicken würde. Deswegen möchte ich den ersten Satz des zweiten Alinea streichen. Nehmen wir denselben an, so fragt es sich: woraus soll die Gemeinde unterstützen? Im Gesetze ist es bereits vorgesehen, weitere Mittel hat die Gemeinde nicht. Ähnlich verhält es sich mit den aus der Spendkasse Unterstützten. Ich komme aus einer Gegend, wo viele arme Kinder die Schule besuchen, ich sah nicht, daß sie Mangel an Lehrmitteln hätten. Viel besser als die Bestimmung des § 4 wäre eine Vorschrift, wodurch die Schulen geradezu anzuhalten würden, aus dem Schulvermögen alle Lehrmittel anzuschaffen. Endlich möchte ich auch das Wort „vermögl.“ vor „Eltern“ streichen, weil der Begriff sehr relativ ist und die Tendenz, von der Gemeinde etwas zu erhalten, geweckt werden könnte. Ich möchte doch die Last der Gemeinden nicht zu groß machen.

Regez erklärt sich mit Herrn Berger einverstanden, daß die Gemeinden durch dieses Gesetz sehr belastet werden, und stellt den Antrag, im ersten Alinea nach dem Worte „Stellvertretern“ beizufügen: „inbegriffen diejenigen, welche notharme Kinder zu versorgen haben;“ ferner im zweiten Alinea vor dem Worte „Unterstützten“ einzuschalten: „aus der Spendkasse.“

Imer beantragt, die Reihenfolge der Artikel so zu verändern, daß die §§ 4 und 5 erst nach § 6 zu stehen kommen, weil dieselben weniger wichtig seien als der § 6 und die folgenden Bestimmungen.

Bucher möchte das Wort „Unterstützten“ ohne Ergänzung beibehalten, weil es nicht nur aus der Spendkasse, sondern auch aus der Krankenkasse unterstützte Leute gebe; übrigens sei es an der Schulbehörde, für die Schulbedürfnisse der Kinder zu sorgen.

Herr Berichterstatter. Herr Mösching stößt sich an dem Worte „vermögl.“ Ich kann vorläufig den Antrag als erheblich zugeben, daß man untersuche, ob dieser Ausdruck durch einen passenderen ersetzt werden könne. Man wird z. B. sagen können (es soll auch so verstanden sein), daß es Eltern sind, die weder als Notharme noch aus der Spendkasse unterstützt werden. Wenn Herr Mösching ferner fragt, ob eine Gemeinde das Recht habe, wenn sie für Kinder solcher Eltern Lehrmittel angeschafft hat, die Eltern dafür zu betreiben, so

zweiße ich nicht daran. Wenn Jemand nach dem Gesetze zu etwas verpflichtet ist und es nicht thut, so glaube ich, man habe das Recht, ihn dazu anzuhalten. Herr Mösching bemerkte, ich hätte es dem Herrn v. Grünigen nicht übel nehmen sollen, daß er seinen Antrag stellte. Ich weiß nicht, woher Herr Mösching das Recht nimmt, mir das vorzuwerfen. Etwa deswegen, weil ich etwas laut redete? Ein wenig entrüstet durfte ich mich wohl fühlen auf einen so enormen Antrag, auf eine solche Interpretation der Verfassung. Es wurde die Frage gestellt, ob der Ausdruck „Unterstützten“ sich auch auf die Spendkasse beziehe. Ich glaube, wenn einerseits von den „Notharmen“, andererseits von „Unterstützten“ die Rede ist, so seien allerdings die aus der Spendkasse Unterstützten inbegriffen. Ein anderes Mitglied erinnerte, daß es auch aus der Krankenkasse unterstützte Leute gebe. Man dachte aber hier nur an die Spendkasse, dagegen sollen momentane Unterstützungen aus der Krankenkasse nicht in Betracht kommen. Die Bestimmung, welche Herr Berger angriff, ist nicht neu; es ist ein alter Brauch, der sich nicht so schwer macht, wie der genannte Redner annimmt. Jedenfalls glaube ich, es wäre eine Armenunterstützung, wie eine andere, man könnte sie also aus den gleichen Mitteln leisten. Aber ich denke, in der Regel werden solche Unterstützungen aus der Schul- oder Gemeindefasse geleistet werden, und wie diese geprüfet werden soll, sagt das Gemeindegesetz. Diese Last wird für die Gemeinden auch deshalb nicht bedeutend sein, weil der Staat von jeher ärmere Gemeinden, namentlich solche, die für die Anschaffung von Lehrmitteln Ausgaben haben, unterstützte. Es wurden bisher 6 — 700 Fr. jährlich dafür verwendet. Was den Antrag des Herrn Regez betrifft, so sehe ich nicht ein, daß dadurch die Redaktion verbessert würde. In Betreff der Verpflichtung von Seite der Pflegetern glaube ich, sie verstehe sich von selbst. Wenn Jemand ein Kind zur Verpflegung übernimmt, so ist er verpflichtet, alles zu leisten, was nothwendig ist. Die Gemeinde gibt einen Beitrag, das Andere ist seine Sache. Herr Imer möchte mit Rücksicht auf die Wichtigkeit einzelner Paragraphen deren Reihenfolge abändern. Ich fasse die Eintheilung so auf: erstens seien die Mittel zu bezeichnen, aus welchen die Schulbedürfnisse bestritten werden sollen; zweitens sei anzugeben, wer die Mittel herbeizuschaffen habe; drittens, aus welchen Quellen sie geschöpft werden sollen.

Abstimmung.

Für den § 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Mösching	„
Für den Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.
„ „ „ „ „ Berger	„
„ „ „ „ „ Regez	„
„ „ „ „ „ Imer	„

§ 5.

Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Lehrmittel und eingeführten Schulbücher um möglichst billige Preise zu erhalten sind. Sie kann auch für das Schulwesen besonders eifrige oder dürftige Schulkreise mit Geschenken an Lehrmitteln unterstützen und ermuntern. Zu diesem wie zu jenem Zwecke ist derselben ein jährlicher Kredit auszusetzen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die spezielle Betheiligung der Erziehungsdirektion, respective des Staates bei der Anschaffung von Lehrmitteln. Diese Bestimmungen sind nicht neu. Bisher hat das Gesetz sogar die Erziehungsdirektion verpflichtet, für wohlfeile Schulmaterialien

zu sorgen. Eine solche Vorschrift hielt man nicht mehr für nothwendig. Den Antrag der Schulsynode, künftig keine Geschenke an Lehrmitteln mehr zu verabsorgen, glaubte man nicht empfehlen zu sollen. Auch bisher waren zu diesem Zwecke schon jährliche Kredite ausgesetzt, um für wohlfeile Lehrmittel zu sorgen und Geschenke zu geben. Die Erziehungsdirektion müßte es als einen bedeutenden Mißgriff ansehen, wenn man ihr die Möglichkeit entziehen würde, eifrigen und dürftigen Gemeinden solche Geschenke zu geben. Sie ist überzeugt, daß durch diese Beiträge viel mehr geleistet wird, als die kleine Ausgabe betrug. Es ist eine der zweckmäßigsten und wohlthätigsten Unterstützungen von Seite des Staates und eine der ältesten. Die Befürchtung des Synodalvorstandes, daß die Geschenke aus unpassenden Lehrmitteln bestehen könnten, daß man zu Geschenken weniger Sorge trage als zu selbst gekauften Sachen, ist unbegründet. Diese Geschenke werden nach dem Gutachten der Schulinspektoren gegeben. In der Regel verlangt man, daß die Gemeinden darüber Auskunft geben, was sie haben, was sie selbst beitragen; dann weiß man ungefähr, was nöthig ist. Ebenso gut könnte man sagen, man solle den ganzen Kredit streichen, weil man befürchten könnte, daß unpassende Lehrmittel angeschafft würden. Nach den Erfahrungen, welche die Erziehungsdirektion in den letzten Jahren machte, bin ich überzeugt, daß durch zweckmäßige Geschenke, die nicht in's Blaue hinein gemacht werden, viel bewirkt wurde. Tausende von Schulbüchern, Lesebüchern (in letzter Zeit das Lesebüchlein), Gesangbüchern, Landkarten u. s. w. wurden von Gemeinden auf Anregung der Behörde angeschafft. So ordnete eine der ärmsten Gemeinden, Guggisberg, jüngsthin eine Kollette an, die Fr. 175. 40 abwarf, worauf für ungefähr 250 Fr. Lehrmittel angeschafft werden konnten. Es gibt Gemeinden, wo solche Aufmunterungen geschehen müssen. Es bedarf überhaupt noch der Anstrengung, um vielen Schülern zu den nöthigen Lehrmitteln zu verhelfen, und es wäre im höchsten Grade zu bedauern, wenn man die Mittel, welche bisher der Erziehungsdirektion zu Gebote standen, schmälern würde.

Rösti ist mit dem Herrn Berichterstatter ganz einverstanden, daß die in Frage liegende Unterstützung fortbestehen soll, nur möchte er, um die Verabreichung einer solchen nicht der Willkür der Erziehungsdirektion zu überlassen, im zweiten Satze das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzen oder sagen: „Sie hat es.“

v. Känel wünscht, daß im Gesetze selbst die Summe des jährlich zu verwendenden Kredites ausgesetzt werde und zwar in der Weise, daß der Durchschnitt der letzten fünf Jahre als Maximum angenommen würde.

Herr Berichterstatter. Herr Rösti möchte die Bestimmung des zweiten Satzes imperativ stellen. Ich glaube, es sei besser, die Redaktion stehen zu lassen, wie sie ist, denn Sie dürfen von der Erziehungsdirektion ohnedies annehmen, daß sie da unterstütze, wo es nöthig ist. Ich kann so viel sagen, daß ich die Verhältnisse immer genau untersuchte und in der Regel verlangte, daß die Gemeinden zuerst etwas thun. Ich glaube nicht, daß einer Gemeinde, die darum nachsuchte, eine solche Unterstützung verweigert worden sei. Allerdings erließ ich ein Zirkular, daß solche Begehren nicht direkt an die Erziehungsdirektion, sondern vorerst an die Schulinspektoren gerichtet werden sollen, die sie zu begutachten haben. Was den Antrag des Herrn v. Känel betrifft, so möchte ich sehr davor warnen. Es kann sehr wohl der Fall sein, daß in nächster Zeit, wo es sich um die Anschaffung neuer Lehrmittel handelt (es sind gegenwärtig zwei zum Drucke bereit: die Kinderbibel und Schreibvorlagen), mehr nöthig sein wird. Wenn ich nicht irre, so ist im gedruckten Berichte irgendwo gesagt, wie viel durchschnittlich bisher zu diesem Zwecke verbraucht wurde. Ich

Tagblatt des Großen Rathes 1888.

glaube, es sei zwischen 600 und 700 Fr. Es ist nicht leicht zu sagen, wie viel auf den Franken hinaus verwendet wurde, weil die betreffende Summe in einem größern Kredite begriffen ist. Ich empfehle Ihnen daher den Paragraphen unverändert.

Abstimmung.

Für den § 5 mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn Rösti
" " " " " Känel

Handmehr.
Minderheit.
"

Der Herr Berichterstatter wünscht nun die gleichzeitige Berathung der §§ 6 bis und mit 10 und wegen vorgerückter Zeit deren Verschiebung auf morgen.

Es wird keine Einsprache dagegen erhoben.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

~~Dr. G. G. G.~~

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 16. Dezember 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorfige des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Carlin, v. Gonzenbach, Moser, Gottlieb, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Botteron, Brechet, Brügger, Burger, Corbat, Feller, Feune, Fleury, Froidevaux, Ganguillet, Gerber, Girardin, Gobat, Guenat, Hennemann, Hirsig, Hofmeyer, Jos, Kaiser, Karlen, Jakob; Kasser, Kohler, Koller, Loviat, Marquis, Maurer, Meister, Morel, Moser, alt-Statthalter; Moser, Jakob; Moser, Gemeindevorsteher; Müller in Sumiswald, Pallain, Paulet, Prudon, Rohrer, Röthlisberger, Isak; Schären, Schmutz, Schneeberger im Spych, Schräml, Schürch, Seiler, Theurillat und Trorler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Verathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 463 ff.)

Die §§ 6, 7, 8, 9 und 10 werden zusammen in Verathung genommen.

§ 6.

Die im § 2 bezeichneten Schulbedürfnisse werden bestritten:

- 1) Aus dem Ertrag der Schulgüter und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule;
- 2) aus allfälligen Beiträgen anderer Gemeindegüter;
- 3) aus den gesetzlichen Staatsbeiträgen;
- 4) aus Zuschüssen der Gemeindefassa;
- 5) aus dem Ertrag der Schulgelder;
- 6) aus Gaben und Vermächtnissen, welche ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt sind.

§ 7.

Wenn der Ertrag des Schulguts und anderer zum Besten der Schule bestehenden urbarisirten Stiftungen und Leistungen

zu Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse nicht genügt, so sind für den Mehrbedarf in der betreffenden Gemeinde oder dem Schulbezirke Zuschüsse aus der Gemeindefassa zu leisten. Es können auch Schulgelder nach den hienach folgenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 8.

Schulgelder können nur mit Bewilligung des Regierungsraths bezogen werden. Diese Bewilligung wird ertheilt:

- 1) wenn bereits ein erheblicher Theil der Schulbedürfnisse durch Beiträge aus der Gemeindefassa oder durch Zuschüsse aus andern als Schulgütern bestritten wird; oder
- 2) wo bisher Schulgelder erhoben wurden. In beiden Fällen ist jedoch ein von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden gefaßter Gemeindebeschluß nothwendig.

Von Notharmen oder Kindern von Unterstützten soll kein Schulgeld bezogen werden.

§ 9.

Der Betrag des Schulgelds soll Fr. 1, und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises besuchen, Fr. 2 jährlich für die Familie nicht übersteigen, mit Ausnahme derjenigen Schulen, in welchen schon bis dahin ein höheres Schulgeld bezahlt worden. Die Festsetzung des Betrags innert der gegebenen Grenze ist Sache der betreffenden Gemeinde. Wo man ein höheres Schulgeld fortzubeziehen wünscht, hat der Regierungsrath über den Betrag zu entscheiden.

Für Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, darf ein jährliches Schulgeld bis auf Fr. 6 gefordert werden.

§ 10.

Das Schulgeld wird jährlich an den dafür bezeichneten Gemeindegüter bezahlt.

Beim Wegbleiben von der Schule wegen Krankheit oder andern Gründen findet keine Rückvergütung statt.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Der § 6 bezeichnet die Quellen, aus denen die nothwendigen finanziellen Mittel zu Bestreitung der Schulbedürfnisse geschöpft werden sollen. Als ordentliche Quellen sehe ich an: den Ertrag der Schulgüter, die Beiträge anderer Gemeindegüter und die gesetzlichen Staatsbeiträge. Mehr als außerordentliche Quellen sind anzusehen die Zuschüsse aus der Gemeindefassa, namentlich wenn sie durch Tellen geleistet werden, sowie Gaben und Vermächtnisse. Vor Allem soll der Ertrag des Schulgutes und der besondern Stiftungen zu Gunsten der Schule verwendet werden. Wenn nach Anwendung der ordentlichen Hilfsquellen noch etwas nöthig ist, so soll die Gemeindefassa, resp. die Orts- oder Einwohnerkasse, ausbelfen. Der Gemeinde liegt daher ob, für die nöthigen Mittel zu sorgen. Der § 7 enthält nähere Bestimmungen darüber und sagt überdies, daß auch Schulgelder bezogen werden können. Der § 8 setzt die Bedingungen fest, unter welchen der Bezug von Schulgeldern gestattet ist. Daß solche nur mit Bewilligung des Regierungsraths bezogen werden können, ist begründet, auch war es bisher, wenigstens seit mehreren Jahren, so gehalten. Es ist eine Art Steuer. Die übrigen Bedingungen bezwecken, daß die Schulgelder nicht allzuleicht erhoben, daß sie nicht allzuhoch werden können. Daher wird vorgeschrieben, daß zu einem solchen Beschlusse $\frac{2}{3}$ der Stimmenden erforderlich seien. Man wollte die Schulgelder nicht begünstigen und ich sähe es lieber, wenn das Fehlende aus der Gemeindefassa geliefert würde. Indessen fand man, es sei doch gut, Gemeinden zu berücksichtigen, welche sich bisher à tout prix der Tellen erwehren haben, wie es im Jura und im Seeland deren viele gibt. Nach § 9 sollen die Schulgelder 1 Fr., und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises be-

suchen, 2 Fr. jährlich nicht übersteigen. Da wo bisher ein höheres Schulgeld bezogen wurde, soll es mit Bewilligung des Regierungsrathes ferner gesehen können. Er hat in diesen letztern Fällen das Recht, das Schulgeld zu bestimmen, und soll dabei die Verhältnisse der Gemeinden berücksichtigen. Das Kinder, die nicht dem Schulkreise angehören, ein höheres Schulgeld bezahlen sollen, ist billig. Hingegen glaube ich, es sei besser, den Betrag nicht im Gesetze zu bestimmen, und trage daher an, die Redaktion des Schlusssatzes also zu fassen: „Für Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, darf ein höheres Schulgeld gefordert werden.“ Ich möchte diese Modifikation deshalb aufnehmen, weil es im Jura Gemeinden gibt, wo selbst Kinder, die am betreffenden Orte daheim sind, ein höheres Schulgeld als 6 Fr. bezahlen. Es wäre daher nicht billig, wenn Auswärtige weniger zahlen müssten. Der § 10 hält das Verfahren fest, wie es bisher gehalten war. So viel über die mehr accessorischen Bestimmungen bezüglich der Schulgelder. Die Hauptfrage bleibt immer die, ob man überhaupt Schulgelder wolle. Der Regierungsrath war darüber nicht einstimmig; es war eine Minorität, welche die Schulgelder prinzipiell verwarf. Ich bin daher im Falle, Ihnen die Gründe für und gegen mitzutheilen. Gegen die Schulgelder wurde geltend gemacht: erstens stimmen sie nicht überein mit den sonstigen billigen und gerechten Grundsätzen im Staats- und Gemeindesteuerwesen; sie seien unbillig, weil sie den unbemittelten Familienvater gleich belasten, wie den Reichen; sie seien eine drückende und gehässige Last für nicht besteuerte, aber unmögliche, mit Kindern gesegnete Familienväter, überhaupt für die Klasse der Bevölkerung, welche vom täglichen Verdienste lebe, für Handwerker u. s. w. Zweitens sei die Schule nicht nur da für diejenigen, die mit Kinder gesegnet seien; es sei ein öffentliches Institut, das auch im Interesse derer liege, die keine Kinder haben; daher sei es auch billig, daß diese auch an die Bestreitung der Ausgaben beitragen, gleich wie für andere öffentliche Lasten. Man sagte ferner: nach der Verfassung sei die Schule Sache des Staates und der Gemeinden; wenn die vorhandenen Mittel nicht genügen, so sei es zunächst Sache der Gemeinden, das Nöthige herbeizuschaffen. Sodann wurde geltend gemacht: wenn man den Leuten etwas aufdränge, was durch den Schulzwang geschehe, so sei es nicht schicklich, sie dafür zahlen zu lassen. Ferner: die Bevölkerung zahle lieber in der Form von Zellen als von Schulgeldern, man mache deswegen geltend, daß die durchschnittliche Einnahme einer Schule 415 Fr. betrage, wovon nur 35 Fr. von Schulden herrühren; ja es gebe Landestheile, wo Schulgelder nicht durchführbar wären; von 769 Schulkreisen und Bezirken beziehen nur 296 Schulgelder und nur in 209 derselben werde das Schulgeld von den Kindern bezogen, in den übrigen von den Familien; die Achtung vor dem Lehrer leide darunter; der Schulbesuch sei leichter zu handhaben, wo er unentgeltlich sei; das Gehässige der Erhebung eines Schulgeldes falle gar leicht auf den Lehrer zurück. Endlich sagte man: wenn in einzelnen Kantonen, wo Schulgelder bezogen werden, das Schulwesen höher stehe als bei uns, so seien daran nicht die Schulgelder Schuld. Ob schon die Erziehungsdirektion diese Ansichten meistens theilte und unter keinen Umständen obligatorische Schulgelder einführen möchte, so glaube sie doch, dieselben wenigstens als zulässig erklären zu sollen, wie nach dem bisherigen Primarschulgesetze; sie hat daher einen Mittelweg eingeschlagen. Mein Raisonnement war folgendes, und die Mehrheit des Regierungsrathes war, wie es scheint, damit einverstanden. Ungeachtet die Schulgelder bisher nicht obligatorisch, sondern nach § 77 des Primarschulgesetzes nur zulässig waren, so gelangten sie doch für einzelne Landestheile zu einer gewissen Bedeutung. So wurden bisher an Schulgeldern jährlich bezogen: im Jura 24,648 Fr., im Seeland 3786 Fr., im Oberland 4470 Fr., im Ob- und Nid-Valais 2868 Fr., im Mittelland 2497 Fr., im Emmenthal 299 Fr. Ich glaubte, wenn man den Bezug von Schulgeldern verweigere, so liege für viele Gemeinden die Nothwendigkeit nahe, Zellen zu beziehen, besonders im Sec-

land und im Jura. Ich fürchtete nun, die Durchführung des Gesetzes möchte in solchen Gemeinden schwer werden, und daß die Schulen selbst darunter leiden würden, auch die Stellung der Lehrer; denn an vielen Orten ist die Vesserstellung derselben nur durch Schulgelder möglich geworden. Ich bemerkte im Eingangsrapporte, daß in finanziellen Fragen namentlich es klug sei, bestehende alte hergebrachte Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen, wo nicht darüber geklagt werde. In den meisten Gemeinden werden immerhin Zellen besser zuzagen als Schulgelder; man dürfe es den Gemeinden wohl überlassen, zwischen beiden zu wählen. Am Ende sei es die Hauptsache, die nöthigen Mittel zu finden, auf die Quellen komme es weniger an. Endlich fand ich, daß die Schulgelder viel von ihrer Gehässigkeit verlieren, wenn die Notharmen und Kinder von Unterstützten ausgenommen werden, wenn sie ferner möglichst niedrig seien, wie man es nach diesen Paragraphen beabsichtigt. Ich halte dafür, wenn die Einführung von Schulgeldern in einer Gemeinde von einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden abhängig gemacht werde, und sich in einer Gemeinde eine so große Mehrheit dafür finde, so seien dieselben nicht so gefährlich. Ich habe Ihnen nun die Gründe für und wider die Schulgelder mitgetheilt, wie sie im Regierungsrathe geltend gemacht wurden. Sie werden entscheiden. Ich empfehle Ihnen die Annahme der fünf Paragraphen, wie sie sind, mit Ausnahme der bei § 9 beantragten Modifikation.

v. Känel. Was im Allgemeinen die Frage über die Schulgelder betrifft, so bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden. Der Staat hat ein Interesse, daß die Schule gut gehe; er zahlt seinen Beitrag. Auch die Gemeinden haben ein Interesse daran; sie zahlen ebenfalls. Ebenso hat die Familie ein Interesse am Gedeihen der Schule, und ich kann daher nicht begreifen, warum sie nicht beitragen soll. Nur eine spezielle Bemerkung möchte ich mir erlauben. Es wird vorgeschlagen, daß die Einführung von Schulgeldern von einer Zweidrittelmehrheit abhängig gemacht werde. Ich finde es nicht unzweckmäßig, daß eine Schranke aufgestellt werde, aber ich möchte noch eine andere aufstellen, die auch im Gemeindegesetze enthalten ist, nämlich die Bestimmung, daß die Behandlung so wichtiger Gegenstände durch das Amtsblatt publiziert werden solle. Ich glaube, es sei zweckmäßiger, diese Zweidrittelmehrheit zu streichen und sie durch eine Bestimmung des Inhaltes zu ersetzen, daß der Gegenstand vorher durch das Amtsblatt publiziert werden soll. Was den § 9 betrifft, so wird das Schulgeld von den Familien erhoben, und wie es scheint, auch von solchen, die keine Kinder haben. Das scheint mir unbillig, weil diese Familien schon an die allgemeinen Zellen beitragen. Ich wünsche daher, daß die Schulgelder von den Kindern bezogen werden, nicht von den Familien (§r. 1 und wenn mehrere Kinder einer Familie die nämliche Schule besuchen nicht über 50 Rp. für das Kind jährlich).

Mühletaler. Ich habe das Gegentheil dessen im Auge, was der Herr Präopinant beantragte. Ich wäre im Grunde sage gegen die Schulgelder, aber wie der Herr Berichterstatter sagte, würde die Abschaffung derselben auf große Schwierigkeiten stoßen, besonders im Jura. Ich kann sie also gestatten helfen. Aber ich möchte die Schulgelder von den Familien erheben, abgesehen davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Wer keine Kinder hat, zahlt leichter ein Schulgeld als Derjenige, welcher ein halbes Duzend hat. So war es bisher bei uns gehalten. Ich stelle daher den Antrag, den § 9 in dem Sinne zu modifizieren, daß die Schulgelder von den Familien, nicht von den Kindern bezogen werden sollen.

Mösching. Bevor ich wußte, daß im Regierungsrathe eine Minderheit gegen die Schulgelder sei, hatte ich mir vorgewonnen, hier eine Abänderung vorzuschlagen. Ich fand nämlich, in Gemeinden, die Zellen beziehen, sei es zu schwer für die Betreffenden, überdies noch Schulgelder zu bezahlen. Erstens müssen sie Zellen bezahlen, zweitens Schulgelder, drittens Eintrittsgelder. Ebenso ist es für Wögte sehr lästig, wenn

sie mehrmals bezahlen müssen. Die Schulgelder dienen denn auch nicht zur Hebung des Schulwesens, und wir sollten in dieser Beziehung behutsam sein. Das Richtige ist immerhin die Erhebung einer Telle vom fruchttragenden Vermögen, wie bei den allgemeinen Tellen. Ferner weiß ich nicht, wie es in einzelnen Fällen gehalten werden soll, wenn ein Familienvater mehrere Kinder hat und, wie es in Beragenden häufig geschieht, von einer Bäuerin in die andere zieht, ob er das Schulgeld neuerdings entrichten müsse. Ebenso verhält es sich mit den Eintragsgeldern. Ich stelle daher den Antrag, die Ziff. 5 des § 6 zu streichen; dann würden die §§ 8, 9 und 10 wegfallen.

Karlen, Regierungsrath. Ich verdanke dem Herrn Berichterstatter, daß er die Gründe, welche im Regierungsrathe gegen die Schulgelder geltend gemacht wurden, so ausführlich entwickelt hat. Ich erklärte bei der Vorberathung des Gesetzesentwurfes, ich werde hier auf Streichung der Schulgelder antragen. Diese haben eine üble Wirkung, weil man den Lehrer ansieht, als würde er direkt von den armen Leuten bezahlt; es lähmt ihn. Ich stelle mich auf den Boden der armen Bevölkerung. Für den Reichen hat der Betrag von 1 Fr. keinen großen Werth, wohl aber für den Armen. Wenn man nun bedenkt, wie schwer das Schulgeld dem armen Familienvater fällt, daß er mehrere Tage dafür arbeiten, möglicher Weise es den Kindern am Munde abziehen muß; wenn man weiter in Betracht zieht, daß der Vermögenslose im Schulkreise dem Vermögensreichen nicht gerne entgegensteht, weil er befürchtet, es könnte ihm am Verdienste schaden; daß der Arme dagegen für die Vertheidigung des Vaterlandes eintreten muß, wie der Reiche, daß er das Eigenthum des Leptern schützen helfen muß, so ist es billig, daß der Vermögenslose nach seinen Kräften zu Bestreitung der Schulbedürfnisse beitrage. Das ist ein Grund, der noch nicht geltend gemacht wurde. Ich bin entschieden gegen die Schulgelder und zwar ebenso entschieden dagegen, daß man sie fakultativ lasse. Es entstehen dadurch Ungleichheiten. Ich kenne zwei Gemeinden von ziemlich gleichen Verhältnissen im Simmenthal, von denen die eine Schulgelder bezog, die andere nicht. Wir sollen in der Gesetzgebung dahin wirken, daß alle gleich gehalten werden. Läßt man es fakultativ, so wird es in den Gemeinden ungleich gehalten. Man sieht, wie ungleich die Schulgelder bezogen werden, daß das Emmenthal sozusagen nichts bezieht, der Jura dagegen eine hohe Summe. Ich bedaure immer, daß man dieses Doppelverhältniß in der Gesetzgebung gegenüber dem Jura hat. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Nöthling.

Geißbühler. Ich komme aus einer Gegend, wo bisher kein Bogen Schulgeld bezogen wurde. Ich bin mit dem Herrn Präoplikanten nicht einverstanden, sondern glaube, der Entwurf sei flug gefaßt und trage den bestehenden Verhältnissen billige Rechnung. Ich möchte dabei bleiben und den Gemeinden, wie bisher völlige Freiheit lassen. Denjenigen, welche bisher Schulgelder bezogen haben, möchte ich die Befugniß dazu lassen, dagegen soll man diejenigen, denen es nicht möglich war, wie z. B. im Emmenthal, nicht dazu zwingen, wenn man nicht will, daß eine Revolution entstehe. Es wäre zu stark, gegenüber Gemeinden, die 80–90 vermögenslose Familienväter haben, die mit der größten Mühe ihren Unterhalt finden, noch ein Schulgeld zu fordern. Uebrigens möchte ich auf den § 27 aufmerksam machen, nach welchem von jedem neu in die Schule eintretenden Kinde 1 Fr. zur Ausrüstung der Schulgüter gefordert wird; das ist für ärmere Familien schon genug und ich möchte nicht weiter gehen.

Nöthlisberger, alt-Regierungsrath, findet es, in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter, billig, daß der Familienvater, der ein unendlich größeres Interesse am Gedeihen der Schule hat als derjenige, welcher keine Kinder hat, sein Scherlein beitrage; dagegen möchte der Sprechende die Verhältnisse

des Armen möglichst berücksichtigen und stellt daher den Antrag, zum § 8 einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Für Kinder von anerkannt Armen (auch wenn sie nicht unterstützt werden) ist der Gemeinderath ermächtigt, das Schulgeld zu erlassen.“

v. Werdt schließt sich dem Votum des Herrn Nöthlisberger an, von der Ansicht ausgehend, daß, wer die Vortheile einer Anstalt genießt, dieselbe auch nach Kräften unterstützen soll, und daß namentlich diejenigen, welche im Stande sind, ohne große Aufopferung ihren Beitrag zu leisten, helfen sollen. Deshalb stellt der Sprechende den Antrag, den § 7 abzuändern, wie folgt: „Wenn zu Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse der Ertrag des Schulgutes und anderer zum Besten der Schule bestehenden urbarisirten Stiftungen und Leistungen nicht genügt, so sind für den Mehrbedarf in der betreffenden Gemeinde oder dem Schulbezirke Zuschüsse aus der Gemeindeskasse zu leisten und nach Art. 1 Schulgelder zu beziehen. Von Notharmen oder Kindern Unterstützter soll kein Schulgeld bezogen werden.“ Dann würde der § 8 ganz gestrichen.

Wenger. So wohlgemeint der letztgefallene Antrag ist, so könnte ich denselben doch nicht unterstützen, weil er nicht ausführbar wäre. Ich glaube, man solle sich hier an ein Prinzip halten. Nach Ziff. 4 des § 6 sollen Zuschüsse aus der Gemeindeskasse geleistet werden, und der § 7 enthält eine erläuternde Vorschrift darüber. In dieser Beziehung möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Bekanntlich haben wir Einwohnergemeinden, die in verschiedene Schulbezirke zerfallen, die aber nur eine Gemeindeskasse haben. Diese leistet jedem Schulbezirk einen verhältnißmäßigen Beitrag; den Schulbezirken wird überlassen, selbst für das zu sorgen, was fehlt. In den einzelnen Schulbezirken werden ebenfalls Tellen bezogen und wird, je nach den Verhältnissen, eine Schulkasse gebildet. An den einen Orten haben sie Schulgut, an andern nicht. Wenn man nun die Ziff. 4 des § 6 und den § 7 so annähme, wie sie vorliegen, so müßten wir folgerichtig daraus schließen, daß alles Fehlende aus der Gemeindeskasse gedeckt werden müßte. Das würde gegen das Bestehende verstoßen. Daher wünsche ich, daß der Bezug von Tellen in einzelnen Schulbezirken, wie bisher, auch ferner fortbestehe, und bei Ziff. 4 des § 6 nach dem Worte „Gemeindeskasse“ beigefügt werde: „oder Schulbezirkskasse“, denn beide werden durch Tellen gespeisen.

Revel. Mitten in diesem Kreuzfeuer von Anträgen, die alle auf Abänderung der Dekonomie des Entwurfs hinielen, ist voranzusehen, daß am Ende die vorliegenden Artikel unverändert angenommen werden. Es leuchtet ein, daß, wenn wir gute Schulen haben wollen, jeder Familienvater ein direktes Interesse daran haben muß, was einzig durch den Bezug eines Schulgeldes zu Deckung der Kosten geschehen kann. Ein Familienvater wird am Gange und am Gedeihen der Schule ein viel größeres Interesse nehmen, wenn er ein Schulgeld zu zahlen verpflichtet ist, als wenn er gar nichts zahlt. Man sagt, diese Abgabe sei für viele Leute lästig. Im Jura wenigstens beklagt man sich nicht darüber, sondern man wünscht die Beibehaltung derselben. Aber ich möchte fragen, welcher Familienvater nicht 1–2 Fr. im Jahr ersparen könne, um das Schulgeld zu zahlen? Man sagt uns, daß er zum Behuf einer solchen Ersparniß mehrere Tage arbeiten müßte. Nein, meine Herren, es wird meistens genügen, daß ein Familienvater zehn- oder zwölftmal weniger in's Wirthshaus gehe. Der größere Theil der Familienväter, deren Interesse man so sehr zu Herzen nimmt, sind in der Regel Wirthshausfeger. Ich denke daher, der vorliegende Entwurf halte die richtige Mitte zwischen allen Anträgen, die gestellt wurden. Nichtsdestoweniger enthält der § 9 eine Bestimmung, deren Modifikation im Interesse des Unterrichts und der Gemeinden läge, welche den Bezug eines höhern Schulgeldes für zweckmäßig erachten. Wenn man nun die Redaktion dieses Artikels beibehält, wie sie im Entwurfe

steht, so begeht man eine Ungerechtigkeit gegenüber den Gemeinden, welche das Bedürfnis fühlen, andere Unterrichtszweige einzuführen. In mehreren Ortsgemeinden des Jura z. B. hält man viel darauf, daß die Primarschüler neben den gewöhnlichen Unterrichtszweigen auch die deutsche Sprache erlernen, die heutzutage allgemein nothwendig ist. Gleich wird es sich mit dem Unterricht in der französischen Sprache im deutschen Kantonsstheile verhalten. Sie werden gewiß nicht hindern wollen, daß Eltern und Gemeinden den Unterricht in diesen beiden Nationalsprachen pflegen, sowie andere Zweige, die vielleicht nicht obligatorisch sind, und daher zur Befolgung des mit dem fraglichen Unterrichte beauftragten Lehrers vielleicht ein höheres Schulgeld beziehen. Um nun den Gemeinden diese Möglichkeit zu geben, stelle ich den Antrag, den § 9 folgendermaßen zu modifiziren: „Der Betrag des Schulgeldes soll Fr. 1 für ein Kind, und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises besuchen, Fr. 2 jährlich für die Familie nicht übersteigen. In den Gemeinden, wo man ein höheres Schulgeld zu beziehen wünscht, hat der Regierungsrath über den Betrag zu entscheiden.“ Der übrige Theil des Artikels würde dann gestrichen und die Gemeinden, welche höhere Schulgelder einführen möchten, hätten nicht durch das Gesetz gebundene Hände.

Noth von Bipp bezweifelt, ob die Schulgelder so drückend und unbillig seien, wie man von anderer Seite darstellen wolle, und müßte großes Bedenken tragen, wenn man dieselben abschaffen würde. Der Redner ist der Ansicht, daß man den Verhältnissen einzelner Landestheile Rechnung tragen solle, namentlich gegenüber größeren Gemeinden, wo keine Schulgüter bestehen und keine andern Hilfsquellen vorhanden wären, wo Tellen bezogen werden müßten, indem einzelne Gemeinden bereits $\frac{1}{2}$ pro mille für Schulbedürfnisse beziehen. Dieselben Gemeinden erheben noch Schulgelder, und wenn man sie verbieten würde, so müßten sie fast $\frac{3}{4}$ pro mille zahlen, was der Sprechende nicht für billig hielte, um so weniger, als der Betrag der Schulgelder nicht sehr hoch sei und die Armen in der Regel davon nicht bedrückt würden. Dagegen möchte derselbe den Bezug von Schulgeldern, wo er bis dahin stattgefunden hat, nicht von einer Mehrheit abhängig machen, weil er fürchtet, wenn man den Gemeinden dieses Recht einräume, so könnten die Schulgelder selbst da, wo sie bisher bezogen worden und wo sie absolut nöthig seien, abgeschafft werden; Vorurtheil und böser Wille könnten es leicht zu einem solchen Gemeindebeschlusse bringen. Daher wird der Antrag gestellt, den Schlußsatz der Ziff. 2 des § 8 („In beiden Fällen u. s. w.“) zu streichen und die Zweidrittelmehrheit nur da vorzuschreiben, wo bisher noch keine Schulgelder bezogen worden sind.

Ofeller zu Wichtach hält dafür, der Gesetzesentwurf, wie er vorliege, sei im Allgemeinen sehr passend, und möchte in Berücksichtigung der Verschiedenheit der bestehenden Verhältnisse die Schulgelder bestehen lassen, indem er es für billig erachtet, daß diejenigen, welche im Stande sind, ein Schulgeld zu entrichten, wie bisher ein solches zahlen.

Bühberger. Ich erkläre von vornherein, daß ich für die Paragraphe, wie sie hier vorliegen, nicht stimme, weil ich glaube, es würde unter Umständen ein Schulgeld, eine bedeutende Härte ausmachen, welche die Gemeinden gegenüber Armen begeben müßten, wenn bloß die Kinder von Notharmen oder Unterstützten ausgenommen würden. Es gibt nämlich viele Dürftige, denen es sehr schwer fallen würde. Wenn allfälliger Antrag des Herrn Rößlißberger angenommen werden könnte, so könnte ich dazu stimmen; aber die Herren wissen, wie schwer es in den Gemeinden ist, zu klassifiziren, und daß es leicht zu Schwierigkeiten und Unbilligkeiten führt. Daher glaube ich, es sei am besten, man abstrahire von einem Schulgelde. Warum verlangt man ein solches? Hauptsächlich aus zwei Gründen. Der erste besteht darin, weil bisher in vielen Gemeinden, be-

sonders im Jura, Schulgelder bezogen wurden und der Bezug solcher den Gemeinden fakultativ gelassen werde; der zweite Grund liegt darin, daß man glaubt, es sei billig und gerecht, daß die, welche den Nutzen haben, auch an der Last Theil nehmen, während bisher viele, welche die Schulen benutzten, gar nichts zahlten. Erlauben Sie mir, mit einigen Worten diese Auffassungswelse zu widerlegen. Was vorerst die Behauptung betrifft, es sei den Gemeinden anheimgestellt, so habe ich darauf Folgendes zu erwidern: erstens dürfen diejenigen, welche es am meisten treffen würde, nicht mitstimmen. In Gemeindeangelegenheit besteht bekanntlich ein Jussus bezüglich des Stimmrechtes. Wenn Sie daher gerecht und billig sein wollten, so müßten Sie sagen: gegenüber den dürftigen Einwohnern sollen bei der Entscheidung über das Schulgeld die Beschränkungen des Stimmrechtes nicht gelten; sonst würden vorzugsweise diejenigen, welche das Schulgeld nicht drückt, den Bezug eines solchen beschließen. Zweitens beruft man sich auf den Jura. Ich gebe zu, daß hauptsächlich dort Schulgelder bezogen werden. Aber man hörte sie nur von denen vertheidigen, die sie zu zahlen vermögen; diejenigen, welche es drückt, haben hier keine Vertreter; sie würden vielleicht sagen: Schafft es ab, es ist eine Härte! Man sagt ferner, es sei billig, daß diejenigen beitragen, welche den Nutzen haben. Dagegen habe ich zweierlei zu entgegnen. Erstens gilt dieser Grundsatz im Staats- und Gemeindehaushalte nicht. Wenn Sie denselben als Regel aufstellen wollen, so müssen Sie ein ganz anderes System im Steuerwesen des Staates und der Gemeinden einführen. Einer, der kein Haus besitzt, hat kein Interesse an der Pöschankalt; Einer der kein Vermögen besitzt, hat kein Interesse an der Polizei; Einer der überhaupt nichts zu schützen hat, hat kein Interesse, einzuweisen, wenn Noth an Mann kommt und das Eigenthum bedroht ist. Abgesehen davon, werden alle in Mitleidenschaft gezogen. Es wird uns eine Ausnahme, die sich nicht rechtfertigen läßt, bezüglich des Schulwesens vorgeschlagen. Ich gehe weiter: nicht nur sind die, welche Kinder in die Schule zu schicken haben, an derselben theilhaftig, sondern das ganze Volk; nicht nur sie haben ein Interesse am Gedeihen der Schule, sondern jeder Bürger hat dieses Interesse solidarisch: dafür zu sorgen, daß die Jugend gehörig erzogen werde. Ich brauche Sie nicht aufmerksam zu machen auf die fatalen Folgen, wenn die Schule vernachlässigt wird. Daher ist es nicht richtig, wenn man sagt, daß diejenigen, welche Kinder in die Schule zu schicken haben, zunächst und vorzugsweise theilhaftig seien. Ein zweiter Gesichtspunkt ist folgender: in den letzten Jahrzehenden wurden von Seite der Gemeinden und des Staates allerlei Anstrengungen gemacht, um das Wohl der Bevölkerung nach allen Richtungen zu fördern. Wir sehen dieß an der Erstellung der Eisenbahnen. Wir setzen alljährlich bestimmte Summen für Viehprämien, zur Hebung von Ackerbau u. s. w. aus. Alle diese Anstrengungen kommen vorzugsweise denen zu Nutzen, welche ohnedies schon in einem gewissen Verhältnisse von Wohlstand sind. Für die armen Tagelöhner ist bisher nichts erfunden worden, was ihre Lage wesentlich hebt. Wenn Sie nun beim Genuße dieses einzigen Gutes, welches sie mit den andern Bürgern gemein haben, den Armen eine Telle (ich weiß, daß Reiche dagegen murrten) und bei der Erziehung der Kinder ihnen noch eine Last auflegen, so ist es nicht billig. Deshalb stimme ich nicht für Schulgelder. Wenn die vorhandenen Mittel nicht hinreichen, so soll das Fehlende durch Tellen gedeckt werden, damit die, welche etwas haben, beitragen, und diejenigen, welche nichts haben, nicht betastet werden.

Straub. Ich frage vor Allem: welchen Zweck hat das Gesetz, und welche Folgen wird es haben? Den Zweck, welchen das Gesetz hat, billige ich ganz, nämlich die Bildung der Jugend durch Erhöhung der Lehrerbefolgung zu fördern. Die Folgen davon sind, daß man den Gemeinden, dem Staate und den Einzelnen eine Last auflegt. Hier ist mir nicht ganz gleichgültig, von wem sie getragen werde. Der Entwurf vertheilt dieselbe, aber es fragt sich, ob es in's Gleiche hinauskommt,

wenn der Staat es nicht bezahlt, daß die Gemeinde es tragen muß. Eben nicht. Die Gemeindestellen werden nicht nach dem Vermögen bezogen, die Schulden müssen auch teilen. Wenn ich also diesen großen Unterschied in's Auge fasse, so leuchtet beim ersten Anblick ein, daß derjenige zahlen solle, welcher die Schule benützt. Auch der Arme hat sein Interesse dabei, wie an den Straßen, Eisenbahnen, an Handel und Industrie. Denn wo der Wohlstand blüht, wird die Armuth weichen. Zudem ist das Stimmrecht in den Gemeinden nicht so beschränkt, wie man behauptete. Ich erblicke keine große Gefahr darin für den Armen, und finde im Allgemeinen, es sei nicht Sache des Großen Rathes, die Gemeinden so zu reglementiren, so einzujochen durch das Gesetz, daß sie nichts mehr für sich thun können. Deshalb muß ich dem Herrn Erziehungsdirektor sehr dankbar sein, er läßt den Gemeinden freien Willen; sie können Schulgelde beziehen oder nicht. Man soll ihnen doch gewiß auch einiges Zutrauen schenken und sie nicht so einschränken, daß sie gar keine Bewegung mehr haben. Ich stimme daher zum Entwurfe.

Berger. Im Allgemeinen bin ich mit den vorliegenden Paragraphen einverstanden und kann nicht begreifen, mit welchen Scheingründen man sie bekämpft. Es ist Herrn Buzberger gewiß nicht ernst, wenn er sagt, die Armen haben kein Interesse an den Lössanstalten u. s. w. Ich habe noch nie gehört, daß die Armen so in Löchern wohnen, daß sie Troglodyten seien. Wenn ihnen die Wohnung über dem Kopfe zusammenbrennt, so ist es ihnen nicht gleichgültig. Es wird viel davon abhängen, wie das Gesetz aufgenommen wird. Vor einigen Tagen sagte ein Mitglied des Großen Rathes, wenn man einen Pfahl in den Boden schlagen wolle, so müsse man denselben zuerst spizen. So hier, man muß den bisherigen Verhältnissen Rechnung tragen. Wirklich kam es schon vor, daß die Schulgelde zu drückend wurden, auch bei uns. Man bezog ein Schulgeld von 5 Fr. In den Vierzigerjahren wurde die Sache untersucht, und so kam man dazu, die Bedürfnisse durch Zellen zu decken, so daß wir bis 2 pro mille bezahlten. Nach Deckung der Defizite kamen wir auf 1 pro mille herab; jetzt werden wir noch etwas höher gehen müssen. Wir bezahlten 5 Bagen Schulgeld per Haushaltung, welches die Armen gerne bezahlten gegenüber den früheren 5 Fr. Ich möchte daher beim Schulgeld bleiben. Derjenige, welcher es zahlt, wird dadurch moralisch gehoben; er hat ein Interesse dabei und denkt, er habe dann auch ein Wort dazu zu sagen; sonst werden die Leute gleichgültig gegen Alles. Bezüglich der Redaktion gefiel mir der Vorschlag des Herrn Wenger am besten; er würde den Verhältnissen besser entsprechen als der Entwurf. Auch mit dem Antrage des Herrn Mühlethaler, die Schulgelde nach Familien zu beziehen, bin ich einverstanden. Dieser Grundsatz ist ebenso richtig, als derjenige des Zellbezuges, und der Befürchtung des Herrn Regierungsrath Karlen ist dadurch vorgebeugt, daß man nicht höher als auf 2 Fr. gehen darf. Von Erdrückung der Armen kann hier nicht die Rede sein. Die Gemeinde weiß gar gut, mit wem sie es zu thun hat, und man soll ihr gegenüber so viel Billigkeitsinn voraussetzen. Ich würde sehr bedauern, wenn man von den Schulgeldern abstrahiren sollte; es würde bei uns nicht sehr gutes Blut machen, und ich glaube, jeder Hausvater werde gerne das Seinige dazu beitragen. Ich schließe mich den Anträgen der Herren Wenger und Mühlethaler grundsätzlich an und stimme im Uebrigen zu den vorliegenden Paragraphen.

Bucher wünscht ebenfalls, daß der Herr Berichterstatter den Antrag des Herrn Wenger zugebe, und fährt dann fort, wie folgt: Es ist aber noch ein anderer Grund, der mich bestimmt, bei § 6 einen Antrag zu stellen. Es heißt nämlich, die Schulbedürfnisse werden bestritten: „Ziff. 2. Aus allfälligen Beiträgen anderer Gemeindegüter.“ Wir haben das Verhältniß, daß alljährlich ein Beitrag aus dem Kirchengute gegeben wird. Wenn es den Sinn hat, daß es auch ferner geschehen kann,

so wünsche ich, daß gesagt werde: „Gemeinde- oder Kirchengüter.“ Nach § 8 soll der Bezug von Schulgeldern von der Bewilligung des Regierungsrathes abhängig gemacht werden. Das dünkt mich nicht ganz richtig. Ich finde, es wäre zweckmäßig, den § 8 einfach so zu redigiren: „Schulgelde können bezogen werden.“ Dann würden die Ziff. 1 und 2 folgen, und die Bewilligung des Regierungsrathes fiel weg. Ich finde es gerechtfertigt, daß auch diejenigen, welche keine Kinder in die Schule schicken, das Schulgeld zahlen. Wir haben dieses Verhältniß und Niemand beklagt sich darüber. Bei § 10 möchte ich im ersten Alinea das Wort „jährlich“ ersetzen durch „halbjährlich.“ Bei uns wird es so gehalten, daß man im Winter und im Sommer den Schullohn getrennt einzieht.

Glück ist damit einverstanden, daß man die Lage der Lehrer verbessere, gibt aber zu bedenken, daß damit die Lage der dürftigen Bevölkerung ganz eng verbunden sei, und stellt daher den Antrag, den § 8 in dem Sinne zu modifiziren, daß im Falle des Bezugs von Schulgeldern diejenigen, welche weniger als 1 Fr. Staatssteuer oder Gemeinderellen bezahlen, vom Schulgelde befreit sein sollen. Im nämlichen Sinne wäre die Ziff. 6 des § 27 zu modifiziren. Der Sprechende möchte dadurch namentlich die Klasse der Bevölkerung berücksichtigen, welche vom Taglohne leben muß und eine zahlreiche Familie hat. Zudem sei zu bedenken, daß an vielen Orten beim Bau von Schulhäusern Tagwerke geleistet werden müssen, was für den Familienvater ebenfalls eine schwere Last werden könne.

Bernard. Ich hatte die Absicht, das Wort zu ergreifen über die §§ 6, 7, 8 und 9, aber da Herr Revel die im Jura vorherrschende Meinung ausgesprochen hat, so hätte ich mich enthalten, wenn Herr Buzberger bei seiner Erwiderung nicht behauptet hätte, daß wir nicht die Meinung der ganzen jurassischen Bevölkerung vertreten, d. h. mit andern Worten, wir seien nicht die Vertreter der ganzen Bevölkerung dieses Landes, als würden die armen Leute aus dem Jura, wenn sie hier über das im § 9 festgesetzte Schulgeld mitstimmen könnten, daselbe verwerfen. Ich begreife, daß man vielleicht in Langenthal so raisonniren kann. Ich glaube indeß, daß die Abgeordneten des Jura, sowie diejenigen des alten Kantonsstheils im Großen Rathe nicht eine einzelne Klasse von Bürgern vertreten, Arme oder Reiche, sondern die Gesamtbevölkerung des Landes, daß also ihr Mandat die Interessen aller Klassen der Gesellschaft umfaßt. Für mich wenigstens nehme ich das Recht in Anspruch, hier im Namen des Volkes zu reden und nicht einer einzelnen Fraktion desselben. Was mich betrifft, so hätte ich den Gemeinden das Recht einräumen mögen, statt der Schulgelde eine Gemeindestelle zu erheben, ohne dazu einer Bewilligung des Regierungsrathes zu bedürfen. Bedenken Sie wohl, daß wir gegenwärtig in mehreren Gemeinden des Jura Lehrer haben, die eine Besoldung bis auf vier und fünfshundert Franken beziehen, so daß sich das nöthige Geld für diese Summe finden muß. Woher soll man es nehmen, wenn die Gemeinden auf eine solche Zahl beschränkt sind, wie der Entwurf sie enthält? Gegenüber dem Staatsbeitrage sollen die Familienväter die Schulkosten tragen. Ich wünsche ferner: daß bei § 9 die Bestimmung, nach welcher für außer dem Schulkreise wohnende Kinder ein Schulgeld von 6 Fr. bezogen werden könne, gestrichen werde. Es ist eine Bestimmung, die ich nicht begreife, und die nach meiner Ansicht ein Unsinn ist, denn sie könnte in manchen Fällen Kinder am Besuche solcher Schulen hindern, wo sie einen ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterricht erhalten.

Sessler. Ich wäre in erster Linie dafür, kein Schulgeld zu beziehen, von der Ansicht ausgehend, wenn man auf der einen Seite den Schulzwang habe, so soll man auf der andern Seite nicht sagen: ihr müßt dafür noch zahlen. Für den Fall aber, daß dieser Grundsatz in Minderheit bliebe, möchte ich

möglichst viel davon zu retten suchen und stelle daher den Antrag, daß im § 9 die Ermächtigung des Regierungsrathes, höhere Schulgelder zu beziehen, gestrichen werde. Ich würde viel lieber dazu Hand bieten, ein Maximum von 3 Fr. zu bestimmen, als dem Regierungsrathe diese Ermächtigung geben. Ich war auch schon bei einer Diskussion über Schulgelder und sah, daß man leicht zu Uebertreibungen kommt. Ich stelle den Antrag, ein Minimum und ein Maximum festzusetzen und die Ermächtigung des Regierungsrathes zu streichen.

Lauterburg. Die Beantwortung der Frage, ob Schulgelder bezogen werden sollen oder nicht, will ich dem Herrn Berichterstatter überlassen, er wird darin nicht verlegen sein, aber einige Bemerkungen möchte ich mir darüber erlauben. Es wurde vorhin die Sache so dargestellt, als wollte man die Armen drücken, daß man sich verwundern muß. Man muß sich deswegen verwundern, wenn man sieht, wie es in andern Kantonen gehalten ist, wo man auch Arme hat, und doch Schulgelder bezieht. Dort hält man sich nicht darüber auf, nur diejenigen, welche sich vorzugsweise als Armenfreunde hervorthun wollen, lassen von Zeit zu Zeit einen Herseufzer hören. In Kantonen, wo die Armenzustände noch schlimmer sind als hier, werden Schulgelder bezogen. Eine andere Bemerkung besteht darin, daß ich nicht begreifen kann, wie man hier Aeußerungen hört, die in der Tendenz dahingehen, die Gemeinden so einzuschränken, daß sie in ihren Angelegenheiten nicht mehr verfügen können. Ich gehöre zu denen, welche den Gemeinden billige und vernünftige Rechte lassen wollen. Zu diesen Rechten gehört denn auch, daß den Gemeinden gestattet sei, unter so einschränkenden und schützenden Bestimmungen gegenüber den wirklich Armen, wie sie der vorliegende Entwurf enthält, ein Schulgeld zu beziehen. Wenn gesagt wäre, es soll ein solches bezogen werden, so wäre ich nicht dafür, weil ein Zwang stattfinden könnte. Aber darum handelt es sich nicht, sondern daß man in den Gemeinden, wo bisher Schulgelder bezogen wurden, fortfahren könne, solche zu beziehen, und daß in andern Gemeinden, wo man es gut findet, Schulgelder eingeführt werden können. Einzig möchte ich einige Redaktionsveränderungen vorschlagen und zwar zunächst bei § 6. Ich stelle den Antrag, bei Ziff. 5 vor dem Worte „Errrag“ einzuschalten „allfälligen“, weil die Schulgelder nur fakultativ sind. Herr v. Werdt möchte das Schulgeld nur von den Eltern beziehen, die im Stande sind es zu zahlen. Das ist sicher sehr gut gemeint, aber in der Praxis sehr schwer zu unterscheiden, wie hier, wo 2300 Kinder die Primarschule besuchen; da wäre es sehr schwer, überall die Verhältnisse zu ermitteln. Bei § 9 sollte nach dem Worte „Schulgelds“ eingeschaltet werden „für ein Kind.“ Dieser Paragraph enthält eine sehr weise Bestimmung, indem er vorschreibt, daß der Betrag des Schulgeldes 1 Fr. nicht übersteigen dürfe. Es steht also jeder Gemeinde frei, wenn sie will, nur 10 oder 5 Centimen von einem Kind zu verlangen. Es ist nicht gesagt, sie müsse 1 Fr. beziehen, sondern dieser Betrag darf nicht überschritten werden. Dagegen möchte ich bei diesem Anlasse den Herrn Berichterstatter fragen, ob er es nicht für zweckmäßig erachtet, den Bezug eines höhern Schulgeldes zu gestatten. Es gibt Gegenden, wo 1 Fr. einen großen Werth hat, während dieß an andern Orten nicht der Fall ist. Wo die Uhrenindustrie blüht, kann z. B. Einer sehr leicht 2–3 Fr. erschwingen, während er an andern Orten schon Mühe hätte, 50 Centimen zu verdienen. Wo der Wohlstand so allgemein verbreitet ist, daß eine geringe Anzahl Arme in einer Gemeinde sind, wären die Betreffenden durch das Gesetz genirt, wenn es ihnen gut schiene, etwas mehr zu beziehen. Ich habe schon Aeußerungen von Vätern gehört, welche sagten, sie würden gerne ein paar Franken im Jahre zahlen, wenn gewisse Verbesserungen eingeführt würden. Ueberhaupt habe ich die Erfahrung gemacht, daß auch unbemittelte Väter einen großen Werth darauf setzen, ihre Kinder gut bilden zu lassen. Ich möchte es den Gemeinden möglich machen, bei ausnahmsweisen Verhältnissen einen etwas höhern Betrag zu

beziehen, immerhin unter den gleichen schützenden Bestimmungen und mit Bewilligung der obern Behörde. Im § 10 heißt es, beim Wegbleiben von der Schule wegen Krankheit oder andern Gründen finde keine Rückvergütung Statt. Da scheint mir, es sollte eine Ausnahme gestattet werden. Es sind mir Fälle bekannt, wo Kinder nicht nur einige Monate, ein halbes Jahr sogar wegen Krankheit die Schule nicht besuchen konnten. Da scheint mir, es sollte der Schulkommission oder dem Gemeinderathe unbenommen sein, einer solchen Familie das Schulgeld zurückzuerstatten. Daher möchte ich in der letzten Zeile nach dem Worte „findet“ einschalten „in der Regel“, und dann am Ende beifügen: „Ueber Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.“ Diese wird wohl im Interesse der Schule und der Finanzen solche Ausnahmen nicht leicht eintreten lassen. Im Allgemeinen glaube ich, daß der Bezug von Schulgeldern unter solchen Bedingungen, wie sie im Entwurfe aufgestellt sind, unsern demokratischen Verhältnissen entspreche.

Girard. Obwohl diese Diskussion schon sehr lange gedauert hat, so fühle ich dennoch das Bedürfnis, auch einige Worte zu sagen, weil ich der gewerthätigsten Gegend des Jura angehöre und auf der andern Seite alle andern Landestheile auch ihr Wort über die Frage gesagt haben. Es scheint mir, der Gesetzesentwurf trage den Interessen aller Kantontheile ziemlich Rechnung. Rein grundsätzlich betrachtet, wäre ich mit der Ansicht des Herrn Büzberger einverstanden, welcher bei uns schon in mehreren Gemeinden Rechnung getragen wurde. In einer derselben, wo man 6000 Fr. für die Schulen ausgab, wurde beschlossen, alle diese Kosten aus der Gemeindefasse zu bestreiten. Andererseits aber wachsen die Bedürfnisse der Schulen mit den Bedürfnissen der Ortschaften. Wie sollte man den neuen Bedürfnissen begegnen, wenn nicht durch Beiträge von der Gemeindefasse? Dagegen wäre es praktisch, wie man beantragte, neue Schulgelder einzuführen, die auf 3, 4, 5 Fr. gehen könnten, d. h. auf einen Betrag, der nicht allzulastig wäre für die Bevölkerung. Verständige Familienväter würden dann, statt ihre Kinder in Pensionate zu schicken, vorziehen, das Opfer eines etwas höhern Schulgeldes zu bringen und einen besondern Lehrer zu haben, der Unterricht im Deutschen und in der Mathematik erteilen würde, um den Kindern den Eintritt in die Kantonschulen möglich zu machen. Es gibt noch einen Punkt, auf den ich die Aufmerksamkeit der Versammlung lenken möchte; ich spreche von einem Bedürfnisse, das sich in industriellen Ortschaften fühlbar macht. Alles ist da von der Industrie beschäftigt und man hat sehr wenig Zeit zur Ueberwachung der Kinder. Dann errichtet man Kleinkinderschulen, welche die Kinder auf Kosten der Väter aufnehmen. Im St. Immerthal z. B. ist eine Lehrerin für den Unterricht und die Ueberwachung solcher Kinder während 3–4 Stunden des Tages angestellt. Sie lehrt dieselben die Anfangsgründe der Sprache. Ich bin grundsätzlich für Beibehaltung der Schulgelder in dem Maße, wie der Entwurf es vorschlägt. Diese Schulgelder werden nur auf denen lasten, welche die Mittel haben zu zahlen. Ich möchte Herrn Bernard, welcher fragte, warum man einen Betrag von 6 Fr. von den Schülern fordern könne, die nicht im Schulfreise wohnen, antworten, daß wir Schüler haben, deren Eltern jenseits der Grenze wohnen, die aber unsere Schulen besuchen, weil es für sie bequemer ist. Ist es dann nicht zweckmäßiger, daß sie ein entsprechendes Schulgeld zahlen, als der Vortheile zu entbehren, welche ihnen unsere Anstalten gewähren? Der Entwurf entspricht also in dieser Beziehung den wirklichen Bedürfnissen. Ich schließe dahin, daß ich den Antrag des Herrn Revel unterstütze und mit Vorbehalt dieser Modifikation zu den Artikeln stimme, wie sie vorliegen.

Dr. Tsché. Ich könnte mich enthalten das Wort zu ergreifen, weil dadurch die Sache nicht sehr gefördert wird. Zwei Grundsätze liegen vor: derjenige des Schulgeldes und derjenige der Befreiung der armen Kinder. Herr Revel hat uns mit vieler Wahrheit gesagt, warum er am Schulgelde

festhalte. Es ist wirklich nöthig, daß der Familienvater, der seine Kinder der Schule anvertraut, ein direktes Interesse am Gedeihen dieser Anstalt habe, und das kann nicht besser stattfinden, als mittelst eines Schulgeldes, das ihm auferlegt wird. Der vorliegende Entwurf enthält Lebensbedingungen, deren Beibehaltung wichtig ist. Der Antrag des Herrn Bützberger würde die Defonomie des Gesetzes zerstören, wenn er angenommen würde. Ich war sehr überrascht, diesen Antrag von ihm zu hören. Ich war erstaunt, ihn sagen zu hören, die Unbemittelten seien hier nicht vertreten, die Anstalten, welche der Staat gegründet hat und mit seinen Beiträgen unterstützt, seien nur im Interesse der Aristokratie. Ich könnte diese Ansicht nicht theilen. Alle sozialen Stellungen sind im Schooße dieser Versammlung vereinigt, und unter allen Umständen, bei allen Gegenständen, über welche der Große Rath zu entscheiden berufen ist, hatte er immer die Wahrung der Interessen der unbemittelten Klasse der Bevölkerung im Auge. Wir wären in unsern jurassischen Verhältnissen völlig gestört, wenn man heute die Bestimmungen des Entwurfs streichen würde. Man darf nicht übersehen, daß wir im Jura reiche und arme Gemeinden haben, Gemeinden, die Vermögen besitzen, und andere, die kein solches haben; nun wären die letztern in der Unmöglichkeit, ihre Ausgaben zu bestreiten, wenn die Bestimmungen des Entwurfs abgeändert würden. Ich sage daher, daß, weil dieselben nicht ohne Gefahr verworfen werden können, man sie annehmen soll, ohne ein Wort daran zu ändern. Ich kann nicht zu dem Antrage stimmen, welchen Herr Bernard bei § 9 stellte, denn es wäre nicht billig, daß ein Kind, welches der Wohlthat und der Vortheile einer Schule außerhalb seines Schulkreises genießt, nichts bezahle. Aus allen diesen Gründen empfehle ich dem Großen Rathe den ganzen Entwurf zur Genehmigung.

Bützberger. Erlauben Sie mir noch ein paar Bemerkungen. Es haben verschiedene Präopinanten die von mir geäußerte Ansicht auf eine Weise bekämpft, wie ich es nicht erwartete. Ich hatte nur die Sache im Auge und durchaus keine persönlichen Rücksichten. Es steht jedem Mitgliede der Versammlung das Recht zu, seine Ansicht hier zu begründen. Will man Schulgelde, so stimme man zum Entwurfe; will man sie nicht, so mag der Betreffende seine Gründe dafür angeben. Herr Berger ist sehr gegen die hiesige Meinung. Ich möchte aber fragen, was schlagender für meine Ansicht spreche als dasjenige, was er anführte. Er erzählte, wie man in Frutigen ein Schulgeld von 5 Fr. hatte, wie es unerschwinglich geworden, so daß man es auf 5 Bz. herabsetzte. So gut aber 5 Fr. unerschwinglich sind, können unter Umständen auch 5 Bz. unerschwinglich werden. Herr Berger und andere Redner, welche die Ausnahme ausdehnen möchten, zeigen damit, daß das Prinzip unrichtig ist, daß unter Umständen gewisse Härten mitunterlaufen, und wenn man gar sagt, daß auch die Familien, welche keine Kinder haben, Schulgelde zahlen sollen, so sage ich, das heißt das Prinzip umgekehrt; dann ist es eine Telle. Denn das Schulgeld läßt sich bloß von dem Standpunkte aus rechtfertigen, daß es auf denen lasten soll, welche zunächst den Nutzen von der Schule haben. Viel rationeller aber ist es, wenn man von den Haushaltungen eine Telle im Verhältniß zum Vermögen bezieht. Daß die Herren aus dem Jura gegen meine Ansicht sind, begreife ich wohl, denn es ist bekannt, daß, wenn hier irgend eine Aenderung dessen, was im Jura besteht, die man nicht gerne sieht, beantragt wird, man natürlich dagegen ist. Man ist sogar so weit gegangen, daß man sich von Seite des Jura bei Behandlung von Gesetzen förmlich verwahrte. Man hat es so weit getrieben, daß alles, was gegen den Code geht, nicht für den Jura gelten soll; daß bei Einführung eines neuen Steuergesetzes der Redaktor eines jurassischen Blattes sagte, das Gesetz habe bedeutende Mängel, für den alten Kanton möge es passen, aber für den Jura nicht. Auf die Bemerkung des Herrn Lauterburg erwiederte ich, daß es mir gar nicht darum zu thun

ist, einen Stoßseufzer zu Gunsten der Armen gehen zu lassen; wenn er einen solchen zu Gunsten der Reichen anbringen will, so ist es seine Sache. Das ist meine Meinung.

Dr. Schneider. Auf das letzte Votum erlaube ich mir auch ein Wort. Ich komme aus einer Gegend, wo Schulgelde erhoben werden, und in dieser Beziehung könnte man mich zu den Jurassiern zählen. Jede Sache hat zwei Seiten. Ich könnte begreifen, wenn man gegen die Einführung obligatorischer Schulgelde wäre, aber das begreife ich nicht, daß man den Gemeinden, welche bisher Schulgelde hatten, das Recht nehmen will, ferner solche zu beziehen. Es ist gar schön, den Armen zu helfen, aber es fragt sich: wie ist es zweckmäßiger? Ist es zweckmäßig, wenn man den Armen alle Lasten abnimmt, wenn man ihnen alles schenkt? Nein, so machen Sie die dieselben zu Paria, zu Sklaven, nicht zu freien Bürgern. Das ist meine Ansicht. Im Seeland und im Jura zahlt jeder Familienvater sein Schulgeld, er fühlt sich als Mitbürger, der auch etwas zu den Gemeindeangelegenheiten zu sagen hat. Man nehme also den Gemeinden, welche bisher Schulgelde hatten, dieses Recht nicht. Ich weiß, was 1 bis 2 Fr. sind für einen Familienvater, der vielleicht keine 365 Fr. im Jahre verdient und für 5, 6 Kinder zu sorgen hat; aber ich sage, es gibt keinen so armen Familienvater (denn die Notharmen und Unterstützten sind ausgenommen), der nicht im Falle wäre, den Beitrag von 1 bis 2 Fr. auf einer kleinern oder größern Lurusausgabe zu ersparen, um in der Gemeinde als Mitbürger auftreten zu können. Ich habe hierin meine Erfahrungen als Arzt, und könnte einen andern Arzt nennen, der noch mehr Erfahrungen hat und der sagte: wenn ich den Leuten den Fischthran unentgeltlich verschreibe, so weiß ich nie, ob sie ihn schlucken; aber daß sie ihn verbrennen und zum Schuhsalben brauchen, habe ich schon gesehen; wenn sie aber denselben zahlen müssen, so weiß ich, daß sie ihn schlucken. Das, wofür man ein kleines Opfer gebracht hat, wird einem lieber.

Girard. Herr Bützberger erblickte in der Meinungsäußerung der jurassischen Mitglieder etwas Persönliches. Ich gestehe, daß auch wir unsererseits etwas Persönliches in der Art und Weise erblickten, wie er den jurassischen Abgeordneten erwiedert hat. Ich betrachte den von Herrn Bützberger gegen den Jura gerichteten Vorwurf als unbegründet; auch muß ich denselben förmlich zurückweisen und erklären, daß ich grundsätzlich immer für eine möglichst gleichförmige Gesetzgebung für beide Landestheile bin. Ich wünsche auch die Vermögenssteuer im ganzen Kanton eingeführt zu sehen.

Herr Berichterstatter. Es haben 23 Redner über die vorliegenden Paragraphen das Wort ergriffen. Ich tauschte mich gestern also nicht, als ich sagte, es möchte gut sein, diesen Gegenstand auf heute zu verschieben. Es ist mir durchaus nicht unerwartet, daß es so kam. Die Frage, um die es sich handelt, ist eine sehr wichtige. Es hat in letzter Zeit ein Kanton, welcher die Verfassung revidirte, es für wichtig genug erachtet, bezüglich Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen. Für den Berichterstatter ist es eine sehr schwierige Aufgabe, auf Alles, was im Laufe der Diskussion angeführt wurde, zu antworten; für mich besonders ist es schwierig, und ich rechne daher auf ihre Nachsicht. Ich habe zwar nicht im Sinne, gar weiltäufig zu sein. Ich habe im Eingangsrapporte die Gründe hervorgehoben, welche für und gegen die Schulgelde sprechen, und finde, es seien eigentlich wenig neue geltend gemacht worden; so weit es geschehen, ist sofort in meinem Sinne darauf geantwortet worden. Hingegen bin ich schuldig, auf die gesammelten Anträge zu antworten. Ich muß einen Redner nach dem andern nehmen, und beginne mit Herrn v. Känel, welcher die Schulgelde vertheidigte, dagegen den Antrag stellte, die Zweidrittelmehrheit zu streichen, dafür aber das im Gemeindegesetze für die Behandlung wichtiger Gemeindeangelegenheiten vorge-

schriebene Verfahren aufzunehmen, nämlich die Bekanntmachung durch das Amtsblatt unter Angabe des Gegenstandes. Ich gebe nun das Eine zu, daß allerdings der Gegenstand im Amtsblatt angegeben werden soll, dagegen möchte ich die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten beibehalten. Es hat diese Bestimmung den Zweck, nur da, wo eine große Mehrheit dafür ist, den Bezug von Schulgeldern zu gestatten und zwar im Interesse derjenigen, für welche das Schulgeld hauptsächlich eine Last ist. Herr v. Känel sprach von Familienschulgeldern, aber er befindet sich in dieser Beziehung im Irrthume. Der § 9 hat keine Familienschulgelde im Auge. Da jedoch von anderer Seite beantragt wurde, daß Familienschulgelde bezogen werden sollen, so kann ich die von den Herren Mühlethaler, Berger und von anderer Seite gestellten Anträge in dem Sinne zugeben, daß untersucht werde, ob es zweckmäßig sei, die Schulgelde auch von den Familien zu erheben, abgesehen davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Ich halte es für einen Mittelweg. Ich glaube, es seien bei 60 Gemeinden, in welchen das Schulgeld so bezogen wird. Herr Mühlethaler wünscht überdies, daß Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, gleich behandelt werden, wie die im Schulkreise wohnenden. Das wird dann mit der Frage der Schulgelde untersucht werden, ob schon das Verhältniß ein anderes ist, und da von einer Berechtigung nicht die Rede sein kann. (Herr Mühlethaler erklärt, er lasse den letztern Punkt fallen.) Herr Mösching führte mehrere Gründe gegen die Schulgelde an, auf die ich bereits im Eingangsrapport erwähnt habe. Er verlangte speziell darüber Auskunft, wie es gehalten sei, wenn die Kinder einer Familie während eines Schuljahres mehrere Schulen besuchen. Es können solche abnorme Verhältnisse bestehen, aber man kann im Geseze nicht immer darauf Rücksicht nehmen. Ich denke, das wird sich einfach machen. Wenn die Schulen im gleichen Gemeindebezirke sind, so wird wohl eine Verrechnung stattfinden können. Wenn übrigens die Ansicht des Herrn Mösching über die Schulgelde in Saanen vorherrschend ist, so ist nicht zu fürchten, daß dort Schulgelde eingeführt werden. Deshalb ist es nicht bedenklich für die dortige Gegend, wenn es auch im Geseze liegt. Sie werden einfach nicht Schulgelde beschließen, sondern das Fehlende aus der Gemeindefasse decken. Herr Regierungsrath Karlen hat sich lebhaft gegen die Schulgelde ausgesprochen und besonders auf die Ungleichheit hingewiesen, welche dadurch entstehen werde. Man kann in Gottes Namen nicht alles über den gleichen Leisten schlagen; das ist nicht möglich und nicht gut. Es ist oft eine Ungleichheit geradezu gerechter und billiger, und ich möchte das vorhandene Verhältniß fortbestehen lassen. Wenn man, ohne einer Sache zu schaden, etwas zugeben kann, wenn es auch mit gewissen Ansichten im Widerspruch ist, so möchte ich es thun; und hier ist es der Fall. Die Ansichten über die Schulgelde sind sehr verschieden. Ich möchte es möglichst beim Bisherigen bewenden lassen. Hier ist der Fortbestand des bisherigen Verhältnisses besonders wichtig, weil die Sache darunter leidet, wenn alles gleich gemacht wird. Die Schule, der Lehrer werden darunter leiden, die Durchführung des Gesezes würde bedeutend erschwert. Herr Röhlißberger stellte den Antrag, noch weitere Ausnahmen zu machen als nur bezüglich der Notharmen und Kinder von Unterstützten. Er nimmt mit andern Rednern an, es gebe zwischen solchen und Vermöglichen noch eine Mittelklasse, die er möglichst schonen möchte. Er sagt, man solle die Armen überhaupt vom Schulgelde ausnehmen. Unter „Dürftigen“ versteht man solche, die aus der Spendefasse unterstützt werden. Ich glaube daher, es sei nicht nöthig, eine solche Ergänzung aufzunehmen, es sei bereits im Geseze enthalten. Ich könnte deshalb diesen Antrag nicht zugeben. Wir haben für die Bezeichnung der Armen keinen weitem Begriff als den des Armeugesetzes, Notharme und Dürftige. Wäre es leicht gewesen, die Schranke noch etwas zu erweitern, so hätte ich es gerne zugegeben. Wenn damit geholfen gewesen wäre, zu sagen, daß man diejenigen, welche keine Gemeindef- und Staatssteuer zahlen, vom Schulgelde ausnehme, so hätte ich es zugeben können. Indessen komme ich

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

dann noch auf Anträge zurück, die sich demjenigen des Herrn Röhlißberger nähern. Herr v. Werdt, welcher in der Hauptsache zum Entwurfe stimmt, schlug Redaktionsveränderungen vor, die aber sehr unbestimmt sind. Es wäre nicht gesagt, wer im Stande sei, das Schulgeld zu bezahlen und wer darüber zu entscheiden habe. Ich möchte die Verlegenheiten, welche aus einer solchen Vorschrift entstehen könnten, vermeiden. Im Ganzen halte ich die Anträge, welche Herr v. Werdt stellte, nicht für Verbesserungen und könnte sie nicht zugeben. Namentlich glaube ich, es sei besser, die Bedingungen über Erhebung von Schulgeldern in einem besondern Paragraphen zusammenzustellen. Herr Wenger machte auf die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden aufmerksam, wo außer den Beiträgen der Gemeindefasse an die Schulbezirkskassen noch besondere Zellen bezogen werden. Ich gebe seinen Antrag, bei Ziffer 4 des § 6 einzuschalten: „oder Schulbezirkskasse“ vorläufig zu. Es sollte auch so verstanden sein. Herr Revel wollte bei § 9 die Möglichkeit geben, ein höheres Schulgeld zu beziehen. Es war für mich eine Haupttrübsicht, wenn ich mich für Schulgelde aussprach, daß sie möglichst niedrig bleiben. Mit dem Antrage des Herrn Revel würde gerade das Gegentheil bezweckt. Ich lege großes Gewicht darauf, daß da, wo bisher keine Schulgelde eingeführt waren, dieselben nicht über eine gewisse Schranke hinausgehen. Deshalb möchte ich beim Paragraphen bleiben. Herr Roth von Bipp stellte den Antrag, die Erhebung von Schulgeldern nicht von einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten abhängig zu machen und daher den § 8 wesentlich zu modifiziren. Das kann ich nicht zugeben, aus Gründen, die ich schon oft entwickelt habe. Ich will die Erhebung von Schulgeldern eher erschweren als erleichtern, deshalb halte ich an den $\frac{2}{3}$ fest. Auch da, wo bereits schon Schulgelde eingeführt waren, ist es von großem Werthe, daß eine große Mehrheit darüber entscheide. Herr Bützberger bekämpfte die Schulgelde und äußerte die Befürchtung, daß von Seite der Gemeinden gegenüber den Dürftigen Härten stattfinden könnten. Ich konnte Herrn Bützberger wirklich nicht ganz begreifen, wie er im Anfange seines Vortrags sich ziemlich für die Erhebung von Schulgeldern unter gewissen Umständen erklärte, aber dann dazu kam, am Schlusse sie ganz zu verwerfen. Ich glaube, wenn er zu einem Antrage hätte stimmen können, wie zu demjenigen des Herrn Röhlißberger, so hätte ihn die Schwierigkeit, die Schranke zu finden, nicht abhalten sollen, wodurch die Leute, die er besonders im Auge hat, berücksichtigt würden. Er hat meinen Eingangsrapport nicht angehört, in welchem ich zeigte, daß die Verhältnisse gewisser Landestheile Berücksichtigung verdienen, und daß die Schulgelde da, wo bisher solche bezogen wurden, auch ferner gestattet werden sollen. Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung über die Behauptung des Herrn Bützberger, als käme die Förderung gemeinnütziger Sachen, wie der Eisenbahnen u. s. w., nur den Reichen zu gut, den Armen, den Dürftigen, den Unvermöglichen werde eine neue Last aufgelegt, man stelle sie übler als bisher. Wäre er im Anfange der Sitzung hier gewesen, so hätte er gehört, daß es sich durchaus nicht darum handelt, eine neue Last einzuführen, diese Leute ungünstiger zu stellen als bisher. Wenn Herr Bützberger die bisherigen Verhältnisse berücksichtigt, so wird er sich überzeugen, daß den Dürftigen nicht nur keine neue Last aufgelegt wird, im Gegentheil, man stellt im Geseze schützende Bestimmungen auf, man erschwert die Erhebung von Schulgeldern, aber man läßt sie den Gemeinden, wo seit längerer Zeit solche bezogen wurden, wo sie begründet sind. Die Besorgniß des Herrn Bützberger ist daher unbegründet. Er ging wahrscheinlich von der irrigen Voraussetzung aus, es handle sich um obligatorische Schulgelde. Gegen diese wäre ich entschieden, ob schon sie in mehreren Kantonen, wie Zürich und Thurgau, bestehen. Ich glaube, er habe Verhältnisse aus dem Auge verloren, denen man Rechnung tragen muß, namentlich im Jura und im Seeland. Man darf nicht immer Alles ausführen, wofür sich theoretisch viel sagen läßt, sondern es ist Pflicht der Staatsbehörden, die Verhältnisse, wie sie sich seit langem in der Praxis gestaltet

haben, zu berücksichtigen, und wenn irgendwo, so ist es hier der Fall; die Härten können vermieden werden durch die vorliegenden Bestimmungen. Wenn übrigens Herr Bägberger sich auf den Jura bezog und bemerkte, daß die Jurassier sich immer gegen Aenderungen des Bestehenden sträuben, so mache ich aufmerksam, daß ebenso lebhaft Mitglieder aus andern Kantonstheilen für Schulgelder sind. Herr Bucher stellte einen Haufen Anträge. Vorerst will er bei Ziff. 2 des § 6 beifügen: „oder Kirchengüter.“ Hier möchte ich nur bemerken, daß nach meiner Ansicht die Kirchengüter auch Gemeindegüter und daher unter Ziff. 2 begriffen sind. Ferner will er die Bewilligung des Regierungsrathes streichen. Diese Bewilligung war schon seit längerer Zeit gebräuchlich, und ich möchte den bisherigen Modus beibehalten. Ich glaube auch, es könne Verhältnisse geben, wo es wünschenswerth sei, daß eine solche Vorschrift bestehe, und halte sie für ebenso zweckmäßig, wie bei Teilreglementen überhaupt. Ich könnte also auch diesen Antrag nicht zugeben. Herr Bucher beantragte sodann, bei § 10 den Bezug des Schulgeldes „halbjährlich“ zu bestimmen. Ich habe gefunden, weil die Schulgelder ihrem Betrage nach minim sein, so sei es fast nicht der Mühe werth, den Bezug zu theilen. Ich kann auch diesen Antrag nicht zugeben. Herr Glück möchte diejenigen vom Schulgelde ausnehmen, welche weniger als 1 Fr. Staats- oder Gemeindesteuer zahlen. Da von mehreren Seiten ähnliche Anträge gestellt wurden, so will ich vorläufig die Erheblichkeit und damit eine nähere Untersuchung zugeben. Herr Bernard stellte den Antrag, das letzte Alinea des § 9 zu streichen und bezeichnete es als „non-sens.“ Herr Girard hat ihm bereits erwiedert und gezeigt, daß es nicht ein Unsinn sei. Herr Seßler findet, es schade sich nicht, die Leute zu etwas zu zwingen und dann ihnen noch etwas dafür zu fordern. Um möglichst viel vom Grundfuge zu retten, will er die Befugniß des Regierungsrathes, höhere Schulgelder zu gestatten, streichen. Ich kann das nicht zugeben, weil es im Effekte an vielen Orten dahin führt, wie die Streichung der Schulgelder überhaupt. Es würde dieser Antrag Gemeinden, die sich bisher der Tellen erwehren haben, dazu nöthigen, Tellen zu beziehen. Den Antrag des Herrn Lauterburg, bei Ziff. 5 des § 6 vor dem Worte „Ertrag“ einzuschalten: „allfälligen“ gebe ich als erheblich zu; ebenso den Antrag, vor „1 Fr.“ im § 9 einzuschalten: „für ein Kind.“ Bezüglich seiner Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, etwas höher zu gehen, habe ich schon bei andern Rednern erwiedert, daß es für mich immer eine Haupttrübsicht war, die Schulgelder so niedrig als möglich zu stellen. Es ist etwas anderes, da, wo man seit langen Jahren daran gewohnt ist, wie im Seeland und im Jura, welchen Gemeinden ich aus Rücksicht, daß sie sich so lange der Tellen zu erwehren wußten, die Schulgelder lassen möchte. Ein vierter Antrag desselben Redners geht dahin, in der letzten Zeile des § 10 vor dem Worte „feine“ einzuschalten: „in der Regel“ und den Entscheid der Schulkommission zu überlassen. Auch das kann ich als erheblich zugeben. Es mag Verhältnisse geben, wo Rücksicht zu tragen ist. Es kamen ähnliche Fälle bei Sekundarschulen vor, Fälle, wo es Einem wehe that, nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren zu müssen. Herr Girard stellte keinen Antrag, sondern nahm auf die Kleinkinderschulen Bezug. Ich mache aufmerksam, daß die Unterstützung solcher Schulen bereits im Schulgesetze vorgesehen ist. Obschon man sie im Ganzen nicht gar gern sieht, so sind sie doch in einzelnen Gegenden, namentlich im St. Immerthale gut. Nun möchte ich ich Ihnen die Genehmigung dieser fünf Paragraphen mit Vorbehalt der zugegebenen Anträge empfehlen.

Bucher zieht seinen Antrag bezüglich des § 6 Ziff. 2, zurück.

A b s t i m m u n g:

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für die zugegebenen Anträge des Herrn Wenger „

Für den Antrag des Herrn Mösling (Streichung der Ziff. 5, d. h. der Schulgelder überhaupt) 23 Stimmen.
Für Beibehaltung der Schulgelder nach dem Entwurfe 132 „
Für den zugegebenen Antrag des Herrn Lauterburg (Einschaltung des Wortes „allfälligen“ vor „Ertrag“) Handmehr.
Für den § 7 mit oder ohne Abänderung Minderheit.
Für die von Herrn v. Werdt beantragte Redaction Handmehr.
Für den § 8 mit oder ohne Abänderung Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Bucher (den Bezug eines Schulgeldes nicht von der Bewilligung des Regierungsrathes abhängig zu machen) Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Roth (Beschränkung der Zweidrittelmehrheit auf die Gemeinden, wo bisher keine Schulgelder bezogen worden) „
Für den Antrag des Herrn v. Känel (Publikation im Amtsblatte) Handmehr.
Für den Antrag des Herrn v. Känel (Streichung der Zweidrittelmehrheit) Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Röthlisberger (Ausnahme der Kinder von anerkannt Armen) Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Glück (Bedingung einer Staats- oder Gemeindesteuer von wenigstens 1 Fr.) „
Für den § 9 mit oder ohne Abänderung, den Antrag des Herrn Berichtstatters inbegriffen „
Für den Antrag des Herrn Lauterburg (Einschaltung der Worte „für ein Kind“ in der ersten Zeile) „
Für den Antrag des Herrn v. Känel (Schulgeld von 50 Rappen für mehrere Kinder einer Familie) Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Mälethaler (bezüglich der Familienschulgelder) Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Revel Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Seßler „
Für den § 10 mit oder ohne Abänderung Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bucher (Ersetzung des Wortes „jährlich“ durch „halbjährlich“) Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg (Gestattung von Ausnahmen) Handmehr.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Lehrerbefoldungen, Schullokalien und Schulgüter.

A. Lehrerbefoldungen.

§ 11.

Die Befoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens, bei definitiver Anstellung, Fr. 500, bei provisorischer Anstellung Fr. 380.

Da wo dieselbe bereits diese Summe übersteigt, darf sie in keiner Weise, ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion vermindert werden.

Die Gemeinde oder der Schulbezirk hat für die Befoldung zu sorgen, so weit sie nicht durch den Staatsbeitrag (§ 15) bestritten wird.

Herr Berichtstatter. Ich werde vorläufig zu diesem Paragraphen wenig bemerken. Wie ich dazu kam, die vorgeschlagenen drei oder vorübergehend vier Minima fallen zu

lassen, darüber habe ich bereits im gedruckten Berichte und im Eingangsrapporte Auskunft gegeben; auch darüber, warum ein niedrigeres Minimum für provisorisch angestellte Lehrer festgesetzt wird. Auch habe ich gesagt, warum die Besoldungen ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion nicht herabgesetzt werden darf. Ich glaube, diese Bestimmung sei nöthiger als früher. Die Verminderung einer Besoldung darf aber nicht unbedingt unterlagert werden, weil bei der Organisation einer Schule eine billige Ausgleichung nöthig sein kann. Bezüglich des dritten Alinea des § 11 stelle ich den Antrag, die Einschaltung des § 15 in Klammern zu streichen, weil nicht nur dort, sondern auch im § 16 davon die Rede ist. Es ist besser, im letzten Lemma zu sagen: „so weit sie nicht durch den ordentlichen oder außerordentlichen Staatsbeitrag bestritten wird.“ Damit ist dann gesagt, daß die Alterezulagen nicht in Berechnung kommen sollen.

Bernard. Niemand mehr als ich ist durch den Vorschlag des Herrn Erziehungsdirektors bezüglich der Erhöhung der Besoldung der Primarlehrer erfreut. Man fühlt das Bedürfnis seit sehr langer Zeit in vielen Ortschaften, wo die Lehrer wie Ziegenhirten gehalten sind. Um diesem Zustande abzuweichen, schlägt man uns für den definitiv angestellten Lehrer ein Minimum von 500 Fr., und ein anderes von 380 Fr. für den provisorisch angestellten vor. Ich wünschte diese Gleichheit festhalten zu können, allein wie man vorhin bemerkt hat, gibt es gewisse Gegenden, welche eingewurzelte Gewohnheiten haben, denen man ebenfalls Rechnung tragen muß. Wie will man nun da alle Lehrer auf den gleichen Fuß stellen? Das ist sehr schwierig, selbst unmöglich. Um alle Lehrer gleich zu besolden, müßte jeder 500 Fr. erhalten und müßten alle Schulen die gleiche Zahl Kinder haben. Aber so ist es nicht. Wir haben im Jura kleine Ortschaften, mit wenigen Kindern, arme Schulkreise, die mit ihren Hilfsmitteln allein nie eine Besoldung von 500 Fr. leisten können. Es ist daher nöthig, daß der Staat ihnen zu Hülfe komme, oder die Schulen können nicht bestehen. Nun scheint es mir passend und im Interesse des öffentlichen Unterrichts so wie der Lehrer zu liegen, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Nichtsdestoweniger kann dieses Minimum auf 400 Fr. herabgesetzt werden für Schulen, deren Schülerzahl 30 nicht übersteigt, und auf 300 Fr., wenn diese Schulen nur provisorisch besetzt sind.“ Wenn der Staat nicht beträchtlichere Opfer bringt, als das Gesetz sie vorseht, so können mehrere Schulen nicht 500 Fr. für die Besoldung ihres Lehrers liefern.

Lauterburg. Im § 11 heißt es, die Besoldung eines öffentlichen Primarlehrers betrage jährlich wenigstens so und so viel. Wenn man weiter liest, so wird es ziemlich klar, daß auch vom Staatsbeitrage die Rede ist. Aber deutlicher wäre es zu sagen, daß die Gesamtbesoldung unter diesem Minimum verstanden sei. Ich stelle daher den Antrag, das Wort „Besoldung“ zu ersetzen durch „Gesamtbesoldung.“

Lempen. Ich erlaube mir nur die Frage an den Herrn Berichterstatter zu stellen, ob ein Lehrer, der bereits 6—7—800 Franken Besoldung hat, gleichwohl die im § 14 vorgesehene Zulage, nämlich eine anständige freie Wohnung u. s. w., erhalten soll oder nicht.

Girard. Ich muß den Antrag des Herrn Bernard bekämpfen. Wenn ein Lehrer weniger Schüler hat, so vermindert das seine persönlichen Bedürfnisse durchaus nicht; das muß man besonders in Betracht ziehen. Man soll daher dem Gesetzentwurfe treu bleiben. Ich wünschte nur ein Minimum von 500 Fr. für den patentirten Lehrer, wie für die nicht patentirten. Bezüglich der kleinen Gemeinden, von denen Herr Bernard sprach, möchte ich bemerken, daß sie, um die Lehrerbefoldung aufzubringen, aus einem andern Beutel schöpfen, wo genug vorhanden ist; ich rede von ihren Waldungen, aus

denen man alljährlich Holzloose zum Vertheilen nimmt. Das ist gerade der Beutel, wo die Gemeinden die Mittel finden, ihre Lehrer anständig zu besolden. Die Gemeinden mögen nur ein wenig minder Holz unter ihre Angehörigen vertheilen und ein wenig verkaufen, um die Lehrer daraus zu besolden.

Bernard. Herr Girard spricht so, als hätten in Wirklichkeit alle Gemeinden Holz zu verkaufen. Ich sage aber, wir haben Gemeinden, die kein Holz besitzen, und die solches zu kaufen genöthigt wären, wenn sie Holzloose unter ihre Angehörigen vertheilen müßten. Herr Girard hat meine Ansicht nicht widerlegt. Ich habe den Unterschied aufgestellt, daß gewisse Lehrer ihrer Gesundheit wegen nicht im Stande sind, große Schulen zu halten, aber daß die nämlichen Lehrer weniger zahlreiche Schulen mit einer geringern Besoldung halten könnten, das leuchtet vollständig ein.

Mösching. Ich will bezüglich des § 11 an dem Vorschlage der Regierung festhalten helfen. Es ist allerdings nöthig, daß man einen Schritt weiter gehe, um das Gedeihen des Schulwesens zu fördern. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Lage der Lehrer an vielen Orten nicht so schlimm ist, wie im Allgemeinen das Geschrei geht. Die Lehrer können allerlei Nebenbeschäftigung treiben, Posthalterstellen versehen, Kramladen halten, sich mit Messen von Heu, Land und dergleichen abgeben; überdies wird in Berggegenden mehrere Monate keine Schule gehalten. Die Sache ist daher nicht so böse. Es ist aber den Lehrern nicht übel zu nehmen, wenn sich eine gewisse Begehrlichkeit geltend macht. Der Vorschlag des Regierungsrathes ist ziemlich billig und ich stimme dazu mit dem Vorbehalte, daß man bei § 14 andere Anträge stellen könne, damit die Gemeinden nicht so belastet werden.

Rösti. Ich bin so frei, bei § 11 den Zusatz zu beantragen: „In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion Ausnahmen gestatten.“ Ich stelle den Antrag nicht deshalb, weil ich im Allgemeinen gegen die Erhöhung der Lehrerbefoldungen wäre, im Gegentheil, ich könnte noch höher gehen als der Entwurf, wenn ich wüßte, woher die Mittel nehmen. Ich habe aber ausnahmsweise Verhältnisse im Auge. So hat die Gemeinde Adelsboden, welche in fünf Bauerten zerfällt, fünf Lehrer, meistens ältere Männer; es sind Bauern mit einem artigen Viehstande, wenn auch nicht reich; sie besorgen die Schule, jeder hat bloß etwa 70 Fr. Besoldung und die Schule leide nicht darunter. Bei der Ausschreibung wird Mancher gedacht haben: wie leben die Lehrer dort? Ich versichere aber, daß alle diese Lehrer mit ihrer Lage sehr zufrieden waren, daß man in Nachbargemeinden sagte, sie haben noch zu viel. Ich wünsche also, daß, so lang diese älteren Lehrer in der Gemeinde sind, man die letztere nicht absolut zwingt, bis auf die volle Summe des Entwurfes gehen zu müssen, wenn die Lehrer es nicht wünschen. Sobald diese älteren Lehrer die Schule verlassen und jüngere nachkommen, versteht es sich von selbst, daß von der Ausnahme nicht mehr Gebrauch gemacht wird. Es ist nur eine Art Uebergang. Einige Erhöhung der Besoldung würde allfällig stattfinden, aber nicht bis auf die ganze Summe des Entwurfes. Ich mache aufmerksam, daß es vielen Gemeinden ziemlich schwer fallen wird, diese Lasten auf sich zu nehmen. Wir haben bisher die 70 Fr. für jeden Lehrer aus dem Schulfond bestritten, wenn aber die volle Summe ausgesetzt werden müßte, so müßten wir eine Telle beziehen, die ungefähr so hoch zu stehen käme als die Grund- und Kapitalsteuer. Das wäre in einer Thalschaft, die nicht reich ist, wo die Lehrer es nicht verlangen, etwas stark. Deshalb glaube ich, es könnte nichts schaden, eine solche Ausnahme zu gestatten, weil sie keinen Bezug auf andere Ortschaften hätte, es sei denn, daß gleiche Verhältnisse vorhanden wären.

Gaffner unterstützt die Ansicht des Herrn Mösching wesentlich aus dem Grunde, weil der § 14 den Gemeinden

schwere Lasten auferlegen, und macht die Versammlung darauf aufmerksam, daß es vielen Gemeinden unmöglich sei, den Lehrern, außer der Baarbesoldung noch eine freie Wohnung mit Garten und Bescheurung, 3 Klafter Holz und eine halbe Sucharte Pflanzland zu liefern.

Dr. Schneider. Ich glaube, es walte bei den Herren Präopinanten ein Irrthum ob. Sie haben solche Lokaltäten im Auge, wo die Schulen sehr klein und die betreffenden Eltern nicht im Falle sind, bedeutende Beiträge zu leisten. Aber mir scheint, dieß sei im Gesetze vorgesehen und zwar im § 16. Die betreffenden Gemeinden haben sich nur auszuweisen, daß sie nicht im Falle sind, die erforderliche Summe zu leisten, so werden sie aus den 40,000 Fr. unterstützt. Ich halte dafür, weiter herabzugehen als auf 500 Fr. sei gewiß nicht am Orte. Wir wollen jetzt nicht mit den Ausnahmen in den alten Zustand zurückfallen, sondern die Lehrer in eine würdige Stellung zu bringen suchen, um tüchtige Lehrer zu erhalten. Das von Herrn Rösching angeführte Beispiel beweist, daß die Leute ein Hauptgeschäft treiben und nebenbei Schule halten; aber das soll eben nicht sein. Wir sollen ihnen eine Stellung geben, daß sie vor allem Schullehrer sein können, und ihnen daher eine anständige Besoldung verschaffen. Weil ich also der Ansicht bin, daß das Gesetz die erwähnten Fälle vorsieht, so möchte ich den § 11 unverändert beibehalten.

Gfeller von Wichtach. Ich anerkenne auch vollständig, daß sich im Allgemeinen viel dafür sagen läßt, die Besoldung der Lehrer zu verbessern; ich anerkenne auch die Mühseligkeit ihres Berufes. Hingegen darf man nicht vergessen, daß es auch mühselig ist, das Geld zusammenzulegen. Man spricht von einem Minimum von 500 Fr., mir scheint aber, es komme auf 620 Fr. mit Rücksicht auf den § 14. Deshalb möchte ich hier das Minimum auf 550 Fr. stellen, worin Behausung, Holz und Land begriffen wäre. Man darf nicht vergessen, daß an manchen Orten neue Schulen errichtet werden müssen. Bei uns hat man die Kleinkinderschulen gerne, sie stehen unter der Leitung von Lehrerinnen, die meistens ledige Töchter sind. Ich glaube, für diese sei hinlänglich gesorgt, wenn das Minimum auf 550 Fr. festgesetzt werde, alles inbegriffen.

Büßberger stellt die Ordnungsmotion, die §§ 11 und 14 zusammen zu berathen, weil einzelne Redner nur unter Vorbehalt des § 14 zum § 11 stimmen, und möglicher Weise ein anderes Resultat herauskäme, als wenn beide Paragraphen zusammen in Berathung genommen werden.

Der Herr Berichterstatter gibt den Antrag des Herrn Büßberger zu.

Der Herr Vizepräsident, welcher den Vorsitz übernommen hat, erklärt sich damit einverstanden, ersucht jedoch den Herrn Berichterstatter, nachträglich noch seinen Eingangsrapport über den § 14 zu halten.

§ 14.

Außer der in § 11 bestimmten Besoldung soll jeder Lehrer von der Gemeinde oder dem Schulbezirke erhalten:

- 1) Eine anständige freie Wohnung mit Garten, und wo möglich Bescheurung;
- 2) drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maas eines andern Brennmaterials;
- 3) eine halbe Sucharte gutes Pflanzland.

Statt Ziffer 1, 2 und 3 kann nach Uebereinkunft eine angemessene Vergütung geleistet werden.

Die Benutzung der Sauche und Asche im Schulgebäude steht dem Lehrer zu, wogegen er die Sorge für Beheizung und Reinigung übernimmt.

Herr Berichterstatter. Der § 14 bezieht sich auf die Nutzungen als Zugaben, auf welche die Lehrer berechtigt werden sollen, außer der Besoldung, von welcher im § 11 die Rede ist. Das bisherige Gesetz hat nebst der Besoldung eine anständige Wohnung für den Lehrer verlangt, weitere Nutzungen nicht. Das Primarschulgesetz gestattete, daß die Besoldung aus verschiedenen Nutzungen bestehen konnte, so daß an den meisten Orten Alles und Jedes in der ausgeschriebenen Besoldung begriffen werden kann. Häufig gab es wegen solcher Nutzungen Streitigkeiten, wenn irgendwelche Aenderungen mit der Wohnung oder andern Nutzungen vorgenommen wurden. Auch waren die Gemeinden hin und wieder versucht, durch höheren Anschlag der Nutzungen den Lehrern Sand in die Augen zu streuen. Deshalb fand ich es zweckmäßig, die Baarbesoldung für sich zu bestimmen und, als selbstverständlich zu einer Schule gehörend, die Nutzungen vorzuschreiben. Ich hätte geglaubt, gegen das Eine und Andere sollte man nicht viel einwenden können, indessen bemerkte ich heute schon früh, daß man Verschiedenes aussetzen hat. Daß man einem Lehrer eine Wohnung anweise, glaube ich, sei wünschenswerth aus verschiedenen Gründen. Einmal ist es gut, wenn der Lehrer im Schulhause oder in der Nähe desselben wohnt. Das ist nur möglich, wenn die Gemeinde dafür sorgt. Zweitens würde der Lehrer, wenn er selbst für die Wohnung sorgen müßte, theurer dazu kommen. Frei soll die Wohnung sein, um ungestört von dritten Personen zu sein. Wo möglich etwas Bescheurung wird verlangt, mit Rücksicht auf das Land. Es gibt Gegenden, wo die Lehrer ziemlich Land haben. Ein Garten wird verlangt, damit die Lehrer nicht alles Gemüse kaufen müssen, und überhaupt als nothwendige Zubehöre einer Wohnung auf dem Lande. Auch Holz bedarf der Lehrer. Wird es ihm nicht von der Gemeinde geliefert, so müßte er es viel theurer anschaffen, als die allfällige Geldentschädigung dafür betragen würde. Uebrigens gibt es gar viele Gemeinden, denen die Lieferung des Holzes nicht so schwer fällt. In Betreff des Quantum wird man nicht sagen können, daß das Verlangte zu viel sei. Bezüglich des Landes wird Gewicht darauf gelegt, daß die Lehrer selbst etwas pflanzen können und landwirthschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten beüben; das liegt sowohl im Interesse der Schule als im finanziellen und sanitarischen Interesse der Lehrer. Ohne bestimmte Vorschrift im Gesetze aber würde es vielen schwer fallen, Land zu bekommen. Daß in einzelnen Fällen eine conventionelle Vergütung für die eine oder andere Nutzung an den Lehrer statfinden könne, scheint wünschenswerth, z. B. wenn ein Lehrer bei seinen Eltern oder sonst bei einer guten Familie wohnt, oder in Fällen, wie Herr Röschi solche anführte, wo der Lehrer ein eigenes Haus hat. Darüber, daß in einem Gesetze von so minimen und unsaubern Dingen, wie Sauche und Asche, die Rede ist, glaubten sich viele scandalisiren zu sollen. Indessen hat dieser Punkt auch in andern Schulgesetzen regulirt werden müssen, namentlich erwähnt ein von einem der anerkanntesten Schulmänner herrührendes Schulgesetz, nämlich das thurgauische, das wahrscheinlich von Th. Scherr entworfen wurde, desselben auch, was gewiß seinen Grund haben wird. Ich glaube, es sei dieses geschehen und sei auch hier nothwendig wegen der kleintlichen Art und Weise der dabei Bethelligten, und wohl auch, weil diese Artikel für die Landwirthschaft von Bedeutung sind. Aus diesen Gründen mag denn auch die Synodalvorsteherschaft nichts dagegen eingewendet haben.

Geißbühler. Ueber diesen Kardinalparagraphen des ganzen Gesetzes muß ich mir auch einige Worte erlauben. Ich gehe noch weiter als Herr Bernard. Es handelt sich hier nicht um einzelne Schulen. Ich fasse die Sache so auf, daß man, um den Lehrerstand in eine unabhängigere Stellung zu bringen, hier im Gesetze nicht Ausnahmen machen kann, daß man ein Minimum bestimmen muß. Aber ich bin mit Herrn Gfeller einverstanden, daß der § 11 zum § 14 gehört. Erstens sehen Sie aus dem gedruckten Verichte der Erziehungsdirektion,

wie großen Werth man darauf legt, welche durchschnittliche Befoldung dieser und jener Kanton habe. Der Bericht schätzt die in § 14 bezeichneten Nutzungen auf 100 Fr.; ich würde die Lieferung dafür nicht übernehmen. Wenn Sie nun den § 14 so annehmen, wie er vorliegt, so müssen Sie den Gemeinden auch das Erpropriationsrecht einräumen, denn in vielen Gemeinden ist das Pflanzland so gesucht, daß die Leute es um keinen Preis hergeben möchten. Ich mache auf das Verhältniß zwischen den Gemeinden und Lehrern aufmerksam. Das Minimum wird bedeutend erhöht. Nach dem Berichte beträgt der Durchschnitt aller Lehrerbefoldungen 510 Fr. Wenn man nun nach dem Antrage des Herrn Gfeller das Minimum auf 550 Fr. festsetzt, alles inbegriffen, so ist dieß ein ziemlich hoher Betrag. Ich glaube, Sie würden dem ganzen Lehrerstande kein großes Gefallen erweisen, wenn Sie aufzuschroß zu Werke gingen. Es gibt Gemeinden, die es einsehen werden, aber auch solche, die dem Lehrer dann feindselig entgegenreten. Wenn es gut gehen soll, so müssen Haus, Schule und Kirche zusammen wirken. Trennen Sie daher nicht Schule und Haus. Deshalb möchte ich nicht weiter gehen. Wenn Herr Gfeller nicht den bestimmten Antrag gestellt hat, so stelle ich denselben in dem Sinne, den § 14 mit dem § 11 zu verschmelzen und dann ein Minimum von 550 Fr. festzusetzen, alles inbegriffen, wie bisher. Berücksichtige man die Gemeinden ein wenig, übertreibe man es nicht; man kann alles übertreiben. Schließlich bin ich so frei, den Herrn Berichterstatter zu fragen, welche Aussicht wir auf einen Gegenwerth haben. Ich hörte vor nicht langer Zeit, der Herr Berichterstatter habe einen allgemeinen Unterrichtsplan der Lehrerschaft übergeben, der sehr gut sein soll. Ich hörte aber, die Lehrer (nicht alle) hätten sich sehr feindselig, nicht nur gegen den Unterrichtsplan, sondern auch gegen die Erziehungsdirektion ausgesprochen. Solche Erscheinungen dienen dann wirklich nicht dazu, auf der andern Seite die Befoldungen so zu erhöhen, wobei die Gemeinden schwer mitgenommen würden. Ich möchte daher fragen, inwiefern eine Veruhigung für uns selbst darin liege, denn wir haben die Verantwortung. Wir müssen alle Stände berücksichtigen.

Mühlethaler stimmt hingegen zu den zwei Paragraphen wie sie vorliegen, stellt jedoch den Antrag, die Ziff. 2 des § 4 in dem Sinne zu ergänzen, daß dem Lehrer noch 200 Weiden geliefert werden sollen, damit nicht bei ungenügendem Holzvorrathe entweder die Haushaltung des Lehrers oder die Kinder darunter leiden müssen.

Lenz schließt sich vorläufig dem Antrage des Herrn Gfeller an, stellt jedoch für den Fall, daß er nicht angenommen werden sollte, den fernern Antrag, die Ziff. 2 und 3 des § 14 zu streichen, von der Ansicht ausgehend, es genüge, dem Lehrer eine anständige freie Wohnung mit Garten anzuwiesen; an den wenigsten Orten finde sich Pflanzland in der Nähe der Schulhäuser; die Gemeinden wären dabei einer bedeutenden Mehrausgabe ausgesetzt; zudem führten viele Lehrer nicht eigene Haushaltung, hätten daher nicht Brennholz, Pflanzland u. s. w. nöthig. Bezüglich des von Herrn Mühlethaler gestellten Antrages bemerkt der Sprechende, das zu liefernde Brennholz wäre nicht für den Schulofen, sondern für den Bedarf des Lehrers bestimmt. Eventuell stellt derselbe den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „die, unter Ziff. 2 und 3 erwähnten Gegenstände können dem Lehrer an seiner Baarbefoldung nach einer billigen Schätzung angerechnet werden.“

Mühlethaler zieht seinen Antrag, als in Ziff. 2 des § 14 vorgesehen, zurück.

Wenger macht auf besondere Verhältnisse in Gegenden aufmerksam, wo eigene Waldnutzungsrechte bestehen, in deren Mitgenuß der Lehrer bei seiner Anstellung tritt; nach der Ansicht des Sprechenden müssen solche Nutzungsrechte bei der Befoldung ebenfalls in Anrechnung gebracht werden.

Mösching spricht sich ebenfalls in dem Sinne aus, daß man die mit Zellen belasteten Gemeinden berücksichtige, weil dieselben durch die Bestimmungen des § 14 allzusehr belastet würden. Die Lehrer sollen besser gestellt werden, dagegen auch mehr leisten und bescheiden sein. Von jeder Nebenbeschäftigung möchte der Redner sie nicht ausschließen. Er unterstützt den Antrag des Herrn Gfeller und könnte selbst noch weiter gehen in dem Sinne, daß man lieber das Minimum der Befoldung auf 600 Fr. festsetze und den § 14 ganz streiche.

Rösti stellt für den Fall, daß der § 14 grundsätzlich angenommen wird, den Antrag, ein Maximum und ein Minimum festzusetzen, um die Verhältnisse derjenigen Gegenden zu berücksichtigen, in welchen die Lieferung von Pflanzland für die Gemeinde schwierig ist. Der Redner kommt wiederholt auf die ausnahmsweisen Verhältnisse der Gegend zurück, welcher er angehört und bezeichnet die Bemerkung des Herrn Dr. Schneider, daß man bei einer höhern Befoldung bessere Lehrer bekäme, als unrichtig, weil auch bei höherer Befoldung kein anderer Lehrer sich melden würde; auch die Einwendung, als könne man einer einzelnen Gemeinde wegen keine Ausnahme in das Gesetz aufnehmen, bezeichnet der Sprechende als unrichtig, indem er bemerkt, jede Gemeinde sei ein Glied des Staates und es könnten anderwärts ähnliche Verhältnisse bestehen. Würde durch Nichtannahme des bei § 11 gestellten Antrages bewirkt, daß die betreffende Thalschaft bessere Lehrer bekäme, so hätte er nichts dagegen, aber davon sei keine Rede.

Büßberger. Die Einwürfe, welche von mehreren Rednern erhoben wurden, sind doppelter Art. Die einen sind gegen den § 14 gerichtet, nicht sowohl deshalb, weil die Befoldung mit Rücksicht auf die fraglichen Nutzungen um 100 Fr. erhöht wird, sondern weil namentlich Holz und Pflanzland an einigen Orten schwierig aufzutreiben sind. Namentlich Herr Geisbühler hob diesen Punkt hervor. Ich anerkenne, daß es an einzelnen Orten schwierig sein wird, Pflanzland zu liefern, weniger schwierig wird es sein, das Brennmaterial herbeizuschaffen. Ich könnte, um diesem Umstande Rechnung zu tragen, zu einem Antrage in dem Sinne handbieten, daß es der Gemeinde freistehen soll, für diese Nutzungen eine entsprechende Entschädigung zu leisten. Was die andern Einwürfe betrifft, so sind sie weniger begründet. Eine Wohnung muß man dem Lehrer geben und wo es schwierig ist, ist es um so notwendiger, demselben eine solche zu verschaffen. Es ist anzuerkennen, daß diejenigen, welche gegen das vorgeschlagene Minimum opponirt haben, sehr nachsichtig aufgetreten sind. Ich glaube ab er eine Befoldung von 600 Fr. (mit Inbegriff der Nutzungen) sei nicht zu viel und würde es bedauern, wenn man an diesem Gesetze rütteln würde, sei es, daß man das Minimum herabsetzen oder Ausnahmen gestalten sollte, wie Herr Rösti solche vorschlägt. Denn nach meiner Auffassungsweise der Stellung eines Lehrers und ihrer Pflichten, sind 600 Fr. nicht zu viel. Von der Wichtigkeit der Erziehung der Jugend will ich nicht reden, das wissen Sie Alle, es ist heutigen Tages anerkannt, selbst von Leuten die früher dagegen waren. Darüber sind wir einig, und wenn wir lange darüber reden würden, so wäre es eine Demüthigung für das ganze Land. Das Geschäft des Lehrers, namentlich des Primarlehrers, ist eines der wichtigsten im Staate. Was ist nöthig, um es gehörig zu verrichten? Eine gehörige Bildung. Ich bitte hier nicht zu verwechseln zwischen den fähigen Lehrern und denjenigen, welche nicht die gehörige Bildung haben. Ich bitte, die erstern nicht mit den alten Schullehrern in Adelsboden zu vergleichen, die vielleicht nur dort Schule halten können, an andern Orten nicht. Ich bitte Sie, dafür zu sorgen, daß die Lehrer, welche unfähig sind, so bald als möglich entfernt, dagegen die übrigen so gut als möglich gestellt werden. Wenn übrigens einem alten Manne etwas mehr zukommt, als er verdient, so will ich es lieber verschmerzen, als wenn ein Duzend oder auch nur Einer nicht erhält, was er verdient. Wenn wir annehmen, wir

haben es mit einem Lehrerstande zu thun (wenn er nicht da ist, so hoffe ich, wir werden dazu kommen), der seiner Aufgabe gewachsen ist, so finde ich eine Besoldung von 600 Fr. nicht zu viel. Wo Gewerbe und Wohlstand blühen, werden sie schwerlich eine Schule finden, deren Lehrer eine Besoldung unter 500 Fr. hätte. Diejenigen Gemeinden, welche die Wichtigkeit der Primarbildung einsahen, haben die Besoldungen ihrer Lehrer längst verbessert. Wo man es nicht einsah, blieb man zum Schaden der Gemeinde selbst zurück. Nehmen Sie an, daß ein Lehrer anständig gekleidet sein muß, daß er nicht in Lumpen herumlaufen kann, daß er hin und wieder ein Buch anschaffen muß, um sich auszubilden, daß ein Lehrer, wenn er seine Pflicht erfüllen will, schlechterdings nicht ein anderes Geschäft neben seinem Berufe treiben kann, so sind 600 Fr. nicht einmal 2 Fr. per Tag. Das ist wahrlich nicht zu viel, es ist nicht im Verhältnis zur Bezahlung anderer Arbeiten. Jeder Eisenbahnwärter, der nichts anderes zu thun hat, als auf der Bahn herumspazieren, hat 600 Fr. Besoldung und freie Wohnung. Ich glaube, ein Lehrer sollte nicht schlechter bezahlt sein als ein Bahnwärter. Jeder Landjäger besteht wenigstens ebensoviel und ich glaube, der Lehrer, welcher die Kinder unterrichtet, sollte wenigstens so gut besoldet sein als der Schelmenfänger. In letzter Zeit haben Sie gesehen, daß die Lehrer vielfach ihren Stand verlassen, wenn sie Gelegenheit haben, sich einem andern Berufe zu widmen. Wenn einer auf der Eisenbahn, in der Uhrenindustrie oder anderswo sein Auskommen finden kann, so ergreift er es, und es ist sehr erklärlich. Es ist keine Kleinigkeit, den ganzen Tag Schule zu halten, 40 bis 60 Kinder zu unterrichten. Daher sehen wir auch, daß viele ältere Lehrer hinsiechen. Endlich sollen wir auch mit den andern Kantonen, mit den bessern, Schritt halten. Ich glaube, wir würden es bebauern, wenn wir das Minimum herabsetzen würden. Ich glaube, wir können es verantworten vor unsern Wählern und am besten vor unserm Gewissen, wenn wir zum Vorschlage der Regierung stimmen. Ich empfehle Ihnen die beiden Paragraphen zur Genehmigung.

Lempen stellt den Antrag, das Minimum auf 550 Fr. festzusetzen, dagegen die Ziffern 2 und 3 des § 4 zu streichen und zwar mit Rücksicht auf diejenigen Gegenden, denen die Lieferung von Holz und Pflanzland sehr schwer fiele. Der Redner tritt eine Gemeinde, die nicht weniger als acht Lehrer hat, dagegen fast kein Holz besitzt, so daß es ihr fast unmöglich sei, jedem Lehrer drei Klaster zu liefern, es wäre denn, daß man die Gemeinde in wenigen Jahren ausbeuten wollte; zudem bedürfe ein unverheiratheter Lehrer nicht der fraglichen Nutzungen und würde durch den gestellten Antrag an der Sache selbst nichts vermindert.

Lauterburg. Ich glaube allerdings, es sei ein richtiges Gefühl, wenn man sagt, daß von den vorliegenden Paragraphen, namentlich vom § 14, viel abhänge, wie das Gesetz im Volke aufgenommen werde, und daß man daher mit Umsicht zu Werke gehen solle. Ich bekenne mich im Allgemeinen zu den Grundsätzen des Entwurfs und halte eine Trennung der beiden Paragraphen für zweckmäßig. Meine Ansicht über den § 14 bestimmte mich, bei § 11 das Minimum von 500 Fr. stehen zu lassen und zuerst die Baarbesoldung zu erledigen. Wenn ich mir einige tadelnde Bemerkungen über die Bestimmungen des § 14 erlaube, so beziehen sie sich auf besondere Verhältnisse. Es wird erstens vorgeschlagen: eine anständige freie Wohnung mit Garten und wo möglich etwas Bescheurung. Das ist eine billige Forderung, aber an vielen Orten ist sie gar nicht durchführbar. Ich erinnere an Bern. Wir haben 36 Lehrer in der Stadt. Wie wäre es der Gemeinde möglich, 36 Lehrerwohnungen zur Verfügung zu stellen? Noch weniger möglich wäre es, allen diesen Lehrerfamilien einen Garten zu geben. Ich sage das nur, um zu zeigen, wie außerordentlich verschieden die Verhältnisse sind und wie man bei der Beurtheilung der Accedentien dieselben billig berücksichtigen muß. Ich stelle daher

den Antrag, nach dem Worte „Wohnung“ einzuschalten „wo möglich“. Ueber die Lieferung von Brennholz will ich nichts sagen; ebenso wäre es hier unmöglich, jedem Lehrer Pflanzland zu verschaffen, wie es die Ziffer 3 vorschreibt. Nun kommt der Zusatz, daß statt der erwähnten Nutzungen eine angemessene Vergütung nach Uebereinkunft geleistet werden könne. In dieser Beziehung stimme ich mit den Ansichten der Herren Gfeller, Geißbühler und anderer Mitglieder überein, daß man als Minimum der Entschädigung 50 Fr. festsetzen soll. Aber ich begreife, daß man mir sagen wird, in gewissen Gegenden könne ein Lehrer mit diesem Betrage nicht auskommen. Ich sehe dann auch aus dem Berichte der Erziehungsdirektion, daß diese Accedentien auf 100 Fr. geschätzt werden. Ich könnte noch weiter gehen und halte dafür, es sei, mit Berücksichtigung der ökonomischen Verhältnisse, ein gewisser Spielraum zu bezeichnen. Daher möchte ich die zu leistende Vergütung auf 50 bis 150 Fr. festsetzen. Es wird daraus hervorgehen, daß man hierseits den billigen Forderungen der Lehrerschaft Rechnung zu tragen bereit ist. Wenn man damit nicht einverstanden sein sollte, so mache ich aufmerksam, daß es immerhin nur ein Minimum ist, welches erhöht werden kann. Ich glaube, in diesem Abschnitte sollten die Worte „nach Uebereinkunft“ gestrichen werden. Ich halte es für besser, geradezu im Gesetze zu bestimmen, daß eine solche Vergütung geleistet werden könne und stelle den Antrag, den Zusatz also zu fassen: „Statt Ziffer 2 und 3 kann je nach den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen eine angemessene Vergütung von 50 bis 150 Fr. geleistet werden.“ Die Gemeinde wird sich dabei nicht beklagen können und der Lehrer nicht. Ich wünsche schon deswegen die Uebereinkunft zu streichen, und von vornherein eine Summe festzusetzen, um den Lehrer nicht in seinem neuen Wirkungskreise in Zankereien zu verwickeln. Hingegen begreife ich, daß man wegen des Spielraums verschiedener Ansicht sein kann. Auch halte ich dafür, es sei zweckmäßig und liege im Interesse der Gemeinde, daß im Falle von Anständen der Regierungsrath statthalter den Entscheid zu fällen habe. Ich glaube, es sei gut, die gleiche Person auch hier, wie in den in § 13 erscheinenden Fällen entscheiden zu lassen. Ein Grund, daß ich bis auf 150 Fr. gehen möchte, liegt auch darin, daß ein Lehrer, der eine größere Familie hat, nicht dem gleich gestellt werde, der keine oder eine kleinere Familie hat. Beim ersten wird die Gemeinde im eigenen Interesse dafür sorgen, daß eine höhere Vergütung statfinde. Ich komme zu dem übelriechenden Zusatz, wo von Zauche die Rede ist. Ich möchte nicht in einem Schulgesetze, selbst wenn im thurgauischen davon die Rede ist, solche Sachen anführen; ich finde es nicht anständig und möchte sie daher weglassen. Wir haben das Verhältniß, daß ein Oberlehrer eine schöne Wohnung im Schulhause hat; ihm käme also nach diesem Artikel die Benutzung der Zauche zu, und es würde sich dann fragen, ob nicht den andern Lehrern dafür eine entsprechende Vergütung geleistet werden müßte. Ferner haben wir Einrichtungen die Zauche abzuführen, nicht sie aufzubehalten. Jedenfalls wäre es gut, im Schlusse die Worte „wogegen er“ zu ersetzen durch „welcher“. Endlich möchte ich noch vor dem Worte „übernimmt“ einschalten „unentgeltlich“. Wenn dem Lehrer dieser große Genuß zu Theil wird, so ist es billig, daß er andererseits die Beheizung und Reinigung unentgeltlich übernehme.

Schneider, Johann, schließt sich dem Antrage des Herrn Bützberger an mit dem Vorbehalte, daß in der Summe von 600 Fr. Wohnung, Holz und Land begriffen sein sollen und macht noch auf den Umstand aufmerksam, daß die Beschaffenheit des Pflanzlandes in den Gemeinden sehr verschieden sei, indem die eine Gemeinde gutes, die andere schlechtes Land habe, so daß dieselben mit den Lehrern leicht in Konflikt gerathen könnten.

Herr Berichterstatter. Alle Bemerkungen, die im Laufe der Diskussion angebracht wurden, drehen sich eigentlich um die

Frage, ob man den Lehrern mehr oder weniger geben solle, ob sie mehr oder weniger nothwendig haben. Ich begreife wohl, daß dasjenige, was das Gesetz von den Gemeinden verlangt, vielen Mitgliedern bange macht. Es ging mir selbst so. Aber man will ja gerade solche Gemeinden, denen diese Opfer besonders schwer fallen, unterstützen; sie haben die Last nicht einzig zu tragen. In einem folgenden Paragraphen wird ein Kredit verlangt, aus dem man die Gemeinden bedeutend unterstützen kann. Man sollte daher über diese Bedenken hinweggehen. Ich will nicht näher darauf eintreten, Herr Büßberger hat dieselben auf eine Weisen widerlegt, daß ich es nicht so gut kann. Ich berufe mich auf Alles, was er über die Lage der Lehrer und über die Motive des Gesetzes gesagt hat, und gehe zu den einzelnen Anträgen über. Herr Bernard will einen Unterschied im Minimum aufstellen und dasjenige des § 11 nur da geben, wo die Schule mehr als 30 Schüler hat. Wenn man ein so hohes Minimum vorgeschlagen hätte, daß es mehr betragen würde, als zu einer bescheidenen Existenz nöthig ist, dann könnte ich die Erheblichkeit des Antrages zugeben; aber da es ein Minimum ist, das meiner Ueberzeugung nach gerade nur zu einer bescheidenen Existenz genügt, so finde ich, man könne keinen Unterschied machen, ob ein Lehrer eine größere oder kleinere Anzahl von Schülern habe; er muß deshalb gleich leben und hat die gleichen Bedürfnisse. Herr Mösching bemerkte, der Schrei über die Noth der Lehrer sei nicht so groß. Tit. Ich wollte früher ein anderes Minimum und überdies die Schulgüter durch Staatsbeiträge speisen; aber gerade vom Oberland her ertönte ein lauter Schrei. Auf der Stelle war eine Versammlung von Lehrern veranstaltet, welche gegen das vorgeschlagene Minimum protestirte. Herr Lauterburg beantragte bei § 11 eine Redaktionsveränderung, indem er das Wort „Besoldung“ durch „Gesammbesoldung“ ersetzen möchte. Ich bemerke aber im Vorbeigehen, daß das nicht nur eine Abänderung der Redaktion, sondern eine wesentliche Aenderung ist und komme später darauf zurück. Herr Lempen fragte, ob ein Lehrer, der mehr als 800 Fr. Besoldung habe, auch die im § 14 erwähnten Nuzungen beanspruchen könne. Das glaube ich nicht, und um die Sache klar zu machen, gebe ich eine nähere Untersuchung dieses Punktes zu. Herr Mösching bemerkte ferner, die Noth der Lehrer sei nicht so groß, weil sie allerlei Nebenverdienst hätten. Ich gebe zu, daß dieß in den obern Gegenden, die er im Auge hat, der Fall ist. Aber ich frage: wie steht es dort mit den Schulen? Da sollten Sie die Schulkommissäre und den Schulinspektor fragen, dann würden Sie sehen, wie die Schulen unter dem Nebenverdienste leiden müssen. Ich möchte daher die Lehrer nicht auf den Nebenverdienst vertrusten. Herr Kösti will der Erziehungsdirektion die Befugniß geben, Ausnahmen zu gestatten, indem er die Verhältnisse älterer Lehrer berücksichtigen möchte. Ich danke für das Zutrauen, das Herr Kösti der Erziehungsdirektion erweist, aber ich will lieber die Befugniß, mehr geben zu können, als weniger. Ich wäre da in einer sehr fatalen Stellung gegenüber gewissen Gemeinden und Lehrern. Er sagte, in seiner Gemeinde seien alle Lehrer Bauern. Ich muß auch hier, gestützt auf die Berichte der Schulkommissionen auf Uebelstände hinweisen, die zeigen, daß die Schule unter diesen Verhältnissen leidet, und kann daher den gestellten Antrag nicht zugeben. Herr Gfeller stellte den wichtigen Antrag, das Minimum auf 550 Fr. festzusetzen, alles inbegriffen, und sagte namentlich, für Lehrerinnen sei das ganz genügend. Ich will mir nicht Mühe geben, Ihnen vorzurechnen, was ein Lehrer bedarf; es wurde bereits gezeigt, wie es sich mit dem Auskommen der Lehrer verhält, in den eigenen Vorstellungen derselben. Ich glaube jedenfalls, sie erhalten nach dem, was das Gesetz ihnen anweisen will, nicht zu viel, und verweise wiederholt darauf, daß wir noch bedeutend unter dem bleiben, was in einzelnen andern Kantonen geleistet wird. In letzter Zeit z. B. hat der Kanton Waadt das Besoldungswesen der Lehrer regulirt und die Besoldungen derselben bedeutend höher gestellt; ich kann daher auch diesen Antrag nicht zugeben. Herr Geißbühler führte Einiges

an, auf das ich nicht schweigen kann, und bemerkte namentlich, mit der Schätzung der Nuzungen, wie sie im gedruckten Berichte enthalten ist, könne man nicht überall auskommen. Das ist richtig. Er machte aufmerksam, daß die Gemeinden an vielen Orten kein Pflanzland haben. Ich gebe zu, daß dieser Punkt schwieriger ist, als Viele glauben; aber dieser Verlegenheit würde begegnet durch mehrere Anträge, die ich dann als erheblich zugeben kann. Die Schätzungen, wie sie im Berichte enthalten sind, sollen nicht maßgebend sein, sondern es ist nur gesagt, wie das Verhältniß sich durchschnittlich nach den bisher von den Gemeinden ausgesetzten Besoldungen gestalte. Herr Geißbühler unterstützte dann den Vorschlag des Herrn Gfeller und sagte dabei etwas, das doch sicher nicht richtig ist, nämlich: weiteres sei Uebertreibung. Daß es nicht Uebertreibung ist, beweist wohl die Thatsache, daß viele Gemeinden freiwillig darüber hinausgehen, zum Theil in armen Gegenden, sowie auch der Umstand dagegen spricht, daß in andern Schweizerkantonen und in andern Staaten weit mehr geleistet wird. Man hat mir von Bruntat aus mitgetheilt, daß z. B. in letzter Zeit in Frankreich das Minimum auf 600 Fr. festgesetzt wurde. Das ist ein Faktum, über das es sich der Mühe lohnt nachzudenken. Uebrigens hat Herr Büßberger schon gezeigt, in welchem Verhältnisse die Lehrer gegenüber den Landjägern, den Eisenbahnwärtern, den Angestellten der Waldau, der Insel und anderer Anstalten besoldet sind. Ich glaube, es sei besser, die Vergleichung nicht weiter zu treiben. Einzelnen Gemeinden mag das, was das Gesetz verlangt, schwer fallen, solche werden sich aber der außerordentlichen Staatszulage zu trösten haben. Herr Geißbühler bemerkte ferner, die Lehrerschaft habe sich feindselig gegen den Unterrichtsplan gezeigt. Da kann ich ja und nein sagen. Als der Unterrichtsplan ausgearbeitet war, ersuchten mich Lehrer und Schulinspektoren, denselben provisorisch in Kraft zu setzen. Ich machte sie aufmerksam, die Synode habe sich noch nicht darüber ausgesprochen und müsse vorerst gehört werden. Man erwiderte mir, so lange derselbe nur versuchsweise eingeführt sei, werde kein vernünftiger Mensch dagegen sein. Um diese Zeit war gerade die Synode versammelt und ich verlangte, daß derselben der Unterrichtsplan vorgelegt werde. Da brach ein Sturm los, daß man allerdings hätte glauben sollen, die Lehrerschaft sei feindselig gegen den Unterrichtsplan gestimmt, aber es galt mehr der Erziehungsdirektion, weil man glaubte, derselbe hätte zuerst den einzelnen Mitgliedern der Synode mitgetheilt werden sollen, was unmöglich war. Da wurde in Blättern und anderwärts gesagt, die Erziehungsdirektion habe den Unterrichtsplan oktroyiren wollen und dergleichen. Nachdem man jedoch großen Lärm gemacht und in den Bezirkssynoden den Unterrichtsplan berathen hatte, wobei ich glaubte, es bleibe nichts daran, wurde derselbe am Ende mit nicht gar vielen Aenderungen zur Einführung empfohlen. Das Gutachten der Vorsteherchaft liegt vor und der Unterrichtsplan wird nun in der nächsten Zeit für den deutschen Kantonstheil definitiv eingeführt werden; für den Jura wird er gegenwärtig überfegt und einer Kommission zugewiesen werden, um ihn den speziellen Verhältnissen dieses Kantonstheils anzupassen. Wenn Herr Geißbühler ferner sagt, daß die Gegenleistungen der Lehrer nicht überall entsprechen, so erwiedere ich ihm, daß es vor allem nöthig ist, sie besser zu stellen. Sobald dieß geschehen, werden sich wieder andere Leute dem Lehrerstande widmen, wie früher. Herr Wenger wies auf besondere Verhältnisse von Gemeinden hin, wo die Lehrer an gewissen Nuzungen theilnehmen. Das ist allerdings ein Fall, der häufig vorkommt. Solche Nuzungen werden in Rechnung gebracht, sofern sie in Land oder Holz bestehen. Ich will gerne zugeben, daß dieser Punkt näher untersucht werde. Herr Mösching erklärte, er könnte mit dem Minimum bis auf 600 Fr. gehen, möchte dann aber den § 14 streichen. Dieser Antrag fällt mit andern zusammen, wie derjenige des Herrn Kösti, des Herrn Büßberger und anderer Mitglieder, denen ich dann Rechnung tragen werde. Herr Kösti sagte, wenn alle Schulen in Adelboden mit höhern Besoldungen

ausgeschrieen würden, so würden dennoch nicht andere Lehrer kommen, um sich zu melden. Entweder thun die dortigen Lehrer ihre Pflichten oder nicht. Thun sie dieselbe, so verdienen sie ihren Lohn, thun sie dieselbe nicht, so müßte man andere Lehrer zu bekommen suchen und durch Besserstellung derselben dahin wirken, daß solche kämen, namentlich aber, daß mehr als bisher fähige Leute in das Seminar treten. Sind die Lehrer einmal besser gestellt, so hat man Aussicht, fähigere Leute zu bekommen. Herr Bützberger stellte den Antrag, den Gemeinden freizustellen, den Lehrern für Holz und Land eine Entschädigung zu geben, und dieß nicht einer Ueberinkunft zu überlassen, die Lieferung dagegen als absolut vorzuschreiben. Ich kann diesen Antrag als erheblich zugeben, weil damit keine Ver minderung der Leistungen, wie ich sie den Lehrern sichern möchte, verbunden ist. Der Antrag des Herrn Berger fällt damit ziemlich zusammen, und ich gebe daher denselben ebenfalls zu. Herr Lauterburg stellte mehrere Anträge. Er geht von der Ansicht aus, es sei in Bern unmöglich, allen Lehrern Wohnung und Garten zu geben, und möchte daher nach dem Worte „Wohnung“ einschalten: „wo möglich.“ Ich glaube, diesem Bedenken werde durch die zugegebenen Anträge begegnet, nach welchen den Gemeinden freigestellt würde, den Lehrern eine Entschädigung für die betreffenden Nutzungen zu geben. Man schlug diese Entschädigung zuerst auf 50 Fr. an, und stieg dann bis auf 150 Fr. Dochon dieß ordentlich über den Durchschnitt hinaus geht, so könnte ich doch ein solches Maximum und Minimum nicht zugeben. Es genügt jedenfalls an gewissen Orten nicht, namentlich im Seeland und im Jura, wo es Ortschaften gibt, in denen die Wohnung auf 2 bis 300 Fr. zu stehen kommt. Ich ziehe daher den Antrag des Herrn Bützberger vor, weil nach demselben die Entschädigung nach den Verhältnissen des betreffenden Ortes bestimmt wird. Um Verwicklungen zu verhüten, wäre es gut gewesen, die Entschädigung im Geseze selbst zu bestimmen, aber die Hauptsache ist, daß sie möglichst billig für die Lehrer ausfalle. Uebrigens ist jedenfalls der Regierungsstatthalter da, welcher im Falle von Streitigkeiten zu entscheiden hat. Bezüglich der übelklingenden Zusätze zum § 14 will ich nichts weiter sagen, sondern dem Großen Rathe den Entscheid überlassen. Nur auf eine Konsequenz möchte ich noch aufmerksam machen. Bis dahin wurde bei jeder Ausschreibung im Amtsblatte der Benennung der betreffenden Gegenstände erwähnt. Wenn Sie im Geseze nichts sagen, so wird man damit fortfahren müssen, und ich glaube, es sei dieses anstößiger, als wenn die Sache selbst im Geseze regulirt ist. Wenn Herr Lauterburg meint, es könnten da Schwierigkeiten entstehen, wo mehrere Lehrer sind, oder wo die Zauche abfließt, so halte ich dafür, wo nichts ist, habe der Kaiser das Recht verloren; Schwierigkeiten befürchte ich nicht. Bezüglich des letzten Lemmas des § 14 glaube ich, was Herr Lauterburg bezweckt, sei bereits in demselben enthalten, es verstehe sich von selbst, daß der Lehrer unentgeltlich für Beheizung und Reinigung zu sorgen habe; es sei nicht nöthig, dieß besonders auszudrücken. Damit habe ich, wie ich glaube, auf alle Anträge geantwortet und empfehle Ihnen die §§ 11 und 14 mit den zugegebenen Modifikationen.

A b s t i m m u n g.

Für den § 11 mit oder ohne Abänderung
 „ „ Antrag des Herrn Rösti
 „ „ „ „ „ „ Bernard
 „ „ „ „ „ „ Lempen
 „ „ „ „ „ „ Gfeller
 „ „ § 14 mit oder ohne Abänderung
 „ „ Antrag des Herrn Lauterburg (Einschaltung der Worte „wo möglich“ nach dem Worte „Wohnung“ bei Ziff. 1)
 Für den Antrag des Herrn Lauterburg (Bergütung der Nutzungen zu 50 bis 150 Fr.)
 Für den Antrag des Herrn Lauterburg (Modifikation des Schlusssatzes)
 Für den Antrag des Herrn Wenger

Handmehr.
 Minderheit.
 „
 Handmehr.
 Minderheit.
 Handmehr.
 „
 „
 „

Die Anträge der Herren Bützberger und Lenz fielen mit den erheblich erklärten Anträgen der Herren Lauterburg und Lempen zusammen.

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
 Fr. F a s s i n d.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 17. Dezember 1858.
 Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Garlin, v. Sonzenbach, Hermann, Meister, Moser, Gottlieb, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Brechet, Brügger, Burger, Bützberger, Burri, Corbat, Fankhauser, Feune, Fleury, Freiburghaus, Froidevaur, Geiser, Gerber, Girardin, Gobat, Guenat, Hennemann, Hirsig, Hofmeyer, Hoffmann, Imhoof, Benedikt; Jos, Kaiser, Karlen, Jakob; Kohler, Koller, Lehmann, Johann; Loviat, Marquis, Morel, Moser im Schlupf, Moser, Jakob; Müller, Jakob; Niggeler, Pallain, Paulet, Prudon, Reichenbach, Karl; Ritter, Ryser, Salsberg, Schären, Schertenleib, Schmied, Andreas; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schürch, Seiler, Theurillat, Tröxler, v. Wattenwyl in Rubigen und Widmer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes über Bewilligung eines Nachkredites von 24,000 Fr. für die Zuchthausverwaltung.

Der Regierungsrath empfiehlt die Bewilligung dieses Kredites, und der Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, motivirt diesen Antrag mit Hinweisung auf die Beschränkung des für die Zuchthausverwaltung erforderlichen Kredites, indem für 1856 94,000 Fr. bewilligt wurden (dieser Kredit wurde um 37,000 Fr. überschritten) und das Budget für 1857 95,000 Fr. aussetzte, während für das laufende Jahr nur 62,000 Fr. angewiesen wurden, so daß die Nothwendigkeit eines Nachkredites vorauszusehen war. Auf den Antrag der Finanzdirektion wird die Hälfte des in Frage stehenden Nachkredites im Betrage von 12,000 Fr. zu Deckung des infolge des Brandes der Schlossscheuer zu Rönz entstandenen Verlustes verwendet.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Naturalisationsgesuche:

1) Des Herrn Ursus Viktor Gallus Franziskus Maria v. Tschann von Solothurn, gewesener Hauptmann und vermählten Banquier in Bern, katholischer Konfession, verheirathet, Vater von zwei Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zum Mohren, zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation und der Herr Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, unterstützt diesen Antrag im Hinblick auf die finanziellen und moralischen Garantien, welche der Petent bietet.

Abstimmung.

Von 139 Stimmen fallen:

Für Willfähr	124 Stimmen.
Für Abschlag	15 "

Herr v. Tschann ist somit naturalisirt.

2) Des Herrn Karl Franz Ferry von Colmar im Elsaß, Schuhmachermeister in Narberg, katholischer Konfession, verheirathet, Vater von zwei Kindern, welchem das Ortsbürgerrecht der Gemeinde Seedorf zugesichert ist.

Der Regierungsrath stellt auch hier den Antrag auf Ertheilung der Naturalisation und der Herr Berichterstatter empfiehlt denselben mit Hinweisung auf die tatsächlichen Verhältnisse, welche zu Gunsten des Petenten sprechen, der im Jahre 1807 in Narberg

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

geboren, seit 1829 als Meister daselbst etablirt, dort Grundeigenthum erworben hat, mit einer Bernerin verheirathet ist und von den Lokalbehörden empfohlen wird.

Abstimmung.

Von 119 Stimmen fallen:

Für Willfähr	105 Stimmen.
Für Abschlag	14 "

Auch Herr Ferry ist also mit der gesetzlichen Stimmenzahl naturalisirt, jedoch mit Ausfluß des Ältern, in Neapel angefahrenen Sohnes Karl Samuel Ferry und dessen Familie, welche laut beigebrachter förmlicher Erklärung vom 16. Nov. laufenden Jahres auf die Naturalisation verzichten.

Defrets-Entwurf,

betreffend

die Anerkennung der bernischen Schullehrerkassa als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Verwaltungskommission der bernischen Schullehrerkassa eingereichte Ansuchen, daß diesem Institute die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung,

daß durch den in den letzten Jahren sowohl hinsichtlich der Mitgliederzahl als des Vermögensbestandes bedeutend vergrößerten Umfang der Schullehrerkassa eine Erleichterung der Verwaltung dringend wünschbar geworden ist, und daß eine solche Erleichterung durch die Anerkennung als moralische Person gegeben wird,

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Die bernische Schullehrerkassa ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

§ 3.

Sie hat ferner dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanction vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung sie nicht abändern.

§ 4.

Die Rechnungen dieses Instituts sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

§ 5.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der Verwaltungskommission der bernischen Schullehrerkasse übergeben.

Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

Der Herr Justizdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt die Genehmigung des Dekretes und führt zu dessen Begründung im Wesentlichen Folgendes an. Die Schullehrerkasse wurde im Jahre 1818 gestiftet und beruht auf Statuten, welche damals sanktionirt, im Jahre 1839 erneuert und 1840 abermals vom Regierungsrathe sanktionirt wurden. Seither hat sich das Vermögen der Anstalt bedeutend vermehrt, so daß es, namentlich infolge des großartigen Vermächtnisses des verstorbenen Herrn Fuchs gegenwärtig über 300,000 Fr. beträgt und mehr als 800 Lehrer der Kasse als Mitglieder angehören. Nun kam die Anstalt in den Fall, Liegenschaften übernehmen zu müssen, und bedarf dazu der Genehmigung des Großen Rathes, es sei denn, daß dieselben nach dem Gesetze von 1847 binnen Jahresfrist wieder veräußert werden. Die Anstalt verlangt daher die Anerkennung als juristische Person und der Regierungsrath legt zu diesem Zwecke obiges Dekret vor.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Fortsetzung der ersten Verathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorbergehenden Sitzung, Seite 484 ff.)

§ 12.

Sobald im Interesse der Schule eine Erhöhung der Lehrerbefoldung nöthig ist, soll diese stattfinden. In diesem Falle wird die Erziehungsdirektion die Gemeinde oder den Schulbezirk dazu anhalten, die Befoldung, mit Berücksichtigung sowohl der Leistungen des Lehrers als der Verhältnisse der Schule und der Gemeinde oder des Schulbezirks zu bestimmen. In streitigen Fällen hat der Regierungsrath zu entscheiden.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Es liegt Ihnen nun der § 12 vor, nach welchem der Erziehungsdirektion die Befugniß zustehen soll, unter gewissen Verhältnissen eine höhere Befoldung als das Minimum zu verlangen. J. B. da, wo der Lebensunterhalt an einem Orte sehr theuer ist, fand man es zweckmäßig, der Erziehungsdirektion dieses Recht einzuräumen, wenn die Gemeinden von sich aus die Befoldung nicht angemessen erhöhen. Man hatte dabei vorzüglich die Verhältnisse des Jura im Auge, aber dann auch diejenigen in den Städten des alten Kantons, der Dörfern überhaupt, in denen mit dem gesetzlichen Minimum nicht auszukommen ist. Man ging von der Ansicht aus, daß ein Theil der Lehrerschaft, namentlich des Jura, Ursache hätte, sich zu beschweren, wenn nicht etwas weiter gegangen würde. Ich mache in dieser Beziehung aufmerksam auf die Petition der jurassischen Lehrerschaft (der Redner zitiert mehrere in der gedruckten Vorstellung enthaltene Stellen und fährt dann fort, wie folgt): Hauptsächlich um diesen begründeten Bemerkungen bis auf einen gewissen Punkt Rechnung tragen zu können, wurde der § 12 vorgeschlagen.

Man wünscht diese Bestimmung, um Unbilligkeiten, die möglich werden können, zu heben, und wollte der jurassischen Lehrerschaft gerecht werden. In vielen Beziehungen sind die dort bestehenden Einrichtungen denjenigen des Kantons Neuenburg ähnlich. Nun mache ich Sie aufmerksam, daß laut dem Ihnen mitgetheilten Berichte die Schulen der ersten Serie Befoldungen von 600 bis 1200 Fr. für Lehrerinnen und von 700 bis 2000 Fr. für Lehrer haben. Sie sehen daraus, wie an gewissen Orten die Lehrer mit dem Minimum und den allfälligen Zugunsten zu stehen kämen. Ich wollte mit diesem Paragraphen erreichen, was ich mit dem höchsten Minimum des ersten Projektes bezweckte. Sie werden nun entscheiden. Zu meiner großen Verwunderung hörte ich, man finde den Paragraphen gefährlich; man hat es sogar auffallend gefunden, daß die Regierung ihn vorschlage. Gefährliches liegt darin nichts, wenn man voraussetzt, daß verständige Leute in den Behörden sitzen. Auch nichts Neues enthält derselbe. Ich ersuche Sie, den § 77 des Primarschulgesetzes nachzulesen. Daß dieser für die Gemeinden nicht gefährlich war, beweist, daß die Befoldungen an vielen Orten so außerordentlich niedrig blieben. Jahrelang wurde derselbe nie angewandt, und ich benutzte denselben seit einigen Jahren dazu, um die Gemeinden, deren Lehrerbefoldungen unter 150 Fr. betrugen, wenigstens zu einer Erhöhung bis auf 150 Fr. zu veranlassen. Wenn es sich um eine Ausschreibung handelte, so brachte ich den Paragraphen zur Anwendung und kam mit den betreffenden Gemeinden ziemlich zum Zwecke. Eine einzige drohte mir mit Beschwerdeführung beim Regierungsrathe, stand aber davon ab. Eine andere Gemeinde wies nach, daß ihr die Erhöhung der Befoldung schwer falle; da half man auf andere Weise. Uebrigens ist es für die Behörde nicht unangenehm, Befoldungserhöhungen zu verlangen, daher thut man es nur, wo es absolut nöthig ist. Soviel zur Beruhigung der verehrten Mitglieder des Großen Rathes, die eine Gefahr im § 12 erblicken.

Offeller zu Wichtach. Dieser Paragraph ist sehr wichtig, er enthält Bestimmungen, die eine Bevogung der Gemeinden zur Folge haben. Ich kann unmöglich dazu stimmen und stelle daher den Antrag, den Paragraphen ganz zu streichen. Was enthält er? Die Befugniß, die Lehrerbefoldung zu erhöhen, so bald die Erziehungsdirektion es nöthig findet. Wenn aber die betreffende Gemeinde glaubt, es sei nicht nöthig und nicht zweckmäßig, so könnte die Erziehungsdirektion dennoch dazu schreiten; die Gemeinde, welche zahlen soll, hat nichts dazu zu sagen. In streitigen Fällen, heißt es, entscheidet der Regierungsrath. Nachdem man gestern die Stellung der Lehrerschaft durch ein Minimum gesichert hat, kann ich gar nicht begreifen, daß man diesen Artikel vorlegt. Es ist hier kein Maximum bestimmt. Wo es nöthig ist und das Interesse der Gemeinde es erfordert, werden die Gemeinden von sich aus eine Erhöhung der Befoldungen vornehmen, wie es seit längerer Zeit geschah. Man liest in den Blättern, daß solche Fälle häufig vorkommen, und die Gemeinden werden auch künftig von sich aus zu helfen wissen.

Mösching. Wir haben gestern bei den §§ 11 und 14 die Befoldung der Lehrer auf eine Weise festgestellt, daß sie die Lehrerschaft im Allgemeinen befriedigen soll. Ich mag es den Lehrern gar wohl gönnen, wenn sie ihre Pflicht erfüllen und ihre Aufgabe gewissenhaft lösen. Nun will man aber durch den § 12 noch weiter gehen. Sie müssen jedoch bedenken, daß durch den gestrigen Beschluß viele Dörfer schwer belastet werden. Ich könnte mich allfällig damit befreunden, wenn ich sähe, daß der Staat in gleicher Weise sich theiligen würde, wie die Gemeinden; das ist aber nicht der Fall. Vergessen wir nicht, daß wir unbescheidenen Begehrlichkeiten nicht das Messer in die Hand geben dürfen. Ich bin überzeugt, daß in Dörfern, wo die Lehrer mit ihrer Befoldung nicht auskommen, es Privaten gibt, die ihnen nachhelfen und glaube, es sei nicht so gefährlich. Ich stelle in zweiter Linie den Antrag,

daß im Falle der Erhöhung, der Staat zur Hälfte derselben verpflichtet sei. Bezüglich der vom Herrn Berichterstatter gemachten Bemerkungen über die Schulen des Amtsbezirks Saanen, kann ich mich auf den Ausspruch von Fachmännern berufen, welche sagten, daß unsere Schulen in mehreren wichtigeren Fächern gegenüber den Schulen anderer Gegenden nicht zurückstehen. Wenn ich die Personen nennen würde, so hätte der Herr Berichterstatter keinen Grund zu widersprechen.

Straub. Nach dem vorliegenden Paragraphen sollte man glauben, um das Interesse der Schule zu wahren, brauche es nichts, als die Besoldung der Lehrer zu erhöhen. Wenn aber das Interesse der Schule erfordern würde, einen Lehrer zu entlassen, wo hat die Gemeinde die Garantie, es thun zu können? Sie hat keine. Man geht von der Voraussetzung aus, wenn man eine schöne Besoldung ausschreibe, so bekomme man einen guten Lehrer. Das ist nicht immer der Fall. Mancher Lehrer macht ein prächtiges Examen, wenn er aber vor die Kinder kommt, so leistet er nicht viel. Es ist nicht Jedermann gegeben, mitzutheilen, was er weiß. Vielen Lehrern fehlt die Liebe zu den Kindern, sie haben keinen moralischen Einfluß auf dieselben außerhalb der Schule. Das sieht man, wenn man nach der Schule durch ein Dorf kommt und es unter den Kindern hergeht, wie wenn ein Landsturm daher käme. Man soll es den Kindern außerhalb der Schule ansehen, daß der Lehrer in der Schule Ordnung hat. Ich will recht besoldete und gute Lehrer und die Gemeinden nicht an schlechte Lehrer binden. Ich will dem Herrn Berichterstatter nicht nahe treten, sondern ihm überlassen, bei der zweiten Berathung einen Paragraphen vorzulegen, in welchem diese Garantie für die Gemeinden gegeben ist.

Wenger. Ich möchte mich dem, was gegen den Paragraphen angebracht wurde, ganz anschließen, indem er den Rechten der Gemeinden zu nahe tritt. Sollte indessen der Antrag auf Streichung nicht angenommen werden, so stelle ich einen eventuellen Antrag. Ich finde nämlich am Schluß des Paragraphen die Bestimmung, daß in streitigen Fällen der Regierungsrath zu entscheiden habe. Das stimmt meiner Ansicht nach nicht mit bestehenden Gesetzen überein. Die Leistungen von Gemeinden und Privaten an öffentliche Primarschulen sind offenbar öffentlicher Natur, die unter das Gesetz vom 20. März 1854 fallen. Nach Art. 19 dieses Gesetzes gehören zu den öffentlichen Leistungen alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Verpflichtungsgrund in einem Verwaltungsgefesze oder in einer andern Verwaltungsvorschrift beruht, namentlich die Pflicht zur Unterhaltung öffentlicher Straßen, Brücken u. s. w., ebenso alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Stellen, Gemeindewerke u. dgl. Nun sind alle Leistungen, die aus dem vorliegenden Gesetze entspringen, öffentlicher Natur, und müssen daher nach dem Gesetze über das Verfahren bei öffentlichen Leistungen behandelt werden. Die Pflichtigen sollen das Recht haben, ihre Gründe vollständig geltend zu machen. Für den Fall, daß der § 12 angenommen werden sollte, ist das Verfahren nach dem Gesetze vom 20. März 1854 zu beobachten. Ich stelle hier den Antrag, weil hier zum ersten Male von dem Verfahren die Rede ist. Es folgen noch andere Paragraphen, in denen dieser Punkt bald so, bald anders regulirt ist; es ist keine Konsequenz darin. Ich wünsche daher, daß in allen vorkommenden Fällen nach dem zutreffenden Gesetze verfahren werde.

Sahli, Regierungsrath. Ich will zunächst bloß auf den Antrag des Herrn Wenger antworten. Auf den ersten Blick begreift man denselben gar wohl, untersucht man ihn aber näher, so könnte ich doch nicht dazu stimmen und möchte davor warnen. Das Gesetz über öffentliche Leistungen ist ein sehr komplizirtes Gesetz, das ein vollständiges Prozeßverfahren vor der Administrativbehörde voraussetzt. Wenn Sie den Antrag des Herrn Wenger annehmen, so würden Sie damit sagen,

die Gemeinden müssen über eine Sache prozediren, die am Ende doch vom Regierungsrath zu entscheiden wäre. Was würden sie dabei gewinnen? Nichts, als daß man ein paar Wochen vor der Administrativbehörde herumziehen müßte. Ich würde den Vorschlag begreifen, wenn am Ende eine andere Behörde entscheiden würde als der Regierungsrath; aber das ist eben nicht der Fall. Den Gemeinden selbst würde damit ein schlechter Dienst geleistet. Was den § 12 selbst betrifft, so glaube ich, man solle denselben festhalten. In solchen Dingen ist die Erfahrung das Beste. Nun ist die gleiche Bestimmung im frühern Primarschulgesetze enthalten, man hatte seit 1835 verschiedene Verhältnisse und das Bedürfnis, die Besoldungen zu erhöhen, war in viel größerem Maße vorhanden, als es vom Erlaß dieses Gesetzes an der Fall sein wird. Wenn nun seit 1835 nie ein derartiger Gebrauch von dieser Gesetzesbestimmung gemacht wurde, daß sie stoßend hätte wirken können, so glaube ich, man solle nicht eine Beschränkung der Gemeinden darin erblicken. Sie könnten sich denn doch denken, daß es irgend eine einzelne renitente Gemeinde geben kann, und da muß die Behörde ein Mittel haben, ein gleichmäßiges Verfahren einzuschlagen. Ich halte den Paragraphen seiner Fassung nach als für Ausnahmen berechnet, deswegen glaube ich, er werde nicht gefährlich sein, sondern als ein nothwendiges Ventil zur Ausgleichung der Verhältnisse dienen. Herr Straub bemerkte, die Gemeinden hätten kein Recht gegen saumselige Lehrer einzuschreiten. Dafür ist gesorgt. Wir haben das Abberufungsgesetz; freilich, kommt dann der Fall vor Gericht, aber davon bin ich überzeugt, wenn man nachweisen kann, daß der betreffende Lehrer seine Pflicht nicht erfülle, so wird die Behörde einschreiten. Uebrigens ist der vorliegende Artikel nicht darauf berechnet, unfähigen Lehrern die Besoldung zu erhöhen, sondern er soll nur in Fällen zur Anwendung kommen, wo er von äußerst wohlthätiger Wirkung sein kann, deßhalb möchte ich denselben zur Genehmigung empfehlen.

Köthlisberger, alt-Regierungsrath. Ich bin mit dem Herrn Präopinanten ganz einverstanden in Bezug auf das, was er über den Antrag des Herrn Wenger sagte, nicht einverstanden dagegen bin ich mit seiner Ansicht über den Paragraphen selbst. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, wie außerordentlich selten derselbe angewandt werde, und ich bin insofern damit einverstanden. Jedenfalls, wenn Herr Regierungsrath Lehmann in der Erziehungsdirektion wäre, so würde nichts gefährliches darin liegen, aber das Sprichwort sagt: les institutions restent et les hommes passent. Darin liegt aber für mich nicht das Hauptmotiv. Ich sehe darin durchaus keinen praktischen Nutzen und habe die Ueberzeugung, daß der Paragraph nicht in Anwendung gebracht werden wird, wenn die Erziehungsdirektion Recht und Billigkeit im Auge hat. Die Gemeinden stehen heute auf ganz anderm Boden, sie müssen die Besoldung der Lehrer im Minimum auf 500 F. stellen mithin kann ich mir den Fall nicht denken, daß die Erziehungsdirektion je in die Lage kommen könnte, den Paragraphen anzuwenden; es wäre eine außerordentliche Zumuthung von Seite des Staates gegen die Gemeinden. Auf der andern Seite ist es im Interesse jedes Gesetzes, so kurz als möglich zu sein, und es wird die Gemeinden beruhigen, wenn nicht Bestimmungen darin vorkommen, die Besorgniß erregen können. Man soll die Gemeinden nicht mehr beschränken, als nach Verfassung und Gesetz nöthig ist. Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den Paragraphen zurückzuziehen.

Lauterburg. Es wurde zwar von mehreren Rednern auf die Gefährlichkeit des § 12 hingewiesen, aber Sie wissen alle, daß der Herr Berichterstatter das letzte Wort hat und durch seinen Schlussrapport den Eindruck der vorhergehenden Berathung verwischen kann. Ich halte es daher für Pflicht, alle Gründe, die irgendwie geltend gemacht werden könnten, vorzubringen. Der Paragraph ist vom Standpunkte des Schulwesens aus sicher gut gemeint, aber wir haben noch andere Rück-

sichten im Auge zu behalten. Wenn der Herr Berichterstatter zum Vortheile der Schulen anführte, was er konnte, so haben wir das Interesse der Gemeinden zu wahren. Der Paragraph kommt mir vor, wie ein Strick, den man zusammenziehen kann; wer nun Lust hat, den Kopf hineinzustecken, mag seine Gemeinde dreinstecken. Man sagt, der Strick existire bereits 30 Jahre lang. Das ist wahr, aber damals konnte man sagen, der Zustand der Volksbildung verlange, daß den Behörden im Interesse eines bessern Primarunterrichts den Gemeinden gegenüber eine gewisse Befugniß zustehen. Seither hat sich das Verhältniß sehr geändert. Was hatte man damals für Besoldungen? Man verwundert sich über die geringen Besoldungen, bei welchen viele Lehrer nicht existiren konnten. Heute ist das nicht mehr so. Ein anderer Grund ist der: wir haben im neuen Gesetze Bestimmungen erhalten, die den Behörden mehr Befugniß übertragen als früher, namentlich durch die Einrichtung der Schulinspektorate, die nichts anderes zu thun haben, als ein wachsames Auge über das gesammte Schulwesen zu haben. Schon diese Gesichtspunkte sind für mich genügend, um zu sagen, wir stehen heute auf einem ganz andern Boden, als vor 30 Jahren. Ich komme auf eine Bemerkung, welche der Herr Berichterstatter im Eingangsrapporte machte, indem er sagte, es gebe Gegenden im Kantone, wo das Minimum schlechterdings nicht genüge. Ich will das nicht bestreiten, es ist möglich, daß der Herr Berichterstatter darin recht habe. Aber jetzt machen wir ein Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen, jetzt sollen wir untersuchen, ob das Minimum nicht genüge und wenn wir die Ueberzeugung haben, es genüge da und da nicht, so sollen wir jetzt die nöthige Summe festsetzen. Sie haben gestern gefunden, das festgesetzte Minimum sei einerseits für die Lehrer genügend, andererseits auch gegenüber den Gemeinden zu rechtfertigen. Wenn wir nun die Ansicht haben, die gestern bestimmte Summe genüge nicht, so wollen wir sie jetzt ändern; nicht alle Augenblicke sie anders bestimmen. Haben sie aber die Ansicht, das Minimum genüge, so soll es dabei bleiben. Ich komme zur Frage, wer soll entscheiden? Die eigentliche Behörde, welche über die Besoldung entscheiden soll, ist die Gemeinde; der Staat soll in seinem Verhältnisse zur Gemeinde unterstützen. Aber die Gemeinde ist der Herr, der hier befiehlt. Sie bezahlt die Besoldung, sie ordnet und regelt diese Schulverhältnisse, und nur als helfender Freund steht der Staat ihr zur Seite. Wenn ich den § 12 ins Auge fasse, so sehe ich, daß eine andere Hauptperson hervortritt, und daß die Gemeinde irgendwie geschützt werden soll. Es ist hier vorausgesetzt, daß eine Gemeinde das Bedürfniß der Besoldungserhöhung nicht einsehen wolle. Daher ist gesagt, es soll von oben herab der Druck gegen die Gemeinde kommen. Wann ist das nöthig? Die Antwort liegt im Paragraphen selbst: wenn es der obere Behörde in ihrer Willkür passend erscheint. Es ist kein Wort gesagt über irgendwie schützende Bedingungen gegenüber der Gemeinde, ob ein Examen stattfinden soll u. s. w. So wie der Paragraph lautet, ist der Willkür Thür und Thor geöffnet. Ich erkläre hier öffentlich, daß nach dem ganzen Verfahren, welches der Herr Erziehungsdirektor in neuerer Zeit eingeschlagen hat, ich für mich die Ueberzeugung haben könnte, es sei kein Mißbrauch bezüglich des vorliegenden Paragraphen zu befürchten, so lange die Leitung des Erziehungswesens in seiner Hand ist; er lege gegenüber den Gemeinden eine Mäßigung an den Tag, die anerkennenswerth ist. Ich möchte jedoch an die Beweglichkeit unserer Verhältnisse erinnern, wobei man nicht weiß, wer heute und wer morgen regiert. Die Personen gehen vorbei, die Gesetze bleiben. Beachten Sie das Drängen gewisser Personen, die viel weniger an die Gemeinden denken als an die Person des Lehrers, so werden Sie zugeben, daß wir Bestimmungen im Gesetze haben müssen, welche die Gemeinden schützen. Ferner finde ich im § 12 mehrere unbestimmte Ausdrücke. So heißt es: die Erhöhung der Besoldung könne verlangt werden, sobald man es „im Interesse“ der Schule nöthig finde. Der Eine versteht dieses, der Andere jenes darunter. Wer soll da entscheiden? Auch die Punkte, auf welche dabei

Rücksicht genommen werden soll, sind zu unbestimmt angedeutet. Es heißt, die Leistungen des Lehrers sollen berücksichtigt werden. Was ist das? Versteht man darunter den Umfang der Pflichten, die Stundenzahl, die Zahl der Schüler, oder was? es ist weder ein allgemeiner Begriff, ebenso der Ausdruck „Verhältnisse der Schule“. Was läßt sich nicht alles darunter denken? ich glaube daher, es sollte genügen, daß wir gestern ein Minimum festgesetzt haben, auf das der Lehrer Anspruch machen darf für eine ehrenhafte Existenz. Vergessen wir nicht, es ist ja ein Minimum, das man ihm jedenfalls geben muß, und haben wir Vertrauen auf die Gemeinden, daß sie da, wo es nöthig ist, freiwillig ein Mehreres thun. Ich glaube ferner, daß auch die Behörden, deren Aufgabe es ist, ein wachsames Auge auf das Schulwesen zu haben, das Nöthige thun. Vermeiden wir auch den Schein, als wollten wir die Gemeinden irgendwie reglementiren. Endlich mache ich zum Schlusse noch aufmerksam, daß der § 12 nicht nur gefährlich, sondern geradezu unnöthig ist. Was haben wir in den letzten zwei Jahren gesehen? Daß durch die Bemühungen theils der Erziehungsdirektion, theils der Schulinspektoren die Besoldungen der Lehrer von den Gemeinden freiwillig um 35,419 Fr. in allen Landestheilen erhöht worden sind. Ich glaube, bei diesem Resultate sei es am Großen Rathe, öffentlich gleichsam zu erklären: wir haben Vertrauen zu den Gemeinden, daß sie im Interesse des Schulwesens nicht nur das Minimum geben, sondern nöthigenfalls höher gehen, sie werden ihre Pflicht kennen. Nachdem wir ihnen von unserm Standpunkte aus bedeutende Lasten auferlegt haben, sollen wir uns damit begnügen und auf den guten Geist des Volkes vertrauen.

Herr Berichterstatter. Es steht schlecht mit diesem Paragraphen, nur Herr Regierungsrath Sahli hat sich seiner treu angenommen. Man erblickte solche Gefahren darin, daß es mir selbst fast davor fürchtet, aber diese Gefahren sind der Art, daß man sie zum Theil erfinden mußte. Eine dreißigjährige Erfahrung spricht dafür. Wie gesagt, ich traue dem Paragraphen nicht, möchte aber doch noch auf einige Einwürfe etwas erwiedern. Herr Gfeller spricht von Bevogtung der Gemeinden. Wenn diese vorhanden wäre, so wäre sie nicht besonders lästig für die Gemeinden gewesen, weil sie 30 Jahre lang darunter gelebt haben, ohne sich zu beklagen. Er sprach von einem Maximum, das man aufstellen sollte. Ich glaube, es sei nur ein einziger Kanton, der diese Idee hatte, der Kanton Freiburg, und ich muß gestehen, den will ich nicht nachahmen. Herr Gfeller wollte damit wahrscheinlich sagen, es soll ein Maximum des Minimums festgesetzt werden, wie im Kanton Neuenburg, aber ich wollte diese Summe nicht im Gesetze bestimmen, weil ich glaubte, dann könnte die Folge eintreten, die man befürchtete, daß die Behörden darauf dringen würden, das Maximum zu erhalten, und dann wäre man allerdings in einer schiefen Stellung. Herr Wösching machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam, welche für viele Gemeinden erwachsen würden. Ich möchte darauf nur erwiedern, daß der § 12 für ausnahmsweise Verhältnisse gilt, die im Jura hauptsächlich, nicht in den oberen Gegenden vorkommen. In zweiter Linie beantragt Herr Wösching, daß der Staat im gleichen Verhältnisse, wie die Gemeinden, sich betheilige. Das hätte ich jedenfalls nicht zugeben können, weil es sich hier um Gemeinden handelt, die nicht im Falle sind, außerordentliche Staatsbeiträge zu erhalten, meistens um große Gemeinden, die nicht verlegen sind, die nöthigen Mittel zu finden. Herr Straub sagte, das Gesetz enthalte keine Garantie für die Gemeinden gegenüber schlechten Lehrern. Diese weiteren Garantien, welche Herr Straub wünscht, gehören jedenfalls nicht in das Besoldungsgesetz, sondern eher in das Seminargesetz oder in den letzten Theil des Schulgesetzes, den ich noch vorzulegen habe. Uebrigens ist die Möglichkeit gegeben, unfähige Lehrer von ihrer Stelle zu entfernen. Die Lehrer stehen unter dem Abberufungsgesetze und Unfähigkeit ist ein Grund zur Abberufung. Herr Straub bemerkte ferner (und das war etwas stark), den Lehrern fehle dieses und

jenes, namentlich hätten sie nicht den nöthigen Einfluß auf die Kinder außer der Schule, und es schien mir, als wolle Herr Straub es den Lehrern zur Last legen, wenn es auf der Gasse etwas lärmend zugeht. Da finde ich, man erwarte etwas zu viel von den Lehrern, wenn man von ihnen verlangt, daß die Kinder wie ruhige Schäflein nach Hause gehen und einander nicht einwenig in die Finger nehmen. Der Lehrer soll Einfluß haben auf die Kinder, aber die Hauptsache bezüglich ihres Betragens außer der Schule liegt den Eltern ob; sie haben mehr Zeit und größere Pflichten, die Kinder zu überwachen. Wenn es also in dieser Beziehung fehlt, so wende man sich nicht nur an die Lehrer, sondern auch an die Eltern. Herr Wenger möchte in streitigen Fällen das Gesetz über die öffentlichen Leistungen zur Anwendung bringen. Herr Sahli hat ihm geantwortet und ich kann mich auf das von ihm Gesagte beziehen. Ich füge nur noch die Bemerkung bei, daß der Regierungstatthalter, im Einverständnisse mit dem Schulinspektor, mehrfach mitzuwirken hätte, wenn es sich darum handeln würde, in einer Gemeinde, wo das Minimum nicht genügt, dasselbe zu erhöhen. Herr alt-Regierungsrath Nöthliberger sprach sich gegen den Paragraphen aus und bemerkte, von heute an stehen die Gemeinden auf einem ganz andern Boden. Das ist richtig für die Mehrzahl der Gemeinden, nicht aber für diejenigen, auf welche sich der § 12 bezieht. Das ist nun einmal ausgemacht, solche Gemeinden gibt es, wo das Minimum nicht genügt. Der Beweis, daß es im Jura solche Gemeinden gibt, haben sie an den neuburgischen Verhältnissen, die denjenigen im Jura ziemlich ähnlich sind und wo den Behörden die Latitudo zusteht, bei der Festsetzung der Besoldungen von 600 auf 1200 Fr. für Lehrerinnen und von 700 bis 2000 Fr. für die Lehrer zu geben. Herr Lauterburg resumirte ziemlich dasjenige, was andere Redner Gefährliches im Paragraphen erblickten und geht von dem Standpunkte aus, damit, daß wir ein Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen erlassen, sei alles gethan, was man billigerweise verlangen könne. Ausnahmen aber gibt es immer, und es ist ein Mangel, wenn in einem Gesetze, das gewisse Verhältnisse reguliren soll, solche wichtige und ausnahmsweise Verhältnisse nicht geregelt werden. Herr Lauterburg erblickte eine Gefahr darin, daß man den Gemeinden so etwas zumuthe. Ich will den Gemeinden auch einen möglichst freien Spielraum lassen, aber der Regierung wird nicht ohne Grund das Oberaufsichtsrecht zustehen; es wird seinen guten Grund und den Zweck haben, da wo die Gemeinden nicht wollen, sie zur Pflicht anzuhalten, um den verfassungsmäßigen Zweck des Jugendunterrichts zu erreichen. Von Willkür kann in der Anwendung des § 12 keine Rede sein, sonst wäre es eine Willkür, die bisher wenigen wehe gethan hat. Ich erblicke um so weniger Gefahr darin, als die Regierung am Ende zu entscheiden hat.

Ofeller zu Wichrach erklärt zur Berichtigung, daß er nicht die Festsetzung eines Maximums verlange, sondern eine allfällige Besoldungserhöhung den Gemeinden anheimstellen möchte.

Abstimmung:

Für den § 12 mit oder ohne Abänderung	Minderheit.
Für Streichung desselben	Gr. Mehrheit.

Damit fallen die Anträge der Herren Mösching und Wenger dahin.

Der Herr Vizepräsident unterbricht hierauf die Berathung mit der Umfrage über die Ordnungsmotion, ob man künftige Woche mit den Sitzungen des Großen Rathes fortfahren oder dieselben nächsten Samstag schließen wolle.

Tagblatt des Großen Rathes 1858.

Es wird ein Schreiben des Regierungsrathes verlesen, in welchem diese Behörde den Wunsch ausdrückt, daß die Sitzungen behufs Vollendung der begonnenen ersten Berathung einiger Gesetze, sowie der Erledigung anderer Geschäfte noch einige Tage fortgesetzt werden möchten.

Lauterburg spricht sich für Schluß der Sitzung aus, mit der Bemerkung, die endliche Redaktion der ersten Berathung der fraglichen Gesetze könne mit der zweiten Berathung zusammenfallen; zudem sei es nicht wünschbar, daß ein so wichtiges Gesetz wie dasjenige über die Wahl und Besoldung der Geistlichen am Schlusse einer Sitzung behandelt werde, vielmehr sei dasselbe um einige Monate zu verschieben, damit es bei Anwesenheit einer größern Mitgliederzahl gründlich behandelt werden könne.

Mühlethaler unterstützt dagegen den Antrag des Regierungsrathes mit Hinweisung auf den geschwornen Amtseid und auf die Pflicht des Großen Rathes zu arbeiten.

v. Känel stimmt zum Antrage des Herrn Lauterburg und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil der Gesetzesentwurf über die Wahl und Besoldung der Geistlichen den neuen Mitgliedern des Großen Rathes erst vor einigen Tagen ausgetheilt worden sei.

Im nämlichen Sinne, wie der Präopinant, spricht sich auch Herr Girard aus.

Abstimmung.

Für Fortsetzung der Sitzung	78 Stimmen.
„ Schluß derselben auf morgen	67 „

Hierauf wird die Berathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen fortgesetzt.

§ 13.

Die Besoldung kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion theilweise in verschiedenen Benützigungen oder Naturalieferungen bestehen. Dieselben sollen zu einem billigen Schätzungswerthe berechnet werden, welcher im Falle von Anständen dem Regierungstatthalter zu bestimmen obliegt.

Herr Berichterstatter. Ich finde keine weitere Begründung dieses Paragraphen nöthig, er ist ganz gleichlautend, wie der § 77 des bisherigen Gesetzes.

Der § 13 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 15.

Der Staat trägt an die Besoldung eines öffentlichen Primarschullehrers vom Amtsantritt desselben bis auf den Tag seiner Entlassung jährlich bei:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a. wenn er definitiv angestellt ist | Fr. 220 |
| b. bei provisorischer Anstellung | „ 100 |

Für Unpatentirte soll der letztere Beitrag nur dann geleistet werden, wenn nach wiederholter Ausschreibung kein patentirter Lehrer erhältlich ist.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

§ 16.

In ärmern Gemeinden oder Schulbezirken, wo die bisherige Gemeindebefoldung nebst der Staatszulage (§ 15) den im § 11 vorgeschriebenen Betrag des Besoldungsminimums nicht erreicht und der Ertrag der übrigen in § 6 erwähnten Quellen es nicht erlaubt, das festgesetzte Minimum auszurichten, wird der Staat einen außerordentlichen Beitrag leisten, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von Fr. 40,000 ausgesetzt ist.

Der Regierungsrath wird diejenigen Gemeinden bezeichnen, denen außerordentliche Beiträge zukommen sollen und auch den Betrag der letztern bestimmen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezieht sich auf die außerordentlichen Staatsbeiträge. Vor Allem erlaube ich mir eine Redaktionsverbesserung vorzuschlagen. Nach dem Worte „Gemeindebefoldung“ wäre einzuschalten: „mit Zugunzen;“ ferner nach dem Worte „Besoldungsminimum:“ „nebst dem in § 14 vorgeschriebenen Zugunzen;“ ferner würde nach dem Worte „erlaubt“ eingeschaltet: „diese Leistungen an den Lehrer zu bestreiten.“ Es genügt nämlich nicht, im vorliegenden Paragraphen, wie es geschehen ist, einfach zu sagen, da wo das Besoldungsminimum nicht erreicht wird, müsse dann das und das geschehen, man muß sich auch auf die Zugunzen, wovon im § 14 die Rede ist, beziehen. Was den Inhalt des Paragraphen betrifft, so halte ich die außerordentlichen Staatsbeiträge für nöthig, wenn das Minimum durchgeführt werden soll. Es gibt Gemeinden, denen es unmöglich wäre, das gesetzliche Besoldungsminimum ohne solche zu leisten. Außerordentliche Staatsbeiträge waren übrigens auch schon im Gesetze über die Staatszulage von 1837 vorgesehen, indem dort ein Kredit von 10,000 Fr. a. W., dafür ausgesetzt war, um den Gemeinden in außerordentlichen Fällen zu helfen. War es damals nöthig, so ist es jetzt noch viel mehr der Fall, wo man die Anforderungen an die Gemeinden bedeutend erhöht. Daß die Bestimmung und Zuwendung solcher Beiträge dem Regierungsrathe überlassen sein soll, damit wird man einverstanden sein, weil es schwer wäre, dieß im Gesetze selbst zu bestimmen. Die Verhältnisse sind mehr oder weniger veränderlich, und wenn ich auch nicht der Meinung bin, daß diese Summe alle Jahre anders vertheilt werden soll, so muß man im Gesetze den Behörden doch die Möglichkeit einräumen, darauf Rücksicht zu nehmen. Es wird nach Erlassung des Gesetzes, Aufgabe des Regierungsrathes sein, die Gemeinden auszumitteln, welche auf außerordentliche Staatsbeiträge Anspruch haben. Worauf der Regierungsrath hauptsächlich zu sehen hat, ist im § 6 angedeutet. Es fragt sich: wie steht es mit dem Ertrag der Schulgüter, mit der Steuerkraft der Bevölkerung, mit der Zahl der Kinder? Alle möglichen Verhältnissen müssen in's Auge gefaßt werden. Durch diesen Paragraphen wird dem Staate eine Mehrausgabe von 30,000 Fr. erwachsen, weil der Kredit für außerordentliche Staatsbeiträge nach dem letzten Budget schon 10,000 Fr. beträgt. Wenn man die Alterszulagen nach § 17 hinzurechnet, so ergibt sich eine Gesamtmehrausgabe von circa 49,000 Fr. Der Regierungsrath hielt dafür, da der Staat verpflichtet sei, mit den Gemeinden für Vervollkommenheit des öffentlichen Unterrichts zu sorgen, so sei es nicht unbillig, daß er an die Mehrausgaben der Gemeinden etwa einen Drittheil leiste. Wenn man übrigens berücksichtigt, daß während der letzten zwei Jahre die Besoldungen der Lehrer wesentlich verbessert wurden, so gestaltet sich das Verhältniß des Staatsbeitrages zu den Ausgaben der Gemeinden noch günstiger; die Mehrlieferungen der Gemeinden werden aus diesem Grunde bedeutend niedriger ausfallen, als nach der Statistik von 1856 berechnet wurde. Ich bin überzeugt, diese Mehrausgaben der Gemeinden werden sich infolge der bereits erfolgten Besoldungszulagen auf circa 80,000 Fr. reduzieren. Bei den auf die Statistik von 1856 sich stützenden Berechnungen sind die Zugunzen auf 100 Fr. tarirt. Nun sind sie aber in den obern Gegenden namentlich durchschnittlich

niedriger geschätzt. Wenn man daher z. B. für die Wohnung 50 Fr. berechnet, während sie im Oberland oft für 25 bis 30 Fr. angeschlagen ist, so steht die Gemeinde um so viel günstiger als die Differenz beträgt.

Bühler. Es ist unbestritten, daß die Nothwendigkeit der Verbesserung der ökonomischen Lage der Lehrer vorhanden ist, daß viele derselben wegen der Nahrungsorgen, die sie drückten, ihre Pflicht vernachlässigen mußten, und wenn dazu kommt, daß durch diese Verhältnisse ihnen der Weg versperrt war, zu einer liebenswürdigen Frau zu gelangen, so muß ich die Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes höflich verdanken. Wenn man aber den vorliegenden Paragraphen in's Auge faßt, so fällt auf, daß der Staat nicht mehr beiträgt. Nach der Verfassung ist es Pflicht des Staates, für den Volksunterricht zu sorgen, und das Gesetz bestimmt den Beitrag der Gemeinden. Hier ist es umgekehrt. Ich glaube, der Staat soll mehr als 2 Fr. per Lehrer beitragen. Abgesehen davon, ist es die Volksstimme, die eine größere Theilnahme des Staates verlangt. Die Bauern begehren auf mit geballten Fäusten, und wenn die Schultelle höher ist, als die Staatssteuer, so kann es nicht gehen. Man bekümmert die armen Großräthe, wenn sie heimkommen, sie riskiren das Landrecht zu verlieren, wenn sie auf die Volksstimme nicht Rücksicht nehmen. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Staatsbeitrag für definitiv angestellte Lehrer auf 250 Fr. festgesetzt werde.

Der Herr Vizepräsident erklärt dem Redner, daß der § 15, bei welchem sein Antrag hätte gestellt werden können, bereits erledigt sei.

Gygax. Der § 16 erregt bei mir einiges Bedenken. Er veranlaßt eine Mehrausgabe von 40,000 Fr., das ist der Zins einer Million. Bevor man eine so große Ausgabe beschließt, die jährlich wiederkehrt, soll man die Sache genau prüfen, ob Grund dazu vorhanden sei. Wenn ich den Paragraphen durchgehe, so finde ich, daß die außerordentlichen Staatsbeiträge denjenigen Gemeinden zukommen sollen, denen es nicht möglich ist, das Minimum der Lehrerbefoldungen zu erschwingen. Der § 6 zählt sechs Hülfsquellen auf, aus denen die Schulbedürfnisse bestritten werden können. Wenn alle fünf andern Artikel erschöpft sind, so bleibt immer noch die Ziff. 4: „Zuschüsse der Gemeindefasse.“ Ich gehöre einer Gemeinde an, wo man gar keine Hülfsquellen hat als die Zuschüsse der Gemeindefasse durch Tellen. Man wird solchen Gemeinden einfach sagen: ihr habt schon lange geredet, ihr seid es gewohnt, teltet in Gottes Namen fort. Hingegen einer Gemeinde, die bisher nicht Tellen bezogen und eine kleine Lehrerbefoldung aus ihrem Fond gedeckt hat, wird man sagen: es ist bedenklich, wenn ihr jetzt tellen müßt. So könnten dann die Gemeinden, die bisher Tellen bezogen, die Ehre haben, ihre eigenen Lehrer durch Tellen zu bezahlen, und bei erhöhter Staatssteuer andern Gemeinden die Lehrer bezahlen zu helfen. Das hätte den Schein, als würde man Einem zumuthen, seine Kinder zu erziehen, und diejenigen Anderer erziehen zu helfen. Ich will einen sehr billigen Antrag stellen, und beantrage die Reduktion eines außerordentlichen Staatsbeitrages um 20,000 Fr. Ich will auch nachhelfen, aber nur da, wo es nöthig ist, und glaube, daß man mit 20,000 Fr. auskommt. Wenn man nicht Tellen beziehen will, so führe man Schulgelber ein, dann wird das Minimum von 500 Fr. schon erreicht.

Mösching. Mit dem letzten Redner könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Ich finde nicht, daß man mit dem außerordentlichen Staatsbeitrage zu hoch gehe, im Gegentheil möchte ich die Gemeinden, welche große Lasten zu tragen haben, mehr berücksichtigen. Der Große Rath hat dieser Tage eine erfreuliche Gesinnung kund gegeben. Die Gemeinden haben die Pflicht, zu Verbesserung der Lehrerbefoldungen bei-

zutragen, sie sollen auch Rechte haben. Auch der Staat soll sich bestreben, an die Heranbildung braver und gut unterrichteter Staatsbürger beizutragen. Hüte man sich, die Gemeinde zu sehr in Anspruch zu nehmen, damit die Entwicklung des Schulwesens nicht gestört werde. Es ist mir leid, daß ich bei der Behandlung des § 15 nicht gerade anwesend war, sonst hätte ich einen Antrag gestellt. Ich bin nun so frei, die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 60,000 Fr. zu beantragen.

Mühlethaler. Ich möchte hingegen einen versöhnenden Antrag stellen, daß gar keine bestimmte Summe in das Gesetz aufgenommen werde, weil man nicht weiß, was nöthig ist. Es heißt: zu wenig und zu viel verderbt alles Spiel. Ich möchte bei jeder Budgetberatung dem Großen Rathe anheimstellen, das Nöthige zu bestimmen.

Berger. Die Gespenster, welche Herr Gygis zu sehen meint, sind nicht vorhanden, aber das große Gespenst, welches zum Vorschein kommt, wenn sein Antrag angenommen würde, sieht er nicht. Er meint, die Gemeinden, welche bereits Tellen bezogen haben, werden nicht berücksichtigt. So verstehe ich es auch nicht. Wir haben bei uns bisher 2 pro mille vom rohen Vermögen bezahlt, also weit mehr als die Staatssteuer. Nun frage ich: soll es jetzt noch höher kommen? Nein. Wenn man das Gesetz vollziehen will, so muß man den Paragraphen annehmen, wie er vorliegt, oder allfällig nach dem Antrage des Herrn Mühlethaler. Wollen Sie das Gesetz sonst ausführen, so müssen sie Bataillone aufmarschiren lassen, oder den spanischen Stoc anwenden, oder wie die Engländer in Indien verfahren. Man muß die Verhältnisse kennen. Wenn kleine Gemeinden bei einer Telle von 2 pro mille vom rohen Vermögen nicht auf 200 Fr. kommen, die sie haben müssen, soll dann der Staat ihnen nicht beispringen? Ein einziges Bedenken habe ich gegen den Antrag des Herrn Mühlethaler, es gibt dann bei jeder Budgetberatung ein Markten. Glaube man nicht, daß die Regierung die 40,000 Fr. mit nichts dir nichts hinauswerfe; sie wird die Verhältnisse untersuchen. In dieser Beziehung könnte ich nicht anders als zum Paragraphen stimmen, wie er lautet, oder dann zum Antrage des Herrn Mühlethaler allfällig, sonst ist das Gesetz nicht durchzuführen.

Rösti. Ich möchte vorerst die Worte „wird der Staat“ ersetzen durch: „hat der Staat u. s. w. zu leisten“. Was die Sache selbst betrifft, so finde ich, wie Herr Wösching, eine Summe von 40,000 Fr. sei eher zu wenig als zu viel. Ich betrachte denn doch die Bestimmung der Verfassung einigermaßen anders als einige dieser Herren, und glaube, der Ausdruck, daß der Staat zunächst für den Volksunterricht zu sorgen habe, habe auch seine Bedeutung. Wenn man den Paragraphen annimmt, so ist schon gesagt, daß viele Gemeinden Tellen beziehen müssen. Ich glaube, es sei billig und recht, daß man hier nachhelfe. Ich habe hier noch etwas Anderes im Auge, und mache aufmerksam auf die Verhältnisse des Steuergesetzes. Es ist unbillig, daß die Gemeinderellen nach dem rohen Vermögen bezogen werden, daß Derjenige, welcher verschuldet ist, gleichviel zahlen muß, wie Derjenige, der keine Schulden hat. Die Verhältnisse der Gemeinden sind sehr ungleich. Wir haben kleine Gemeinden, die sehr arm sind, die durch Erstellung eines Schulhauses, durch Erhöhung der Besoldungen in eine Lage kommen, die unerträglich wird. In solchen Bezirken würde das Gesetz unausführbar. Vor einigen Tagen haben Sie ein Gesetz angenommen, welches den Gemeinden auch Lasten auferlegt, wobei der Staat aber 32,000 Fr. weniger Ausgaben hat. Nun glaube ich, es sei nicht unbillig, daß er dafür an andern Orten etwas zahle, und stimme grundsätzlich zum Antrage des Herrn Mühlethaler, nur möchte ich den Kredit auf 40 bis 60,000 Fr. festsetzen.

Bernard. Ich hatte bereits Gelegenheit, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche aus der Vollziehung

des vorliegenden Gesetzes für die kleinen Gemeinden des Jura und des Oberlandes entstehen werden; diese Schwierigkeiten bestehen bei ihnen wie bei uns für die kleinen Schulen. Der § 16 ist ein Palliativmittel für das bestehende Uebel. Es ist darin gesagt, daß ein jährlicher Kredit von 40,000 Fr. zu dem Zwecke eröffnet werden soll, um armen Gemeinden oder Schulkreisen außerordentliche Staatsbeiträge zu leisten, und denselben die Erreichung des Besoldungsminimums für ihre Lehrer möglich zu machen. Ich bin damit einverstanden, daß der Staat, da man nun ein Minimum festgesetzt hat, den unbemittelten Gemeinden zu Hülfe komme. Ich erlaube mir keine Kritik über den vorgeschlagenen Kredit, aber ich fürchte, die Vertheilung dieser 40,000 Fr. möchte nicht auf billige Weise geschehen. Man sollte sich klar machen, was man unter ärmern Schulkreisen verstehe. In diesem Punkte erblicke ich die Schwierigkeit, denn es könnte begegnen, daß derjenige, der einen Rathen im Regierungsrathe hätte, das Neujahrsgehalt erhielt, während derjenige, welcher keinen Heiligen anzurufen hat, vielleicht nichts erhielt. Nun möchte ich diesem Uebelstande begegnen, und wünsche daher, die Redaktion des in Berathung liegenden Artikels in dem Sinne modifizirt zu sehen, daß sie nicht eine doppelte Auslegung über den nämlichen Punkt zulasse, so daß alle Kantonsrtheile an dieser Unterstützung Theil nehmen können. Wir haben im Jura arme Gemeinden, welche bisher beträchtliche Opfer brachten, um die Schulbedürfnisse zu bestreiten. Um nun das vorliegende Gesetz auszuführen, müßte man in gewissen Ortschaften bis 25 und 30 Fr. per Kind bezahlen, um die Summe von 500 Fr. zu erreichen. Das ist die Lage, in der wir uns befinden. Ich überlasse diese Bemerkungen dem Gutfinden des Herrn Erziehungsdirektors, damit das Wort „ärmern“ für den ganzen Kanton eine gleichmäßige Auslegung finde, und alle armen Gemeinden etwas erhalten; es ist gerecht, daß alle ärmern Schulkreise vom Staate eine Unterstützung erhalten. Ich stelle keinen Antrag in dieser Beziehung, ich beschränke mich nur darauf, die Aufmerksamkeit und die Verwendung der Erziehungsdirektion auf diesen Punkt zu lenken.

v. Känel. Herr Gygis kommt aus einer Gegend, wo man zu den 40,000 Fr. mehr beitragen muß, als man davon erhält. Ich komme aus einer gleichen Gegend; aber es handelt sich hier nicht sowohl um Geld als um den Zweck des Gesetzes, und wenn man den Zweck will, wird man auch die Mittel wollen müssen. Herr Mühlethaler will die Summe unbestimmt lassen, ich hingegen möchte sie bestimmen, damit man wisse, woran man ist. Ich stimme daher zum Antrage der Regierung, weil ich glaube, sie habe die Verhältnisse untersucht. Sollten Zeiten kommen, wo sich andere Ansichten im Schulwesen geltend machen und andere Verhältnisse eintreten, so bedarf es nur eines Grosrathsbeschlusses, um die Summe herabzusetzen.

Kasser. Vor allem verdanke ich den edlen Sinn, den die Versammlung an den Tag gelegt, namentlich die Bemühungen des Hrn Erziehungsdirektors. Der Beschluß, welcher gestern gefaßt wurde, hat mich überrascht und gefreut. Wenn er nun aber ausgeführt werden soll, so darf man diese 40,000 Fr. nicht streichen. Ich kenne Gemeinden, denen es fast nicht möglich ist, die Besoldungen zu erschwingen, und bin überzeugt, wenn man ein wenig ökonomisch zu Werke geht, so wird es sich schon machen, ohne daß man eine besondere Steuer erheben muß. Ich möchte daher der Versammlung den § 16 sehr dringend empfehlen, wenn man glaubt, man dürfe nicht noch etwas höher gehen.

Wenger. Mit dem Grundsatz des § 16 bin ich einverstanden; dagegen scheint mir das Maas, die Art und Weise, nach welcher Unterstützungen an ärmere Gemeinden verabfolgt werden sollen, zu wenig genau bestimmt. Unter den im § 6 erwähnten Quellen sind auch die Zuschüsse aus der Gemeinkassa (Tellen) aufgezählt, von denen man nicht sagen kann, daß der Ertrag derselben es nicht erlaube, weiter zu gehen.

Unter Umständen stellt man, bis es genügt. Etwas anderes ist es, daß die Steuerkraft der Bevölkerung nicht über Gebühr in Anspruch genommen werde. Ich fände es richtiger, zu sagen, der Staat werde einen außerordentlichen Beitrag leisten, wenn die andern Hilfsmittel nicht hinreichen und die Telle ein gewisses Maß übersteigt. Ich würde daher die Redaktion des Paragraphen also fassen: „In ärmern Gemeinden oder Schulkreisen, wo die bisherige Gemeindebesoldung nebst der Staatszulage den im § 11 vorgeschriebenen Betrag des Besoldungsminimums nicht erreicht und der Ertrag der Einkünfte des § 6 mit Einrechnung einer Telle von 2 pro mille (mindestens 1 pro mille) es nicht erlaubt, das festgesetzte Minimum auszurichten, kann der Staat u. s. w.“

Lempen unterstützt die Genehmigung des § 16 und möchte den Kredit von 40,000 Fr. jedenfalls nicht reduzieren, von der Ansicht ausgehend, der Staat bringe dabei kein großes Opfer, indem er bisher bereits 10,000 Fr. für außerordentliche Zulagen ausgesetzt habe, dagegen auf der Staatszulage für provisorisch angestellte Lehrer durch deren Verminderung um 45 Fr. eine beträchtliche Summe gewinne, so daß die Mehrausgabe am Ende sich so zu sagen auf nichts reduziere und in der Wirklichkeit höchstens 10,000 Fr. betrage. Der Redner stellt daher den Antrag, ein Minimum von 40,000 Fr. und ein Maximum von 60,000 Fr. festzusetzen.

Bühler stimmt in erster Linie zum Antrage des Regierungsrathes, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Lempen, mit der Erklärung, die Bewilligung des Kredites diene zur Beruhigung der ärmern Gemeinden, und der Große Rath sei denselben diese Beruhigung schuldig mit Rücksicht auf die Lasten, welche sie übernehmen müssen. Wenn der Herr Berichterstatter (so schließt der Sprechende) vorgestern sagte, der Vortrag des Herrn v. Grünigen würde sich vor einer Volksversammlung gut machen, so muß ich Sie erinnern, daß der Große Rath auch vor einer Volksversammlung steht, die seiner Zeit applaudiren oder ein Vereat rufen wird.

Jmer, obwohl aus einer Gegend kommend, die keinen großen Gebrauch vom § 16 machen werde, weil der Jura aus seinen eigenen Mitteln zu leben suche, unterstützt dennoch den Artikel und zwar von dem Standpunkte aus: es liege im Interesse der Gesellschaft, daß die Schulen blühen; wenn es auch in erster Linie an den Eltern, dann an den Gemeinden sei, für den Unterricht der Kinder zu sorgen, so habe der Staat als Familie im Großen die Pflicht, denselben darin zu Hülfe zu kommen. Schließlich erinnert der Redner an die großen Summen, welche alljährlich für das Armen- und Militärwesen, für Gegenstände, deren Wichtigkeit dem Schulwesen nachstehe, ausgesetzt werden, und stimmt für Bewilligung eines Kredites von 40,000 bis 60,000 Fr.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es hat sich bei Festsetzung des Artikels darum gehandelt, zwei Faktoren, von denen jeder vollkommen berechtigt ist, zu berücksichtigen. Der erste betrifft die Anschauungsweise, welche Herr Gygis vertritt. Er stellt sich auf den Standpunkt der allgemeinen Dekonomie des Staates und der allgemeinen Steuer. Ich bin überzeugt, Sie wissen sich mit ihm auf diesen Standpunkt zu stellen und gar wohl zu beurtheilen, welche Bedeutung es hat, wenn durch Erkennung einer Ausgabe plötzlich eine Erhöhung der allgemeinen Steuer stattfinden müßte. Sie wissen, was das Volk dazu sagen würde; das hat der Regierungsrath nicht aus den Augen verloren. Auf der andern Seite hat der andere Standpunkt ebenfalls seine große Bedeutung, nämlich die Rücksicht, daß es für viele Gemeinden nicht wohl möglich sei, das Gesetz auszuführen, wenn nicht ein bestimmter Beitrag des Staates geleistet werde. Es ist richtig, daß der Unterschied, welcher nach diesem Gesetze für eine Anzahl Gemeinden entsteht, nicht bedeutend ist. Aber es gibt Gemeinden, die kein Vermögen

haben, kleine Schulbezirke, die ihrem Lehrer bisher 70 Fr. gaben, an die nun aber das Gesetz große Anforderungen stellt, und ich begreife gar wohl, wenn von solchen Gegenden reklamirt wird. Deshalb suchte die Regierung zwischen diesen zwei Faktoren die richtige Mitte zu halten, zwischen diesen zwei Klippen hindurch zu schiffen. Wir glaubten, mit dieser Summe sollte man es machen können. Auf der einen Seite sind unsere Staatsfinanzen so beschaffen, daß man denselben für diesen Zweck etwas zumuthen darf und doch stehen sie nicht so, daß man zu weit gehen könnte. Auf der andern Seite macht es für die Gemeinden eine ziemlich große Ausgabe. Indessen wenn man bedenkt, daß den Gemeinden durch diesen Staatsbeitrag eine Erleichterung zu Theil wird, wenn man die Lasten, welche unsere Gemeinden zu tragen haben, mit denjenigen anderer Kantone vergleicht, so muß man zugestehen, daß es möglich ist, sie zu tragen. Es ist allerdings wahr, daß man bei uns an vielen Orten keinen Begriff hat von dem, was die Gemeinden anderer Kantone tragen müssen, von Gemeinden, die auf 24 pro mille Armensteuer bezahlen müssen, wie im Kanton Luzern, von Gemeinden, die 12 bis 15 pro mille zahlen, wie an vielen Orten des Kantons St. Gallen, wozu noch 6 bis 8 pro mille Schulsteuer kommen. Ich halte dafür, beide Faktoren seien hier berücksichtigt. Der Regierungsrath hat sich darüber reiflich beraten, welche Summe auszuliegen sei; ich glaube, diese Summe entspreche dem Bedürfnisse, und möchte Sie deshalb bitten, ja nicht einen einseitigen Weg einzuschlagen, sei es im Sinne des Herrn Gygis, daß man gar nichts thue, oder in Befolgung anderer Vorschläge, daß man gar zu weit gehe. Sie werden der Sache und dem Volke damit am besten dienen, wenn Sie den Mittelweg einschlagen.

Herr Berichterstatter. Es freute mich sehr zu bemerken, daß Niemand eigentlich gegen einen außerordentlichen Staatsbeitrag ist. Die Einen wollen mehr, die Andern weniger. Diejenigen, welche mehr bewilligen wollen, als der Entwurf vorschlägt, sprechen sich alle im gleichen Sinne aus: man muthe den Gemeinden in diesem Gesetze zu viel zu, der Staat trage in zu geringem Maße bei; sie sind dafür, den Gemeinden möglichst viel zu geben und wollen entweder 40 bis 60,000 Fr. festsetzen, oder wie Herr Mühlethaler, die Summe gar nicht bestimmen, und jährlich bei der Budgetberatung darauf zurückkommen. Ich muß vor Allem an der Summe festhalten, wie sie der Regierungsrath vorschlägt, so gern ich im Interesse der Gemeinden weiter gegangen wäre und so wohl man es brauchen könnte. Aber der Erziehungsdirektor ist auch Mitglied der Regierung und hat noch andere Rücksichten ins Auge zu fassen. Daher muß ich sowohl gegenüber denjenigen Anträgen, die weiter gehen wollen, beim Entwurfe bleiben, als auch gegenüber denen, die weniger wollen. Gegenüber den Erstern muß ich sagen, daß der Staat wirklich viel leistet, und mit Ausnahme von Zürich gibt es wahrscheinlich keinen Staat, der an das Volksschulwesen so viel leistet. Er ist zwar allerdings verfassungsmäßig dazu verpflichtet, allein Diejenigen befinden sich sehr im Irrthume, welche glauben, der Staat leiste nicht, was er nach der Verfassung leisten soll, wenn er nicht mehr gebe. Die Verfassung sagt: der Staat und die Gemeinden haben für den Volksunterricht zu sorgen, und es ist eine irrige Interpretation, wenn man behauptet, der Staat habe die Hauptsache zu leisten. Er hat einen Beitrag zu leisten, und ob dieser $\frac{1}{2}$ oder die Hälfte oder $\frac{2}{3}$, mehr oder weniger betrage, es ist immerhin ein Beitrag an die Kosten, der gleich verfassungsgemäß ist. Herr Gygis wollte tiefer gehen, es wurde ihm darauf geantwortet, daß der Regierungsrath sich in sehr mäßigen Schranken gehalten hat. Der genannte Redner fürchtet, man werde denjenigen Gemeinden außerordentliche Beiträge geben, die vielleicht noch keine Tellen bezogen haben, um denselben Verlegenheiten zu ersparen. Ich glaube, das werden eben nicht die Gemeinden sein, die viel von diesen außerordentlichen Beiträgen bekommen werden, welche noch keine Tellen beziehen müssen. Ich will nicht sagen, daß

es keine gebe, aber es werden sicher Ausnahmen sein. Allen Gemeinden kann man nicht außerordentliche Beiträge leisten, der Staat soll nur da aushelfen, wo die eigenen Kräfte der Gemeinden und der Privaten nicht hinreichen, also wird er nur da Beiträge leisten, wo die Gemeinden mehr oder weniger bedrängt sind. Uebrigens hat man immer dafür gehalten, es sei nicht billig überall gleichviel zu geben, abgesehen von den Verhältnissen. Ich glaube, man war hier ziemlich einig darüber, daß es besser gewesen wäre, seiner Zeit die bisherigen ordentlichen Staatsbeiträge nach den Verhältnissen der Gemeinden zu bestimmen und daher auf die Bedürfnisse der Schulen, auf Zellen, Steuerkraft der Bevölkerung, Zahl der Kinder Rücksicht zu nehmen, so daß z. B. ein Bezirk, der 7 bis 30 Kinder hat, nicht gleichviel bekommt, wie einer der 120 Kinder hat. Jedesmal, wenn von den ökonomischen Verhältnissen die Rede war, sprach man sich dahin aus (sowohl Herr Imobersteg als Herr Moschard war der Ansicht), man soll den einen Gemeinden mehr, den andern weniger geben. Man würde es damals schon natürlich gefunden haben, als das Gesetz erlassen wurde. Wahrscheinlich bezweckte auch der Gesetzgeber damals, den Kredit für außerordentliche Staatsbeiträge da auszugleichen, wo die Unbilligkeit auffallend war. Der Fehler war, daß der dazu ausgelegte Kredit erst von 1854 hinweg verwendet wurde und zwar immer zum kleinern Theil. Deswegen wollte man nun die Sache für die Zukunft billiger einrichten, und verlangte zu diesem Zwecke den Kredit von 40,000 Fr. Eine Ausgleichung, wie sie im Projekte des Herrn Moschard vorgeschlagen wurde, finde ich unbillig und unflug, sie wäre gehässig. Es würden darnach z. B. Gemeinden, die bisher eine Staatszulage von 218 Fr. erhielten, künftig nur 150 Fr. oder noch weniger erhalten. Das läßt sich nicht wohl thun in einem Momente, wo man den Gemeinden größere Opfer zumuthet; das wäre schlechterdings nicht durchführbar. Ich war immer gegen eine solche Ausgleichung, hingegen mit einem Kredite von 40,000 Fr. kann man den Verhältnissen Rechnung tragen. Den Antrag des Herrn Mühlethaler möchte ich sehr bekämpfen, und zwar im Interesse der Staatskasse, der Gemeinden und namentlich der Erziehungsdirektion. Das gäbe alle Jahre ein Markten, bei dem ich nicht gerne sein möchte, und es wäre ebenso gut möglich, daß je nach dem Wind, der gerade wehen würde, der Kredit auf Rechnung des Staates erhöht, als auf Rechnung der Gemeinden reduziert werden könnte. Was die von Herrn Rösti vorgeschlagene Redaktionsveränderung betrifft, so sehe ich nicht ein, was damit gewonnen wäre. Ich glaube sogar, er würde den Zweck nicht erreichen. Die im Entwurf enthaltene Form ist wenigstens ebenso gebietend als die von ihm beantragte. Herr Bernard befürchtet, man möchte bei Vertheilung dieser Beiträge nicht billig sein und hätte gerne wissen mögen, was man unter ärmern Gemeinden verstehe. Ich glaube, darum seien die Gemeinden zu verstehen, in welchen es schwer hält, die nöthigen Mittel zu erschwingen, um die Leistungen, welche das Gesetz verlangt, bestreiten zu können. Die Gemeinden, wo wenig oder kein Schulgut, keine andern Gemeindegüter, aus denen Beiträge geleistet werden könnten, vorhanden sind, wo die Steuerkraft der Privaten gering ist, wo bereits schwere Gemeindesteuern erhoben werden u. s. w., das sind meines Erachtens die ärmern Gemeinden. Es ist übrigens schwer, da ganz genau zu sein. Ich habe ziemlich die Verbalten des Gesetzes von 1837 benutzt, etwas muß man immer dem Takte und der Billigkeit der Behörden überlassen. Herr Wenger behauptete, es sei nicht richtig zu sagen, die Gemeindefasse (Zellen) erlaube es nicht, das festgesetzte Minimum auszurichten. Ich möchte aber diese Ansicht bestreiten. Da wo gar schwere Zellen erhoben werden müssen, nehme ich an, daß die Gemeindefasse nicht erlaube, weiter zu gehen, weil es unmöglich ist, mehr Zellen zu beziehen. Herr Wenger wollte einen Maßstab festsetzen, und beantragte zuerst 2 pro mille, nachher modifizierte er denselben auf 1 pro mille. Das ist auch unbestimmt und jedenfalls unbillig, nehmen Sie 1 oder 2 pro mille an. Für die eine Gemeinde ist diese Zelle

Tagblatt des Großen Rathes 1888.

leicht, für die andere ist sie sehr schwer; daher möchte ich nicht irgend ein Maas festsetzen. Da es sich um die Gemeindefasse handelt, würde er natürlich nur die Gemeindefassen im Auge haben. Nun sind aber noch andere Verhältnisse in der Gemeinde zu berücksichtigen, z. B. im Armenwesen, und ich halte dafür, es wäre nicht gut und nicht billig, eine solche Schranke aufzustellen. Wenn er dann das Wörtchen „wird“ durch „kann“ ersetzen will, so muß ich mich diesem Antrage ebenso entschieden widersetzen. Das wäre gerade so gefährlich, wie der Antrag des Herrn Mühlethaler; man könnte sich alle Jahre darüber streiten. Wenn sodann Herr Lempen behauptete, der Staat leiste gerade so viel als nichts, so ist das etwas zu viel gesagt. Wie ich schon gezeigt habe, gibt der Staat viel und in billigem Verhältnisse zu den Gemeinden. Ich bitte übrigens nicht zu vergessen, daß der Staat außerdem, was er für das Primarschulwesen ausgibt, noch weiteres für das Volksschulwesen leistet. Dazu gehört auch das Sekundarschulwesen, für welches eine beträchtliche Ausgabe erforderlich ist, an die sehr viele Gemeinden nichts leisten. Dann kommen auch die Ausgaben des Staates für Lehrerbildung in Betracht, die sehr bedeutend sind und noch bedeutender werden können; überhaupt hat der Staat gar viele Ausgaben für das Primarschulwesen, die ihrer Natur nach immer wachsen. Einige Redner haben die Sache als sehr gefährlich dargestellt, wenn man nicht weiter gehe. Ich bin überzeugt, in einzelnen Gemeinden wird dieses Gesetz manchem Schulreunde, der hier dazu stimmt, Verdruss und schwere Stunden machen. Aber wenn man mit den Leuten redet und ihnen die Sache vorstellt, wie sie ist, so ist es nicht so gefährlich. Im Ganzen herrschen im Volke viel verständigere und billigere Ansichten über das Schulwesen, als noch vor einigen Jahren. Das beweist die Stimmung, in welcher viele Gemeinden bereits die Stellung ihrer Lehrer auf sehr anerkennenswerthe Weise verbessert haben. Ich glaube, das sollte denn doch jene Herren beruhigen. Ich empfehle Ihnen daher den § 16 zur Genehmigung.

Abstim m u n g.

Für den § 16 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Aufnahme einer Summe in das Gesetz	Gr. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler	Minderheit
Für einen Beitrag von 20,000 Fr.	19 Stimmen.
" " " " 40,000 "	99
" " " " 60,000 "	24
Für den Antrag des Herrn Wenger (Festsetzung eines Teilbetrags)	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Wenger (Ersetzung des Wortes „wird“ durch „kann“)	"
Für den Antrag des Herrn Rösti	"

§ 17.

Ueberdies leistet der Staat folgende jährliche Alterszulagen an Lehrer öffentlicher Primarschulen des Kantons, welche sich darüber ausweisen können, daß sie mit Pflichttreue, Fleiß und nach Kräften ihren Dienst versehen haben:

- Nach 10 Jahren Dienst an der gleichen Schule Fr. 30.
- Nach 20 Jahren Dienst an öffentlichen Primarschulen überhaupt Fr. 50.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit Rücksicht auf die im gedruckten Berichte und im Eingangsrapporte ertheilten Aufschlüsse zur Genehmigung.

Lempen. Ich erlaube mir nur eine Frage an den Herrn Berichterstatter: hat der § 17 rückwirkende Kraft? Wenn das

Gesetz mit dem 1. Juni in Kraft tritt, wird die Dienstzeit eines Lehrers von diesem Tage an, oder vom Zeitpunkte seiner Anstellung an berechnet? Wenn es den erstern Sinn haben sollte, so stelle ich den Antrag, die Dienstzeit des Lehrers von seinem ersten Schuljahre an zu berechnen.

Gygax. Ich bin im Falle, die Streichung dieses Paragraphen zu beantragen. Durch die so eben erlittene Niederlage bin ich nicht entmutigt, im Gegentheil gestärkt. Ich glaube, diejenigen, welche vorhin gestimmt haben, werden nun zufrieden sein und die Staatskasse nicht weiter in Anspruch nehmen. Der Grund, warum ich diesen Antrag stelle, ist einfach der: es ist der Anfang zu einem Pensionierungssystem, und dieses ist in einer Republik gefährlich, es ist etwas Neues und Verderbliches. Wenn man die Schullehrer nach zehn Jahren Dienstzeit pensioniren will, warum nicht auch andere Beamte, z. B. die Regierungsräthe; die würden wohl etwa 2000 Fr. verdienen; sie wissen, wie man es machen muß, um etwas durchzusetzen, wie man lange Eingangstrappotte, lange Reden hält. Wenn man das nicht will, so pensionire man doch die Regierungstatthalter, die im Verhältniß zu ihrer Stellung weniger Lohn bekommen als ein Lehrer auf einer guten Schule.

Berger unterstützt den Antrag des Herrn Gygax wesentlich aus zwei Gründen, einerseits weil der aus dem Seminar tretende Schullehrer sich gefallen lassen müsse, von der Erziehungsdirektion in irgend eine Gemeinde versetzt zu werden und leicht veranlaßt werden könne, seine Stelle zu wechseln, wenn er nicht in eine angenehme Gemeinde komme; andererseits sei namentlich für ältere und invalide Lehrer durch die Schullehrerkasse in ihrem gegenwärtigen Bestande ziemlich gesorgt. Endlich befürchtet der Sprechende, durch den vorliegenden Paragraphen würde das Budget des Staates erheblich belastet und stellt daher in zweiter Linie den Antrag, wenigstens die lit. a zu streichen.

Mösching erklärt, unmöglich die Ansicht der beiden Präopinanten theilen zu können, weil die Stellung eines Lehrers durchaus nicht mit derjenigen anderer Staatsbeamten auf die gleiche Linie gestellt werden könne, indem die Lehrer sich ihrem Berufe gänzlich widmen müssen, was bei den übrigen Beamten nicht der Fall sei.

Girard bemerkt, es liege ohne Zweifel in der Absicht des Regierungsrathes, sowie des Herrn Berichterstatters, daß die Lehrerinnen von der Wohlthat des § 17 nicht ausgeschlossen sein sollen, und beantragt in dieser Voraussetzung die Ergänzung desselben in entsprechendem Sinne.

Wenger schließt sich dem Votum des Herrn Mösching an und unterstützt den § 17 als eine Zierde des Gesetzes und als Aufmunterung für langjährige Dienstleistung der Lehrer.

Geißbühler stimmt dagegen zum Antrage des Herrn Gygax wegen der Konsequenzen, welche nach seiner Ansicht im § 17 liegen, und weist darauf hin, daß der Lehrerschaft in Folge eines großartigen Vermächtnisses ein bedeutendes Kapital in der Schullehrerkasse zu Gebote stehe und daß man die Lehrer verpflichten sollte, derselben obligatorisch beizutreten, sonst könnten die Konsequenzen dahin führen, daß jeder Beamte, jeder Wegknecht, der während einer langen Reihe von Jahren seine Stelle gut versehen hat, dieselben Ansprüche an den Staat machen könnte, ein System, gegen das sich der Sprechende verwahren möchte.

Herr Berichterstatter. Herr Kempen fragte, ob der § 17 rückwirkend sei. Darauf antworte ich, nein. Aber ich glaube doch, die Anwendung des Paragraphen werde die Folge haben, die er wünscht. Seine Auslegung ist der Sinn des Paragraphen, davon können Sie sich aus dem Berichte der

Erziehungsdirektion überzeugen. Wenn das Gesetz in Kraft tritt, wird man ermitteln, wie viele Lehrer 10 oder 20 Jahre Dienstzeit haben. Herr Gygax hat sich etwas spitzig geäußert gegen diejenigen, welche nach seinem Erachten durch Annahme des vorhergehenden Paragraphen gestimmt haben. Es ist mir leid, daß er es übel nimmt, daß sein Antrag verworfen wurde, er ist im vollständigsten Irrthum, wie die Herren Geißbühler und Berger, wenn sie behaupten, daß hier von einem Pensionierungssystem die Rede sei. Wir haben dieses System übrigens seit langer Zeit; ich erinnere an das Gesetz über die Leibesdinge. Seit vielen Jahren figurirt ein Kredit dafür im Budget und im Gesetze über Organisation des Schulwesens haben Sie die Bestimmung, daß das Gesetz von 1837 maßgebend sei, bis die Schullehrerkasse die Unterstützung der Lehrer übernommen haben wird, welche nach jenem Gesetze Anspruch auf Staatsunterstützung haben; dann soll der Staat der Schullehrerkasse einen jährlichen Zuschuß leisten. Ist das etwas so Schreckliches? Schauen Sie sich in der Schweiz und auswärts um, wo Sie wollen, wo man die Wichtigkeit des Volksunterrichtes einsieht, besteht Aehnliches. Der Kanton Zürich leistet Alterszulagen bis auf 300 und 400 Fr. Gehen Sie über den Rhein, gehen Sie nach Frankreich und Deutschland, um zu sehen, wie die Lehrer dort im Alter gehalten sind und Sie werden finden, daß an den meisten Orten sowohl Alterszulagen als Ruhegehälter geleistet werden. Diese Einwendung zieht also nicht mehr. Die Verhältnisse sind so, daß man zur Ueberzeugung kam, daß etwas geschehen müsse. Es ist billig und gerecht, den ältern Lehrern etwas zukommen zu lassen. Hier handelt es sich nicht um ein Pensionierungssystem, es sind Alterszulagen, die schon in mehreren Kantonen bestehen. Ich habe in meinem Berichte gezeigt, wie es in Zürich, Waadt, Thurgau, Luzern gehalten ist. Welches Gewicht man anderwärts darauf setzt, beweist Ihnen ein Antrag, den jüngst die Erziehungsbehörde von Basel gestellt hat, indem sie 400 Fr. als Alterszulagen für Lehrer nach 10 Jahren und 500 Fr. nach 15 Jahren Dienst vorschlägt. Diesen Antrag stellte sie, während nach dem Gesetze von 1852 die Besoldung an den Gemeindeschulen 1 Fr. 60 für den Oberlehrer und 1 Fr. 50 für den Unterlehrer per Lehrstunde beträgt. Man wird vielleicht sagen, die Verhältnisse der Stadt Basel können nicht maßgebend für uns sein; nun ja, aber dann sehen Sie, wie es in Zürich, Thurgau und Waadt gehalten ist. Ich habe gefunden, es sei sehr nothwendig etwas aufzunehmen, es liege nicht nur im Interesse der Lehrer selbst, sondern auch der Gemeinden, um dem häufigen Stellenwechsel, der sehr fatale Folgen hat, vorzubeugen. Ich glaube, wenn man dem Lehrer, der eine lange Reihe von Jahren treu an seiner Stelle aushält, etwas gibt, so wird er ermuntert, er wird weniger wechseln. Durch diesen sehr fatalen Stellenwechsel entstehen für die Gemeinden und die Lehrer große Ausgaben, die wahrscheinlich durch solche Alterszulagen bedeutend vermindert werden dürften. Wenn dann Herr Gygax sand, man halte hierseits lange Reden, so erwidere ich hierauf, daß es nicht Jedermanns Sache ist, kurz und spitzig zu reden, wie er es so gut versteht. Herr Girard fragte, ob der § 17 auch auf die Lehrerinnen Bezug habe. Der § 31 gibt darüber die Auskunft, daß dieß der Fall ist. Ich möchte Ihnen den vorliegenden Paragraphen sehr empfehlen.

Abstimmung:

Für den § 17 mit oder ohne Abänderung	62 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gygax	41 "
Für Beibehaltung der lit. a	50 "
Für den Antrag des Herrn Berger	50 "

Herr Vizepräsident Kurz entscheidet für Beibehaltung der lit. a.

§ 18.

Die Besoldung soll den Lehrern vollständig und ohne Unkosten entrichtet werden, und zwar die Naturallieferungen zu den dafür üblichen Zeiten, und die Baarbesoldung in vierteljährlichen Terminen.

Wo dieses nicht geschieht, hat der Regierungskathalter auf gemachte Anzeige hin die Fehlbaren zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Wenn die Baarbesoldung einen Monat nach dem Verfalltag nicht bezahlt ist, so trägt sie dem Lehrer 5 Prozent Zins.

Vorbehalten bleibt immerhin die Besoldung zu Gunsten der Wittve und der Kinder eines verstorbenen Lehrers, im § 30 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens.

Geißbühler stellt, mit Rücksicht darauf, daß bereits vor zwei Jahren eine ähnliche Bestimmung vorgeschlagen, aber verworfen wurde, den Antrag, das dritte Alinea zu streichen und zwar aus dem Grunde, weil es entwürdigend sei für die Gemeinde, wenn sie die Besoldung des Lehrers verzinsen müsse; lieber würde der Sprechende peremptorisch vorschreiben, daß die Gemeinde dieselbe auf den Verfalltag entrichten soll.

Regez bekämpft den Antrag des Präopinanten und unterstützt die Annahme des § 18 mit der Bemerkung, er könnte Gemeinden nennen, wo der Lehrer fast auf den Knien um Verabreichung der Besoldung anhalten mußte; dieses Verhältniß sei gegenüber den Staatsbeamten, welche ihre Besoldung vierteljährlich erhalten, unbillig; werde eine Zinsverpflichtung vorgeschrieben, so entrichte der betreffende Gemeindebeamte die Besoldung desto genauer, weil die Verantwortlichkeit im Falle von Säumniß auf ihm laste.

Bucher stellt den Antrag, im ersten Alinea auch halbjährliche Zahlungstermine zuzugeben, um den Verhältnissen derjenigen Gemeinden Rechnung zu tragen, welche die Zahlungen halbjährlich leisten.

Gygar verlangt Auskunft über die Bedeutung der im ersten Alinea enthaltenen Vorschrift, daß die Besoldungen „ohne Unkosten“ entrichtet werden sollen. Daß man dem Lehrer Pflanzland, Wohnung, Garten und Baarbesoldung ohne Unkosten verabsolge, daß man ihn nicht vom Pflanzland Tellen, von der Wohnung die Brandassuranzgebühr zahlen lasse, begreift der Redner; anders aber verhalte es sich mit dem Holz, indem an den meisten Orten die Uebung bestehe, daß man dem Lehrer ein Loos verzeige und er es auf eigene Kosten nach Hause führen müsse; er stellt daher für den Fall, daß der Paragraph den Sinn hätte, das Holz müsse dem Lehrer unentgeltlich zum Hause geführt werden, den Antrag, den Gemeinden das Recht einzuräumen, das Holz in irgend einem Gemeindebezirke zu verzeigen.

Herr Berichterstatter. Die Bestimmung, auf welche sich der Antrag des Herrn Gygar bezieht, ist die gleiche, wie sie im § 75 des bisherigen Gesetzes enthalten war. Nun weiß man, wie es ging. Ich gebe zu, daß es an einigen Orten so gehalten war, wie Herr Gygar sagte, aber ich glaube, die Lehrer hätten das Recht gehabt, zu verlangen, daß das Holz ihnen kostenfrei zum Hause geliefert werde. Ein Unterschied dagegen besteht da, wo es heißt: der Lehrer beziehe „Holz wie ein Bürger.“ Ich könnte also den Antrag des Herrn Gygar nicht zugeben, mit Ausnahme des soeben erwähnten Verhältnisses, wo der Lehrer Holz wie ein Bürger bezieht, sondern möchte es dabei bewenden lassen, wie bei § 2, bezüglich des Brennmaterials für die Schulzimmer, welches zugerüstet und frei zum Hause geliefert werden muß. Herr Bucher erneuerte seinen gestern gestellten Antrag, bezüglich der halbjährlichen Zahlungstermine. Ich habe nur das Verfahren vorgeschlagen, wie es bisher gehalten war, und möchte dabei bleiben. Ich

glaube, in den meisten Gemeinden werde die Besoldung vierteljährlich bezahlt. In der Regel werden die Besoldungen so entrichtet, und ich sehe keinen Grund, die Lehrer länger warten zu lassen als andere Beamte, sondern möchte eher das Gegenheil. Herr Geißbühler beantragt die Streichung des dritten Alinea. Es ist richtig, wenn er sagt, daß vor zwei Jahren etwas Ähnliches im Organisationsgesetze gewünscht worden sei. Eben deshalb kommt es hier, weil man dort fand, es passe besser in das Besoldungsgesetz. Man hat nachgewiesen, daß sehr häufig Lehrer unverhältnismäßig lang auf die Ausrichtung der Besoldung warten müssen; es seien daher Klagen gar nicht selten, daher sei es gut, im Gesetze etwas zu sagen, und ich glaube, es würde dann so wirken, wie Herr Regez andeutete. Wenn ein Gemeindebeamter weiß, daß der Lehrer das Recht hat, 5% Zins zu verlangen, wenn die Besoldung einen Monat nach dem Verfalltage nicht bezahlt ist, so wird er es sich eher angelegen sein lassen als sonst. Es ist gewiß eine sehr milde Bestimmung und Entwürdigendes sehe ich nichts darin. Daher möchte ich den Paragraphen unverändert zur Annahme empfehlen.

Gygar zieht mit Rücksicht auf die vom Herrn Berichterstatter gegebene Erklärung seinen Antrag zurück.

A b s t i m m u n g.

Für den § 18, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ den Antrag des Herrn Bucher	Winderheit.
„ das dritte Alinea nach Antrag des Regierungsrathes	43 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Geißbühler	47 „

§ 19.

Die Entschädigung der Stellvertreter ist Sache der betreffenden Lehrer oder deren Wittwen und Kinder.

Bei erledigten Schulen, an welchen aus irgend einem Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer angestellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Besoldung der Stelle der Staatsbeitrag eines provisorischen Lehrers.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

§ 20.

Der Staat wird solchen Lehrern, welche durch ihr Alter verhindert sind, sich bei der Lehrerkasse zu betheiligen, wie bisher Leibgedinge entrichten; dagegen haben alle andern nur dann darauf Anspruch, wenn sie der Lehrerkasse beigetreten sind. (§ 31 des Organisationsgesetzes über das Schulwesen.)

Berger bemerkt, wenn er sich nicht irre, so habe der Herr Berichterstatter bei § 17 von der Einführung der Leibgedinge gesprochen und sich auf das Organisationsgesetz berufen.

Der Herr Berichterstatter bezeichnet die Bemerkung des Präopinanten als einen Irrthum, und fügt bei, es handle sich nicht um Einführung von Pensionen oder Leibgedingen; diese haben wir schon längst und sie sollen einstweilen fortgesetzt werden; die Behörde sei denn auch mit der Schullehrerkasse in Unterhandlung getreten.

Rösti bemerkt, daß er die Bestimmungen über die Leibgedinge der Schullehrer vermisse und wünscht deren Aufnahme in das vorliegende Gesetz.

Herr Berichterstatter. Gegen den Antrag des Herrn Rösti müßte ich mich erstens aus dem Grunde aussprechen, weil eben die Unterhandlungen mit der Schullehrerkasse zu einem Resultate führen. Sodann enthält der § 31 des Organisationsgesetzes folgende Bestimmung: „Der Staat wird durch einen jährlichen Zuschuß von 9000 Fr. die Schullehrerkasse unterstützen, sobald dieselbe die statutengemäße Unterstützung aller derjenigen Lehrer übernommen haben wird, welche nach dem Gesetz vom 5. Dezember 1837 Anspruch auf Staatsunterstützung haben. Bis dahin bleibt es bei den Bestimmungen des angeführten Gesetzes.“ Das Datum des Gesetzes, in welchem die fraglichen Bestimmungen vorgesehen sind, ist im Organisationsgesetz angegeben, und ich denke, es genüge dies einstweilen. Uebrigens sind die Bestimmungen über die Leibgedinge ziemlich bekannt. Lehrer, die ein Leibgeding ansprechen, müssen wenigstens 20 Jahre im berrnischen Schuldienste zugebracht haben, sie bekommen es aber im Alter von 40 bis 50 Jahren nicht, wenn sie nicht dienstunfähig sind, und zwar auf unverschuldete Weise. Die meisten bekommen erst im 60. Jahre ein außerordentliches Leibgeding. Es gibt drei Klassen Leibgedinge, und um sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen, schickt man Zeugnisse an die betreffende Schulkommission; der Lehrer hat ein schriftliches Begehren zu stellen. Ist ein Leibgeding ledig, so muß er warten, bis er nach dem Altersrange dazu kommt.

Der § 20 wird mit großer Mehrheit unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Rösti bleibt in Minderheit.

B. Schullokalien.

§ 21.

In jedem Schulkreise sollen die zur Behausung der Lehrer und zur Ertheilung des Unterrichts notwendigen Räumlichkeiten bestehen. Jeder einzelnen Schule soll ein eigenes zweckmäßiges und namentlich hinlänglich geräumiges und mit den nöthigen Geräthschaften versehenes Lehrzimmer gewidmet werden. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Räumlichkeiten ist untersagt.

Aufällig notwendige nähere Vorschriften über die Einrichtung der Schulzimmer und der Schulhäuser überhaupt wird der Regierungsrath erlassen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen als ganz übereinstimmend mit § 52 des bisherigen Gesetzes.

Steiner, Müller. Ich weiß gar wohl, daß dieser Paragraph dem § 52 des Gesetzes von 1835 konform ist, aber ich erinnere den Herrn Berichterstatter, daß bei § 14 Anträge erheblich erklärt wurden, welche dahin gehen, die Behausung des Lehrers nicht als notwendiges Erforderniß vorzuschreiben, sondern eine Geldentschädigung dafür zu gestatten. Ich finde mich veranlaßt, hier den betreffenden Antrag vorzubehalten, und hoffe, der Herr Berichterstatter werde sein Möglichstes thun, demselben Geltung zu verschaffen. Es gibt gewisse größere Gemeinden, denen es unmöglich ist, ihren Schullehrern die Behausung zu liefern. Die Gemeinde Bern wäre genöthigt, wie sie eine Herrengasse für die Pfarrer hat, eine Schulmeistergasse für ihre Lehrer zu bauen. Sodann möchte ich das dritte Alinea streichen, um nicht bei der Erlassung eines Gesetzes ein Lücken-

büßerlein vorzusehen. Es heißt im Gesetze, die zur Schule gehörenden Lokalitäten sollen zweckmäßig eingerichtet sein, und wenn noch etwas zu ergänzen ist, so mag es bis zur zweiten Berathung geschehen. Aber ich sehe die Nothwendigkeit nicht ein, die Gemeinden durch ein besonderes Dekret des Regierungsrathes zu reglementiren. Ob ein Schulhaus so oder anders angestrichen sei, ist untergeordneter Art. Ich möchte gerade bei diesem Anlasse erinnern, daß unsere Gesetzgebung immer unpopulärer wird, je mehr Lückenbüßer sie enthält, und daß wir eines Solon bedürften, um aufzuräumen. Wir haben eine große Sammlung von Gesetzen, so daß selbst unsere Propheten nicht wissen, woran sie sind.

Herr Berichterstatter. Die Bestimmungen, welche der § 21 enthält, bestanden schon bisher und haben sich bewährt. Wenn schon gestern der Antrag erheblich erklärt wurde, daß statt der im § 14 bezeichneten Nuzungen eine Geldentschädigung geleistet werden könne, so hindert das nicht, daß der vorliegende Paragraph stehen bleibe. Ich denke, wie es seit 1835 bei den Bestimmungen desselben blieb, so könne es auch ferner dabei bleiben. Deswegen glaube ich nicht, daß Verlegenheiten entstehen, wenn dem erheblich erklärten Antrage Rechnung getragen wird. Wenn Herr Steiner das dritte Alinea streichen will, so halte ich dafür, man könne mit gleichem Rechte anderer Ansicht sein. Es sind allerdings Bestimmungen vorhanden, nach welchen bezüglich der Schullokalien bestimmten Vorschriften nachgelebt werden soll. Es kommt da nicht auf den Besenwurf an, aber es ist wichtig, daß das Lokal eine angemessene Größe u. s. w. habe; es kommt gar viel darauf an, daß bei einem gesunden Schullokal diese und jene Bedingungen erfüllt werden. Es ist durchaus nicht etwa die Lust, alles reglementiren zu wollen, welche die Behörde bestimmt, solche Vorschriften aufzunehmen. Uebrigens wenn man eine kurze, deutliche Gesetzgebung haben will, so muß man sie eben nicht so einrichten wollen, wie Herr Steiner, sondern man muß dann auch eine Regierung wählen, der man etwas überlassen kann, resp. nicht alles im Gesetze sagen wollen, sondern auch etwas den Reglementen überlassen. Das sind die Gründe, warum ich den Paragraphen stehen lassen möchte.

Abstimmung:

Für den § 21 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Beibehaltung des dritten Alinea	65 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Steiner	38 „

§ 22.

Wo die Räumlichkeiten den allgemeinen Vorschriften nicht entsprechen, wird der Schulkreis durch die Erziehungsdirektion, unter Vorbehalt des Refurses an den Regierungsrath, erhalten werden, das Fehlende durch Neubau, oder durch Verbesserung der vorhandenen Gebäude zu erstellen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen als eine Konsequenz des vorhergehenden in Uebereinstimmung mit dem §. 53 des bisherigen Gesetzes.

Regez stellt den Antrag, nach dem Worte „Schulkreis“ einzuschalten „oder die Gemeinde“.

Der Herr Berichterstatter gibt die Erheblichkeit des Antrages in dem Sinne zu, daß das Wort „Schulkreis“ durch „Schulbehörde“ ersetzt werde; dann wäre der Gemeinderath die betreffende Behörde da, wo das Schulwesen Sache der Einwohnergemeinde ist, während da, wo eine besondere Schulbe-

hörde besteht, der Schulgemeinderath seine Stelle vertreten würde.

Der § 22 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 23.

Bei bloßen Verbesserungen sollen Plan und Devis, bei Neubauten überdieß Lage und Baustelle vom Schulinspektor und der Baudirektion geprüft und von der Erziehungsdirektion vor der Ausführung genehmigt werden.

Lauterburg. Dieser Paragraph, wie er vorliegt, scheint mir in zwei Beziehungen etwas zu weit zu gehen. Ich gebe zu, daß das Prinzip davon richtig ist, daß der Staat, welcher Beiträge an die Schulhausbauten leistet, auch das Recht habe, die Pläne zu prüfen. Aber wenn Sie den Wortlaut des Artikels ins Auge fassen, so finden Sie, daß er in zweifacher Beziehung nicht befriedigen kann. Im Eingange desselben heißt es bei „bloßen Verbesserungen“ sollen Plan und Devis vom Schulinspektor und von der Baudirektion geprüft werden. Nun kann man sich eine Menge Verbesserungen denken, die oft sehr unbedeutender Art sind, und allemal müßten die Gemeinden die Genehmigung der Pläne dafür einholen. Das wäre zu viel reglementirt. Bei Verbesserungen, an welche der Staat einen Beitrag zu leisten im Falle ist, gebe ich zu, daß er sich die Pläne vorlegen lasse; wo aber das nicht der Fall ist, finde ich, es sei nicht am Staate, sich Rechenschaft geben zu lassen. Ich stelle daher den Antrag, nach dem Worte „sollen“ einzuschalten: „sofern Anspruch auf den Staatsbeitrag gemacht wird“. Wir haben hier schon öfter ziemlich bedeutende Verbesserungen ohne alle Mahnung von Seite der Behörde eintreten lassen, ohne den Staat anzusprechen. Wenn dann vorgeschrieben wird, daß bei Neubauten Lage und Baustelle vom Schulinspektor und von der Baudirektion geprüft werden sollen, so finde ich die Forderung nicht unbegründet; ich finde, der Staat soll seinen Beitrag an Bedingungen knüpfen. Aber auch da ist nicht gesagt, wie die Gemeinden in ihren Ansichten geschützt werden können, wenn Differenzen erhoben werden. Auch hier hätte ich gerne gesehen, wenn bestimmter gesagt worden wäre, in welchen Fällen Plan und Devis genehmigt werden soll, wenn z. B. in sanitätscher Beziehung nichts dagegen eingewendet werden könne; wie es gehalten sei, wenn der Weisung der Erziehungsdirektion nicht Folge geleistet wird. Trotzdem beschränke ich mich auf meinen Antrag und vertraue auf die obere Behörde, daß sie die Verhältnisse berücksichtigen werde. Ich hoffe, daß auf die zweite Verathung etwas Entsprechendes vorgelegt werde.

Berger findet den § 23 genügend und bemerkt, es scheine ihm fast, man wolle in diesem Gesetze, statt das Schulwesen zu reguliren, den Regierungsrath und die Erziehungsdirektion beschränken; oft halte Jemand etwas für eine Verbesserung, während es das Gegentheil sei.

Herr Berichterstatter. Ich halte es für angemessen, daß der Staat auch bei Verbesserungen etwas zu sagen habe. Er leistet einen bedeutenden Beitrag, aber dann sprechen noch ganz andere Gründe dafür. Diese vermeintlichen Verbesserungen könnten auch Verschlimmerungen sein durch unzuweckmäßige Änderungen am Schulgebäude. Ich begreife auch, daß Herr Lauterburg fühlen konnte, daß noch etwas nöthig wäre, und da entdeckte ich, daß ein Wörtchen fehlt, welches im bisherigen Gesetze enthalten war, das Wort „bedeutenden“ vor „Verbesserungen“. Diese Ergänzung kann ich zugeben. Wenn Herr Lauterburg dann weiter fand, es sollte gesagt sein, wie es ge-

halten sein soll, wenn der Weisung der Erziehungsdirektion nicht Folge geleistet werde, so mache ich aufmerksam, daß gegen jede Verfügung der Direktion beim Regierungsrathe Beschwerde geführt werden kann. Deshalb glaube ich nicht, daß hier etwas besonderes darüber zu sagen sei.

Lauterburg zieht auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters hin seinen Antrag zurück.

Der § 23 wird mit der zugegebenen Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Sechste Sitzung.

Samstag den 18. Dezember 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Carlin, v. Gonzenbach, Ingold und Kehrli; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bähler, Johann; Forteron, Bredet, Brügger, Burger, Bützberger, Burri, Corbat, Fankhauser, Feune, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Froidevaux, Geiser, Gerber, Gfeller, Niklaus; Girardin, Gobat, v. Grütigen, Guenat, Gygar, Hennemann, Hermann, Hirsig, Hofer, Hofmeyer, Hoffmann, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Jos, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jakob; Kasser, König, Kohler, Koller, Krebs,

Abraham; Lehmann in Ruedilgen, Lehmann in Lohwyl, Lehmann in Langnau, Lenz, Loviat, Marquis, Meister, Morel, Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller, Jakob; Deuvray, Ballain, Paulet, Bruden, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Röhlißberger, Isak; Röhlißberger, Gustav; Röhlißberger, Johann; Röhlißberger, Mathias; Rothenbühler, Salsberg, Salzmann, Schären, Schild, Schmid, Rudolf; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stockmar, Streit, Benedikt; Theurillat, Thönen und v. Wattenwyl in Habstetten.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 500 ff.)

§ 24.

Wo die Bauten nach genehmigtem Plane gehörig ausgeführt worden sind, wird der Regierungsrath eine nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung leisten, welche jedoch nicht 10 Prozent des Devises übersteigen soll.

Ist die Summe, zu welcher das Gebäude durch die beeidigten Sachverständigen der Brandversicherungsanstalt geschätzt wird, geringer als diejenige des Devises, so soll der Staatsbeitrag nach der ersten und nicht nach dem Devis berechnet werden.

Daherige Begehren sind bei Einsendung von Plan und Devis an die Erziehungsdirektion zu stellen.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Dieser Paragraph handelt vom Staatsbeitrage und ist im Sinne des § 55 des bisherigen Gesetzes und eines Regulativs, welches der Regierungsrath erlassen hat, und worin zum ersten Male der Staatsbeitrag auf 10 % festgesetzt wurde. Dieß hat sich als billig bewährt. In den meisten Kantonen werden vom Staate Beiträge an die Schulhausbauten geleistet. Der Durchschnitt der Staatsbeiträge in den letzten vier Jahren an die Gemeinden beträgt Fr. 6960; er ist niedriger als früher, woran die bösen Jahre schuld sein mögen und der Umstand, daß weniger gebaut wurde. In der nächsten Zeit wird auch mehr verabsolgt werden müssen als in den letzten Jahren. Es gibt Ortschaften, wo die bisherige Durchschnittsumme nicht hinreichen wird, z. B. in St. Immer, wo es sich um den Bau eines Schulhauses für 7-8 Klassen handelt, das wohl 100,000 Fr. kosten wird. Ich stelle den Antrag, im ersten Satz des § 24 nach dem Worte „ausgeführt“ einzuschalten „und gegen Brand versichert“. Der letzte Satz schreibt hauptsächlich der Ordnung wegen vor, daß dahierige Begehren an die Erziehungsdirektion zu stellen sind, um unnütze Wiederholung der Arbeiten zu ersparen.

Regez stellt den Antrag, den Staatsbeitrag von 10 % auf 20 % zu erhöhen und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Gemeinden, resp. die Zellpflichtigen, durch das vorliegende Ge-

setz bedeutend in Anspruch genommen werden, daß sie an das Minimum von 500 Fr. 330 Fr. zu leisten haben, daß an vielen Orten Armengüter ersetzt und überdies ordentliche und außerordentliche Stellen bezogen werden müssen, abgesehen von der Staatssteuer, so daß es den Gemeinden sehr schwer falle, alle diese Leistungen zu bestreiten.

Der Herr Berichterstatter hält an den 10 % fest, von der Ansicht ausgehend, es sei dieß ein ziemlich anständiger Staatsbeitrag an die Schulhausbauten, welche den Gemeinden als Eigenthum verbleiben, es werde an den wenigsten Orten mehr als 10 % beigetragen. Würde man auf 20 % gehen, so würden dem Staate in den nächsten Jahren sehr bedeutende Kosten erwachsen, weil es eben sehr schwer sei, unter dem Maximum zu bleiben. Bis dahin wurden in allen Fällen 10 % verabsolgt, obschon die Behörden bis auf diesen Betrag gehen konnten, nicht mußten.

A b s t i m m u n g.

Für den § 24 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für einen Staatsbeitrag von 10 %	63 Stimmen.
" " " " 20 %	23 "

§ 25.

Wird ein Theil des Schulhauses zu andern als Schulzwecken benutzt, so soll der jenem Theil zukommende Werth von der Summe, welche der Berechnung des Staatsbeitrags als Basis dient, abgezogen werden. In gleicher Weise ist der allfällige Kapitalwerth oder Erlös für das alte Schullokal, wenn es nicht mehr zu Schulzwecken dient, abzurechnen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

C. Schulgüter und Verwaltung derselben.

§ 26.

Schulgüter dürfen, ohne Bewilligung des Regierungsraths, weder angegriffen, noch ihrem Zwecke entfremdet werden. Wo dieselben mit andern Gemeindegütern vermischt sind, sollen sie ausgeschieden und überhaupt für die Bildung und Aeuferung der Schulgüter gesorgt werden.

Herr Berichterstatter. Das bisherige Primarschulgesetz hat leider nicht dafür gesorgt, wie es in vielen andern Staaten und Kantonen geschah, Vorschriften über Bildung und Aeuferung der Schulgüter aufzustellen. Ich finde nun, es sei Zeit, das Versäumte nachzuholen; deswegen wurden die Bestimmungen dieses Abschnittes aufgenommen. Bei den immer mehr steigenden Bedürfnissen im Schulwesen ist die Sorge für Aeuferung der Schulgüter wohl am Orte, einerseits zur Sicherung der Schule überhaupt, andererseits zur Sicherung des Fortschritts in der Schule. Der Ertrag der Schulgüter sollte ziemlich im Verhältnisse sein und wachsen mit den steigenden Bedürfnissen im Schulwesen. Diejenigen Kantone, welche bei Zeiten dafür gesorgt haben, wie Zürich und Aargau, haben einen großen Vorsprung. Im Aargau betragen die Schulgüter zur Stunde mehr als im Kanton Bern; auch im Kanton Zürich sind sie verhältnißmäßig viel bedeutender. In vielen Orten sind die Schulgüter mit andern Gemeindegütern vermischt,

in Zukunft sollen sie ausgeschlossen werden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß man bei solcher Vermischung es nicht gar genau bei der Verwendung nimmt; die Auscheidung ist daher gerechtfertigt. Ohne diese ist es fast nicht möglich, gehörig zu kontrollieren, ob die Schulgüter ihrem Zwecke gemäß verwendet werden. Abgesehen davon, schien es angemessen, die Schulgüter auszuschneiden. Zur Verbesserung der Redaktion schlage ich vor, in der vierten Zeile nach dem Worte „sind“ zu sagen: „sind sie auszuschneiden und es soll zc.“ (das Uebrige wie im Entwurfe).

Lauterburg stellt den Antrag, das Wort „angegriffen“ in der zweiten Zeile durch den bezeichnenderen Ausdruck „in ihrem Kapitalbestande vermindert“ zu ersetzen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, der vorliegende Paragraph enthalte mit dem bisherigen Gesetze übereinstimmende Verbalien, gibt jedoch den Antrag des Herrn Lauterburg als eine Verbesserung als erheblich zu.

Der § 26 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 27.

Zu Bildung und Aufzucht der Schulgüter dienen:

- 1) Gaben und Vermächtnisse für die Primarschulen, wo dieselben nicht ausdrücklich zu Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt sind;
- 2) Erblose Verlassenschaften, welche nach dem Gesetz dem Fiskus anheimfallen, insofern dieselben von kompetenter Behörde den Gemeinden zuerkannt werden und der Ertrag des Schulguts der betreffenden Gemeinde nicht ausreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
- 3) Zwanzig Prozente der Einkaufssumme von jedem neu ins Bürgerrecht der Gemeinde Aufgenommenen;
- 4) Der Ertrag einer freiwilligen Steuer in der Kirche oder von Haus zu Haus;
- 5) Alle Bußen für Schulver säumnisse und zum Besten der Schulen überhaupt;
- 6) Eine Gebühr von Fr. 1 von jedem neu in die Schule tretenden Kinde, sofern dasselbe nicht notharm ist, oder dessen Eltern nicht unterstützt werden;
- 7) Sonstige Einkünfte überhaupt, welche nach gesetzlichen Bestimmungen zu kapitalisiren sind.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph bezeichnet die Quellen, welche zu Bildung und Aufzucht der Schulgüter dienen. Bezüglich der Ziffer 1 bemerke ich, daß es bis dahin auch so gehalten war. Ich möchte bei dieser Ziffer nicht nur eine Redaktionsveränderung, sondern etwas mehr vorschlagen, und wünsche, daß dieselbe redigirt werde, wie folgt: „Gaben und Vermächtnisse für die Schulen, wenn dieselben nicht ausdrücklich für andere Schulen oder zu Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt sind.“ Es gibt oft Vermächtnisse, bei denen nicht näher gesagt ist, welchen Schulen sie zukommen sollen. Da glaube ich, es sei billig, daß sie für die Schulen verwendet werden, die am allgemeinsten sind, nämlich für die Primarschulen. Ziffer 2 bezieht sich auf erblose Verlassenschaften, welche nach der Sag. 631 G. dem Fiskus anheimfallen. Es war ziemlich selten der Fall, daß sie dem Fiskus zufließen; gewöhnlich wurden sie bisher den betreffenden Gemeinden zu gemeinnützigen Zwecken überlassen, so daß für den Staat kein Ausfall entsteht. Abgesehen davon, läßt sich voraussetzen, daß der Betreffende, wenn er nicht verhindert worden wäre zu verfügen, den Betrag am liebsten zu Schulzwecken hätte verwendet

wissen mögen. Was Ziffer 3 betrifft, so fand man, da in der Regel durch Aufnahme neuer Bürger das Schulwesen belastet werde, so sei es billig, daß von der Einkaufssumme auch etwas zu Schulzwecken verwendet werde. Bei Ziffer 4 möchte ich ebenfalls eine Redaktionsveränderung beantragen, nämlich die Ersetzung der Worte „einer freiwilligen Steuer“ durch „freiwilliger Steuern“. Wenn zu Handen wohlthätiger Zwecke regelmäßige Steuern stattfinden, wie z. B. zu Armenzwecken, so glaube ich, es sei vollkommen gerechtfertigt, wenn man von Zeit zu Zeit das Publikum auch zu Schulzwecken in Anspruch nimmt. Die Ziffer 5 bezieht sich auf Bußen. Man fand, derartige unregelmäßige Einkünfte werden am zweckmäßigsten kapitalisirt, sie bilden eine nicht ganz unbedeutende Einnahme für das Schulwesen. Eine gleiche Bestimmung gilt für die Sekundarschulen. Die Ziffer 6 bestimmt die Eintrittsgebühr. Wenn Notharme und Kinder von Unterstützten ausgenommen werden, so glaubt man, Fr. 1 per Kind könne nicht sehr lästig fallen, dennoch bildet das Eintrittsgeld eine ziemlich erhebliche und regelmäßige Einnahmsquelle für die Schulgüter. Nach Berechnungen, die man gemacht hat, treten ungefähr 11,000 Kinder jährlich in die Primarschulen, wovon ungefähr 8000 im Falle sein werden, das Eintrittsgeld zu zahlen. Endlich folgen sonstige Einkünfte, die nach gesetzlichen Bestimmungen zu kapitalisiren sind.

Mühletaler. Der Herr Berichterstatter hat zwar eine Erläuterung über die Ziff. 6 gegeben, aber wenn sie die Bedeutung hat, daß jede Familie, die in einen neuen Schulkreis tritt, von jedem Kinde 1 Fr. Eintrittsgeld zahlen müßte, so wäre es lästiger als das frühere Einzuggeld. Zwischen Vermöglichen und Armen ist noch eine bedeutende Klasse von Leuten, gerade die bewegliche Bevölkerung, welcher diese Gebühr schwer fällt. Ich trage daher auf Streichung der Ziff. 6 an.

Ofeller zu Wichtach. Die Ziff. 3 schreibt vor, welchen Beitrag neu ins Bürgerrecht Aufgenommene in das Schulgut zahlen sollen. Nun haben wir leghin ein Gesetz angenommen, wonach eine Klasse Leute ohne Einkauf das Gemeindegemeinrecht erhält. Wenn nun die Ziff. 3 unverändert bleibt, so wird dieser Klasse ein neues Vorrecht eingeräumt gegenüber andern Staatsbürgern. Man darf nicht vergessen, daß viele Vermögliche, sogar Reiche sich darunter befinden, und daß dieses Vorrecht ein großes Unrecht wäre. Ich wünsche daher, daß da, wo keine Einkaufssumme bestimmt ist, der Beitrag an das Schulgut im Verhältniß zum Vermögen des Aufgenommenen festgesetzt werden soll.

Mösching. Es gibt Gemeinden, welche verschiedene Schulgüter und eigene Stiftungen haben, deren Ertrag bestimmt ist zu Ausrichtung von Geschenken an Schulkinder bei den Examen und an einzelnen Orten als Beitrag für den Lehrer; es beruht auf besonderen Vermächtnissen und Urkunden. Ich habe nun nicht die Meinung, daß solche Schulgüter unter dieses Gesetz fallen. Was den Antrag des Herrn Mühletaler betrifft, so bin ich mit demselben einverstanden. Es wäre schwerer, die Ziff. 6 zu vollziehen, namentlich in Bergregionen. Sollte sie aber dennoch angenommen werden, so möchte ich dann einen Zusatz in dem Sinne beantragen, daß den Gemeinden der Bezug des Eintrittsgeldes freigestellt sein soll.

Bucher unterstützt die Anträge der Herren Mösching und Mühletaler und beantragt überdies die Streichung der Ziff. 4, indem er es nicht ganz passend findet, für das Schulgut betteln zu lassen, sondern es der Bevölkerung anheimstellen möchte, durch freiwillige Beiträge auf dem Wege der Subscription das Nöthige zusammen zu legen.

Anderegg macht die Versammlung aufmerksam, daß es allenthalben in den Gemeinden an Schulgütern fehle, während z. B. im Kanton Solothurn bereits vor 20–30 Jahren die Bildung von Schulgütern angeordnet worden sei, und stellt

den Antrag, im Hinblick auf die stattgefundene Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes als Ziff. 8 die Brennpatentgebühren aufzunehmen.

v. Känel findet es begreiflich, daß bei der Fassung der Ziff. 6, wie sie vorliegt, die Besorgniß entstehen konnte, als müßte ein Kind jedesmal beim Eintritt in eine Schule 1 Fr. bezahlen, und wünscht daher, daß im Gesetze ausgesprochen werde, die Eintrittsgebühr sei nur ein Mal zu bezahlen.

Lauterburg. Ich für meine Person glaube, der § 27 sei einer der wohlthätigsten Artikel im ganzen Gesetze, und verdanke denselben ganz besonders. Ich habe schon bei der Berathung des Organisationsgesetzes darauf hingewiesen, daß die Bildung von Schulgütern am wohlthätigsten wirke. Die Ziff. 1 spricht von Gaben und Vermächnissen, die nicht ausdrücklich zu Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmt sind. Da erlaube ich mir den Antrag zu stellen, daß nach dem Worte „Ausgaben“ eingeschaltet werde: „oder zu speziell angegebener Verwendung.“ Wir haben hier z. B. Vermächnisse, die weder für die laufenden Ausgaben, noch für Primarschulen oder andere Schulen, sondern für ganz besondere Zwecke bestimmt sind; daher möchte ich dieselben vorbehalten. Bei Ziff. 3 glaube ich, es sei den besondern Verhältnissen einzelner Gemeinden nicht genug Rechnung getragen. Dem Grundsatz stimme ich ganz bei und glaube, man habe wohl gethan, die Bestimmung aufzunehmen, daß ein billiger Beitrag zu Schulzwecken verwendet werden soll. Aber auch hier muß man die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden in's Auge fassen, damit man nicht durch eine allgemeine Stimmung gegen den Willen ungerecht werde. Hier in Bern ist das Verhältniß so, daß der neu aufgenommene Bürger seine Einkaufssumme theils an seine Zunft, theils an die Bürgergemeinde zu entrichten hat. Die an die Bürgergemeinde zu entrichtende Summe fällt theils in das Waingut derselben, theils in das allgemeine Bürgergut; der andere Theil fällt ganz in das Armengut der Zunft. Nun möchte ich nicht, daß künftig diese milden Stiftungen zu Gunsten anderer Anstalten um einen Antheil beraubt würden. Ich mache aufmerksam auf die großen Summen, welche hier und da für die Aufnahme in ein Gemeindebürgerrecht bezahlt werden. Letztes Jahr haben wir einen Bürger aufgenommen, der 10,000 Fr. Einkauf zahlen mußte; nach diesem Artikel hätten 2000 Fr. davon in das Schulgut fließen müssen. Mir scheint, es wäre besser, wenn man statt 20 % eine bestimmte Summe festsetzen würde. Ich will die Summe nicht bestimmen, man kann 100, 150 oder 50 Fr. mehr festsetzen. Die Bürgergemeinde hätte dann das Recht, je nach der Größe der Nutzung eine Summe zu bestimmen, und jeder wüßte dann, was er ungefähr zu entrichten hätte. Die Gemeinden würden sich viel besser dabei befinden. Ich für meine Person war von jeher für möglichste Begünstigung der Bürgerrechte, für Erweiterung derselben, und gerade in Uebereinstimmung mit dieser Gesinnung möchte ich nicht durch eine solche drückende Bestimmung den Einkauf erschweren. Ich will vorläufig eine Summe von 200 Fr. nennen, wenn der Herr Berichterstatter dann eine andere Summe bestimmen will, so ist es mir gleichgültig. Auch die Bestimmung unter Ziff. 4 finde ich zweckmäßig; dagegen möchte ich mir die Frage erlauben, wie oft diese Steuer bezogen werden soll. Man kann annehmen, daß sei den Gemeinden vorbehalten. In seinem Rapporte sagt der Herr Berichterstatter, die Erhebung solcher Steuern geschehe von Zeit zu Zeit, aber es wäre doch wünschbar, vor dem Worte „Steuern“ einzuschalten: „auf Anordnung des Gemeinderathes zu erhebender.“ Wenn nichts gesagt wird, so könnte man meinen, daß die Regierung oder die Schulkommission den Zeitpunkt zu bestimmen habe, während es am passendsten wäre, denselben durch den Gemeinderath bestimmen zu lassen. Ich glaube, diese Erweiterung werde ziemlich dem Zwecke des Gesetzes entsprechen. Bei Ziff. 7 wünsche ich, daß der Eingang also gefaßt werde: „Sonstige zu Schulzwecken bestimmte Einkünfte.“

Steiner, Müller. Wenn ich mir hier und da erlaube, das Wort zu ergreifen, so geschieht es immer in reiner Absicht für die Sache, nicht in der Absicht, eine Persönlichkeit zu verletzen. Es schien mir, gestern habe meine allgemeine Bemerkung über den Zustand unserer Gesetzgebung den Herrn Berichterstatter verletzt. Ich erkläre nun, daß eine so allgemein gehaltene Bemerkung über unsere Zustände sich nicht auf die Erziehungsdirektion beziehen könne, sondern schließe mich in dieser Hinsicht allen Ausdrücken der Anerkennung an, welche Herr Lauterburg ihr gegenüber anbrachte. Der vorliegende Artikel ist so beschaffen, daß man darauf halten soll, nicht eine Art Druck in der Gemeinde auszuüben. Je mehr man die Leute maßregeln würde, desto weniger würde künftig fließen. Ich erinnere daran, daß leztlich ein Bürger eine namhafte Summe für Schulzwecke widmete. Bei Ziff. 2 möchte ich nach den Worten „erblose Verlassenschaften“ einschalten: „von Orts-einwohnern.“ Es ist nicht Mißtrauen gegen die Behörden, was mich veranlaßt, diesen Antrag zu stellen, sondern ich möchte das Verhältniß klar darstellen. Ich fasse es so auf, daß z. B. die Verlassenschaft eines Rötthenschäfers, der in Riddau stirbt, nicht nach Rötthenschaf geschickt, sondern am bisherigen Wohnorte desselben bleiben würde. Ich fand im Gutachten der Vorsteherschaft der Schulsynode über die Ziff. 2 folgende Bemerkung: „Es sollen hier Gemeindeglieder verstanden sein, die keine Hinterlassenschaften hinterlassen.“ Nun glaube ich, man könne nicht so weit gehen, daß die ganze Verlassenschaft dem Schulgute zufallen würde. Der Umstand, daß das Gutachten von einem Rechtsgelehrten unterzeichnet ist, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß der Herr Berichterstatter Aufschluß darüber ertheile, der wahrscheinlich in dem Sinne ausfallen wird, wie ich es auffasse. Bezüglich der Ziff. 3 schließe ich mich dem Antrage des Herrn Lauterburg an. Wo werden sich die Betreffenden einbürgern lassen? Vorzüglich in Gemeinden, die eine rein bürgerliche Verwaltung haben. Nun dürfen wir aber nicht übersehen, daß wir gerade diese Gemeinden durch den Gesetzesentwurf über die Einbürgerung von Heimathlosen ganz außerordentlich und unerhört belastet haben. Wir dürfen daher die Einkaufssumme nicht zu schwer belasten, wenn es diesen Gemeinden möglich sein soll, selbstständig fortzubestehen; deßhalb wünsche ich, daß ein Maximum in das Gesetz aufgenommen werde.

Berger. Die Bemerkung des Herrn Lauterburg über Ziff. 1 möchte ich unterstügen. Die Ziff. 2 ist so zu verstehen, daß erblose Verlassenschaften dann dem Schulgute zufallen, wo nicht gesetzliche und andere Erben vorhanden sind. Uebrigens würde auch die Redaktion, welche vorgeschlagen ist, die Sache verdeutlichen. Bei Ziff. 3 behauptete Herr Gfeller, es sei durch die Einbürgerung der Heimathlosen ein Vorrecht geschaffen worden. Ich glaube, als der Große Rath die unentgeltliche Aufnahme der Heimathlosen in das Gemeindebürgerrecht beschloß, sei er nicht vom Grundsatz ausgegangen, es werde ein Vorrecht geschaffen, sondern er ging von der Ansicht aus, ein schon lange bestehendes Unrecht gut zu machen, und ich müßte sehr bedauern, wenn hier eine solche Modifikation angenommen würde. Sollte der Große Rath bei der zweiten Berathung des betreffenden Gesetzes nicht eine unentgeltliche Einbürgerung beschließen, so wäre dann allfällig etwas darüber zu sagen, aber heute möchte ich unter keinen Umständen den Antrag des Herrn Gfeller annehmen, weil er präjudiziren würde. Ich halte dafür, man könne ganz gut bei Ziff. 3 bleiben; eine Summe im Gesetze zu fixiren ist fast nicht möglich. Wir haben vorhin vernommen, daß hier in Bern Jemand ein Einkaufsgeld von 10,000 Fr. bezahlt habe, während die Einkaufssummen an andern Orten nicht über 500 Fr. betragen. Steht es dann in einem billigen Verhältnisse, wenn eine Summe im Gesetze bestimmt wird? Ich weiß gar wohl, daß hier besondere Verhältnisse bestehen. Die Schulgüter haben einen örtlichen Charakter, während die Einkaufssumme bürgerlicher Natur ist; aber Einwohnerschaft und Bürgerschaft bilden auch wieder ein

Ganzeß. Ich glaube, es sei gar nicht übel, wenn etwas in das Schulgut fällt, das einen wohlthätigen Zweck hat, wie Waisengüter u. s. w. Zur Streichung der Ziff. 6 könnte ich nicht stimmen. Ich gebe zu, wenn die Interpretation einzelner Redner richtig wäre, so könnte es geschehen, daß ein Kind mehrere Male das Eintrittsgeld zahlen müßte, aber das ist nicht der Fall. Zudem kann man nicht immer aus dem Staatssekel schöpfen, sondern auch die Privaten sollen sich anstrengen. Wenn die Beiträge auch klein sind, so machen sie doch allmählig eine bedeutende Summe aus. Ich wäre dafür, daß man es so viel als möglich dahin bringe, dem Staatsbüdget eine Erleichterung zu verschaffen. Ob der Vorschlag des Herrn Anderegg bezüglich der Brennpatentgebühren, so gut er gemeint ist, sehr zweckmäßig sei, und ob er nicht die Verwaltung komplizieren würde, weiß ich nicht.

Immer. Ich betrachte die Bildung von Schulgütern in den Gemeinden, wo sich noch keine vorfinden, als eine große Wohlthat für die Zukunft der Primarschulen, und ich kann in dieser Beziehung den § 27 des Entwurfs nur unterstützen. Dessen ungeachtet bin ich im Falle, eine Abänderung dieses Artikels zu beantragen; sie bezieht sich auf Ziff. 5, wo von der Einkaufssumme der neu aufgenommenen Bürger die Rede ist. Glauben Sie jedoch nicht, daß es in engherzigem bürgerlichen Sinne geschehe, wenn ich von diesem Artikel spreche. Nein ich gehöre nicht zu denen, welche die Gemeindegüter ihrer Bestimmung entziehen wollen, aber ich fürchte, die Bürgergemeinden möchten sagen: da man uns nun zwingt, 20 % von der Einkaufssumme zu Bestreitung der Ausgaben der Einwohnergemeinde zu verwenden, so wollen wir die Einkaufssumme um 20 % erhöhen. Um jede Art Umtriebe in den Gemeinden zu verhüten, möchte ich vorschlagen, daß man zu andern Hilfsquellen Zuflucht nehme. Diese Summe von 20 % scheint ein wenig hoch, weil sie die Einbürgerung erschweren könnte. Ich wünsche daher in erster Linie die Ersetzung der Ziff. 3 durch eine Bestimmung in dem Sinne, daß die von niedergelassenen Fremden entrichteten Gebühren dem Schulgute zufließen sollen, sofern kein Vertrag zwischen dem Kanton Bern und dem betreffenden Staate, welchem dieselben angehören, besteht, wie z. B. Badenser und Angehörige anderer Staaten. Sollte der Herr Berichterstatter die Erheblichkeit dieses Antrages nicht zugeben, so verlange ich in zweiter Linie die Reduktion der 20 % auf 10 % der Einkaufssumme, um dafür die erwähnten Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren aufzunehmen.

Regez macht die Versammlung aufmerksam, wie schwer es in vielen Gemeinden halten werde, die unter Ziff. 6 vorgeschriebene Gebühr einzukassieren und führt als Thatsache an, daß einzelne Bürger, die wegen Nichterscheinens bei Wahlverhandlungen eine Buße von 1 Fr. hätten bezahlen sollen, dieses Betrages wegen den Geldstag angerufen hätten. Deshalb stellt der Redner den Antrag, die Einführung einer Eintrittsgebühr den Gemeinden oder Schulbezirken als fakultativ anheimzustellen.

Wenger hält dafür, die Ziff. 3 stehe im Widerspruche mit dem neuen Armengesetze, indem die Schulen nicht Sache der Bürger, sondern der Einwohnergemeinde seien, welche letztere dort in den Vordergrund trete. Nach der Ansicht des Redners sollte man die Bürger, welche vor einem Jahre in das Stöcklein placirt worden, daselbst belassen und das Schulwesen den Einwohnern überlassen; er stimmt daher gegen die Ziff. 3.

Steiner, Müller, appellirt an das Billigkeitsgefühl der Versammlung, erinnert ferner dieselbe, daß eine Gemeinde mit rein bürgerlicher Verwaltung nicht nur die Bürger des Ortes, sondern auch die außerhalb der Heimathgemeinde angesessenen Bürger, endlich die Heimathlosen, welche ihr zugetheilt werden,

erhalte, und stellt den Antrag, bei Ziff. 3 ein Maximum von 300 Fr. festzusetzen.

Glück stellt den Antrag, die Ziff. 6 in dem Sinne zu modifiziren, daß Personen, die nicht über 1 Fr. Staats- oder Gemeindesteuer bezahlen, von der Eintrittsgebühr dispensirt werden sollen.

Girard. Ich betrachte dieses Gesetz als äußerst wichtig, besonders den § 27, welcher die Mittel bieten wird, die Be-
soldungen der Lehrer zu erhöhen. Ich wünsche nur, dieser Artikel möchte möglichst klar gefaßt werden, weil nicht jeder Bürger im Kanton Advokat ist, nicht jeder die Bestimmungen aller über die Bildung von Gemeindegütern erlassenen Gesetze kennt. Es sollte also hier gesagt werden, welches die Hilfsquellen sind, welche zu Bildung dieser Güter dienen, und welche insbesondere den Schulgütern zugewiesen sind. Im Jura z. B. gibt es eine Anzahl Schalkonzeffionen, welche den Gemeindegütern zufließen, sowie ein Theil der gerichtlich gesprochenen Bußen. Ich wünsche daher, daß die Erziehungsdirektion die nöthigen Untersuchungen anordne, damit man hier sagen könne, daß der Ertrag der Schalkrechte und der gerichtlich gesprochenen Bußen den § 27 ersetze, damit das Gesetz die Beschaffenheit dieser Gegenstände genau bestimme; das wird in den Gemeinden die Ermessung der Tragweite des Gesetzes erleichtern.

Herr Berichterstatter. Es war zu erwarten, daß dieser Paragraph viel zu reden geben werde, er umfaßt viel. Man zeigte allgemein die Neigung, Bestimmungen zu Bildung und Ausrüstung der Schulgüter in diesem Gesetze aufzunehmen, aber leider kam man dann wieder darauf, dieses und jenes zu streichen, so daß zuletzt sehr wenig übrig bleiben und der Zweck verfehlt würde. Da ich großes Gewicht darauf lege, daß da, wo keine Schulgüter vorhanden sind, sich solche bilden und bestehende sich aufrufen, so werde ich mir Mühe geben, die gesallenen Anträge zu beleuchten. Herr Mühlethaler stellte den Antrag, die Ziff. 6 zu streichen; das muß ich bekämpfen. Die Eintrittsgelder bilden eine der regelmäßigsten und bedeutendsten Quellen, die ich im Auge habe. Man schien die Sache so aufzufassen, als müsse jedes Kind beim Eintritt in einen neuen Schulkreis neuerdings das Eintrittsgeld bezahlen. Diesen Sinn hat es nicht. Das Eintrittsgeld soll von einem Kinde nur ein Mal bezahlt werden. In diesem Sinne kann ich eine Verdeutlichung der Redaktion zugeben. Es gibt Familien, die ihren Wohnsitz mehrmals im Jahre ändern, wie z. B. Küher. Herr Gfeller sprach von Vorrecht, das durch Einbürgerung der Ländschaften diesen zu Theil werde. Herr Berger hat ihm geantwortet und ich glaube, er hatte Recht, wenn er sagte, es sei unthunlich, von solchen Leuten etwas zu fordern. Hin-
gegen glaube ich doch, man könnte die Frage untersuchen, ohne zu präjudiciren, ob diejenigen, welche ohne Einkaufsgeld in das Bürgerrecht einer Gemeinde aufgenommen werden, nicht nach Vermögen zahlen sollen. Es gibt noch Andere als Länd-
schaften, denen das Bürgerrecht geschenkt wird, reiche Leute, von denen es billig wäre, einen Beitrag zu verlangen. Ich gebe also die Untersuchung dieses Punktes zu. Herr Mösching stellte einen Antrag, der nach meiner Ansicht mit dem von Herrn Lauterburg bei Ziff. 1 gestellten zusammenfällt, auf den ich später zurückkommen werde. Er glaubte, man sollte den Bezug des Eintrittsgeldes jeder Gemeinde frei stellen. Das könnte ich entschieden nicht zugeben. Es verhält sich mit den Ge-
meinden meistens, wie mit den Armen; die Armen sind oft die Gleichgültigsten, und es wäre am meisten zu befürchten, daß die Benutzung solcher Hilfsquellen vernachlässigt würde. Herr Bucher bekämpfte auch die Ziff. 4 und fand, es schide sich nicht, für die Schulen zu betteln. Ich glaube, das sei keine Bettelei. Man kollektirt oft für gemeinnützige Zwecke, ohne daran zu denken, daß man bettle. Jedenfalls werden auch an andern Orten auf diese Weise die Schulgüter gespie-
sen, daher kann ich den Antrag des Herrn Bucher nicht zu-

geben. Herr Anderegg stellte den wohlgemeinten Antrag, die Brennpatentgebühren als Ziff. 8 aufzunehmen. Herr Berger machte aber mit Recht aufmerksam, daß es die Verwaltung komplizieren würde. Ueberdies muß man dem Staate auch eine Einnahme lassen gegenüber den Opfern, die er bringt. Herr Lauterburg ist prinzipiell mit dem Paragraphen einverstanden, schlägt aber mehrere Modifikationen vor. Ich kann die Einschaltung zugeben, welche er bei Ziff. 1 beantragte. Bei Ziff. 3 möchte Herr Lauterburg lieber eine bestimmte Summe festsetzen und spricht von 200 Fr.; er fand, der Artikel berücksichtige die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden zu wenig. Er schien mir von der Ansicht auszugehen, diese Einnahmesumme habe eigentlich bereits eine gesetzliche Bestimmung, und wenn man sie nun anders bestimme, so würde man dem bisherigen gesetzlichen Zwecke (Verwendung zum Besten der Armen) entgegenwirken. Nun glaube ich, das sei ein Irrthum. Ich kenne zur Stunde kein Gesetz, das sagt, wie diese Einnahmesumme verwendet werden soll. Jedenfalls scheint es mir im höchsten Grade unbillig, daß dieselbe nur für bürgerliche Zwecke verwendet werden soll, und da möchte ich gerade Herrn Wenger antworten. Ich glaube, gerade weil die Einwohnergemeinde diese Last hat und mit dem Eintritt eines jeden neuen Burgers eine größere Belastung der Schulkasse eintritt, sei es billig, daß die bürgerliche Korporation nicht allein den Vortheil des Einkaufs habe. Nehmen Sie die Verhältnisse der Stadt Bern: die Bürgerschaft, die Zünfte haben reichliche Mittel zu Bestreitung aller Bedürfnisse; hingegen jammert man in der Einwohnergemeinde, daß es zu Deckung der Defizite nicht bei der Bundesrathhaushalte bleiben werde, sondern noch mehr bezogen werden müsse. Wäre es unbillig gewesen, wenn von den 10,000 Fr., welche für den Einkauf eines Burgers bezahlt wurden, 2000 Fr. für Schulzwecke verwendet worden wären? Durchaus nicht. Die Last der Einwohnerschaft wird durch die Aufnahme jedes neuen Burgers vermehrt. Was den Vorschlag betrifft, eine bestimmte Summe festzusetzen, so halte ich dafür, es sei entschieden billiger, wenn man gewisse Prozente verlange, welche nach dem Verhältnisse der Einnahmesumme am einen Orte mehr, am andern weniger betragen. Ich finde, es sei billig, daß da, wo 10,000 Fr. bei der Aufnahme eines Burgers bezahlt werden, die verhältnismäßigen Prozente fließen, wie da, wo nur 1000 Fr. bezahlt werden. Ein Beitrag von 200 Fr. wäre für eine Bürgerschaft, die solche Einnahmesummen fordert, nichts, während derselbe enorm wäre für ärmere Gemeinden, die kleine Einnahmesummen fordern. Dagegen kann ich die Anträge des Herrn Lauterburg bezüglich der Ziff. 4 und 7 als erheblich zugeben. Herr Steiner ist im Ganzen mit Herrn Lauterburg einverstanden, wünscht aber, daß bei Ziff. 2 gesagt werde, unter erblosen Verlassenschaften seien diejenigen von Drittseinwohnern verstanden. Ich gebe dies als eine Verdeutlichung der Redaktion zu; der Artikel wurde so verstanden. Ferner bemühte Herr Steiner sich, Mitleiden zu erregen für Gemeinden, die eine rein bürgerliche Armenverwaltung haben. Ich glaube, es werde ihm schwerlich gelingen sein. Entweder haben die betreffenden Gemeinden die nöthigen Mittel, ihre Bedürfnisse zu bestreiten, oder es steht ihnen frei, sich unter das allgemeine Gesetz zu stellen. Uebrigens gibt es Viele, die nicht die Mittel haben, sich in Gemeinden einzubürgern, wo man 10,000 Fr. oder 3–4000 Fr. Einkaufsgeld fordert, und doch kann das Interesse groß sein, ein Bürgerrecht zu acquiriten. Dann muß man nicht vergessen, daß viele Gemeinden, welche bisher rein bürgerliche Verwaltung hatten, Lust haben, sich unter das allgemeine Gesetz zu stellen, und es ist noch von mehreren zu erwarten. Den Antrag des Herrn Imer könnte ich unmöglich zugeben; ich glaube, das Schulgut würde viel verlieren. Uebrigens soll ich bemerken, daß die Aufenthalts- und Niederlassungsgebühren, von denen er sprach, bereits nach bestehenden Gesetzen ihre Bestimmung haben. Daß durch den vorliegenden Artikel der Eintritt neuer Bürger sehr erschwert würde, kann ich fast nicht glauben. Diese Gebühren werden bezogen an Orten, wo man viel mehr neue Bürger aufnimmt

und auch sehr gute Bürgerrechte bestehen. Ich mache auf die Kantone Zürich und Aargau aufmerksam. Auf den Antrag des Herrn Regez, welcher den Bezug des Eintrittsgeldes fakultativ lassen möchte, habe ich bereits geantwortet, als ich auf das Votum des Herrn Mösching zu sprechen kam. Auch Herrn Wenger glaube ich geantwortet zu haben, welcher die Bürger in ihrem Stöcklein lassen und deshalb ihnen nichts abnehmen will, wenn sie von neu Eintretenden Einnahmesummen beziehen. Ich zeigte bereits, daß es nicht billig wäre, weil bei jeder Aufnahme eine neue Last nach dem natürlichen Gang der Dinge für die Einwohnerschaft entsteht. Den Antrag des Herrn Flück gebe ich als erheblich zu, um die Sache zu untersuchen. Was endlich das Votum des Herrn Girard betrifft, so glaube ich, die Ziff. 7 sage ungefähr, was er bezweckt.

Mühlethaler zieht seinen Antrag unter der Voraussetzung zurück, daß die Redaktion verdeutlicht werde.

Lauterburg erklärt, daß er bezüglich der Ziff. 3, wenn der Beitrag von der Einnahmesumme nach Prozenten bestimmt werde, zum Antrage des Herrn Imer, wenn aber eine bestimmte Summe festgesetzt werde, zu demjenigen des Herrn Steiner stimme, so daß sein Antrag in Betreff dieser Ziffer dahinfalle.

A b s t i m m u n g.

Für den § 27 mit oder ohne Abänderung, die zwei Anträge des Herrn Berichterstatters inbegriffen	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg bei Ziff. 1	"
Für den Antrag des Herrn Steiner bei Ziff. 2	"
" " " " " Wenger bei Ziff. 3	Minderheit.
" " " " " Imer (10% statt 20%)	"
" " " " " Steiner (300 Fr. festzusetzen)	"
Für den Antrag des Herrn Gfeller (wie der Herr Berichterstatter denselben zugegeben hat)	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bucher bei Ziff. 4 (Streichung)	63 Stimmen.
Für Ziff. 4	48 "
Für den Antrag des Herrn Lauterburg bei Ziff. 4 (eventuell)	Handmehr.
Für Streichung der Ziff. 6	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Regez	"
" " " " " Berger (einmalige Bezahlung des Eintrittsgeldes)	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Flück	"
" " " " " Lauterburg zu Ziff. 7	"
" " " " " Anderegg	Minderheit.

§ 28.

Wo bisher kein Schulgut bestand, ist der Zins von entstehendem Schulgute einstweilen bis zu einiger Erstarkung desselben zu kapitalisiren. Die Verwendung nach § 6, Art. 1, darf erst nach eingeholter Bewilligung der Erziehungsdirektion, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, geschehen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen mit der Bemerkung, daß derselbe das Erstarken von Schulgütern da, wo solche neu sich bilden, zum Zwecke habe.

Steiner, Müller, stellt den Antrag, die Worte „bis zu einiger Erstarkung“ zu ersetzen durch „bis zu einigem Anwachs“ oder „bis zu genügendem Kapitalbestande“.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag als erheblich zu.

Der § 28 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

§ 29.

In jeder Gemeinde und in jedem Schulbezirke, wo nicht schon ein Schulrath vorhanden ist, soll sogleich ein solcher errichtet werden.

Die vorhandenen Schulgüter, sowie sonstige Stiftungen und Leistungen zu Schulzwecken, sind in Bezug auf Realität und Solidität einer Revision zu unterwerfen und in die Schulurbarien einzutragen.

Es soll auch ein Generalurbar über sämtliche Schulgüter des Kantons angelegt werden.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Paragraphen als unumgänglich notwendig, weil durch denselben allein eine genaue Kontrolle über die Verwaltung und das Rechnungswesen der Schulgüter möglich gemacht sei.

Der § 29 wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 30.

Die Verwaltung der Schulgüter liegt den Gemeinderäthen, oder, wo besondere Schulbezirke bestehen, ihren Schulkommissionen ob.

Ueber die Verwaltung des Schulguts ist alljährlich dem Regierungsrath eine Rechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

In dermühle, Amtsnotar, hält dafür, es wäre genügend, alle zwei Jahre über die Verwaltung des Schulguts Rechnung zu legen und beantragt eine Modifikation des Paragraphen in diesem Sinne.

Regez stellt den Antrag, im ersten Alinea das Wort „Gemeinderäthen“ durch den bezeichnenderen Ausdruck „Einwohnergemeinderäthen“ zu ersetzen, und im zweiten Alinea statt des Wortes „Genehmigung“ zu setzen „Passation“, weil das Gesetz die Passation der Rechnungen durch den Regierungsrath vorschreibe, nachdem dieselbe vom Gemeinderathe vorher geprüft und genehmigt worden. Dagegen könnte der Redner den Antrag des Herrn Indermühle im Interesse einer guten Verwaltung nicht unterstützen.

Mühlethaler bemerkt dem Präopinanten, daß laut der Erklärung des Herrn Berichterstatters bei der Verathung des Gemeindegesetzes unter dem Ausdruck „Gemeinde“ die Einwohnergemeinde verstanden sei.

Mösching unterstützt den Antrag des Herrn Indermühle, weil die alljährliche Rechnungslegung für die Gemeinden sehr beschwerlich wäre.

Bucher stellt den Antrag, im ersten Alinea nach dem Worte „bestehen“ einzuschalten: „oder wo dieselbe nicht besonderen Beamten anvertraut ist“, um die Verhältnisse solcher Gemeinden zu berücksichtigen, wo die Einwohnergemeinde in

mehrere Schulbezirke zerfällt, die eine gemeinschaftliche Schulkommission haben.

Ofeller zu Wichtach unterstützt den Antrag des Herrn Bucher, von der Ansicht ausgehend, die Verwaltung der Schulgüter sei Sache des Gemeinderathes, nicht der Schulkommission.

Berger empfiehlt denselben Antrag zur Genehmigung, weil die Schulkommission als solche keine eigentliche Verwaltungsbehörde sei, und unterstützt sodann auch den Antrag des Herrn Indermühle im Interesse der Verminderung der Kosten und mit Rücksicht auf den Umstand, daß der mit der Verwaltung beauftragte Beamte zu jeder Zeit zur Rechnungslegung aufgefordert werden könne, wenn die Gemeinde etwas Unlauteres wahrzunehmen glaube.

Wenger unterstützt ebenfalls die Anträge der Herren Bucher und Indermühle als den bestehenden Verhältnissen entsprechend und im Interesse der Dekonomie der Gemeinden.

Herr Berichterstatter. Auf den Antrag des Herrn Indermühle habe ich zu bemerken, daß ich es bezüglich der Rechnungslegung einfach bei dem bewenden lassen wollte, wie es mit andern Rechnungen gehalten ist, z. B. bei der Verwaltung der Armengüter, wo alljährlich Rechnung gelegt wird. Ich kann aber den Antrag zur nähern Untersuchung als erheblich zugeben. Auf den ersten Antrag des Herrn Regez hat Herr Mühlethaler richtig geantwortet. Das Schulwesen ist im Gemeindegesetze als Angelegenheit der Gemeinde, der Ortsgemeinde bezeichnet; man redet daher gewöhnlich nur von der Gemeinde. Dagegen kann ich den zweiten Antrag des Herrn Regez zugeben, obschon in der Passation alles begriffen ist. Herr Bucher hat vielleicht übersehen, daß der vorliegende Artikel einen Vorbehalt bezüglich der Gemeinden enthält, wo das Schulwesen nicht gerade Sache der Einwohnergemeinde ist, sondern besondere Schulbezirke bestehen. Wenn man im ersten Alinea die Worte „ihren Schulkommissionen“ ersetzen will durch „den betreffenden Schulbehörden“, so habe ich nichts dagegen.

Abstimmung.

Für den § 30 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herrn Regez	Minderheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn Regez	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Bucher	"
" " " " " Indermühle	"

Dritter Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

§ 31.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für öffentliche Mädchen-Primarschulen und öffentliche Primarlehrerinnen.

Bucher stellt den Antrag, das Besoldungsminimum für Lehrerinnen um Fr. 100 zu reduzieren, weil mit ihren Schulen gewöhnlich vom Staate unterstützte Arbeitsschulen verbunden seien und die Lehrerinnen meistens nur einige Jahre Schule halten, dann aber heirathen.

Mühlethaler unterstützt dagegen den Paragraphen, wie er vorliegt, weil die Lehrerinnen die gleichen Ausgaben und die

gleiche Mühe haben wie die Lehrer und eine höhere Besoldung eher geeignet sei, sie vom Heirathen abzuhalten.

Gfeller zu Wichtach schließt sich der Ansicht des Herrn Bucher an und bezeichnet diejenige des Herrn Mühlethaler als unrichtig, weil die Lehrerinnen als ledige Töchter viel geringere Ausgaben hätten als Lehrer mit starken Familien; endlich würde nach der Ansicht des Sprechenden durch den § 31 neuerdings Begehrlichkeit und Unzufriedenheit erweckt.

Dr. Schneider gibt die Einwendung des Herrn Gfeller als thatsächlich richtig zu, zieht aber daraus den entgegengesetzten Schluß, daß das festgesetzte Minimum für die Lehrer zu gering sei und man daher den Lehrerinnen nicht weniger geben dürfe, indem bisher allzuwenig für die Erziehung und Bildung der Mädchen gethan worden sei, und namentlich in Gegenden, wo getrennte Schulen bestehen, für gehörige Bildung von Lehrerinnen gesorgt werden müsse.

Straub möchte gegen Lehrer und Lehrerinnen nicht farg sein, könnte jedoch den Antrag des Herrn Bucher unterstützen und schlägt eine Modifikation des Artikels in dem Sinne vor, daß die Zusätze des § 14 für die Lehrerinnen wegfallen sollen.

Herr Berichterstatter. Ich begreife zwar den Antrag des Herrn Bucher, aber da wir im Ganzen immerhin noch ein sehr bescheidenes Minimum haben, so kann ich demselben nicht beipflichten. Man mag sagen was man will, so ist das Auskommen eines Lehrers und einer Lehrerin noch ein sehr bescheidenes. Ich glaube, man gewähre ihnen gerade so viel, als ein bescheidenes Auskommen für eine Person erfordert. Am Ende ist kein großer Unterschied zu machen; es hat ohnehin etwas gehässiges und fatales. Ich glaube, wenn es zur Stunde billig wäre, eine Differenz zu machen, so würden von Seite der Lehrer Aeußerungen darüber vorliegen; ich habe aber von keiner Seite solche Aeußerungen vernommen. Wenn Herr Bucher von Arbeitsschulen spricht, für welche die Lehrerinnen besonders bezahlt würden, so mache ich aufmerksam, daß sie sich um so mehr anstrengen müssen. Es gibt Zeiten, wo eine Lehrerin sich fast tödten muß, da sie deshalb nicht weniger Schule halten darf. In jedem Falle wäre ein Abzug von Fr. 100 zu viel; ich hoffe aber, der Antrag des Herrn Bucher werde nicht beliebt. Derjenige des Herrn Straub wäre im Effekte ungefähr das Gleiche, es wäre eine Verminderung von Fr. 100. Wenn man einen Unterschied machen will, so wäre es eher der Fall, denselben bei Regulirung der ökonomischen Verhältnisse der Mädchenarbeitsschulen festzusetzen. Sie werden bald Anlaß dazu haben, weil das fragliche Gesetz bereits entworfen und von der Synode vorberathen ist.

A b s t i m m u n g :

Für den § 31, mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Bucher	41 Stimmen.
Dagegen	45 "
Für den Antrag des Herrn Straub	50 "
Dagegen	43 "

§ 32.

Die Bestimmungen über die ökonomischen Verhältnisse der Mädchenarbeitsschulen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 33.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die §§ 12, 13, 14, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 76, 77, 78, 79 und 80 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, das Gesetz über die Staatszulage vom 28. Hornung 1837 und das Regulativ über die Verabfolgung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten vom 12. Juli 1833 sind aufgehoben.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

§ 34.

Dieses Gesetz tritt in Kraft.

Wird auf die zweite Verathung verschoben.

Das Präsidium eröffnet die Verathung über allfällige Zusatzanträge.

Mösching. Es ist nicht bloß wahrscheinlich, sondern als sicher anzunehmen, daß dieses Gesetz im Wesentlichen unverändert bleiben werde. Es wird die Folge haben, daß viele Gemeinden Zellen beziehen müssen. Es fragt sich, nach welchen Grundsätzen es geschehen soll, ob nach dem verfassungsmäßigen Grundsatz des Schuldenabzugs, wie bei der Staatssteuer, oder nach dem Verfahren des Armengesetzes. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Zusatz zu beantragen, wohl aber wäre es mir lieb, wenn der Herr Berichterstatter sich darüber aussprechen würde. Wenn er sagt, es gehöre nicht hieher, so erinnere ich daran, daß bei der Behandlung des Armengesetzes der Grundsatz festgestellt wurde, nach welchem die Armentellen bezogen werden sollen.

Herr Berichterstatter. Es freut mich, daß Herr Mösching dem Gesetze eine so glückliche Zukunft prophezeit. Was seine Frage betrifft, so kann ich dieselbe nicht kompetent beantworten, sondern nur meine persönliche Ansicht mittheilen. Es ist bekannt, daß ein neues Gemeindesteuergesetz höchst nothwendig ist. Es wird nicht lange gehen, bis man einen Entwurf bringen wird. Da wird es dann am Orte sein, über Zellen, die zu Befreiung von Gemeindebedürfnissen bezogen werden müssen, die erforderlichen Bestimmungen aufzustellen. Ob dann die Anschauungsweise des Herrn Mösching, daß Gemeindetellen erhoben werden sollen, wie die Staatssteuer, durchdringen werde, möchte ich sehr bezweifeln. Ich glaube, wenn man die Sache genau untersucht, so werde man einen bedeutenden Unterschied finden. Ich bin übrigens noch nicht im Reinen über diese Frage, aber ich glaube, man dürfe mit Grund Bedenken tragen, bei Gemeindesteuern das gleiche Verfahren anzuwenden, wie bei der Staatssteuer.

In der mühle, Amtsnotar. Die Gemeinden und Schulbezirke sind jetzt verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ihre Lehrer wenigstens 500 Fr. erhalten. Es gibt nun aber Lehrer, die bisher weniger hatten; so haben wir z. B. einen Unterlehrer, dem wir bisher ein Almosen von Fr. 80 gaben. Nun frage ich, ob wir demselben Fr. 200 zulegen müssen, und stelle eventuell den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Die Gemeinden, in welchen die Besoldung der Lehrer insolge

dieses Gesetzes um einen Dritttheil erhöht werden müssen, haben das Recht, die betreffenden Stellen auszuschreiben."

Straub stellt den Antrag, den § 32 durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „Die Bestimmung über die Wahlart und Entfernung der Lehrer sollen einem besondern Gesetze vorbehalten werden.“

Herr Berichterstatter. Ich glaube nicht, daß es der Fall sei, Zusätze zu einzelnen Artikeln zu beantragen, sondern man könne allfällige neue Artikel vorschlagen. Was Herr Straub beantragt, wird im neuen Primarschulgesetze folgen. Ich glaube nicht, daß es hieher gehöre, wo bloß von ökonomischen Verhältnissen die Rede ist. Was den Antrag des Herrn Indermühle betrifft, so wäre es mir leid, wenn er angenommen würde. Es kommt mir vor, als wolle man die Lehrer zuerst auf die Gasse stellen, um ihnen dann eine bessere Stelle zu geben, die ihnen nach Gerechtigkeit und Billigkeit gehört. Dieser Gedanke tauchte schon früher auf, aber man kam dazu, den im Jahre 1837 dekretirten Staatsbeitrag ohne eine solche Bedingung zu verabsoluten. Haben die Gemeinden unfähige Lehrer, so gibt es andere Mittel, einzuschreiten, und ich möchte die Versammlung sehr bitten, nicht eine solche sehr eingreifende und gehässige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Straub zieht seinen Antrag in Gewärtigung des neuen Primarschulgesetzes zurück.

Indermühle läßt seinen Antrag mit Rücksicht auf die Erklärung des Herrn Berichterstatters fallen.

Bucher stellt im Hinblick auf die bedeutenden finanziellen Folgen, welche das so eben durchberathene Gesetz für die Gemeinden habe, den Antrag, dasselbe, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, nebst den einschlägigen Großrathsverhandlungen speziell drucken und an die Gemeinden versenden zu lassen.

v. Känel hält dafür, die vorgeschlagene Spezialausgabe würde zweckmäßiger nach der zweiten Berathung veranstaltet.

Der Herr Berichterstatter stellt den Entscheid über den Antrag des Herrn Bucher dem Großen Rathe anheim, fügt aber den Wunsch bei, daß dann auch der Bericht der Erziehungsdirektion mit den betreffenden Verhandlungen besonders verbreitet werde.

Kurz, Oberst, gibt zu, daß eine besondere Ausgabe der Großrathsverhandlungen bei Gesetzen, durch welche ganz neue Verhältnisse geschaffen wurden, schon stattgefunden habe, hält aber im vorliegenden Falle die Beilage zum Amtsblatte für genügend und möchte sich vor Vermehrung der Kosten hüten.

Fischer wünscht hingegen sehr, daß der Antrag des Herrn Bucher angenommen werde, damit die Gemeinden in die Lage kommen, sich über das fragliche Gesetz allfällige Sachkenntniß auszusprechen zu können.

Abstimmung:

Für den Antrag des Herrn Bucher
Dagegen

62 Stimmen.
47
"

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

um die zum Gedeihen der Primarschulen nothwendigen Mittel herbeizuschaffen, namentlich
um den Lehrern eine bessere, ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung anzuweisen,
und um zu sicherer Erreichung dieser Zwecke die Gründung und allmältige Ausrüstung von Schulgütern zu erleichtern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes beschließt er.

Bernard. Ich war einer der Ersten und bin es jetzt noch, den Nutzen des eben berathenen Gesetzes anzuerkennen, aber ich betrachte die darin den Lehrern eingeräumten Vortheile nicht als eine quittirte Schuld für die Vergangenheit, sondern als eine Pflicht und eine Aufmunterung für die Zukunft und deshalb finde ich, es sei im Eingange etwas den Lehrern zu sehr Schmeichelndes enthalten. Diejenigen, welche dieses Lob verdienen, begehren es nicht, es sind die, welche es nicht verdienen, die danach verlangen. Der Eingang spricht von geleisteten Diensten (*«de services qu'ils rendent»*), nun zahlen wir hier nicht eine Schuld für die Vergangenheit, sondern wir legen ihnen eine Pflicht für die Zukunft auf. Die fragliche Stelle muß daher abgeändert werden, und statt von den Diensten zu reden, welche die Lehrer leisten, soll man sagen: „für die Leistungen, die man von ihnen erwartet“ (*«pour les services qu'on attend d'eux»*). Wenn die Gemeinden enorme Opfer bringen für die Schulen, für die Besoldungen der Lehrer, so sollen auch diese ihrerseits den gebrachten Opfern entsprechen. Uebrigens geizt es sich nicht, hier der Eitelkeit der Lehrer, die bei einzelnen schon ziemlich groß ist, zu schmeicheln. Ich wünsche daher, daß der Herr Berichterstatter den Eingang im angegebenen Sinne modifizire.

Herr Berichterstatter. Herr Bernard glaubt, die Lehrer seien im Eingange des Gesetzes zu sehr gerühmt. Aber was für Pflichten und Leistungen der Lehrer hat man dabei im Auge? Die gesetzlichen. Deshalb glaube ich, es sei durchaus nicht zu viel gesagt, wenn man von ihren Pflichten und Leistungen spricht. Man erwartet, daß die Lehrer dieselben nach dem Gesetze erfüllen. Ich könnte daher den Antrag des Herrn Bernard nicht zugeben, er würde einen üblen Schein auf die Lehrer werfen, und das möchte ich vermeiden.

Der Herr Präsident bemerkt, es liege mehr ein Unterschied in der Uebersetzung als in der Sache selbst.

Der Herr Berichterstatter erklärt dafür sorgen zu wollen, daß die französische Uebersetzung mit dem deutschen Texte in Einklang gebracht werde.

Hier folgt die in der Sitzung der Großen Rathes vom 21. Dezember 1858 genehmigte

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Paragraphen, in Bezug auf welche bei der ersten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Beim ersten Abschnitte sind die §§ 1, 2, 3 und 5 unverändert

geblieben. Bei § 4 wurde der Antrag erheblich erklärt, den Ausdruck „vermöglische“ durch einen passenderen zu ersetzen. Zu diesem Ende mußte die Redaktion des zweiten Alinea des § 4 geändert werden und lautet dieselbe nun also: „Wenn Schüler nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen werden, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen dafür zu sorgen, sofern es nicht Notharme oder Kinder von Unterstützten betrifft. Im letztern Falle trägt die Gemeinde oder der Schulbezirk die Kosten.“

Der § 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 6 wurden bezüglich der Ziff. 4 und 5 Anträge erheblich erklärt, denen nun durch Ergänzung dieser Ziffern entsprochen ist. Infolge dessen lautet Ziff. 4 also: „Aus Zuschüssen der Gemeinde- oder Schulbezirkskassen,“ und Ziff. 5: „Aus dem allfälligen Ertrag der Schulgelder.“

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 8 wurde der Antrag erheblich erklärt, bei Ziff. 2 die Publikation im Amtsblatte vorzubehalten. Demgemäß erhält nun der Schlusssatz der Ziff. 2 folgende Fassung: „In beiden Fällen muß jedoch die Erhebung von Schulgeldern von der Gemeinde oder der entsprechenden Behörde des Schulbezirks beschlossen worden sein, und zwar mit $\frac{2}{3}$ Stimmen Mehrheit und nachdem den Stimmberechtigten acht Tage vorher der Gegenstand im Amtsblatte angezeigt worden.“ Ferner wurden zwei Anträge erheblich erklärt, nach welchen Kindern von Eltern, die weniger als 1 Fr. Staatssteuer oder Gemeindetelle bezahlen, sowie Kindern von anerkannt Armen das Schulgeld zu erlassen wäre. Der Regierungsrath glaubt jedoch, diese Anträge, welche nur erheblich erklärt wurden, um die Sache zu untersuchen, nicht empfehlen zu sollen. Durch die Abänderung, daß gesagt würde: „von anerkannt Armen“ sei kein Schulgeld zu beziehen, wäre den Armen da nicht gedient, wo die Gemeinden lieber nehmen als geben. Uebrigens können immerhin Ausnahmen gemacht und kann das Schulgeld erlassen werden. Wenn man also an einem Orte billig gesinnt ist, so hindert das Gesetz nicht, auch andern Armen als Notharmen und Kindern von Unterstützten das Schulgeld zu erlassen. Der Herr Antragsteller hat wohl übersehen, daß es fast unmöglich ist, hier eine andere Definition zu geben als nach dem gegenwärtigen Armengesetze. Das sind die Gründe, warum der Regierungsrath nicht glaubte, dem Antrage Rechnung tragen zu können. In Betreff des Antrages, welchen Herr Glück stellte, nach welchem diejenigen, die weniger als 1 Fr. Staats- oder Gemeindesteuer zahlen, vom Schulgelde zu befreien wären, fand man, daß nach diesem Antrage vom Schulgelde befreit würden: erstens diejenigen, welche der Entwurf bereits davon befreit; ferner die Vielen, welche nicht notharm und nicht unterstützt sind, und doch keine Staats- und Gemeindesteuer bezahlen; endlich alle diejenigen, welche weniger als 1 Fr. Staats- und Gemeindesteuer zahlen, so daß am Ende Wenige übrig blieben, von denen man das Schulgeld beziehen könnte. Das Schulgeld würde einen sehr niedrigen Ertrag abwerfen; es wäre nur eine Erleichterung der einen Zellpflichtigen zu Ungunsten der andern. Wer 1—2 Fr. Telle bezahlt, würde dann um so mehr belastet, und doch wird man zugeben, daß derjenige, welcher 100 Rappen Telle bezahlt, nicht besser steht als der, welcher nur 90 Rappen

bezahlt. Endlich kann die betreffende Gemeinde jeden Augenblick einen Nachlaß beschließen, ohne daß das Gesetz etwas sagt. Das Gesetz stellt es den Gemeinden frei, Schulgelder zu erheben oder nicht, und stellt nur eine Ausnahme auf, es hindert aber nicht, diese Ausnahme weiter auszudehnen. Also kann man in den Gemeinden erreichen, was Herr Glück beabsichtigt, ohne hier etwas zu sagen. Dem ebenfalls erheblich erklärten Antrage, daß statt der persönlichen Schulgelder Familienschulgelder bezogen werden sollen, ist im § 7 theilweise Rechnung getragen, indem der Schlusssatz desselben nun also lautet: „Es können auch entweder persönliche oder Familienschulgelder nach den hienach folgenden Bestimmungen erhoben werden.“ Es bot sich die Frage, ob es der Fall sei, für Familienschulgelder ein Maximum aufzustellen. Der Regierungsrath fand, es sei nicht nöthig; da hier der Hauptgrund wegfällt, welchen man gegen die persönlichen Schulgelder geltend machte, nämlich die Rücksicht auf Eltern, die mit vielen Kindern gesegnet sind. Bei § 9 wird vor „1 Fr.“ eingeschaltet: „für ein Kind;“ ferner erhält der Schlusssatz folgende Fassung: „Für Kinder, welche außer dem Schulfreie wohnen, darf ein höheres Schulgeld gefordert werden.“ Endlich wird in der letzten Zeile des § 10 nach dem Worte „findet“ eingeschaltet: „in der Regel.“ Damit glaube ich, sei den erheblich erklärten Anträgen, mit Vorbehalt der erwähnten Ausnahmen, Rechnung getragen.

Die §§ 7, 8, 9 und 10 werden in der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei den §§ 11 und 14 wurden folgende Anträge zugegeben: 1) die definitive Besoldung auf Fr. 550 zu erhöhen, dagegen bei § 14 die Leistungen unter Ziffer 2 und 3 zu streichen, oder sie in den Fr. 550 eingerechnet zu erklären; 2) in Betreff des Holzes denjenigen Theil, der dem Lehrer allfällige vermöge besonderer Lokalverhältnisse zukommt, der Gemeinde in Rechnung zu bringen; 3) bei Ziffer 1 (des § 14) die Worte „wo möglich“ unmittelbar nach „Wohnung“ zu setzen; 4) das vorletzte Lemma desselben Paragraphen so abzuändern, daß je nach den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen eine angemessene Vergütung von 50 bis 150 Fr. geleistet werden könne; 5) den Schlusssatz in dem Sinne zu modifiziren, daß der Lehrer die Sorge für Beheizung und Reinigung unentgeltlich übernehme. Der Effekt des ersten Antrages ist eine Herabsetzung des Minimums für diejenigen Orte, wo man das Holz nicht zu Fr. 30 und das Land nicht zu Fr. 20 erhalten könnte. In gewissen Gegenden könnte der Lehrer sich beides zu diesem Preise verschaffen, an andern Orten dagegen könnte man für Fr. 50 nicht einmal das betreffende Quantum Holz bekommen; hier in Bern würde es 70—80 Fr. kosten. Der Regierungsrath wäre lieber bei den §§ 11 u. 14 geblieben, indessen schlägt er Ihnen eine Redaktion vor, wodurch den zugegebenen Anträgen einigermaßen Rechnung getragen wird. Der § 11 bliebe unverändert, mit Ausnahme des Wortes „baare“ vor „Besoldung“ im ersten Lemma. Dagegen würde der § 14 dahin modifizirt, daß es den Gemeinden freigestellt bliebe, das Holz und Land anzumessen oder eine Entschädigung dafür zu leisten, und diese Entschädigung schlägt der Regierungsrath auf 80 Fr. an. Es schien angemessener, die Baarbesoldung nicht mit den Nutzungen zu verschmelzen, die Erziehungsdirektion legt Gewicht darauf. Deshalb wird vor dem Worte „Besoldung“ das Wort „baare“ eingeschaltet. Den Antrag des Herrn Lauterburg, für die Nutzungen eine Entschädigung von 50—150 Fr. zu gestatten, glaubte der Regierungsrath nicht empfehlen zu sollen. Die Verhältnisse sind so verschieden, daß der höchste Betrag an vielen Orten nicht ein-

mal für die Wohnung hinreichen würde. Hier in Bern und in St. Zimmer z. B. wird für eine Wohnung von 150 bis 300 Fr. bezahlt. Man fürchtete, es gäbe ein Markten zwischen der Gemeinde und dem Lehrer, deshalb sei es besser, eine fixe Entschädigung zu bestimmen. Wo der Lehrer es verlangt, soll ihm eine Wohnung angewiesen werden, wo aber eine Verständigung stattfinden kann, wird ihm eine billige Entschädigung dafür geleistet. Was Herr Wenger mit seinem Antrage erreichen wollte, versteht sich nach meinem Dafürhalten von selbst, daß da, wo der Lehrer „Holz wie ein Bürger“ oder Allmendtheile u. dgl. bezieht, dieses entweder als Theil der Baarbesoldung zu betrachten ist, oder bei § 14 Ziffer 2 und 3 in Rechnung gebracht werden kann. Wenn aber durch diesen Antrag beabsichtigt worden wäre, einem Lehrer, der in der betreffenden Gemeinde Bürger ist, sein Bürgerholz zu entziehen und ihm nur das laut diesem Gesetze zukommende Quantum Holz zukommen zu lassen, so könnte dieß nicht zugegeben werden; es wäre unbillig, einen Lehrer deswegen, weil er zufällig Bürger der betreffenden Gemeinde ist, um seine Bürgernutzungen zu verkürzen. Solche Fälle sind häufig. Erst in letzter Zeit belam ein Lehrer im Jura Streit mit der Gemeinde und kam die Sache vor den Regierungsrath. Es hätte nach der Ausschreibung der Lehrer „Holz wie ein Bürger“ bekommen sollen. Es wurde nun ein Bürger gewählt, man gab ihm aber nur das Holz als Bürger; der Lehrer ließ es sich eine Zeit lang gefallen, dann beschwerte er sich und der Regierungsrath fand, es gehöre ihm außer dem Holz, welches er als Bürger erhalten hat, auch dasjenige, das mit der Lehrerbefoldung verbunden sein sollte. Ich möchte anlässlich den von mehreren Seiten gestellten Fragen hier überhaupt über die Befoldungs- und Nuzungsverhältnisse der Lehrer einige Auskunft geben. Gegenwärtig ist in den Befoldungen, wie sie im Amtsblatte erscheinen, gewöhnlich alles inbegriffen, Wohnung, Holz, Land, Baarbefoldung. Wenn nun gesagt ist, die Befoldung bestehe z. B. in Bleienbach in baar zu Fr. 328. 57, ferner in Wohnung zu Fr. 70, Holz wie ein Bürger, Beunde und vier Mäs Korn zu Fr. 60. 71 geschägt, so beträgt die Befoldung in Geldwerth Fr. 459, und mit dem Staatsbeitrage von Fr. 220 Fr. 679. 58. Wie wird es nach dem Entwurfe gehalten werden? Es fragt sich: wie viel mißt die Beunde? ist sie gerade eine halbe Zucharte groß, so ist damit der Ziffer 3 des § 14 entsprochen, so wie durch die Wohnung dem Art. 1. Der Geldwerth des Kornes kommt auf Rechnung der Baarbefoldung. Beträgt die Beunde mehr als eine halbe Zucharte und das Holz mehr als drei Klafter, so kommt das Ueberschießende auf Rechnung der Baarbefoldung. In Betreff des Holzes fragt es sich, wie viel beträgt das Bürgerholz? Ist es gerade drei Klafter, so ist auch der Ziffer 2 des § 14 entsprochen. Herr Gygar fragte, wie es mit dem Rüsten und Führen des Holzes gehalten sei. Ich antwortete darauf, daß wenn das Holz, welches der Lehrer „wie ein Bürger“ bezieht, gerade drei Klafter beträgt, die Gemeinde es ihm gerüstet und kostenfrei zu liefern hat; wäre es mehr, so kann ihm der Werth des Ueberschusses auf Rechnung der Unkosten für das Rüsten und Führen und der Rest auf Rechnung der Baarbefoldung gesetzt werden; anders ist es, wenn die Leistung „Holz wie ein Bürger, Beunde und Korn“ in der Gesamtbefoldung, wie es in Bleienbach bisher der Fall war, mit Fr. 60. 71 begriffen ist, hier werden die Rüstungs- und Fuhrkosten dem Lehrer auffallen. Der § 14 würde nun folgende Redaktion erhalten: „Außer der im § 11 bestimmten Befoldung soll jeder Lehrer von der Gemeinde oder dem Schulbezirke erhalten: 1) eine anständige freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheurung; 2) drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maß eines andern Brennmaterials; 3) eine halbe Zucharte Pflanzland. Statt Ziffer 1 kann, nach gegenseitiger Uebereinkunft, eine angemessene Vergütung, für Ziffer 2 und 3 dagegen, nach dem alleinigen Ermessen der pflichtigen Gemeinde, eine solche von Fr. 80 geleistet werden. Die Benutzung der Sauche und Asche im Schulgebäude steht dem Lehrer zu, wogegen er die Sorge für Beheizung

und Reinigung unentgeltlich übernimmt.“ Ich glaube, man werde von Seite der Gemeinden sich nicht beklagen können, wenn den Lehrern für drei Klafter Holz und eine halbe Zucharte Land eine Entschädigung von 80 Fr. geleistet werden soll. Es wird richtig sein, wenn man annimmt, daß unter 60 Fr. drei Klafter Tannenholz im Durchschnitte nicht wohl erhältlich sind. Es gibt wohl Orte, wo es mehr, und andere, wo es weniger kostet. Ebenso mögen 20 Fr. für eine halbe Zucharte Land nicht zuviel sein. Wenn man mit dem fraglichen Antrage eine eigentliche Herabsetzung des Minimums bezweckte, dann freilich kann man anders raisonniren. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes erhielt nun der Lehrer wenigstens 500 Fr. in Baar, die Wohnung unter allen Umständen und für die Nuzungen unter Ziffer 2 und 3 des § 14 erhielt er eine Entschädigung von 80 Fr. Ich empfehle Ihnen diesen Artikel angelegentlich. Ich glaube nicht, daß man eine Verminderung der Leistungen an die Lehrer wolle. Ich soll bei diesem Anlasse nachträglich noch bemerken, daß in neuester Zeit in Solothurn ein Gesetz erschien, das die Lehrer besser stellt, als dieser Entwurf, und daß in Baselland, ebenfalls vor Kurzem, ein Minimum von 700 Fr. festgesetzt wurde. Wo die Befoldung des Lehrers nicht 700 Fr. beträgt, hat der Staat sie bis auf diesen Betrag auszugleichen. Ich gebe zu bedenken, wenn man in Baselland und Solothurn das zu leisten vermag — von Neuenburg will ich nicht reden —, wenn man dort es billig und gerecht findet, den Lehrern höhere Minima zu bewilligen, ob dann das in diesem Entwurfe Vorgeschlagene für unsere Verhältnisse nicht als sehr bescheiden gelten dürfte.

Lauterburg erinnert den Herrn Berichterstatter an den Antrag, nach welchem im Falle von Anständen der Regierungsrathhalter zu entscheiden hätte.

Herr Berichterstatter. Dieser Antrag wurde nicht erheblich erklärt, weil im Reglement über die Obliegenheiten der Schulbehörden (§ 50) eine bezüglichliche Bestimmung enthalten ist.

Mühlethaler stellt den Antrag, am Wortlaute des ursprünglichen Entwurfs festzuhalten und hält dafür, die Gemeinden, welche sich nicht gütlich mit dem Lehrer verständigen können, sollen zahlen, was sie nach dem Gesetze schuldig sind.

Straub unterstützt den Vorschlag des Herrn Berichterstatters namentlich mit Rücksicht darauf, daß es an vielen Orten den Gemeinden nicht möglich sei, dem Lehrer Land anzuweisen und daß letzteres oft weit vom Schulhaus entfernt, daher eine Geldentschädigung in solchen Fällen am Plage sei.

Gfeller zu Signau. Mir scheint denn doch, man sollte es in Bezug auf die Befoldung der Lehrer nicht allzuweit treiben. Wenn man den Bogen zu sehr spannt, so springt er. Ich möchte wenigstens den Schein vermeiden, als wolle man zu weit gehen, indem es vielen armen Gemeinden fast nicht möglich wäre, die Leistungen, welche das Gesetz von Ihnen fordert, zu erschwingen und dann große Unzufriedenheit entstehen könnte. Ich möchte die Sache so einrichten, daß es den Gemeinden möglich und die Lehrer zufrieden sein können. Lieber möchte ich in einigen Jahren noch weiter gehen, als gefährden, daß man nach einiger Zeit wieder rückwärts gehe. Im § 11 wurde ein Minimum der Baarbefoldung festgesetzt. Nun scheint mir, bei den übrigen Zuthaten sollte man auch ein dem Bisherigen annäherndes Minimum aufstellen, so daß die ärmern Gemeinden wüßten, was sie zu leisten hätten, und die reichern, wenn sie guten Willen haben, weiter gehen können, ohne das Gesetz ändern zu müssen. Ich stelle daher den Antrag, die Vergütung für freie Wohnung und Garten im Minimum auf Fr. 50, für drei Klafter Tannenholz auf Fr. 30 und für das Land auf Fr. 20 festzusetzen, so daß man ein Minimum von 100 Fr. hätte. Bezüglich der letztern zwei Ansätze stütze ich mich auf den Bericht des Herrn Erziehungsdirektors selbst.

Bei seiner Berechnung würde für die Gemeinden eine Mehrausgabe von 100,000 Fr. entstehen; ist aber seine Berechnung unrichtig, so würde diese Mehrausgabe bedeutend höher zu stehen kommen. Das hindert mich nicht, der Ansicht zu sein, daß die Gemeinden, die es können, mehr leisten sollen, aber die ärmern Gemeinden möchte ich nicht zu sehr belasten.

Geißbühler unterstützt die Ansicht des Präopinanten, hält ein Minimum von 100 Fr., alles inbegriffen, für billig, und stellt die Anfrage an den Herrn Berichterstatter, ob da, wo das Minimum bereits hergestellt ist, die im § 14 bezeichneten Zuthaten auch dazugeschlagen werden sollen. Der Redner macht die Versammlung aufmerksam, daß bisher die Accedentien in der Lehrerbesoldung begriffen waren, indem man deren Werth zur Gesamtbesoldung geschlagen habe und die Gemeinden nicht mit zweierlei Besoldungen zu thun hatten, sondern wußten, woran sie waren.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß infolge dieses Gesetzes alle Besoldungen, welche nicht das Minimum erreichen, auf diese Stufe gebracht werden müssen; wo dieselben höher sind, dürfen sie ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion nicht herabgesetzt werden. Bezüglich der Naturallieferungen wird auf den § 13 verwiesen.

Revel reklamirt gegen die Form der Berathung mit der Bemerkung, daß nach dem Reglemente bei der endlichen Resolution keine neuen Anträge gestellt werden können.

Lenz erinnert an seinen bei der ersten Berathung gestellten Antrag, die Ziff. 1 des § 14 stehen zu lassen, dagegen die Ziffern 2 und 3 zu streichen, in zweiter Linie, zu bestimmen, daß die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Gegenstände dem Lehrer an der Baarbesoldung angerechnet werden können; dieser Antrag wird nun neuerdings gestellt.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß es nicht der Fall sei, auf frühere Anträge zurückzukommen; übrigens habe Herr Lenz sich bei der ersten Berathung nachträglich dem Antrage eines andern Redners angeschlossen.

Auch das Präsidium macht aufmerksam, daß heute nicht neue Anträge gestellt werden können, sondern allfällige Änderungsanträge, die sich inner den Grenzen der vorgelegten Redaktion bewegen.

Ofeller zu Wichttrach möchte an dem festhalten, was die Herren Lempen und Lenz bei der ersten Berathung beantragten, um einige Ersparniß zu machen, und spricht sich für eine Ausscheidung der Naturallieferungen in diesem Sinne aus.

Lempen hält seinen früher gestellten Antrag fest, von der Ansicht ausgehend, viele Gemeinden würden sonst durch den § 14 unbillig belastet, unzufrieden werden und es könnte dann Lärm entstehen, während bisher nur die Lehrer sich ausgesprochen hätten.

Ofeller von Signau erklärt, mit Rücksicht auf die formellen Einwendungen, welche gemacht worden, an dem Minimum von 50 Fr. für Holz und Land festzuhalten, fügt aber die Bemerkung bei, auch die Regierung sei nicht bei dem Antrage geblieben, wie er in der ersten Berathung gestellt worden.

Kauterburg. Das ist ein sehr kliger Paragraph, so wie die Sache vorliegt. Die Regierung legt, wie es scheint, Werth darauf, daß die §§ 11 und 14 auseinandergehalten werden in der Weise, daß bei § 11 nur von der Baarbesoldung die Rede wäre, im § 14 die Accedentien bestimmt würden. Ich habe schon früher erklärt, daß ich für mich auch glaube, es sei besser, die Sache zu trennen; indessen ist es so ungeheuer

wichtig nicht, und wenn man beide Artikel verschmelzen will, so könnte ich mich auch zufrieden geben. Es wurden bei der ersten Berathung zwei Anträge erheblich erklärt, derjenige des Herrn Lempen und der meinige, welcher dahin ging, den § 11 unverändert zu lassen, dagegen bei § 14 statt der Ziff. 1, 2 und 3 je nach den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen eine Vergütung von 50 bis 150 Fr. zu gestatten. Die Sache kann bei der zweiten Berathung noch einmal zur Sprache kommen, aber einige Worte möchte ich mir erlauben, um den erheblich erklärten Antrag festzuhalten. Ich war so frei, aufmerksam zu machen, es sei besser, eine bestimmte Summe in das Gesetz aufzunehmen. Die Regierung trug meinem Vorschlage insofern Rechnung, als sie eine bestimmte Summe im Gesetz festsetzt. Ich verdanke dieß; dagegen glaube ich, es sei meinem Antrage insofern nicht ganz Rechnung getragen worden, als man für Ziff. 1 eine Ausnahme machen will. Ich kann mir wohl denken, warum die Regierung das will; sie findet, die Verhältnisse bezüglich der Wohnungen seien sehr verschieden. Die Verhältnisse bezüglich des Holzes und des Pflanzlandes sind es aber auch, die Verschiedenheit ist hier noch größer. Ich gebe zu, ich mußte bei der frühern Berathung eine Summe nennen, ohne die Verhältnisse so würdigen zu können, wie es nöthig gewesen wäre. Ich gebe zu, daß ich mit meinem Maximum zu wenig weit gegangen bin, und erkläre mich bereit, bei der zweiten Berathung höher zu gehen. Ich gebe zu, daß es Gemeinden gibt, die höher gehen können, gerade hier die Stadtgemeinde. Ich spreche das aus, um zu zeigen, daß ich allen billigen Anforderungen Rechnung tragen will. Ich möchte aber an die Einsicht der Mitglieder des Großen Rathes appelliren, daß sie sich nicht damit begnügen, von ihrem Standpunkte aus die Ziff. 2 und 3 geregelt zu sehen, sondern auch bedenken, daß es Gemeinden gibt, welche der Schuh auch bei Ziff. 1 drückt. Es heißt dort, der Lehrer habe Anspruch auf „eine anständige freie Wohnung“. Was ist das? Der eine Lehrer wird die angewiesene Wohnung anständig finden, der andere nicht. Den Sinn des Artikels begreife ich wohl, aber in der Anwendung ist er nicht ausführbar. Wir haben in der Stadt Bern 36 Primarlehrer, die wir bald um einige vermehren müssen; sieben haben Wohnungen im Schulhause, die andern 29 nicht, und wir können den letztern keine anweisen; man muß ihnen eine Entschädigung in Geld geben. Wohin führt es, wenn in Bern bekannt wird, der Gemeinderath müsse auf Lichmes 29 Wohnungen für die Lehrer suchen? Daß man die Wohnungen sehr theuer bekäme. Da ich heute an meinem Antrage festhalten muß, und die Summe nicht erhöhen darf, so glaube ich, es sei besser, diese drei Ziffern zusammenzufassen. Die Regierung schlägt für Ziff. 2 und 3 eine Entschädigung von 80 Fr. vor, ich nehme also für Ziff. 1 70 Fr. an, eine Summe, die hier zu klein, an vielen andern Orten aber mehr als genügend ist. Ich behalte mir vor, bei der zweiten Berathung darauf zurückzukommen und nehme meinen erheblich erklärten Antrag auf.

Hoffmann kommt auf den von Herrn Wenger gestellten und erheblich erklärten Antrag zurück, mit dem Wunsche, es möchte demselben Rechnung getragen werden, und führt beispielsweise die Verhältnisse der Gemeinden Riggisberg und Rüeggisberg an, wo infolge abgeschlossener Kantonelementsverträge Holzlieferungen für die Schule vorbehalten wurden, so daß der Lehrer auf der Liste der Nutzungsberechtigten stehe und einen großen Vortheil gegenüber Andern hätte, wenn ihm überdieß die im § 14 bezeichneten Nutzungen zukämen, ohne daß die erwähnte Berechtigung dabei in Anschlag gebracht würde.

Röthlisberger, alt-Regierungsrath, schließt sich demjenigen an, was der Herr Berichterstatter und Herr Kauterburg vorschlugen, indem er das beantragte Minimum für billig hält und glaubt, es bilde so ziemlich den Durchschnittspreis.

v. Werdt bemerkt dem Präopinanten, die Mitglieder, welche bei der ersten Beratung Anträge stellten, hätten dabei den § 14 in Verbindung mit § 11 im Auge gehabt, und unterstützt die Ansicht des Herrn Gfeller, daß man den Bogen nicht zu stark spannen soll, um in den Gemeinden nicht Unwillen zu erregen. Der Umstand, daß in jüngster Zeit an vielen Orten die Lehrerbefoldung erhöht worden, liefere den Beweis, daß man gute Lehrer anzuerkennen wisse.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler stellte den Antrag, bei den ursprünglichen §§ 11 und 14 zu bleiben. So wohlgemeint dieser Antrag ist, so kann ich denselben als Berichterstatter dennoch nicht zugeben, und muß auf der vorgeschlagenen Modifikation beharren. Herr Straub, als früherer Antragsteller, erklärte sich mit derselben einverstanden; hingegen greift nun Herr Gfeller den Antrag des Regierungsrathes an. Er findet, man treibe es doch zu weit, man solle den Bogen nicht zu sehr spannen, man könne dann in einigen Jahren weiter gehen. Was den Einwurf betrifft, als gehe man zu weit, so wurde dieser Punkt seit mehreren Tagen hier besprochen. Ich finde immer, man gehe nicht zu weit gegenüber andern Verufen und Angestellten. Ich las gestern in einem hiesigen Blatte einen Artikel über die Befoldungen der Geistlichen, in welchem gesagt war, das Minimum betrage 600 Fr., ein Postknecht habe 80 Fr. Ich habe Ihnen gesagt, wie die Bahnwärter bezahlt sind, und habe an das Beispiel anderer Kantone erinnert. Von Uebertreibung kann also nicht die Rede sein. Wenn der Bogen springen und ein Sturm von Petitionen folgen sollte, wie Herr Kempen andeutete, so würde ich mich sehr verwundern; ich würde mich fast schämen für den Kanton Bern. So viel vertraue ich auf die Gemeinden und auf das Volk, wenn man sie vernünftig aufklärt, wenn man darauf hinweist, was andere Staaten, wie Frankreich, Deutschland, andere Kantone, die nicht in bessern Verhältnissen stehen als wir, thun, wenn man sie aufmerksam macht, wie ein Tagelöhner, ein Handwerker gehalten wird, so können sie nicht anders sagen als: ja, es ist nur bescheiden, was man ihnen bietet. Dafür sehe ich den Beweis in dem Geiste, der sich seit zwei Jahren in vielen Gemeinden gezeigt hat. Er beweist, daß der Entwurf nicht so schwer aufgenommen wird, wie man befürchtet. Vielen Gemeinden wird es schwer fallen, aber es ist nicht zu übersehen, daß man solche Gemeinden außerordentlich unterstützen will, und daß zu diesem Zwecke 40,000 Fr. ausgesetzt sind. Ich glaube, man soll auch im entgegengelegten Sinne nicht übertreiben. Wenn Herr Gfeller sich auf meinen Bericht stützt, so erwiedere ich ihm nur, daß es sich dort lediglich um Durchschnittsummen handelt, und daß ich einen Unterschied zwischen Durchschnittsberechnungen und Schätzungen mache. Ich möchte die Versammlung bitten, zur mildern Ansicht zu Gunsten der Lehrer zu stimmen. Ich glaube, man habe die Gemeinden ziemlich berücksichtigt, einerseits daß man sich in bescheidenen Schranken hielt, andererseits daß man ihnen Unterstützung in Aussicht stellt, wo es nöthig ist. Herr Lauterburg hat seinen frühern Antrag aufgenommen, übrigens vertröstet er auf eine spätere Verhandlung. Mit dieser Vertröstung habe ich es un-gefähr, wie mit derjenigen des Herrn Gfeller. Man vertröstete die Lehrer lange auf bessere Zeiten, und man sollte sie jetzt nicht noch auf Weiteres vertrösten. Ich halte mich an den Antrag, wie ihn Herr Lauterburg gestellt hat. Ich finde, Herr Lauterburg und andere Mitglieder, welche ihn unterstützen, haben dabei Lokatrückichten im Auge. Ich glaube wirklich, Bern käme wohlfeil weg, wenn man eine Entschädigung von 150 Fr. für Wohnung, Holz und Land aussetzen würde. Ich möchte Herrn Lauterburg fragen, wie viel man den Lehrern hier für die Wohnung zahle. Ich glaube, man müsse ihnen jedenfalls etwas geben, und zwar für die Wohnung wenigstens 150 Fr. Bei seinem Antrage kämen die Städte zu günstig weg. Wenn man überhaupt nicht zugeben will, daß die Wohnung dem Lehrer angewiesen werde, so müßte man den Antrag stellen, einen Unterschied zu machen für die Wohnung der Leh-

rer in den Städten und auf dem Lande; man müßte dann eine Entschädigung von 100 bis 250 Fr. festsetzen. Ich glaube aber, man könne in Berücksichtigung der Lokalverhältnisse nicht so weit gehen. Der Lehrer muß irgendwo wohnen. Herr Lauterburg wollte der Versammlung damit bange machen, als müßten in Bern auf Lichtmeß 29 Lehrerwohnungen angewiesen werden. Die Lehrer sind bereits da, sie kommen nicht erst; es wird ganz gut gehen, wie an andern Orten; es gibt keine Verlegenheiten. Wenn er dann, was mir auffiel, den Ausdruck „anständige Wohnung“ neu fand, so frage ich: ist das neu? Nein, der Ausdruck steht im gegenwärtigen Gesetze. Daß er nicht gefährlich ist, beweist die Erfahrung seit 1835. Mir ist während der fünf Jahre, während welcher ich Erziehungsdirektor bin, keine einzige Streitigkeit darüber zu Gemine gekommen. Das beweist, daß die Lehrer bescheiden sind. Die Lehrerwohnungen sind an vielen Orten in miserabilem Zustande, dennoch scheint man sie anständig gefunden zu haben. Auf die Bemerkung des Herrn Hoffmann muß ich antworten, daß ich mich über den Antrag des Herrn Wenger bereits ausgesprochen habe. Man kann solche spezielle Verhältnisse unmöglich im Gesetze berücksichtigen. Man faßte den Paragraphen so allgemein, daß bei vernünftiger Auslegung denselben Rechnung getragen werden kann. Ich empfehle Ihnen daher die §§ 11 und 14 nach dem Antrage des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Abstimmung

Für den § 11 nach Antrag des Regierungsrathes	Handmehr.
Für den § 14 nach dem ursprünglichen Entwurfe	Minderheit.
Für den Antrag des Regierungsrathes (80 Fr. Entschädigung statt Ziff. 2 und 3)	"
Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Signau (50 Fr. Entschädigung)	Mehrheit.
Bei diesem Antrage und dem des Regierungsrathes stehen zu bleiben	42 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Lauterburg	47 "

Nach dem Antrage des Herrn Berichterstatters wird in Uebereinstimmung mit den erheblich erklärten Anträgen, ohne Einsprache beschlossen, was folgt: § 12 bleibt definitiv gestrichen. Bei § 13 wird vor dem Worte „Befoldung“ eingeschaltet: „baare.“ Die §§ 15, 16 und 17 bleiben unverändert. Bei § 18 wird das dritte Alinea gestrichen und am Schlusse des letzten Lemma das Datum des Organisationsgesetzes beigefügt (24 Juni 1856). Die §§ 19, 20 und 21 bleiben unverändert. Bei § 22 werden die Worte „der Schulkreis“ ersetzt durch: „die Schulbehörden,“ ebenso bei § 23 das Wort „bloßen“ durch „bedeutenden.“ Bei § 24 wird nach dem Worte „ausgeführt“ eingeschaltet: „und gegen Brand versichert.“ Der § 25 bleibt unverändert. Bei § 26 wird das Wort „angegriffen“ ersetzt durch: „in ihrem Kapitalbestande vermindert.“

Herr Berichterstatter. Bei § 27 beantragte ich zwei Modifikationen der Redaktion zu Ziff. 1 und 4, ferner wurden mehrere Anträge erheblich erklärt. Der Paragraph ist diesen Anträgen gemäß abgeändert worden, nur dem Antrage des Herrn Glück zu Ziff. 6 und demjenigen des Herrn Gfeller zu Ziff. 3 ist nicht Rechnung getragen, dem erstern (dahin gehend, daß Personen, die nicht über 1 Fr. Staats- oder Gemeindesteuer bezahlen, von der Eintrittsgebühr dispensirt werden sollen) aus

bereits früher angegebenen Gründen. Nach dem Antrage des Herrn Gfeller sollte mit Rücksicht auf die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen etwas aufgenommen werden. Ich gab im Allgemeinen die Untersuchung der Frage zu, ob nicht von Personen, welchen das Bürgerrecht geschenkt wird, etwas zu Handen des Schulgutes erhoben werden soll. Der Regierungsrath fand, die Fälle seien so selten, daß man im Geseze nichts darüber sagen soll. Bezüglich der Heimathlosen und Landsassen soll keine Ausnahme gemacht werden; bezüglich der übrigen Fälle glaubte man, es schide sich nicht wohl. Infolge dessen würde der § 27 also lauten: das erste Lemma bliebe unverändert, die Ziff. 1 erhielte folgende Fassung: „Gaben und Vermächtnisse für die Schulen, wenn dieselben nicht ausdrücklich für andere Schulen, oder zu Bestreitung laufender Ausgaben, oder zu speziellen Zwecken bestimmt sind.“ Bei Ziff. 2 würde nach „Verlassenschaften“ eingeschaltet: „von Ortseinwohnern.“ Ziff. 3 bliebe unverändert; Ziff. 4 würde gestrichen. Ziff. 5 bliebe unverändert. Am Schlusse der Ziff. 6 wäre beizufügen: „Diese Gebühr darf nur einmal und nur in derjenigen Schule erhoben werden, welche das Kind nach erlangtem schulpflichtigen Alter zuerst besucht.“ Endlich erhielte die Ziff. 7 folgende Fassung: „Sonstige zu Schulzwecken bestimmte Einkünfte überhaupt, welche nach gesetzlichen Vorschriften zu kapitalisiren sind.“ Ich glaube, mit diesen Abänderungen sei allen erheblich erklärten Anträgen entsprochen, die man überhaupt zugeben wollte, mit Ausnahme von zweien.

Gfeller zu Wichtach nimmt seinen frühern Antrag wieder auf, die Ziff. 3 dahin zu ergänzen, daß von solchen Personen, denen Bürgerrechte geschenkt werden, auch etwas für das Schulgut bezogen werden könne, weil sie oft ein beträchtliches Vermögen besitzen.

Regez reproduziert seinen frühern Antrag in dem Sinne, daß die Erhebung der Eintrittsgebühr nach Ziffer 6 des § 27 in Uebereinstimmung mit § 9 den Gemeinden fakultativ anheimgestellt werden möchte.

Das Präsidium bemerkt, daß keine neuen Anträge gestellt werden können.

Lauterburg stellt die Frage an den Herrn Berichterstatter, wie es zu halten sei, wenn ein Kind beim Eintritt in die Schule in solchen Verhältnissen lebe, daß ihm die Eintrittsgebühr erlassen werde, später aber in bessere Verhältnisse komme, ob man das Recht habe, in diesem Falle das Eintrittsgeld nachträglich zu erheben.

Der Herr Berichterstatter erwiedert auf obige Anfrage, daß der erwähnte Punkt nicht wichtig genug sei, um im Geseze vorgesehen zu werden; der Fall könne vorkommen, sei aber in seinen Folgen höchst geringfügig. Im Uebrigen empfiehlt der Redner mit Rücksicht auf die im Eingangstrapporte erteilten Aufschlüsse die vorgelegte Redaktion zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g.

Für den § 27 nach Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Ergänzung	Handmehr
Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Wichtach	57 Stimmen.
Dagegen	9 „

Da nach diesem Resultate die Versammlung nicht mehr beschlußfähig erscheint, so wird die Zählung derselben vorgenommen, welche die Anwesenheit von 84 Mitgliedern konstatirt.

Die nach dem Antrage des Herrn Gfeller beschlossene Ergänzung der Ziffer 3 des § 27 erhält nun folgende Redak-

tion: „Personen, denen das Bürgerrecht unentgeltlich erteilt wird, können zu einem Beitrag an das Schulgut nach ihren Vermögensverhältnissen angehalten werden. Wenn sich die Beteiligten nicht verständigen können, so entscheidet der Administrationsrichter über den zu leistenden Betrag.“

Ohne Einsprache werden hierauf nach Antrag des Herrn Berichterstatters folgende Paragraphen genehmigt: bei § 28 werden die Worte „einiger Erskärung“ ersetzt durch „einigem Anwachs“. § 29 bleibt unverändert. Bei § 30 werden im ersten Alinea die Worte „ihren Schulkommissionen“ ersetzt durch „den bestehenden Schulbehörden“. Das zweite Lemma erhält folgende Fassung: „Die Schulgutsrechnungen hat der Regierungsrathhalter alle zwei Jahre zu untersuchen und zu passiren“

Herr Berichterstatter. Bei § 31 wurde der Antrag des Herrn Straub erheblich erklärt, die Accedentien des § 14 für die Lehrerinnen fallen zu lassen. Der Regierungsrath hätte auch hier lieber gesehen, wenn es beim Entwurfe geblieben wäre, aber um den erhobenen Einwendungen einigermaßen Rechnung zu tragen, schlägt er statt der §§ 31 und 32 folgende Redaktion als § 31 vor: „Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Ziffer 3 des §. 14, gelten auch für öffentliche Mädchenprimarschulen und öffentliche Primarlehrerinnen. Die Primarlehrerinnen sind dagegen verpflichtet, außer dem ihnen übertragenen gewöhnlichen Primarunterricht auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in wenigstens zweihundert jährlichen Unterrichtsstunden und zwar unentgeltlich zu erteilen.“ Es ist also dem größern Theile des Antrages entsprochen, der bezweckt hat, den Lehrerinnen etwas weniger zu bieten. Sie würden infolge dessen die halbe Zuricharte Land weniger erhalten, für Wohnung und Holz hätten sie Arbeitsunterricht in wenigstens zweihundert Stunden jährlich unentgeltlich zu übernehmen. So leid es mir ist für die Lehrerinnen, so empfehle ich Ihnen die neue Redaktion doch zur Genehmigung.

Straub stellt die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob nicht der Primarunterricht darunter leide, wenn die Lehrerinnen, auch diesen Arbeitsunterricht übernehmen müssen.

Herr Berichterstatter. Es war bisher an den meisten Orten, wo Lehrerinnen angestellt sind, schon so gehalten. Es muß natürlich auf eine Weise geschehen, daß der Primarunterricht so wenig als möglich dadurch gestört wird. Es betrifft meistens Lehrerinnen, die an untern Schulen angestellt sind und die Klassen der jüngern Kinder haben; bei diesen ist es nicht gerade nöthig, daß die Zahl der Unterrichtsstunden das Maximum erreiche. Wenn man annimmt, die Lehrerin habe 33 Unterrichtsstunden, so bleiben für die gewöhnlichen Fächer des Primarunterrichts immerhin noch 28, wenn man 5 Stunden in der Woche abzieht. Wenn man aber auch etwas mehr verlangen würde, so glaube ich, es sei dennoch möglich, daß eine Lehrerin, diese Stunden finden kann. Es könnte z. B. ein Theil der Unterrichtsstunden in den Handarbeiten während der Ferien gegeben werden, an andern Orten geschieht es am Samstag Nachmittag, womit ich aber nicht einverstanden bin. Man sollte den Lehrerinnen diesen Nachmittag auch frei lassen. Ich glaube daher, sie können diesen Unterricht erteilen und wo besondere Mädchenprimarschulen bestehen, wird es bereits nach dem Geseze so gehalten. Es sind aber dieser sehr wenige im

deutschen Theile des Kantons, mehr dagegen im Jura; die meisten Lehrerinnen sind an gemischten Schulen angestellt und da glaube ich, wird es den betreffenden Gemeinden eine Erleichterung sein.

Die Redaktion des § 31 wird nach Antrag des Regierungsrathes durch das Handmehr genehmigt.

Der § 32 fällt infolge dessen dahin; § 33 bleibt unverändert; § 34 wird auf die zweite Verathung verschoben.

Der Gesetzesentwurf lautet in seiner definitiven Redaktion, wie folgt:

Gesetzesentwurf

über

die ökonomischen Verhältnisse

der

öffentlichen Primarschulen.

Der Große Rath des Kantons Bern,

um die zum Gedeihen der Primarschulen nothwendigen Mittel herbeizuschaffen, namentlich um den Lehrern eine bessere, ihren Pflichten und Leistungen angemessene Stellung anzuweisen, und um zu sicherer Erreichung dieser Zwecke die Gründung und allmälige Aeuferung von Schulgütern zu erleichtern, auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes

beschließt:

Erster Abschnitt.

Allgemeines über den Unterhalt der Primarschulen.

§ 1.

Jede öffentliche Primarschule soll in Bezug auf den innern und äußern Bestand so unterhalten und mit allem Nöthigen versehen sein, daß der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben kann.

§ 2.

Zu den allgemeinen Schulbedürfnissen gehören:

- 1) Die Besoldungen und sonstigen Leistungen an die Lehrer;
- 2) das Schulklokal und dessen Unterhaltung;
- 3) die Schulgeräthschaften, wie Tische, Bänke u. dgl.;

- 4) das zu Beheizung der Schulzimmer nöthige Material zugerüstet und frei zum Hause geliefert, so wie auch das Material zu deren Reinigung;
- 5) die Lehrmittel, welche zum allgemeinen Gebrauch in der Schule dienen, wie Wandtafeln, Karten, Tabellen, Schürkel, Tagebücher u. dgl.;
- 6) allfällige Examenkosten.

§ 3.

Die Sorge für die allgemeinen Bedürfnisse der öffentlichen Primarschulen ist theils Sache des Staates, theils Sache der Einwohnergemeinden (§ 81 der Verfassung) oder der besondern Schulbezirke, wo solche bestehen, sei es, daß dieselben bloß Theile einer Gemeinde in sich begreifen, oder über die Grenzen derselben reichen (§§ 3, 6 und 15 des Gemeindegesetzes).

§ 4.

Die Anschaffung der Schulbedürfnisse für die einzelnen Schüler dagegen, wie Schulbücher, Schreibmaterialien u. s. w. kommt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern zu.

Wenn Schüler nicht mit den erforderlichen Lehrmitteln versehen werden, so hat die Schulbehörde auf Rechnung der Pflichtigen zu sorgen, sofern es nicht Notharme oder Kinder von Unterstützten betrifft. Im letztern Falle trägt die Gemeinde oder der Schulbezirk die Kosten.

§ 5.

Die Erziehungsdirektion hat dafür zu sorgen, daß die allgemeinen Lehrmittel und eingeführten Schulbücher um möglichst billige Preise zu erhalten sind. Sie kann auch für das Schulwesen besonders eifrige oder dürftige Schulkreise mit Geschenken an Lehrmitteln unterstützen und ermuntern. Zu diesem wie zu jenem Zwecke ist derselben ein jährlicher Kredit auszugeben.

§ 6.

Die im § 2 bezeichneten Schulbedürfnisse werden bestritten:

- 1) Aus dem Ertrag der Schulgüter und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule;
- 2) aus allfälligen Beiträgen anderer Gemeindegüter;
- 3) aus den gesetzlichen Staatsbeiträgen;
- 4) aus Zuschüssen der Gemeinde- oder Schulbezirkskassen;
- 5) aus dem allfälligen Ertrag der Schulgelder;
- 6) aus Gaben und Vermächtnissen, welche ausdrücklich für die laufenden Ausgaben bestimmt sind.

§ 7.

Wenn der Ertrag des Schulguts und anderer zum Besten der Schule bestehenden urbarisirten Stiftungen und Leistungen zu Bestreitung der allgemeinen Schulbedürfnisse nicht genügt, so sind für den Mehrbedarf in der betreffenden Gemeinde oder dem Schulbezirk Zuschüsse aus der Gemeindefassa zu leisten. Es können auch entweder persönliche oder Familienschulgelder nach den hienach folgenden Bestimmungen erhoben werden.

§ 8.

Schulgelder können nur mit Bewilligung des Regierungsrathes bezogen werden. Diese Bewilligung wird ertheilt:

- 1) wenn bereits ein erheblicher Theil der Schulbedürfnisse durch Beiträge aus der Gemeindefassa oder durch Zuschüsse aus andern als Schulgütern bestritten wird; oder
- 2) wo bisher Schulgelder erhoben wurden.

In beiden Fällen muß jedoch die Erhebung von Schulgeldern von der Gemeinde oder der entsprechenden Behörde des

Schulbezirks beschlossen worden sein und zwar mit Zweidrittelstimmen Mehrheit und nachdem den Stimmberechtigten acht Tage vorher der Gegenstand im Amtsblatte angezeigt worden. Von Notharmen oder Kindern von Unterstützten soll kein Schulgeld bezogen werden.

§ 9.

Der Betrag des Schulgelds soll für ein Kind Fr. 1, und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises besuchen, Fr. 2 jährlich für die Familie nicht übersteigen, mit Ausnahme derjenigen Schulen, in welchen schon bis dahin ein höheres Schulgeld bezahlt worden. Die Festsetzung des Betrags innert der gegebenen Grenze ist Sache der betreffenden Gemeinde. Wo man ein höheres Schulgeld fortzubeziehen wünscht, hat der Regierungsrath über den Betrag zu entscheiden.

Für Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, darf ein höheres Schulgeld gefordert werden.

§ 10.

Das Schulgeld wird jährlich an den dafür bezeichneten Gemeindebeamten bezahlt.

Beim Wegbleiben von der Schule wegen Krankheit oder andern Gründen findet in der Regel keine Rückvergütung statt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über Lehrerbefoldungen, Schulkosten und Schulgüter.

A. Lehrerbefoldungen.

§ 11.

Die baare Befoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens, bei definitiver Anstellung Fr. 500, bei provisorischer Anstellung Fr. 380.

Da wo dieselbe bereits diese Summe übersteigt, darf sie in keiner Weise, ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion vermindert werden.

Die Gemeinde oder der Schulbezirk hat für die Befoldung zu sorgen, so weit sie nicht durch den Staatsbeitrag (§ 15) bestritten wird.

§ 12.

Die baare Befoldung kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion theilweise in verschiedenen Benutzungen oder Naturalieferungen bestehen. Dieselben sollen zu einem billigen Schätzungswerthe berechnet werden, welcher im Falle von Anständen dem Regierungsrath zu bestimmen obliegt.

§ 13.

Außer der in § 11 bestimmten Befoldung soll jeder Lehrer von der Gemeinde oder dem Schulbezirk erhalten:

- 1) Eine anständige freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheurung;
- 2) drei Klafter Lannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maaß eines andern Brennmaterials;
- 3) eine halbe Zucharte gutes Pflanzland.

Statt obiger Ziffern 1, 2 und 3 kann je nach den örtlichen oder persönlichen Verhältnissen eine Vergütung von 50 bis 150 Fr. von den pflichtigen Gemeinden geleistet werden.

Die Benutzung der Tauche und Asche im Schulgebäude steht dem Lehrer zu, wogegen er die Sorge für Beheizung und Reinigung unentgeltlich übernimmt.

§ 14.

Der Staat trägt an die Befoldung eines öffentlichen Primarschullehrers vom Amtsantritt desselben bis auf den Tag seiner Entlassung jährlich bei:

- a. wenn er definitiv angestellt ist Fr. 220
- b. bei provisorischer Anstellung " 100.

Für Unpatentirte soll der letztere Beitrag nur dann geleistet werden, wenn nach wiederholter Ausschreibung kein patentirter Lehrer erhältlich ist.

§ 15.

In ärmern Gemeinden oder Schulbezirken, wo die bisherige Gemeindebefoldung nebst der Staatszulage (§ 15) den im § 11 vorgeschriebenen Betrag des Befoldungsminimums nicht erreicht und der Ertrag der übrigen in § 6 erwähnten Quellen es nicht erlaubt, das festgesetzte Minimum auszurichten, wird der Staat einen außerordentlichen Beitrag leisten, zu welchem Zwecke ein jährlicher Kredit von 40,000 Fr. auszuweisen ist.

Der Regierungsrath wird diejenigen Gemeinden bezeichnen, denen außerordentliche Beiträge zukommen sollen, und auch den Betrag der letztern bestimmen.

§ 16.

Uebrigens leistet der Staat folgende jährliche Alterszulagen an Lehrer öffentlicher Primarschulen des Kantons, welche sich darüber ausweisen können, daß sie mit Pflichttreue, Fleiß und nach Kräften ihren Dienst versehen haben:

- a. Nach 10 Jahren Dienst an der gleichen Schule Fr. 30.
- b. Nach 20 Jahren Dienst an öffentlichen Primarschulen überhaupt Fr. 50.

§ 17.

Die Befoldung soll den Lehrern vollständig und ohne Aufkosten entrichtet werden, und zwar die Naturalieferungen zu den dafür üblichen Zeiten, und die Baarbefoldung in vierteljährlichen Terminen.

Wo dieses nicht geschieht, hat der Regierungsrath auf gemachte Anzeige hin die Fehlbaren zu Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten.

Vorbehalten bleibt immerhin die Befoldung zu Gunsten der Wittve und der Kinder eines verstorbenen Lehrers, im § 30 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856.

§ 18.

Die Entschädigung der Stellvertreter ist Sache der betreffenden Lehrer oder deren Wittwen und Kinder.

Bei erledigten Schulen, an welchen aus irgend einem Grunde in der gehörigen Zeit kein neuer Lehrer angestellt wird, gebührt dem Lehrer einer andern Schule für die Stellvertretung nebst der gewöhnlichen Befoldung der Stelle der Staatsbeitrag eines provisorischen Lehrers.

§ 19.

Der Staat wird solchen Lehrern, welche durch ihr Alter verhindert sind, sich bei der Lehrerkasse zu betheiligen, wie bisher Leibgedinge entrichten; dagegen haben alle andern nur dann darauf Anspruch, wenn sie der Lehrerkasse beigetreten sind. (§ 31 des Organisationsgesetzes über das Schulwesen.)

B. Schulklokalien.

§ 20.

In jedem Schulkreise sollen die zur Behausung der Lehrer und zur Ertheilung des Unterrichts nothwendigen Räumlichkeiten bestehen. Jeder einzelnen Schule soll ein eigenes zweckmäßiges und namentlich hinlänglich geräumiges und mit den nöthigen Geräthschaften versehenes Lehrzimmer gewidmet werden.

Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Räumlichkeiten ist untersagt.

Aufällig nothwendige nähere Vorschriften über die Einrichtung der Schulzimmer und der Schulhäuser überhaupt wird der Regierungsrath erlassen.

§ 21.

Wo die Räumlichkeiten den allgemeinen Vorschriften nicht entsprechen wird die Schulbehörde durch die Erziehungsdirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, angehalten werden, das Fehlende durch Neubau, oder durch Verbesserung der vorhandenen Gebäude zu erstellen.

§ 22.

Bei bedeutenden Verbesserungen sollen Plan und Devis, bei Neubauten überdieß Lage und Baustelle vom Schulinspektor und der Baudirektion geprüft und von der Erziehungsdirektion vor der Ausführung genehmigt werden.

§ 23.

Wo die Bauten nach genehmigtem Plane gehörig ausgeführt und gegen Brand versichert worden sind, wird der Regierungsrath eine nach den Umständen zu bestimmende Unterstützung leisten, welche jedoch nicht 10 Prozent des Devises übersteigen soll.

Ist die Summe, zu welcher das Gebäude durch die beedigten Sachverständigen der Brandversicherungsanstalt geschätzt wird, geringer als diejenige des Devis, so soll der Staatsbeitrag nach der erstern und nicht nach dem Devis berechnet werden.

Daherige Begehren sind bei Einsendung von Plan und Devis an die Erziehungsdirektion zu stellen.

§ 24.

Wird ein Theil des Schulhauses zu andern als Schulzwecken benutzt, so soll der jenem Theil zukommende Werth von der Summe, welche der Berechnung des Staatsbeitrages als Basis dient, abgezogen werden. In gleicher Weise ist der allfällige Kapitalwerth oder Erlös für das alte Schulklokal, wenn es nicht mehr zu Schulzwecken dient, abzurechnen.

C. Schulgüter und Verwaltung derselben.

§ 25.

Schulgüter dürfen, ohne Bewilligung des Regierungsrathes, weder in ihrem Kapitalbestande vermindert, noch ihrem Zwecke entfremdet werden. Wo dieselben mit andern Gemeindegütern vermischt sind, sollen sie ausgeschieden und es soll überhaupt für die Bildung und Ausrüstung der Schulgüter gesorgt werden.

§ 26.

Zu Bildung und Ausrüstung der Schulgüter dienen

- 1) Gaben und Vermächnisse für die Schulen, wenn dieselben nicht ausdrücklich für andere Schulen oder zu

Tagblatt des Großen Rathes 1868.

Bestreitung laufender Ausgaben, oder zu speziellen Zwecken bestimmt sind;

- 2) Erblose Verlassenschaften von Ortsbewohnern, welche nach dem Gesetze dem Fiskus anheimfallen, insofern dieselben von kompetenter Behörde den Gemeinden zuerkannt werden und der Ertrag des Schulguts der betreffenden Gemeinde nicht ausreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;

- 3) Zwanzig Prozente der Einkaufssumme von jedem neu in's Bürgerrecht der Gemeinde Aufgenommenen.

Personen, denen das Bürgerrecht unentgeltlich ertheilt wird, können zu einem Beitrag an das Schulgut nach ihren Vermögensverhältnissen angehalten werden. Wenn sich die Betheiligten nicht verständigen können, so entscheidet der Administrativrichter über den zu leistenden Betrag.

- 4) Alle Bußen für Schulversäumnisse und zum Besten der Schulen überhaupt;

- 5) Eine Gebühr von 1 Fr. von jedem neu in die Schule tretenden Kinde, sofern dasselbe nicht notharm ist, oder dessen Eltern nicht unterstützt werden.

Diese Gebühr darf nur einmal und nur in derjenigen Schule erhoben werden, welche das Kind nach erlangtem schulpflichtigen Alter zuerst besucht.

- 6) Sonstige zu Schulzwecken bestimmte Einkünfte überhaupt, welche nach gesetzlichen Vorschriften zu kapitalisiren sind.

§ 27.

Wo bisher kein Schulgut bestand, ist der Zins von entstehendem Schulgute einstweilen bis zu einigem Anwachs desselben zu kapitalisiren. Die Verwendung nach § 6, Art. 1, darf erst nach eingeholter Bewilligung der Erziehungsdirektion, unter Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse, geschehen.

§ 28.

In jeder Gemeinde und in jedem Schulbezirke, wo nicht schon ein Schulurbar vorhanden ist, soll sogleich ein solcher errichtet werden.

Die vorhandenen Schulgüter, sowie sonstige Stiftungen und Leistungen zu Schulzwecken, sind in Bezug auf Realität und Solidität einer Revision zu unterwerfen und in die Schulurbar einzutragen.

Es soll auch ein Generalurbar über sämtliche Schulgüter des Kantons angelegt werden.

§ 29.

Die Verwaltung der Schulgüter liegt den Gemeinderäthen, oder, wo besondere Schulbezirke bestehen, den betreffenden Schulbehörden ob.

Die Schulgutsrechnungen hat der Regierungsrathhalter alle zwei Jahre zu untersuchen und zu passiren.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 30.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, mit Ausnahme von Ziffer 3 des § 14, gelten auch für öffentliche Mädchenprimarschulen und öffentliche Primarlehrerinnen.

Die Primarlehrerinnen sind dagegen verpflichtet, außer dem ihnen übertragenen gewöhnlichen Primarunterricht, auch den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten in wenigstens zweihundert jährlichen Unterrichtsstunden und zwar unentgeltlich zu erteilen.

§ 31.

Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen, namentlich die §§ 12, 13, 14, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 76, 77, 78, 79 und 80 des Primarschulgesetzes vom 13. März 1835, das Gesetz über die Staatszulage vom 28. Hornung 1837 und das Regulativ über die Verabfolgung von Staatsbeisteuern an Schulhausbauten vom 12. Juli 1853 sind aufgehoben.

§ 32.

Dieses Gesetz tritt
in Kraft

Vom Großen Rathe in obiger Fassung genehmigt.

Dieses Gesetz unterliegt einer zweiten Verathung, soll also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorgelegt, inzwischen aber speziell gedruckt und nebst den einschlägigen Großrathsverhandlungen an die Gemeinden versendet werden.

Bern, den 21. Dezember 1858.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Riggeler.

Der Staatschreiber:

M. v. Stürler.

Wahl eines Oberingenieurs.

Schneeberger im Schweifhof stellt den Antrag, die Wahl mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit und die geringe Zahl anwesender Mitglieder heute nicht vorzunehmen, sondern auf eine künftige Sitzung zu verschieben, und zwar auf nächsten Dienstag.

Kurz, Oberst, bemerkt, daß es nicht sicher sei, ob die Versammlung nächste Woche zahlreicher sei als heute.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichtserstatter, spricht den dringenden Wunsch aus, daß die Wahl sofort vorgenommen werden möchte, und verdankt das ihm geschenkte Zutrauen, abgesehen davon, ob dasselbe ihm mit oder ohne Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse des Staates geschenkt worden, fügt aber die Erklärung bei, daß er unter keinen Umständen die Verantwortlichkeit übernehmen könnte, welche in der Vereinigung der Stellen eines Oberingenieurs, eines Baudirektors und eines Mitgliedes des Regierungsrathes liegen würde.

Karrer unterstützt den Antrag des Herrn Schneeberger im Wesentlichen aus folgenden Gründen. Vor der Erbauung von Eisenbahnen hatte das Geniesach im ganzen Kanton eine sehr große Bedeutung, in Folge der Erstellung der Schienenwege fiel ein großer Theil von dessen Aufgabe weg, indem es sich gegenwärtig meistens nur darum handle, die möglichst kurze und zweckmäßige Verbindung einzelner Ortschaften mit der Eisenbahn zu ermitteln. Während der Zeit, als das Baudepartement bestand, welchem kein Oberingenieur, sondern vier Bezirksingenieure (jeder derselben hatte zwei Bezirksinspektoren zur Verfügung) zu Gebote standen, hätten Mitglieder der Regierung eine Menge Augenscheine besorgt, ohne daß man über deren Abwesenheit klagte; große Straßenbauten seien damals ausgeführt worden am Bielersee, im Jura, im Emmenthal etc.; gegenwärtig bestehen vier Bezirksingenieure, mit deren Hilfe der Baudirektor füglich auskommen möge, ohne daß für ihn eine Vermehrung der Geschäfte daraus entstehe, im Gegentheil hätte derselbe weniger Akten zu lesen und würde er sich mit den wichtigeren Geschäften direkt vertraut machen. Der Redner glaubt daher, es sei unter den ganz veränderten Umständen für den Straßen- und Brückenbau nicht ungeziemend, wenn man Herrn Regierungsrath Kilian ersuche, die Leitung der Geschäfte einstweilen ohne Oberingenieur zu besorgen.

Fischer möchte, in Unterstützung des vom Präopinanten Angebrachten, wenigstens den Versuch bis zur nächsten Sitzung machen, und erinnert daran, daß seiner Zeit, als Herr Forstmeister Marchand seine Entlassung eingereicht hatte, ebenfalls der Versuch gemacht worden sei, diese Beamtung zu ersparen, und daß dieses ungeachtet anfänglich erhobener Einwendungen von Seite der Forstverwaltung, ganz gelungen sei.

Dr. Schneider erklärt, er habe bei der Wahl des Herrn Kilian mit Vertrauen gehofft, dieser werde dem Staate den Oberingenieur ersparen, und möchte die Wahl namentlich auch deshalb verschieben, weil man im Augenblicke noch nicht wisse, welche Befoldung der Oberingenieur erhalten soll und ein dahriges Dekret dem Regierungsrathe vorliege. Endlich stellt der Redner den Antrag, im Falle der Verschiebung den Regierungsrath anzuweisen, der Baudirektion einstweilen die nöthige Hilfe für das Technische zur Verfügung zu stellen.

Bernard unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Berichterstatters, indem er auf die bedeutenden Straßenbauten hinweist, welche noch auszuführen seien, namentlich im Jura, und daher auf sofortige Vornahme der Wahl eines Oberingenieurs anträgt, welcher Beamte dem ganzen Lande große Dienste leisten könne.

Regez stellt den Entscheid dem Großen Rathe anheim, fügt jedoch die Bemerkung bei, der letzte Oberingenieur, Herr Kocher, habe, wie man sage, sich längerer Zeit im Kanton Freiburg aufgehalten und dort Eisenbahnarbeiten geleitet; wenn dies wahr sei, so müsse man wirklich Bedenken tragen, eine Stelle mit so hoher Befoldung wieder zu besetzen.

Kurz, Oberst, ersucht die Versammlung, wohl zu beachten, daß wenn zufällig der gegenwärtige Baudirektor Sachverständiger sei, derselbe doch noch ganz andere Sachen zu thun habe; der Redner würde daher im höchsten Grade bedauern, wenn man denselben durch Beschäftigung in seinem Spezialfache verhindern würde, an den Verhandlungen der Regierung Theil zu nehmen, während es in der Aufgabe eines Regierungsmitgliedes liege, in der Behörde zu sitzen und an deren Verhandlungen Theil zu nehmen. Nöthige man aber den Baudirektor, im Lande herumzureisen, so sei ihm die Gelegenheit dazu benommen. Vielleicht möchte es ihm persönlich angenehmer sein, in seinem Fache zu arbeiten, um so achtungswerther erscheine die Erklärung desselben, daß er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen möchte. Abgesehen von der Ueberhäufung des Baudirektors mit Geschäften, biete sich noch die

Frage, ob für den Staat wirklich eine Ersparnis erfolgen würde, wenn der Erstere, wozu er genöthigt wäre, sich bei seinen Augenscheinen von einem Ingenieur begleiten liesse. Endlich hält der Sprechende das angeführte Beispiel der Forstmeisterstelle nicht für maßgebend, weil deren Aufgabe hauptsächlich in Beaufsichtigung der Bezirksbeamten und in Erhaltung des Alten bestand, während der Ingenieur überdies Neues schaffen solle.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes gibt zu bedenken, daß es nicht im Interesse des Staates liegen könne, einzelne Mitglieder der Regierung zu sehr mit Detailgeschäften zu überhäufen und diese von Seite des Direktors einfach genehmigen zu lassen, so daß es den Mitgliedern unmöglich wäre, Geschäfte anderer Direktionen gehörig zu untersuchen und zu beurtheilen, dagegen ein einzelner Direktor im Regierungsrathe herrschen könnte. Durch solche Geschäftsüberhäufung würde der Baudirektor dem Regierungsrathe entzogen. Der Redner empfiehlt daher die sofortige Vornahme der Wahl.

Der Herr Berichterstatter beginnt seinen Schlußrapport mit der Bemerkung, wenn der Baudirektor viel im Lande herumreisen müsse, so komme er in die Lage, gerade die Geschäfte, welche er im Regierungsrathe beleuchten sollte, zu vernachlässigen, es sei denn, daß eine Menge Geschäfte verschoben würden, da keine Sitzung vergehe, ohne daß solche vorliegen. Der Redner erklärt, er habe während der letzten Monate erfahren, welche Zumuthungen man dem Baudirektor mache, wenn er Techniker ist, wie man denselben bei jedem kleinen Neubau zum persönlichen Erscheinen in Anspruch nehmen wolle. Es wäre sein innigster Wunsch, so oft als möglich an Ort und Stelle zu erscheinen, auch wenn wieder ein Oberingenieur gewählt werde. Was die Einwendungen des Herrn Karrer betrifft, so sei der Oberingenieur nicht nur für das Bauwesen nöthig, sondern auch für die Eisenbahnen; dazu kommen nun eine Menge Straßenkorrekturen, an die man früher gar nicht gedacht, in Gegenden, die keine Eisenbahnen erhalten, eine Menge Verbindungsstraßen. Zudem bieten die Wasserbauten der Baudirektion noch ein sehr weites Feld. Der Redner kommt daher auf seine Erklärung zurück, daß er unmöglich die Verantwortlichkeit der gleichzeitigen Bekleidung der Stellen eines Oberingenieurs, eines Regierungsrathes und eines Baudirektors übernehmen könnte. Auf die Bemerkung des Herrn Regez bezüglich der Verwendung des Herrn Kocher tritt der Sprechende nicht näher ein, weil das Geschehene nicht in die Zeit seiner Amtsführung fällt, und schließt Namens des Regierungsrathes dahin, daß die Wahl ohne Verzögerung vorgenommen werden möchte, um dem Bauwesen die Entwicklung zu geben, die es im Interesse des Kantons erhalten soll.

A b s t i m m u n g:

Für sofortige Vornahme der Wahl	71 Stimmen.
Für Verschiebung derselben	37 "

Hierauf wird zur Wahl geschritten.

Von 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ganguillet, Bezirksingenieur	49 Stimmen.
" Nebi,	42 "
" Weren, Ingenieur	17 "
" Gränicher,	2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 117 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Ganguillet	55 Stimmen.
" Nebi	49 "
" Weren	13 "
" Gränicher	0

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ist, so wird zum dritten Wahlgange:

Von 116 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Ganguillet	62 Stimmen.
" Nebi	47 "
" Weren	7 "

Erwählt ist somit Herr Emil Ganguillet, Bezirksingenieur, in Burgdorf.

Dahler, alt-Regierungsrath, berichtigt die Bemerkung des Herrn Regez, als wäre Herr Oberingenieur Kocher längere Zeit im Kanton Freiburg gewesen, dahin, derselbe habe sich verschiedene Male mit Erlaubniß der zuständigen Behörde in den Kanton Freiburg begeben, um Augenscheine vorzunehmen u.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{3}{4}$ Uhr Mittag.

Der Redaktor:
Fr. F a s s i n d.

Siebente Sitzung.

Montag den 20. Dezember 1858.

Morgens um 10 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Riggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Carlin, v. Gengenbach, Gouvernon, Hermann, Karlen, Joh. Gottl.; Krebs, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller, Johann, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Andereß, Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Bösiger, Botteron, Brechet, Brügger, Bucher, Bühlmann, Burger, Buzberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, v. Erlach, Fankhauser, Feller, Feune, Fischer, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Froidevaux, Ganguillet, Gerber, Girard, Girardin, Gobat, Großmann, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Hennemann, Hofmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Ingold, Jos, Kalmann, v. Känel, Käser, Kaiser, Karrer, Kasser, Klays, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, Daniel; Lenz, Loviat, Marquis, Meier, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Johann; Moser, Jakob; Moser, Gemeindevorsteher; Müller, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Neuenschwander, Devray, Pallain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riät, Roffelet, Rösti, Röthlisberger, Riat; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Ryser, Sahli, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schild, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schräml, Schürch, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Steiner, Jakob; Sterchi, Stettler, Streit, Hieronimus; Theurillat, Thönen, Tiedhe, v. Wattenwyl in Habsetten, Widmer, Wirth, Wüthrich und Zbinden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Großrath Krebs bezeichnet das Präsidium den Herrn Großrath Regez zum provisorischen Stimmzähler.

Herr Gerichtspräsident Blumenstein sucht als neuerwähltes Mitglied des Obergerichts um Bedenkzeit von acht Tagen nach, welche ihm der Große Rath bewilligt. Für den Fall der Annahme der Wahl wird das Obergericht ermächtigt, denselben zu beeidigen.

Tagesordnung:

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

1) Der Maria Gander, geb. Steffen, Joh. Peters Ehefrau, von Saanen, vom Assisenhofe des ersten Bezirkes wegen Diebstählen und Unterschlagung zu Kettenstrafe verurtheilt.

Mösching verlangt Verschiebung dieses Geschäftes.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, gibt die Verschiebung zu, welche durch das Handmehr beschlossen wird.

2) Des Niklaus Hofmann von Sug und Lattrigen, der am 29. April 1830 vom Obergerichte wegen Brandstiftung zu eilfjähriger Kettenstrafe verurtheilt worden und vom Regierungsrathe nun zur Begnadigung empfohlen wird.

Maurer stellt den Antrag, den Petenten mit Rücksicht auf das schwere Verbrechen, das er sich zu Schulden kommen ließ, abzuweisen.

Der Herr Berichterstatter hält jedoch den Antrag des Regierungsrathes fest und zwar einerseits gestützt auf die günstigen Zeugnisse, welche dem Gesuche des Petenten über dessen gute Ausführung in der Strafanstalt beiliegen, andererseits mit Rücksicht auf Umstände, welche das Verbrechen desselben in einem mildern Lichte erscheinen lassen.

A b s t i m m u n g.

Von 89 Stimmen fallen:

für Willfähr	52
für Abschlag	37

3) Des Desiré Montavon von Montavon, 17 Jahre alt, der wegen Versuch von Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verurtheilt, aber von der Kriminalkammer selbst der Gnade des Großen Rathes empfohlen ist, in Folge dessen der Regierungsrath eine Umwandlung der Strafe in vierjährige Einsperrung beantragt.

Der Herr Berichterstatter unterstützt auch diesen Antrag mit Hinweisung auf das empfehlende Schreiben, in welchem die Kriminalkammer erklärt, daß sie nach dem strengen Wortlaute des Gesetzes eine solche Strafe habe aussprechen müssen, und mit der Bemerkung, daß zwar seither das nämliche Haus, welches D. Montavon habe anzünden wollen, ein Raub der Flammen geworden und deshalb gegen die Eltern desselben ein Verdacht obwalte, daß jedoch die vorberatende Behörde nicht auf eine Mitschuld des jungen Montavon habe schließen können.

Kurz findet etwas sehr Auffallendes in dem Umstande, daß im Momente, wo der junge Mensch verurtheilt wurde, das Haus, das er hatte anzünden wollen, in Flammen aufging, und stellt den Antrag, das Geschäft zu verschieben bis zur Erledigung des neuen Brandstiftungsfalles in Montavon, gleichzeitig aber auch die Vollziehung der Kettenstrafe zu suspendiren, mit dem Vorbehalte der einstweiligen Unterbringung des D. Montavon in der Strafanstalt.

Bernard unterstützt den Antrag des Hrn. Kurz mit Rücksicht darauf, daß der letzte Brand in Montavon durch Bosheit veranlaßt worden sei, und daß der Große Rath nicht durch voreilige Begnadigung das Verbrechen, und besonders dasjenige der Brandstiftung, begünstigen dürfe.

Der Herr Berichterstatter vermahnt sich gegen die Voraussetzung, als hätte der Regierungsrath eine Protektion des Verbrechens im Auge und weist auf die Gründe hin, welche für die Strafumwandlung sprechen, so daß dem jungen Montavon, sei er schuldig oder unschuldig am zweiten Brandfalle, Recht widerfahren werde.

A b s t i m m u n g.

Für Verschiebung im Sinne des von Herrn

Kurz gestellten Antrages

Für sofortige Behandlung des Geschäftes

Gr. Mehrheit.
Minderheit.

4) Des Joh. Blatt von Rüschelen, gewes. Bannwartes, der am 17. August 1853 wegen Brandstiftung vom Assisenhofe des dritten Bezirks zu acht Jahren Ketten verurtheilt worden, dessen Begnadigungsgesuch aber vom Regierungsrathe mit dem Schlusse auf Abweisung vorgelegt wird.

Gygax stellt den Antrag auf Begnadigung, hauptsächlich mit Rücksicht auf das gute Betragen des Petenten in der Strafanstalt und auf den Umstand, daß derselbe während der Untersuchungshaft ohne sein Verschulden großen Leiden ausgesetzt gewesen sei.

Kurz macht die Versammlung aufmerksam, daß das urtheilende Gericht die zu Gunsten des Petenten sprechenden Umstände bereits berücksichtigt habe, und spricht die Ansicht aus, man dürfe über das Verbrechen der Brandstiftung, an das sich die entsetzlichsten Folgen knüpfen können, nicht so leicht hinweggehen.

Lehmann, J. U., theilt die Ansicht des Präopinanten über die Natur des Verbrechens, möchte aber den Petenten namentlich im Hinblick auf die zu seinen Gunsten sprechenden Zeugnisse zur Begnadigung empfehlen, um demselben Gelegenheit zu geben, seiner alten Mutter, seiner fränklichen Frau und seinem Kinde eine Stütze zu sein.

Gfeller zu Wichtach findet, man gehe in der Begnadigung von Verbrechen zu weit und möchte es bei aller Anerkennung von Humanitätsrücksichten mit der Brandstiftung nicht so leicht nehmen.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß das Hauptmotiv, auf welches sich der Abweisungsantrag des Regierungsrathes stützt (das Gesuch sei verfrüht) nun dahin falle, und stellt den Entscheid dem Großen Rathe anheim mit der Bemerkung, wenn auch die Brandstiftung im Allgemeinen die schärfste Züchtigung verdiene, so seien auf der andern Seite auch mildernde Umstände nicht außer Acht zu lassen.

A b s t i m m u n g.

Von 92 Stimmen fallen:

Für Abschlag

Für Willfahr.

62

30

Hierauf wird auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1) Der Barbara Marti von Kirchdorf, am 12. Oktbr. 1842, wegen Kindsmordes zum Tode verurtheilt, welche Strafe in 20jährige Kettenstrafe umgewandelt wurde, wird der nicht mehr einen Fünftel betragende Rest der Kettenstrafe nachgelassen.

2) Der Maria Katharina Kohler, geb. Lachat, von La Scheulte, wegen Bigamie zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird der Rest dieser Strafe in Eingrenzung in die Gemeinde La Scheulte von doppelter Dauer umgewandelt.

3) Dem Karl Hypolit Choulet, gewesener Negottiant in Bruntrut, wird die ihm wegen Wuchers und Bankrottis in contumaciam auferlegte sechsmonatliche Gefangenschaft zur Hälfte erlassen.

4) Dem Lucien Jodry, Schlosser, und der Josephine Claude zu La Chaux d'Abel, Gemeinde Sonvillier, wegen Konfubinats je zu 3 Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirk Courtelary verurtheilt, wird der Rest ihrer Strafe erlassen.

5) Den Eheleuten Christian und Elisabeth Schüpbach, von Nürchel, beide wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafe erlassen.

6) Dem Johann Weber, von Brüttelen, am 21. Jan. 1843 wegen Todschlages und Verwundung zu 25 Jahren Ketten verurtheilt, werden die 7 letzten Jahre dieser Strafe in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt.

7) Dem Christian Wenger, von Röthenbach, wegen Diebstahls zu 10 Jahren Ketten verurtheilt, wird der Rest derselben in Verweisung aus der Eidgenossenschaft, von zehnfacher Dauer, umgewandelt, unter der ausdrücklichen Bedingung jedoch, daß er sofort nach seiner Entlassung auswandere.

8) Der Anna Krebs, geb. Gasser, von Hilterfingen, wegen Raubes zu 8 Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafe erlassen.

9) Dem Rudolph Dypfinger, von Signau, dermal Soldat in Neapel, am 9. Febr. 1852, wegen Diebstahls zu 3½ Jahren Ketten verurtheilt, und dessen ausstehende Strafzeit vom Regierungsrath am 1. Mai 1854 in Verweisung aus der Eidgenossenschaft, von sechsfacher Dauer, umgewandelt wurde, wird der Rest dieser Verweisung vom 1. Januar 1859 an nachgelassen.

10) Dem Christian Indermühle, von Amsoldingen, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthaus und 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der Rest der Verweisung erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1) Das Bußnachlassgesuch des wegen Kartoffelbrennens zu 45 Fr. Buße verfallten Lehrers Joh. Kurz in Bümpliz.

2) Jakob Ingold, Weber, von Niederwyl, Kantons Aargau, wegen Diebstahls und Vagantität zu 2½ Jahren Ketten und 4 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Kettenstrafe.

3) Christian Jenni, von Homberg, wegen Kupperei zu 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder Umwandlung desselben in eine milde Geldstrafe.

4) Friedrich Myffenegger, von Signau, zu Uznestorf wegen Diebstahls zu 3 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung dieser Strafe in Verweisung.

5) Niklaus Kurz, von Bichigen, gewesener Aktuar des Richteramts Interlaken, mit dem Gesuch um Nachlaß des letzten Viertels der ihm wegen Unterschlagung auferlegten achtmonatlichen Einsperrung oder Umwandlung derselben in eine angemessene Verweisung.

6) Anna Kuhn, geb. Schneider, aus Mainz, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihr wegen Betrugs auferlegten einjährigen Einsperrung in Verweisung.

7) Johann Zeller von Sigristwyl, wegen Diebstahls zu 1½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes seiner Strafe.

8) Das Gesuch der Eltern des Karl Born von Gresslingen, der wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihm auferlegten Strafe oder Umwandlung derselben in Verweisung.

9) Johann Habegger von Trub, gew. Rechtsagent, wegen Diebstahls (Einbruch in die Kirche zu Worb) zu 9 Jahren Ketten und wegen Versuchs von Brandstiftung zu 2 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes seiner Strafe in Landesverweisung.

10) Elisabeth Scheurer geb. Arn von Schöpfen, wegen Veranlassung zu Brandstiftung zu 8 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der Strafe.

11) Joseph Balser, Uhrenmacher, von Bonfol, wegen Mißhandlung zu 6 Monaten Einsperrung und zwei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß der letzten Strafe.

12) Ludwig Manthe von Weiringen, wegen Streit mit seinem Bruder zu 1 Jahr Amtsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes derselben.

13) Johann Baptist Pétignat von Courgenay, wegen Mißhandlung zu 5 Jahren Gefangenschaft verurtheilt, und dessen noch ausstehende Strafzeit vom Regierungsrathe in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umgewandelt wurde, mit dem wiederholten Gesuch um Nachlaß des Restes der Verweisungstrafe.

14) Christina Küenzi geb. Scheidegger, wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem von ihrem in Bern wohnenden Ehemanne gestellten Gesuch um Umwandlung des Restes dieser Strafe in Amtsverweisung.

15) Friedrich Graf von Uetendorf, wegen Betrugs zu 1 Jahr Einsperrung verurtheilt, mit dem von seiner Ehefrau gestellten Gesuch um Umwandlung des Restes dieser Strafe in Kantonsverweisung.

16) Anna Ritschard geb. Aegerter von Oberhofen, wegen Diebstahls zu 10 Monaten Einsperrung verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder Umwandlung desselben in Verweisung.

17) Celestin Miserez, gew. Wirth, von und zu Lajour, mit dem Gesuch um Nachlaß der ihm wegen Vaters tödtung auferlegten Prozeßkosten von Fr. 207. 56.

18) Niklaus Hubacher von Krauchthal, wegen Diebstahls zu 4 Jahren Ketten verurtheilt, mit dem vom Gemeinderath von Krauchthal eingereichten Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder Umwandlung desselben in Verweisung.

19) Philipp Ferrari aus Tessin, wegen Mordes, Schlägerei und Verwundung zu 2 Jahren Einsperrung und 5 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der Einsperrung in Verweisung.

20) Sieben Einwohner von Bümpliz, Feller, Wacker, Gfeller, Stucker, Meschlmann, Marthaler und Wältli, wegen Kartoffelbrennens jeder zu Fr. 45 Buße verfällt, mit dem Gesuch um ganzen oder theilweisen Nachlaß dieser Buße.

21) Christian Soltermann aus dem Dentenberg, Gemeinde Bichigen, wegen Kartoffelbrennens zu Fr. 45 Buße verfällt, mit dem Gesuch um Nachlaß derselben.

22) Ludwig Tschopp von Waldenburg, wegen Schlägerei und Verwundung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes dieser Strafe oder Umwandlung desselben in Verweisung.

23) Andreas Lièvre von Courtemanche, Fuhrmann, wegen Diebstahls zu 6 Monaten Gefangenschaft verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung in Verweisung der Hälfte seiner Strafe.

24) Jakob Trappelet von und zu Binels, wegen Fahrlässigkeit und Widerhandlung gegen die Feuerpolizeivorschriften zu Fr. 4. 50 Buße und zum Abzug von $\frac{2}{10}$ der gesetzlich ausgemittelten Brandentschädigungssumme verurtheilt, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße und des Abzugs der Brandentschädigung, über welches letztere Gesuch zur Tagesordnung geschritten wird.

25) Jakob Spring von Wimmis, wegen Diebstahls zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt, mit dem von seiner Mutter eingereichten Strafnachlaßgesuch.

26) Die Eheleute Heinrich und Marie Schärz von Dürigen, mit dem Gesuch, es möchte der Rest der dem Ehemann Schärz wegen Diebstahls und Landstreicherei auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe in Verweisung umgewandelt und den Betenten die ihnen entzogene elterliche Gewalt über ihre Kinder zurückgegeben werden.

27) Ludwig Gigandet von Genevez mit dem Gesuch um Umwandlung des Restes der ihm wegen Todschlags auferlegten fünfjährigen Kettenstrafe in Kantonsverweisung.

Vortrag des Regierungsrathes über das Gesuch der Gemeinde Uetligen um Ertheilung des Expropriationsrechts behufs Korrektur der Wahlen-Uetligen-Straße.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, dem Gesuche zu entsprechen.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter (in Abwesenheit des Herrn Baudirektors), empfiehlt diesen Antrag, nachdem

die petitionirende Gemeinde sich mit sämmtlichen theilhabenden Grundbesitzern, mit Ausnahme eines Einzigen, abgefunden hat.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf den Antrag des Regierungsrathes, empfohlen durch Herrn Militärdirektor Karlen, als Berichterstatter, wird ohne Einsprache beschlossen, den Anträgen der k. württembergischen Regierung und der freien Stadt Bremen über Erklärung der Reziprozität, bezüglich der Befreiung der Angehörigen der kontrahirenden Staaten von der Militärsteuer, beizutreten.

Ferner ertheilt der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion, in Betracht des erreichten gesetzlichen Alters, die Entlassung aus dem Militärdienste:

- 1) dem Herrn Kommandanten Chr. Hirsbrunner in Sumiswald;
- 2) dem Herrn Abr. Müzenberg in Spiez, Major des Reservebataillons Nr. 89,

beiden in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste, sowie mit Beibehaltung der Ehrenberechtigung ihres Grades.

Anzug

des Herrn Bernard und 33 anderer Großräthe, betreffend die Korrektur der Straße zwischen Bruntrut und Tavannes bei Fernet-Bessou und dessous.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 437.)

Bernard. Die Straßenkorrektur, welche 34 jurassische Mitglieder des Großen Rathes verlangen, betrifft die Strecke zwischen La Tour und Bellelay. Diese Straße ist die älteste im Jura und die Hauptverbindung, welcher sich die Fürstbischöfe von Bruntrut bedienten, um nach Biel und Neuenstadt zu gelangen. Noch nie wurde eine Korrektur derselben vorgenommen, ungeachtet sie an mehreren Punkten sehr schlecht ist; sie bietet Streckenweise 15–20 % Gefälle, während man durch die verlangte Korrektur eine ebene Straße erhielte. Diese Korrektur würde übrigens die Staatsfinanzen nicht zu sehr in Anspruch nehmen, weil die Kosten unbedeutend wären. Die Straße wird von einem Theil der Bevölkerung der Amtsbezirke Freibergen und Delsberg benutzt, die keinen andern Verbindungsweg haben, um auf die Tavannes-Bern-Straße zu gelangen. Ich will mich auf das Gesagte beschränken, da ich voraussetze, die Baudirektion werde wohl diese Angelegenheit untersuchen und die nöthigen Maßregeln ergreifen, damit die Studien für diese Korrektur aufgenommen werden. Hat ein-

mal der Herr Baudirektor davon Kenntniß genommen, dann hoffe ich, daß er dem Gegenstande seine Aufmerksamkeit schenken wird. Die zu Vornahme dieser Korrektur erforderliche Summe wird 8000 Fr. nicht überschreiten, da bereits ein Vicinalweg fast auf der ganzen Linie besteht, der nur einer Reparation bedarf. Zum Schlusse bemerke ich noch, daß der Staat ein großes Interesse an dieser Korrektur hat mit Rücksicht auf die Ausbeutung der ihm angehörenden Waldung, genannt Bervic, von mehr als 300 Sucharten, die infolge des erleichterten Verkehrs viel an Werth gewinnen würde.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Anzug

der Herren Großräthe Zmer, Bernard, Sigri und Steiner, betreffend die Erlassung einer neuen Notariatsordnung nebst Emolumententarif für die Notare.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Session, Seite 422.)

Bernard. Obschon ich diesen, von Herrn Zmer redigirten Anzug nur unterzeichnet habe, so erlaube ich mir dennoch einige Worte über diesen Gegenstand. Der Große Rath fand im Jahre 1851 für gut, die Emolumente der Notare auf einen Drittel dessen zu reduzieren, was man vorher forderte. Seit dieser Zeit gelangte man in beiden Kantonstheilen zur Erkenntniß, daß die Notare schlecht bezahlt sind, daß die Gebühren, welche sie beziehen, ihnen, ich will nicht sagen, eine einfache, sondern kaum eine kümmerliche Existenz gewähren. Dieser Zustand wurde als ein provisorischer betrachtet. Im Jura haben die Notare sich unter einander verständigt, sie bestellten ein Komite mit dem Auftrage, ein Notariatsgesetz zu entwerfen. Unglücklicherweise that die mit dieser Arbeit betraute Person nichts, so daß die Sache in diesem Stadium blieb. Die Erlassung eines neuen Gesetzes über diesen Gegenstand ist daher nothwendig. Ich glaube, der Anzug werde um so mehr erheblich erklärt werden, als Herr Wigny damit einverstanden ist. Ich bin daher so frei, Ihnen denselben zu empfehlen.

Zmer. Da ich den Anzug, welcher so eben verlesen wurde, veranlaßte, so möchte ich demjenigen, was Herr Bernard sagte, einige Worte beifügen. Weniger vom Standpunkte der Emolumente aus als in der Absicht, einmal die über das Notariat bestehenden Gesetze mit einander in Einklang zu bringen, legte ich diesen Anzug vor. Wir haben im Jura das Gesetz vom 28. Ventose des Jahres 11, welches diese Angelegenheit regulirt; wir haben ferner die Gesetze von 1813, von 1834 und 1835 für die Amtsnotare, sodann dasjenige von 1851 über Abänderung des Tarifs. Da diese Gesetze mit einander nicht im Einklange stehen, so muß man einmal denselben herstellen, damit man für beide Kantonstheile ein gleichförmiges Gesetz habe. Und das ist nicht so schwierig, wie man voraussetzen könnte, da es sich vor Allem um eine Formsache handelt. Was den Tarif betrifft, so sagte Herr Bernard bereits, daß durch einen einfachen Federstrich die Emolumente um einen Drittel herabgesetzt wurden. Wenn nun diese Herabsetzung ohne Konsequenz bleibt für gewisse wichtige Akte, für große Summen, so verhält es sich nicht gleich für solche, für welche die Notare nur Fr. 1. 50 beziehen. Es leuchtet ein, daß dieß zu wenig ist für Beamte, welche Rechtsstudien gemacht und wenigstens drei Jahre auf einem Bureau zugebracht haben müssen. Ich erkenne nicht, daß man bei dieser Herabsetzung der Gebühren eine Verminderung der Zahl der Notare im Auge hatte, aber das Mittel dazu war schlecht gewählt und das

Gesetz verfehlte sein Ziel, denn die Reduktion des Tarifs hatte in mehreren Bezirken zur Folge, daß die Notare Mittel und Wege fanden, ihrem Honorare verschiedene Emolumente als Zuthaten beizufügen, so daß man gegenwärtig oft 3 Fr. für den nämlichen Akt zahlt, der vor der Reduktion des Tarifs nicht mehr als 2 Fr. kostete. Uebrigens ist die Bestimmung der Verfassung von 1846 über das Notariatsgesetz deutlich, indem sie dessen Erlassung im Jahre 1848 vorschreibt. Nun wurde in dieser Beziehung nichts geändert. Was damals dringend war, ist es gegenwärtig noch; ich muß daher der Versammlung die Erheblichkeit des Anzuges empfehlen.

Auch dieser Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fabsind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 21. Dezember 1858.

Morgens um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Niggeler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Carlin, v. Gonzenbach, Gouvernon, Hermann, Karlen, Johann Gottl; Moser, Jakob; Müller, Johann, und Stockmar; ohne Ent-

schuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Johann Rud.; Bähler, Daniel; Bähler, Johann; Baischelet, Böfiger, Botteron, Brechet, Brügger, Burger, Büßberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Egger, Fankhauser, Feller, Feune, Fleury, Frieden, Friedli, Froidevaux, Geiser, Girard, Girardin, Gobat, Grossmann, Guenat, v. Gunten, Gyger, Hennemann, Hofmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Benedikt; Jos, Kalmann, v. Känel, Käfer, Kaiser, Kasser, Klave, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, J. U.; Loviat, Marquis, Morel, Moser, Niklaus; Moser, alt-Statthalter; Moser, Gottlieb; Moser, Gemeindevorsteher; Müller, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Neuenschwander, Deuvray, Ballain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Rohrer, Röstli, Roth in Niederbipp, Ryser, Salzmann, Schären, Schertenleib, Schild, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schori, Johann; Schürch, Seiler, Siegenthaler, Sigri, Steiner, Jakob; Sterchi, Theurillat, Thönen, Tiedke, Trorler, v. Wattenwyl in Habstetten, Wenger, Wirth, Wüthrich und Zbinden.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

(S. Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang. S. 446 ff.)

Gegenstand der Berathung sind nur diejenigen Paragraphen, in Bezug auf welche bei der ersten Berathung Anträge erheblich erklärt worden sind.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter. Die Paragraphen 1 und 2 bleiben unverändert. Bei § 3 Ziffer 1 wurde die Frage aufgeworfen, wie es in Fällen gehalten sein soll, wo durch Verschulden der Einwohnergemeinde, welcher die Handhabung der Fremden- und Niederlassungspolizei obliegt, Heimathlose entstanden sind. Die Einwohnergemeinde hat nämlich kein Bürgerrecht zur Verfügung; was ist also zu thun? Es ist klar, daß unmöglich eine andere Bürgergemeinde angehalten werden kann, die betreffenden Heimathlosen aufzunehmen als die Bürgergemeinde des Ortes, wo das Verschulden begangen wurde, selbst wenn die Einwohnergemeinde gefehlt hat. Ferner ist zu untersuchen, ob man die Einwohnergemeinde anhalten wolle, der Bürgergemeinde eine billige Entschädigung zu geben. Im Regierungsrathe gingen die Ansichten darüber auseinander, inessen wurde die Entschädigungsfrage in verneinendem Sinne entschieden. Vorerst ging er von der Ansicht aus, der Fall werde sehr selten sein, wo man das Verschulden der Einwohnergemeinde beweisen könne. Die Verhältnisse gehen in die Vergangenheit zurück und es wird sehr schwierig sein, bei dem vagirenden Leben der Heimathlosen das Verschulden einer Gemeinde zu ermitteln. Sodann waren, namentlich früher, in sehr vielen Gemeinden die Einwohner- und Bürgergemeinderäthe meistens von Bürgern besetzt. Zudem ist zu erwägen, daß die Einwohnergemeinden erst seit 1833 in's Leben gerufen wurden. Endlich will man Prozesse und Schwierigkeiten zwischen den einzelnen Gemeindeforporationen vermeiden, die zwar auf dem Administrativweg erledigt werden könnten, aber aus verschiedenen Gründen vermieden werden sollen. Der Regierungsrath

schlägt Ihnen daher vor, am Schlusse der Ziffer 1 die Worte „den betreffenden fehlbaren Gemeinden“ zu ersetzen durch „der Bürgergemeinde des betreffenden Ortes.“

Steiner, Müller. Da ich das Mitglied bin, welches den betreffenden Antrag gestellt hat, so kann ich denselben nicht so leicht preisgeben, da er nicht berücksichtigt wird, obschon der Regierungsrath einräumen muß, daß offenbar ein Unrecht begangen wird, wenn man in den fraglichen Fällen keine Entschädigung leistet. Der Herr Berichterstatter hat zwei Alternativen: entweder läßt man die Ziff. 1 stehen und verschlimmert sie noch dadurch, daß man geradezu sagt: „Den Bürgergemeinden des betreffenden Ortes,“ die selbst nach der Ansicht des Regierungsrathes kein Verschulden treffen könnte, weil ihnen die Handhabung der Ortspolizei nicht zukam. Die andere Alternative wäre die Streichung des Paragraphen. Dann müßte die Gesamtheit der Gemeinden für das Verschulden einzelner derselben haften. Aber es gibt einen dritten Ausweg: daß in Fällen, wo durch das Verschulden einer Einwohnergemeinde der Ortsbürgergemeinde Heimathlose aufgebürdet werden, die erstere sich mit der letztern abfinden soll. Das ist recht.

Herr Berichterstatter. Man kann verschiedener Ansicht sein, wenn man bei der Beantwortung der Frage, ob eine billige Entschädigung geleistet werden soll, vom absoluten Rechtsgrundsatz ausgehen will. Es ist klar, daß die Bürgergemeinde des Ortes angehalten werden muß, in den betreffenden Fällen die Heimathlosen aufzunehmen, weil die Einwohnergemeinde kein Bürgerrecht zur Verfügung hat. Die Regierung verhehlt sich nicht, daß sich etwas für eine Entschädigung sagen läßt, deshalb wurde denn auch im Schooße der vorberathenden Behörde der Antrag auf Festsetzung einer billigen Entschädigung gestellt. Aber die fraglichen Fälle sind sehr selten, wo die Sache sich mit Bestimmtheit nachweisen läßt. In Zukunft dagegen wird dieser Nachweis leicht zu leisten sein, wenn einmal die Liquidation stattgefunden hat. Der Regierungsrath glaubte aus den bereits angegebenen Gründen und mit Rücksicht auf die Solidarität, welche in den Gemeinden selbst besteht, auf den Antrag nicht eintreten zu sollen, und ich empfehle Ihnen die vorgelegte Redaktion zur Genehmigung.

Abstimmung:

Für den § 3 mit Vorbehalt des in der Umfrage
gestellten Antrages

Für den Antrag des Herrn Steiner
Dagegen

Handmehr.
40 Stimmen.
42 "

Herr Berichterstatter. Die §§ 4, 5 und 6 bleiben unverändert. Die §§ 7 und 8 wurden in der Weise verschmolzen, daß als § 7 folgende Redaktion vorgeschlagen wird: „Die Einbürgerung in eine Gemeinde gewährt dem Eingebürgerten alle Rechte und Vortheile, welche sich an den Besitz des Ortsbürgerrechts knüpfen und erfolgt unentgeltlich.“ Der übrige Theil des § 7 wird gestrichen, ebenso § 8.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Die §§ 9, 10 und 11 bleiben definitiv gestrichen.

Herr Berichterstatter. Bei § 12 wird im ersten Lemma nach dem Worte „Heimathlosen“ eingeschaltet: „und Land-
sassen,“ dagegen wird die Stelle „Ziff. 1 und 2“ im nämlichen Lemma gestrichen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. [Die §§ 13 und 14 bleiben unverändert. Bei § 15 wurde der Antrag erheblich erklärt, am Schlusse die Worte „und darüber“ zu streichen und die Progression in der Weise fortlaufen zu lassen, daß auf je 100,000 Fr. steuerbares Vermögen ein Heimathloser kommt. Die Redaktion des Artikels würde nun dahin abgeändert, daß es bei der XXI. Klasse heißen würde: „2,000,000 bis 2,100,000 21 (zu übernehmende Heimathlose) und sofort auf je 100,000 Fr. steuerbares Vermögen ein Heimathloser.“ Da sich bei der ersten Berathung eine große Mehrheit für diesen Antrag ausgesprochen hat, so nahm der Regierungsrath keinen Anstand, demselben in der endlichen Redaktion Rechnung zu tragen.

Stoof. Auch im vorliegenden Falle bin ich wieder regierungsfreundlich, indem ich den ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrathes aufnehmen möchte, ohne näher auf die Sache einzutreten. Man glaubte, die Billigkeit fordere, daß eine gewisse Grenze aufgestellt werde. Wenn man nun auf der andern Seite viel weiter geht, so darf man fragen, ob das Gesetz auf einer solchen Grundlage ein gerechtes sei. Mit welchem Rechte eine solche Eintheilung gemacht werde, läßt sich noch untersuchen, und kann dieser Punkt möglicher Weise bei der zweiten Berathung noch berücksichtigt werden. Dagegen glaubte ich, den Antrag der Regierung, welcher doch eine gewisse Billigkeit beobachten wollte, aufnehmen zu sollen. Endlich weiß ich nicht, woher der Regierungsrath das Recht nimmt, den Gemeinden nicht nur die Heimathlosen, sondern auch die Landsassen aufzubürden, während der Staat auf den letztern eine jährliche Ausgabe von 30,000 Fr. eripart.

v. Werdt. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Stoof. Auf mich machte es den Eindruck, der Regierungsrath habe bei Aufstellung dieser Skala vor dem Großen Rathe erklären wollen, daß das Gesetz den Bürgergemeinden gegenüber eine Unbilligkeit sei; deshalb wollte man in der XXII. Klasse eine Schranke aufstellen, nach welcher keiner Gemeinde mehr als 40 Heimathlose zugetheilt werden sollen. Deshalb möchte ich die ursprüngliche Redaktion beibehalten. Ueber das Gesetz selbst kein Wort. Ich erkläre nur das, daß ich es im Allgemeinen unbillig finde.

Riggeler (den Präsidentenstuhl verlassend). Nur zwei Worte über den in Berathung liegenden Gegenstand. Es wird das Gesetz als im Allgemeinen angefochten. Diese Frage ist nicht zu untersuchen, das Gesetz ist grundsätzlich angenommen, daher trete ich nicht weiter darauf ein. Wenn man aber sagt, der Grundsatz, nach welchem diejenigen Korporationen, welche über 4 Millionen Vermögen besitzen, im Verhältnisse desselben Heimathlose übernehmen sollen, sei unbillig, so begreife ich das nicht. Im Gegentheil, ich finde es ganz billig. Ja, wenn man ganz gerecht sein wollte, so müßte man progressiv verfahren, die erste Million des Vermögens würde dann weniger belastet, die weiteren Millionen mehr. Gehe man nach Basel. Die Basler werden als Zöpfe verschrien, aber bezüglich der Belastung des Vermögens ist man dort billiger als an andern Orten. Während z. B. derjenige, welcher ein Einkommen von 5—6000 Fr. hat, 1 pro mille Steuer zahlt, zahlt der, welcher ein Einkommen von 12,000 Fr. hat, 2 und wer 24,000 Fr. hat, 3 pro mille. Man könnte hier eher das Umgekehrte

dessen sagen, was die Herren Präopinanten verlangen: was über 4 Millionen gehe, werde doppelt belastet. Ich möchte nicht so weit gehen. Da man die Vertheilung der Last auf die Gemeinden grundsätzlich angenommen hat, so könnte ich unmöglich zum Antrage des Herrn Stooß stimmen, sondern möchte Ihnen denjenigen des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen. (Der Redner nimmt wieder den Vorsitz ein.)

v. Werdt. Ich frage den Herrn Präsidenten, ob es nach dem Grundsatz der Verfassung, daß die Lasten gleich vertheilt werden sollen, billig sei, wenn reiche Gemeinden, die aber kein Bürgergut haben, leer drausschlüpfen.

Riggeler. Es betrifft diese Frage den Grundsatz, welcher nicht mehr in Frage gestellt werden kann.

Herr Berichterstatter. Herr Stooß bemerkte, er wisse nicht, woher der Regierungsrath das Recht habe, nicht nur die Heimathlosen, sondern auch die Landsassen unter die Gemeinden zu vertheilen. Das Bundesgesetz von 1850 spricht nicht nur von Heimathlosen, sondern auch von ewigen Einwohnern, Landsassen u. s. w. In der Bundesversammlung reklamirten Abgeordnete der Kantone, welche Landsassenkorporationen haben, wie z. B. Waadt, aber die Mehrheit machte es den Kantonen zur Pflicht, auch den Landsassen, so wie überhaupt allen Personen, die zwar ein Kantons-, aber kein Gemeindebürgerrecht haben, ein solches zu geben. Die Regierung macht also für die Gemeinden die Last nicht größer als das Bundesgesetz. Herr v. Werdt beschwerte sich über Unbilligkeit im vorliegenden Gesetze. Ich muß Ihnen offen gestehen, ich erwartete nicht, daß die Ziff. 2 des § 12 bei der Berathung zu keiner Bemerkung Anlaß gebe. Der Entwurf wurde wiederholt an den Redaktor zurückgewiesen, um, wenn, möglich zu einem billigeren Resultate zu gelangen, und auch die Bürgernutzungen als Faktor in Mitleidenschaft zu ziehen. Es ist indessen sehr schwer, ein anderes Verhältniß aufzustellen. Bei der zweiten Berathung wird man allfällig darauf zurückkommen können, heute handelt es sich nur um die Redaktion der ersten Berathung. Uebrigens habe ich die Versammlung auf die verschiedenen Faktoren aufmerksam gemacht.

Abstimmung.

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den § 15 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Stooß	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Die §§ 16, 17 und 18 bleiben unverändert. Der § 19 stellte bezüglich der Findelkinder den Grundsatz auf, daß die gegenwärtigen Findelkinder den übrigen Heimathlosen gleich behandelt, die künftigen aber derjenigen Gemeinde verbleiben sollen, in welcher sie ausgesetzt worden. Infolge eines erheblich erklärten Antrages wird nun der zweite Satz des § 19 gestrichen und statt desselben nach dem Worte „behandelt“ dem ersten Satze beigelegt: „später dagegen nach den Vorschriften des § 30 eingebürgert.“ Damit wäre die Regel für die Zukunft gegeben. Ich glaube, diese Redaktion liege im Sinne des Großrathesbeschlusses.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 20, 21, 22, 23 und 24 bleiben unverändert. Bei § 25 wurde der Antrag erheblich erklärt, im ersten Lemma nach den Worten „angehalten wurden“ einzuschalten: „und die sogenannten Halbburger.“ Der Regierungsrath fand jedoch, diese Ergänzung sei nicht zweckmäßig. Was liegt dem Kantone nach dem Bundesgesetze ob? Allen denjenigen, welche nur ein Kantons-, aber kein Gemeindebürgerrecht haben, seien sie Heimathlose, Landsassen, ewige Einwohner, oder wie sie heißen mögen, ein Ortsbürgerrecht zu verschaffen. Was sind nun die sogenannten Halbburger? Haben sie nur ein Kantonsbürgerrecht? Nein, sie haben auch ein Ortsbürgerrecht; sie sind zwar in gewissen Nutzungen beschränkt, aber ihr Bürgerrecht in der betreffenden Gemeinde ist dennoch vorhanden. Bestehen nicht in mehreren Gemeinden besondere Nutzungen, welche gewissen Berechtigten zu gut kommen, z. B. in Thun das Seygut? Wollen Sie auf alle solche privatrechtliche Verhältnisse eintreten? Der Regierungsrath glaubte, es sei dieß nicht unsere Aufgabe bei Erlassung dieses Gesetzes, welches für manche Gemeinden ohnedieß hart genug erscheinen wird. Deshalb stelle ich den Antrag, die erwähnte Ergänzung wegzulassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 26, 27, 28 und 29 bleiben unverändert. Bei § 30 wurde der Antrag erheblich erklärt, in Bezug auf die successive Zuthellung der später zum Vorschein kommenden Heimathlosen die Bestimmung der Ziffer 1 des § 3 vorzubehalten. Diesem Antrage wird dadurch Rechnung getragen, daß man das Wort „successive“ streicht. Es versteht sich von selbst, daß die Grundsätze dieses Gesetzes bei der Vertheilung zur Anwendung kommen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 31 wird definitiv gestrichen. Die §§ 32 und 33 bleiben unverändert. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird bei der zweiten Berathung bestimmt werden.

v. Büren. Der Herr Berichterstatter hat heute eines Antrages nicht erwähnt, der bei der ersten Berathung erheblich erklärt wurde. Herr Wenger stellte nämlich den Antrag, daß den Gemeinden bei der Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen ein Vertretungsrecht eingeräumt und eine Bestimmung darüber in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Herr Berichterstatter. Es ist richtig; das Protokoll sagt nichts darüber. Aber bei der zweiten Berathung, oder wenn der Große Rath morgen noch versammelt ist, kann ich den Gegenstand dem Regierungsrathe vorlegen.

v. Büren. In der Erwartung, daß der Herr Berichterstatter bei der zweiten Berathung eine entsprechende Redaktion vorlegen werde, erkläre ich mich als befriedigt.

Der Herr Berichterstatter gibt die verlangte Zusicherung.

Vorträge der Finanzdirektion,

betreffend

Nachkredit- und Kreditübertragungsgesuche.

1) Antrag der Militärdirektion um Bewilligung folgender Nachkredite:

- a. für einen Ausfall im Kredite der Wiederholungskurse von Fr. 17,500;
- b. für einen Ausfall im Kredite der Militärpferdemiethe von Fr. 11,400.

Der Regierungsrath trägt auf Bewilligung dieser Nachkredite an.

Scherz, Finanzdirektor als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag, erklärt jedoch, daß er den Nachkrediten durchaus nicht günstig sei und solche nur dann befürworten könne, wenn außerordentliche Umstände dieselben veranlassen, indem durch Kreditüberschreitungen das Budget illusorisch würde. Indessen unterscheidet der Redner zwischen außerordentlichen und alle Jahre wiederkehrenden Ausgaben und führt zu Motivierung der vorliegenden Kreditbegehren im Wesentlichen Folgendes an: für die Wiederholungskurse wurden im letzten Budget 103,000 Franken verlangt, aber nur 75,000 Fr. bewilligt, während die Militärdirektion genöthigt war, die Hälfte sämtlicher Bataillone zu Wiederholungskursen einzuberufen, wodurch die fragliche Mehrausgabe entstand. Ferner schreibt das Militär-gesetz die Bespannung der Artillerie vor, wofür ein Kredit von 15,000 Fr. ausgesetzt war, der genügt hätte, wenn nicht ältere Defizite hätten gedeckt werden müssen, weil die Rechnungen nicht auf Neujahr abgeschlossen werden konnten, wozu noch Theuerung der Futterpreise kommt. Eine Ersparniß zu Deckung dieser Kredite kann mit Sicherheit nicht nachgewiesen werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

2) Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Nachkredites von 20,000 Fr. zu Deckung der Mehrausgaben für Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Großen Rathes.

Der Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diesen Antrag mit der Bemerkung, daß im Budget ein Kredit von 30,000 Fr. ausgesetzt wurde, während die Ausgaben, die letzte Sitzung inbegriffen, sich in Wirklichkeit bereits in runder Summe auf 50,000 Fr. belaufen.

v. Werdt stellt keinen Gegenantrag, spricht aber im Hinblick auf die zahlreichen leeren Bänke den Wunsch aus, daß hie und da Contre-Appell gehalten werden möchte, um die Mitglieder des Großen Rathes zu fleißigerem Besuche der Sitzungen zu veranlassen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

3) Antrag der Finanzdirektion um Bewilligung eines Nachkredites von 3000 Fr. für die Rechtskosten der Finanzverwaltung.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die in letzter Zeit bedeutend verminderten Rechtskosten. Der Durchschnitt der letzten vier Jahre betrug 7200 Fr., welche Summe aber im letzten Budget auf 4000 Fr. reduziert wurde. Da jedoch der Staat in zwei wichtigen Prozessen unterlag, so war es der Regierung nicht möglich, mit diesem Kredite auszukommen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

4) Antrag der Baudirektion um Uebertragung einer Summe von 5000 Fr. vom nicht verwendeten Kredite für die Bern-Belp-Straße auf die Bern-Freiburg-Straße.

Dieser Antrag wird vom Herrn Baudirektor, als Berichterstatter, empfohlen, um die Rechnung zu bereinigen und der gesetzlichen Form Genüge zu leisten, und durch das Handmehr genehmigt.

5) Antrag der Baudirektion um Bewilligung einer Kreditübertragung von 26,600 Fr. für die Excedente im Kredite dieser Direktion „Straßen- und Brückenbau, ordentlicher Unterhalt, Materialfahren u. s. w.“ in der Weise, daß

a. von der Bigel-Straße	Fr. 7000
b. „ „ Bern-Belp-Straße	„ 4000
c. „ „ les Bois-Straßenkorrektur	„ 2800
d. „ „ Neubrücke bei Meiringen	„ 3000
e. „ „ Ugenthorf-Wynigen-Straße	„ 800
f. „ „ Bruntrut-Lausen-Straße	„ 3000
g. „ „ Schwarzenburg-Heitenried-Straße	„ 6000

zu diesem Zwecke übertragen werden.

Auch dieser Antrag wird vom Herrn Berichterstatter mit der Bemerkung empfohlen, daß mehrere Kredite nicht angegriffen, dagegen mehrere Straßenkorrekturen ausgeführt wurden, die nun obige Uebertragung veranlassen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

6. Antrag der Baudirektion um Bewilligung eines Nachkredites von 20,000 Fr. für einen Ausfall im Kredite des ordentlichen Hochbaues. Die Deckung des Kredites bleibt dem Endresultate der Staatsrechnung pro 1858 vorbehalten.

Der Herr Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag ebenfalls und zwar hauptsächlich gestützt auf den Umstand, daß Rechnungen, die auf das Jahr 1857 fielen, aber im Laufe desselben nicht erledigt werden konnten, nunmehr dem Jahre 1858 zur Last fallen.

Der Herr Finanzdirektor spricht den dringenden Wunsch aus, daß derartige Kreditüberschreitungen künftig vermieden werden möchten, daß man sich nach der Decke strecke, sonst werde das Budget illusorisch und eine ordentliche Verwaltung ungemein erschwert.

Auf diese Bemerkung ertheilt der Herr Baudirektor folgenden Aufschluß zu Begründung des vorliegenden Kredites:

begehrend. Seit Jahren wurde für den Unterhalt der Staatsgebäude und Domänen ein Kredit von 90,000 Fr. ausgesetzt, der vom Ertrage der Domänen abgezogen und der Baudirektion zur Verfügung gestellt wurde. Diese Summe entsprach aber dem vorhandenen Bedürfnisse nicht. Der Kanton besitzt über 1200 Staatsgebäude, so daß es auf eine einzelne Domäne jährlich nicht einmal 75 Fr. trifft, und doch sollte aus diesem Kredite alles Mögliche bestritten werden. Der Sprechende ist der Ansicht, es müsse künftig eine Auscheidung dieses Kredites in der Weise stattfinden, daß dasjenige, was zum Unterhalt eines Staatsgebäudes nöthig ist, ohne den Werth desselben zu erhöhen, von solchen Bauten, welche eine Erhöhung des Werthes zur Folge haben, getrennt, und unter eine andere Rubrik gestellt werde.

Der verlangte Kredit wird durch das Handmehr bewilligt.

7) Antrag der Baudirektion auf Bewilligung einer Kreditübertragung von 9200 Fr. für die noch in diesem Jahre vollendete Wanzwyl-Stutz-Korrektion, durch Reduktion der am 22. Sept. 1858 bewilligten Kreditübertragung von der Ugenstorf-Wynigen-Straße auf die Herzogenbuchsee-Wanzwyl-Straße.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Kantonnementsvertrag

Zwischen dem Staate und der Bäuertgemeinde Hasleberg d. d. 7. Dezbr. 1858.

Der Regierungsrath schließt auf Genehmigung dieses Vertrages, welcher dem Staate ein freies Eigenthum von 30 Zucharten der dortigen Hochwaldungen zusichert.

Dieser Antrag wird vom Herrn Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Strafnachlaßgesuch.

Das gestern verschobene Strafnachlaßgesuch der wegen Diebstählen und Unterschlagung peinlich zu vier Jahren Ketten verurtheilten Maria Gander, geb. Steffen, von Saanen, kommt nun zur Behandlung.

Der Antrag des Regierungsrathes geht dahin, der Büttstellerin den letzten Wertheil der Strafe zu erlassen.

Der Herr Justizdirektor, als Berichterstatter, motivirt diesen Antrag, indem er sich auf das günstige Zeugniß des Zuchthausverwalters über das Betragen der Gander in der Strafanstalt stützt, zugleich aber erklärt, daß dieselbe rückfällig sei, was die berichtstattende Direktion bisher übersehen habe.

Kurz stellt mit Rücksicht darauf, daß die Petentin rückfällig ist, den Antrag auf Abweisung, und macht aufmerksam,

daß die Urtheile der Assisen nichts vom Thatbestand enthalten, während dieser für die gesetzgebende Behörde bei der Behandlung von Begnadigungsgesuchen sehr wichtig sei. Der Redner wünscht daher, daß in dieser Beziehung eine entsprechende Aenderung getroffen werde.

Der Herr Berichterstatter erklärt, daß die Urtheile der Geschwornengerichte allerdings über den Thatbestand nichts enthalten; die vorberatende Behörde stütze sich auf die vorliegenden Zeugnisse über das Betragen der Verurtheilten; übrigens sei es nicht möglich, bei jedem Gesuche alle auf den fraglichen Fall bezüglichen Akten dem Großen Rathe vorzulegen. Der Redner schließt sich dem Antrage auf Abweisung an.

Der Antrag des Herrn Kurz wird durch das Handmehr genehmigt.

Interpellation

der Herren Großräthe Seßler, Karrer, G. Röhli, Berger und Roth, welche darüber Auskunft verlangen, ob, und besonders wann dem Großen Rathe ein Wechselgesetz zur Berathung vorgelegt werden könne.

Der Herr Justizdirektor gibt darüber folgende Erklärung ab: Bekanntlich wurde ein Konfordsentwurf über Einführung des Wechselrechtes durch eine Konferenz berathen, an welcher Herr alt-Regierungsrath Blösch Theil nahm. Seit dem Austritte desselben aus der Regierung wurde die Justizdirektion mit dieser Arbeit beauftragt. Auf eine Zuschrift der Bankdirektion antwortete der Regierungsrath, der fragliche Gegenstand werde dem Großen Rathe in der zweiten Hälfte der Wintersitzung vorgelegt werden; der Verwaltungsrath der Bank nahm gestern davon Kenntniß. Mit Ausnahme weniger Bestimmungen wird das Konfordat empfohlen werden können.

Seßler erklärt sich durch obige Auskunft befriedigt.

Hierauf wird ein Anzug des Herrn Karrer und 40 anderer Mitglieder des Großen Rathes verlesen, folgenden Inhaltes:

Es solle der Große Rath dem Regierungsrathe den Auftrag ertheilen, dem Bundesrathe von der Mittwoch den 15. Dezember 1858 gegenüber dem Verhalten des päpstlichen Geschäftsträgers, Herrn Bovieri, in der Seminarfrage gemachten Interpellation und der vom Präsidenten der Regierung ertheilten Auskunft Mittheilung zu machen und darauf zu dringen, daß gegenüber den Uebergrißen und dem Benehmen des päpstlichen Geschäftsträgers die Unabhängigkeit der schweizerischen Stände und die Ehre ihrer Vertreter für jetzt und die Zukunft gewahrt werde.

Zum Schlusse fragt der Herr Präsident an, ob man die Sitzungen des Großen Rathes mit dem heutigen Tage schließen, oder fortsetzen und namentlich noch den Gesetzesent-

Ich erlaube mir vor Allem, Ihnen den Gegenstand anzuempfehlen, nicht nur für diesen Augenblick, sondern für die ganze Zeit, bis er erledigt sein wird, und zwar deshalb, weil ich dafürhalte, und — le ohne Zweifel mit mir, daß es ein nicht weniger wichtiger Gegenstand ist als derjenige, den Sie in zwei andern Gesetzen im Laufe der vorhergehenden Sitzungen erledigt haben, sogar wichtiger als der eine jener Entwürfe. Der Gegenstand ist wichtig vor Allem für die Kirche, nicht zwar in dem Sinne, als ob die Geistlichen, um deren Wahl und Besoldung es sich hier handelt, die Kirche oder deren Repräsentanten wären. Sie sind immerhin aber die Diener des Volkes zum Zwecke der Förderung und Pflege einer sehr bedeutenden Seite seines Lebens, die eine Grundlage im Leben des Einzelnen und des gesamten Volkes bildet. Die Stellung der Geistlichen ist daher für die Entwicklung des Lebens im Volke von wesentlichem Einflusse. Ich möchte Sie nur aufmerksam machen, welche Stellung die Geistlichkeit einnimmt; wie viel auf den Grad von Abhängigkeit oder Unabhängigkeit ankommt, der ihr gegeben wird; wie viel davon abhängt, ob sie mit dem Leben und der Wissenschaft im Zusammenhange bleibe oder nicht; ob eine Geistlichkeit da sei, die mit dem Leben und der Wissenschaft fortschreitet, oder eine solche, die sich nach und nach davon ablöst. Sie sehen, um kurz zu sein, welche Stellung die Geistlichkeit in der katholischen Kirche einnimmt. Wie unendlich wichtig war die Bestimmung, daß der Geistliche nicht verheirathet sein darf, daß er immer in seiner Amtstracht erscheint. Wenn Sie darüber nachdenken, so werden Sie zu dem Schlusse kommen, daß, wenn der katholische Geistliche nicht eine solche Stellung einnähme, wenn er mit dem Volksleben mehr im Zusammenhang stände, dieß vielleicht der katholischen Kirche eine bedeutend andere Gestalt geben könnte. Ich führe das nur an, um zu zeigen, welche Bedeutung die Stellung des Geistlichen hat. Sie ist aber auch für den Staat von größter Wichtigkeit, und zwar weil das kirchliche Leben für das staatliche von bedeutendem Einfluß ist. Ich darf nur hinweisen auf die alte Geschichte. Viele Jahrhunderte hindurch ist das ganze staatliche Leben nichts anderes als der Kampf zwischen Staat und Kirche. Das ganze Mittelalter zeigt, welchen Einfluß dieses Verhältniß auf den Staat hatte. Ich mache Sie aber auch auf die neueste Geschichte aufmerksam. Man glaubte, der Staat habe sich losgerennt und schreite für sich fort, aber die neueste Zeit zeigt Ihnen, daß das kirchliche Leben in das Leben der Völker eingreift. Sie sehen Frankreich mit seinem bedeutenden Anschlusse an das klerikale Element. Sie sehen, wie in Preußen eine Umwandlung von einer gewissen religiösen Richtung erwartet wird. Sie sehen, welchen Einfluß die Konventionen einiger Staaten mit dem römischen Stuhle hat. Es ist also hergestellt, daß wir es mit einem Gegenstande zu thun haben, der für den Staat von größter Wichtigkeit ist. Bezüglich der Schweiz brauche ich Sie gar nicht daran zu mahnen, ich brauche Sie nicht zu erinnern, welche Bedeutung für den Kanton Waadt die kirchliche Trennung und Zwistigkeit hatte. Das im Vorbeigehen, um Ihnen den Gegenstand als einen höchst wichtigen anzuempfehlen. Nun erlaube ich mir, Ihnen in möglichster Kürze einen geschichtlichen Ueberblick über die Verhältnisse zu geben, in denen wir stehen. Ich beginne mit der Zeit des Baues und Ausbaues der bisherigen Einrichtung und zwar mit der Periode von 1804 bis 1830, dann kommt die Zeit der Klagen über die Zustände, die Periode von 1830 bis 1850, dann die neueste Zeit; nachher komme ich zum Projekte selber, und werde Ihnen eine kurze Skizze desselben geben, die nöthig ist zur Beurtheilung, eine kurze Uebersicht über den Inhalt und die Hauptfragen, auf deren Entscheidung alles ankommt. Davon wird es abhängen, ob Sie das Gesetz wirklich beraten, oder den Regierungsrath einladen wollen, eine andere Vorlage zu machen. Erlauben Sie mir dann noch, einige schließende Worte für meine Person anzubringen. Es mag das eine oder andere Mitglied der Versammlung denken, man habe ein Mitglied des betreffenden Standes vor sich. Ich darf Ihnen die Versicherung geben, daß ich die allgemeinen

Interessen im Auge behalten habe, und daß, wenn das Amt mir lieb, sehr lieb ist, es nicht eine Vorliebe ist, welche dem Gesetze nachtheilig wäre. Ich erlaube mir nun, eine kurze Uebersicht über die erste Periode zu geben, über den Bau und Ausbau der gegenwärtigen Verhältnisse. Sie datirt sich vom Jahre 1804, obschon durch das damalige Gesetz Einiges bestätigt wurde, was im früheren Gesetze enthalten war. Im Jahre 1804 wurden ganz neue Vorschriften über die Wahl und Besoldung der Geistlichen aufgestellt, es wurde das jetzige Rang- und Creditssystem festgesetzt, wonach einzelne Gemeinden ihre bestimmten Einkünfte hatten, die verschieden waren. Seit her wurden einige Gesetze zum Ausbau des Systems erlassen, so im Jahre 1806 über die Besoldung der Geistlichkeit, im Jahre 1808 über die Verbesserungen der beschwerlichsten Pfarren, im Jahr 1815, betreffend die reformirten Pfarrer im Leberberg; im Jahre 1818 über die Wahlart des obersten Dekans und der Prediger an den vier Kirchen der Hauptstadt; im nämlichen Jahre über die fremden reformirten Geistlichen, und im Jahre 1824 über die Klassifikation und Besoldung. Kaum war der Bau fertig, so ging es ihm, wie es allem Menschlichen geht, daß sich sofort Klagen erhoben, wie sich die ungewissen Seiten allmählig fühlbar machten; es gaben sich Stimmen für Abänderung des Bestehenden kund und wurden Versuche gemacht. Da beginnt die Periode von 1830 bis 1850. Im Jahre 1834 zeigte sich das erste Symptom. Der Schutzverein von Konolfingen verlangte: alle dormal in der Republik Bern angestellten Pfarrer provisorisch zu erklären, Einräumung des Rechts an die Gemeinden, bei jeder Erledigung einen doppelten Vorschlag einzureichen, welcher durch das Erziehungsdepartement durch einen dritten vermehrt werden könnte, Pfarrrwahl nur auf eine Dauer von sechs Jahren, nach deren Verfluß neue Wahl. Der Schutzverein von Fraubrunnen schloß sich diesem Begehren an mit dem Unterschiede, daß er eine zwölfjährige Amtsdauer verlangte. Unterm 29. August 1834 ertheilte der Regierungsrath dem Erziehungsdepartement den Auftrag, zu untersuchen, ob nicht in dem Systeme der Kredit- und Rangpfarreien Veränderungen vorzunehmen seien, und bejahenden Falls, welche. Anno 1836 gab der Regierungsrath dem Erziehungsdepartement die Befehl, einen Gesetzesvorschlag zu Einführung eines Wechsels in der Besetzung der Pfarreien durch freie Wahl auszuarbeiten. Im Jahre 1837 ertheilte das Erziehungsdepartement der evangelischen Kirchenkommission den Auftrag, die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen zu untersuchen. Im Jahre 1838 gelangte man zu einem Gesetzesentwurfe, welchen das Erziehungsdepartement ausgearbeitet hatte. Das Departement sprach dabei die Ansicht aus, die Gemeinden sollen im Rang und Kredite alterniren, d. h. regelmäßig wechseln zwischen Rang und Kredit; ferner sollen die Gemeinden bei Kreditstellen wählen, und zwar auf einen dreifachen bindenden Vorschlag des Regierungsrathes; die Altersrangstellen hätten durch den Regierungsrath besetzt werden sollen, ebenso die Klassihelferstellen; endlich hätte der Regierungsrath das Recht der Abberufung gehabt, gestützt auf einen motivirten Beschluß des Erziehungsdepartementes. Was die Besoldung betrifft, so hätte das Dotationsverhältniß unverändert bleiben sollen. Die Besoldungen wurden in drei Klassen eingetheilt mit allmählicher Reduktion ohne Beeinträchtigung des Rechtes und der Ansprüche der Geistlichkeit. Nun folgt die sechsundvierziger Periode. In Folge der Berufung von Dr. Zeller gelangten eine Reihe Vorstellungen an den Großen Rath, welche Wiederbesetzung der geistlichen Stellen, beschränkte Amtsdauer und Vorschlagsrecht der Gemeinden verlangten. Wir finden aus dieser Zeit einen Rapport und Vorschlag an den Regierungsrath, der sich wieder über die Hauptpunkte ausdehnt. Die Anträge gehen dahin: Aufhebung der Lebenslänglichkeit, bestimmte Amtsdauer, eventuelle Wiederbesetzung der Stellen (man nahm gestützt auf die Verfassung an, daß sämtliche Stellen erledigt seien); kein bindendes Vorschlagsrecht der Gemeinden, sondern Wahl durch die Regierung. Sie werden bemerken, daß da die Verfassung Dr. Zellers vorherging, und daß

die Regierung für zweckmäßig fand, die Sache in der Hand zu haben. Ferner wurde beantragt: Aufhebung des Rangsystems, gleichmäßige Befoldung, Versetzung in Ruhestand und Pensionirung. Ein Gesetzesentwurf wurde nicht vorgelegt, sondern die Justizdirektion erklärte, es müssen zuerst die Grundzüge festgesetzt werden; so lange man nicht wisse, welche Ansicht die oberste Landesbehörde in der Sache habe, sei es unmöglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Das führt uns zur Periode von 1850. Die Auflösung wurde immer vollständiger und zwar namentlich in Bezug auf die Wahl. Da fängt das eigentliche faktische Uebertreten vom alten Systeme zu einem neuen an, so daß jede Gemeinde angehört wird, was früher nicht der Fall war. Jene freiwillige Steuer von 30,000 Fr. war nichts anderes als eine Auflösung des alten Systems, ein abgepreßter Beitrag. Ich kann mir hier einen kleinen Ruhepunkt nicht versagen. Man hat so viel über Freiwilligkeit gesprochen und sich darüber aufgehalten, es sei dieses und jenes nicht ganz freiwillig. Da möchte ich den Herren zu bedenken geben, daß in Punkto Freiwilligkeit hier auch etwas zu sagen wäre. Ich weiß wenigstens, daß jene Steuer nicht eine freiwillige, sondern eine abgenöthigte war. Vom Jahre 1850 an wurde diese Angelegenheit fortbewegt durch Aufträge von Seite des Großen Rathes. Ich fand drei Zettel bei den Akten, welche den Auftrag enthalten, zu untersuchen, ob nicht das Gesetz über die Befoldung der Geistlichkeit abgeändert werden soll. Sie sehen, daß man über die Dringlichkeit der Sache nicht im Zweifel sein kann. So viel in Bezug auf die geschichtliche Einleitung. Nun liegt Ihnen endlich ein Projekt vor, während früher keines vor den Großen Rath gelangte, sondern die meisten theils in der Regierung, sogar in den Departementen stecken blieben. Ich habe hier einen ersten Entwurf vom 22. April 1853, der einzelnen Geistlichen und befreundeten Männern mitgetheilt wurde, um ihre Ansicht zu erfahren, und ein zweiter Entwurf ist vom 24. September 1853 datirt, der der Synode, nicht zum Begutachten, sondern zur Ansicht, und ebenso einzelnen befreundeten Männern mitgetheilt wurde. Ein dritter Entwurf vom 18. März 1856 wurde der Regierung vorgelegt. Dann folgt im nämlichen Jahre ein eigentliches Projekt, welches der Synode zur verfassungsmäßigen Begutachtung vorgelegt wurde und an den Regierungsrath zurückgelangte. Die Kirchendirektion schlug Abänderungen vor, und so haben Sie das zweite Projekt in abgeänderter Form gegenüber dem ersten. Sie sehen, daß der Gegenstand ziemlich durchgearbeitet wurde, und wenn Sie die verschiedenen Entwürfe durchgehen, so erhalten Sie ein Bild von der Sache selbst, denn das System wechselt Stück für Stück. Im ersten Entwurfe sehen Sie die Verbindlichkeit des Vorschlages des Kirchenvorstandes und des Ausschusses der Synode, die Entlassung durch die Gemeinden. Das fehlt im folgenden Entwurfe. Ebenso finden Sie im ersten Entwurfe das System der Dienstjahre; auch das ließ man später fallen. Im zweiten Entwurfe finden Sie statt der Entlassung durch die Gemeinden eine modifizierte Einrichtung und statt des Systems der Dienstjahre das Klassensystem. Im Regierungsrathe änderte die Sache ebenfalls. Sie sehen also, daß derselbe Mann bald dieses, bald jenes als zweckmäßig betrachten konnte, und daß da ein weites Feld der Berathung geöffnet ist. Es kommt nun darauf an, wie der Große Rath sich ausdrückt. Wenn es möglich ist, daß die vorberathende Behörde sich bald so, bald anders in der Sache ausspricht, so kommt es darauf an, welches die eigentliche öffentliche Meinung im Lande ist. Das ist die Geschichte, der bisherigen Entwürfe. Was das Projekt selbst betrifft, so handelt es vorerst von der Wahl der Geistlichen, dann von der Befoldung derselben. Die Abänderungsanträge, welche Sie erhielten, ändern die allgemeine Einrichtung durchaus nicht. Die Hauptfragen, welche im ganzen Projekte liegen, beziehen sich nach hiesiger Ansicht auf die Wahl und Entfernung der Geistlichen. Von verschiedener Seite wurde am meisten Gewicht auf die Wahlart gelegt. Wer wählt: soll die Regierung oder die Kirchgemeinde wählen? Hier ist ein weites Feld. Es ist Folgendes möglich: entweder wählt

die Regierung oder die kirchliche Behörde, worunter ich die Kirchgemeinde verstehe. Wählt die Regierung, so geschieht es entweder einzig, wie bisher, oder unter Mitwirkung der Kirche, in letzterem Falle unter Mitwirkung der Gemeinde. Wenn dieß, so macht die Gemeinde einen Vorschlag oder drückt einen Wunsch aus. Der Vorschlag oder Wunsch kann bindend oder frei sein, indem man sagt, nur gewisse Leute seien zum Vorschlage fähig, je nach dem sie eine Zeit im Ministerium zugebracht haben. Oder es wird statt der Gemeinde ein Synodalausschuß beigezogen, wie im Kanton Waadt, wo die Kommission Vorschläge macht. Die Wahl durch die Regierung besteht wahrscheinlich einzig noch im alten Territorium Bern, in den Kantonen Bern, Waadt und Aargau; in allen andern Kantonen der Schweiz werden wir die Einrichtung treffen, daß die Wahl durch die Kirche vor sich geht, sei es durch die Kirchgemeinde oder die Synode. Wenn die Kirchgemeinde wählt, so ist sie es entweder einzig und allein, wie in den Kantonen Appenzell und Graubünden, oder sie ist in ihrer Wahl auch an einen Vorschlag der Regierung oder einer kirchlichen Behörde gebunden. So ist es z. B. in Zürich, wo der Kirchenrath Vorschläge machen kann; so an andern Orten. In Freiburg findet die Wahl durch die Synode statt und zwar auf den Vorschlag der Kirchgemeindeversammlung. Die Einrichtung ist sehr mannigfaltig und wenn wir die schweizerischen Verhältnisse durchgehen, so sehen wir eine eigentliche Musterkarte. Die Kirchgemeinde erscheint als Wahlbehörde in den Kantonen Zürich, Glarus, Baselland, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Neuenburg und Gené; die Regierung wählt in den Kantonen Bern, Aargau und Waadt, und zwar an Vorschläge gebunden in Aargau und Waadt, an keine Vorschläge gebunden in Bern. Die Synode erscheint als Wahlbehörde im Kanton Freiburg. Die Kantone Schaffhausen und Baselstadt haben eine besondere Einrichtung. Wenn in Schaffhausen ein Pfarrer zu wählen ist, so geschieht es durch den Regierungsrath mit Zuziehung einer der Wahlbehörde entsprechenden Zahl von Gemeindeabgeordneten. Noch schöner ist die Einrichtung in Basel, wo die Wahl in der Kirche vorgenommen wird und zwar unter Theilnahme des kleinen Rathes, des Kirchenrathes und aller stimmfähigen Bürger der Kirchgemeinde. Mir scheint das Hauptgewicht nicht in der Wahl zu liegen, sondern in der Frage: ist es möglich, einen gewählten Geistlichen, wenn gewisse Gründe vorliegen, zu entfernen, und unter welchen Formen und Bedingungen kann es geschehen? Das ist der Hauptpunkt, der die Gemeinden und die Geistlichen am meisten interessiert. Der Grund ist folgender. Die Regierung wählt, sie kann sich täuschen, und im Glauben, einen sehr guten Geistlichen gewählt zu haben, sich vergreifen. Die Kirchgemeinde wählt, sie kann sich noch viel mehr täuschen, sie kennt den zu wählenden Geistlichen noch weniger. Es wählt die Synode, auch sie kann sich täuschen. Wer immer wählen mag, er kann sich täuschen, und wenn nun ein Geistlicher nicht mehr mit der Gemeinde harmonirt, wenn die Stellung desselben unhaltbar geworden, — ist es eine Unmöglichkeit, ihn zu entfernen, ja oder nein? Darin liegt der Hauptpunkt. Ich glaube, es sollte die Kirchgemeinde weniger interessieren, wer wähle, und in welcher Form die Wahl statfinde, als die Frage der Entfernung. Es wird gut sein, wenn man sich darüber ausspricht. Wir kommen nun zum Befoldungssystem. Darüber ist man einig, die unterste Klasse ist zu schlecht besoldet und es handelt sich hier nicht um eine Erhöhung, sondern nur um eine Ausgleichung der Befoldungen. Es ist allerdings richtig, daß die Befoldung, wie sie die jüngsten Geistlichen erhalten, eine sehr spärliche ist. Ich habe nachgesehen, wie alt man werden müsse, um in die oberste Klasse zu gelangen, und habe gefunden, wenn Einer mit 23 Jahren in die unterste Klasse trat (Fr. 1000), so kann er, wenn es gut ging, mit 38 Jahren zu Fr. 1200, mit 43 Jahren zu Fr. 1400, mit 48 Jahren zu Fr. 1600, mit 54 Jahren zu Fr. 1800, mit 59 Jahren zu Fr. 2000 und mit 65 Jahren zu 2200, — das aber nur in der Voraussetzung, wenn er schnell seine Studien absolviert hatte, und es konnte sich Einer Glück wünschen, wenn er als schneeweißer Mann

in die oberste Klasse trat. Das war sehr drückend für die jüngern Geistlichen. Ich will Sie nicht damit aufhalten, Ihnen zu schildern, durch welche Umstände ihre Stellung noch bedeutend verschlimmert wurde. Früher bekamen die Geistlichen für jedes Zügeln Fr. 400. Das fiel nun weg; dazu kam die Erhöhung der Landzinse. Kurz, was vor 20 Jahren mit Fr. 1000 auszuhalten war, ist es jetzt fast nicht mehr, bei den Obliegenheiten, welche der Geistliche zu erfüllen hat. Es ist nicht mehr auszuhalten, es muß geändert werden, und es fragt sich nur, wie soll es geschehen, daß dem Geistlichen geholfen werde, mit Rücksicht auf den Staat? Das ist eine Finanzfrage. Je weniger Klassen Sie machen, desto theurer kommt es für den Staat zu stehen, vorausgesetzt, daß die Geistlichen, welche gegenwärtig mehr beziehen als die Klasse, in die sie neu eintreten, nichts verlieren sollen. Ich betrachte dieß als gerecht. Auch in den Dreißigerjahren wurde es so aufgefaßt, ebenso ist der Rapport von 1846 damit einverstanden, daß die Geistlichen, welche lange gedient haben, die gegenwärtige Besoldung fortbeziehen dürfen, sofern dieselbe die neu zu bestimmende übersteigen würde. Es wird für den Staat wohlfeiler, wenn Sie fünf Klassen machen, theurer, wenn Sie drei Klassen machen, und noch theurer, wenn Sie eine aufstellen. Mit fünf Klassen hätten Sie eine Mehrausgabe von 21,213 Fr. Freilich vermindert sich diese Summe nach Verfluß von fünf Jahren, vorausgesetzt, daß alle Leibgedinge sofort vergeben und alle Helfereien sofort in Pfarreien umgewandelt werden, dann würden die Mehrkosten noch 6800 Fr. betragen; nach Verfluß von 8 bis 10 Jahren wird ein Ueberschuß von 4000 Fr. eintreten. Die Rechnung ist eine ziemlich komplizirte. In fünf Jahren sterben ungefähr 25 Geistliche und zwar nicht etwa aus den obersten, sondern aus allen Klassen, dann schiebt es sich aus allen Klassen vorwärts, und vermindert sich das Defizit für den Staat dadurch verhältnißmäßig, wobei verschiedene Alter durchschnittlich in Berechnung kommen. Man kann auch darüber verschiedener Ansicht sein, ob das System der Altersklassen richtig sei oder ob man dasjenige der Dienstjahre vorziehen wolle. Auch darüber bestehen verschiedene Einrichtungen in der Schweiz. Das System des reinen Privatvertrags zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde besteht in den Kantonen Glarus, Graubünden und Appenzell. In Glarus gibt der Geistliche ein Draufgeld gegen frühes Wegziehen. Auch in Graubünden besteht ein Vertrag mit der Gemeinde, und die Synode verlangt, daß derselbe regelmäßig gemacht werde. In Appenzell wird der Geistliche von der Gemeinde besoldet. In den Kantonen Baselland, Schaffhausen, St. Gallen findet die Besoldung nach der Bevölkerung statt. Ein zweites System ist dasjenige der Dienstjahre, es besteht in Zürich und Waadt. Das Altersklassensystem besteht einzig in Bern. Es bietet den Vortheil, daß der Staat ein genaues Budget machen kann, während dieß beim Dienstjahressystem nicht möglich ist; unser gegenwärtiges System gibt also einen festen Haltspunkt. Ob Sie das Verhältniß der Bevölkerung berücksichtigen wollen, mögen Sie bei der folgenden Berathung entscheiden. Der vorliegende Entwurf enthält eine Bestimmung darüber, indem er auf die Größe der Bevölkerung Rücksicht nimmt. Das Entlassungssystem ist in der Schweiz auch sehr verschieden. Baselland hat eine fünfjährige, Neuenburg eine sechsjährige Amtsdauer, mit dem Unterschiede, daß in Neuenburg die Gemeinde nach Verfluß der sechs Jahre eine neue Wahl nicht vornehmen muß, sondern es ihr freisteht, während in Baselland nach Verfluß der Amtsdauer die Neuwahl stattfinden muß. Auf unbestimmte Zeit ist der Geistliche in allen andern Kantonen gewählt. Ein bestimmtes Abberufungsrecht steht zu: erstens den Gemeinden selbst in den Kantonen Appenzell, St. Gallen und Thurgau; zweitens den staatlichen Behörden in den Kantonen Glarus, Baselstadt, Schaffhausen und Aargau; drittens den kirchlichen Behörden in den Kantonen Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. Ohne administratives Abberufungsrecht sind Zürich und Bern, in Folge des Verfassungsgrundgesetzes, daß kein Beamter von seiner Stelle entfernt werden dürfe, es sei denn durch richterliches

Urtheil. Dieser Umstand wird uns am meisten leiten müssen bei der Beurtheilung der Frage. Wenn bei uns irgend ein Beamter auf dem Administrativwege von seiner Stelle entfernt werden könnte, so ließe sich darüber reden, ob die Kirchgemeinde oder die Regierung ein Abberufungsrecht haben soll; aber dieser Frage ist der Faden abgeschnitten, und es kann bei uns kein anderer Ausweg gefunden werden als die Abberufung durch den Richter, wobei es sich fragt, ob ein bestimmter Abberufungsgrund vorhanden sei. Was die Stellung der Regierung zum vorliegenden Projekte betrifft, so erlaube ich mir darüber folgende Bemerkungen. Es ist das Ganze eine Arbeit der abgetretenen Regierung, und man fragt sich, ob die jetzige Regierung, die in verschiedener Beziehung Abänderungen vornehmen würde, die Sache noch einmal zur Hand nehmen soll. Man glaubte dieß nicht thun zu sollen. Der Entwurf ist da, das Gutachten der Synode liegt vor, auch Abänderungsanträge sind vorhanden; es würde sich also sonderbar machen, wenn man, ohne die Ansichten des Großen Rathes zu kennen, noch einmal abgeändert hätte, man wäre dabei nicht weiter gekommen. Die vorberathende Behörde legt Ihnen daher die Sache vor und gewärtigt, wie Sie sich aussprechen. Sollten Sie den Grundlagen des Gesetzes Ihre Zustimmung geben, so würde es zur weitern Berathung kommen, und Sie könnten dann, wenn Sie die Sitzung abbrechen wünschen, die artikelweise Berathung später vornehmen. Würden Sie aber in Ihrer Mehrheit die Grundlagen nicht entsprechend finden, so bliebe nichts anderes übrig, als den Entwurf an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, entsprechende Abänderungen vorzuschlagen. Deshalb glaubte ich, es könne dieses Gesetz noch behandelt werden, ohne daß Sie lange aufgehalten werden, und stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung eintreten und den Entwurf artikelweise behandeln.

Lauterburg. Ich erlaube mir nur wenige Worte und zwar nach zwei Richtungen hin. Einerseits fühle ich mich verpflichtet, hier die gleiche Bemerkung zu machen, wie bei der Berathung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäßen, daß ich es in der Stellung der Regierung finde, bei so wichtigen Gesetzen einen kurzen historischen Bericht auszuheilen. Ich erinnere an die Berathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen und möchte fragen, ob nicht die Berathung wesentlich dadurch gewonnen habe, daß der Herr Erziehungsdirektor den Mitgliedern des Großen Rathes einen Bericht zustellen ließ. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, die Berathung sei dadurch wesentlich erleichtert worden. Das wäre auch hier wünschbar gewesen, wo so verschiedene Verhältnisse in Frage kommen. Ich sprach schon früher gegen Mitglieder der Synode mein Bedauern aus, daß sie nicht von ihrem Standpunkte aus den Entwurf beleuchtete; sie glaubte vielleicht, es liege in der Stellung der Regierung. Nachträglich hat der gründliche Eingangsrapport des Herrn Berichterstatters dem Uebelstande abgeholfen, aber es ist nicht das Gleiche, wie wenn ein Bericht vorausgegangen wäre. In anderer Richtung habe ich Folgendes zu bemerken. Ich glaube, die Art und Weise, wie der Herr Berichterstatter den Entwurf zu behandeln wünscht, könne uns Alle befriedigen. Er sprach sich dahin aus, es handle sich wesentlich um die Eintretensfrage, um allfällige Wünsche aus der Mitte des Großen Rathes anzuhören und zu vernehmen, ob die Versammlung mit den Grundlagen der Entwurfs einverstanden sei und eintreten wolle; dann sei die Regierung beruhigt, die artikelweise Berathung könne dann später stattfinden. Sollte der Große Rath aber damit nicht einverstanden sein, dann wisse die Regierung, woran sie sei. Auf diese Weise, glaube ich, könne die Sache befriedigend behandelt werden, und fällt nun meine frühere Befürchtung, das Gesetz möchte oberflächlich behandelt werden, dahin. Schließlich erkläre ich, daß nach meiner Ansicht das Gesetz in den Hauptpunkten dem Bedürfnis entspricht, nicht daß ich dafürhielte, es seien nicht wesentliche Verbesserungen möglich; aber man kann nicht immer

alles erreichen, was wünschbar sein mag, sondern man muß sich auf das Erreichbare beschränken und froh sein, wenn es erreicht werden kann. Von diesem Standpunkte aus glaube ich, der Entwurf enthalte einen Fortschritt, entsprechend der gegenwärtigen Zeit und den Verhältnissen, und wenn ich auch bei der artikelweisen Berathung Abänderungen vorschlagen werde, so verdanke ich dennoch der Regierung die Vorlage des Entwurfs und möchte der Versammlung das Eintreten empfehlen, indem ich glaube, der Große Rath habe es nicht zu bereuen.

Lenz stellt den Antrag, zwar einzutreten, aber die artikelweise Berathung zu verschieben, und wünscht, daß der Regierungsrath über den vorliegenden Gesetzesentwurf einen gedruckten Bericht vorlege, wie es in Betreff des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen geschah.

Geißbühler unterstützt die Ansichten der beiden Präo-
pinanten und wünscht ferner, daß in dem vorzulegenden Be-
richte namentlich die Grundsätze über Wählbarkeit und Abbe-
rufung gründlich beleuchtet werden möchten und zwar speziell
mit Rücksicht auf den Art. 7.

Herr Berichterstatter. Ich hätte allerdings gewünscht, daß man sich etwas allseitiger ausgesprochen hätte. Sie wer-
den nicht verkennen, daß manches von Bedeutung im Ent-
wurfe steht; indessen wurde das Eintreten und die Grundsätze
desselben nicht angefochten. Ich muß somit annehmen, daß
dieser Entwurf, wie er vorliegt, in seinem Ganzen Ihnen kon-
venire, und daß die Abänderungen, welche Sie wünschen, bei der
zweiten Berathung zur Sprache kommen werden. Damit bin
ich durchaus einverstanden. Was den Wunsch des Herrn Lau-
terburg betrifft, daß ein Bericht über das vorliegende Gesetz ge-
druckt werden möchte, so überlasse ich Ihnen den Entscheid
darüber. Man hat allerdings damit angefangen, aber es ist
doch ein Unterschied zwischen Gesetzen, bei deren Behandlung man
ein großes Detail von Geschichte, einen Ueberblick über stati-
stische Verhältnisse vor sich haben muß, um die Meinungen zu
konzentriren, während die Verhältnisse hier doch ziemlich ein-
fach sind. Es ist nothwendig, sich zu orientiren, deshalb setzte
ich Ihnen in Kürze die Verhältnisse auseinander. Weiteres
halte ich nicht für nothwendig. Ich anerkenne das Streben
des Herrn Lauterburg, seine Sache möglichst vollständig zu
haben, seine Berichte zu positiren und zum allgemeinen Besten
zu verwenden, aber das könnte mich nicht zur Vorlage eines
gedruckten Berichtes veranlassen. Ich wünsche daher, daß das
von abstrahirt werde. Ich nehme also an, Sie treten in die
Berathung ein, der Gegenstand gehe an den Regierungsrath
zurück und es werde in der nächsten Sitzung die artikelweise
Berathung folgen.

Lauterburg erklärt, daß er nicht den Antrag auf Vor-
lage eines gedruckten Berichtes gestellt habe und verweist auf
sein Votum.

A b s t i m m u n g :

Für das Eintreten	Handmehr.
Für Verschiebung der weitem Berathung	78 Stimmen.
Für sofortige Berathung des Entwurfs	13 "

Projekt - Beschluß

betreffend

die Erhebung des Charfreitags zu einem Festtage.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

daß schon seit vielen Jahren in der reformirten Bevölkerung
wiederholt die Erhebung des Charfreitags zu einem eigentlichen
Festtage gewünscht worden ist und daß dieser Wunsch im
Hinblick auf die hochwichtigen Ereignisse, deren Gedächtniß die
Christenheit an jenem Tage feiert, seine volle Berechtigung
hat;

daß jedoch die Verwirklichung desselben nur in Ueberein-
stimmung mit den evangelischen und paritätischen Ständen
zweckmäßig erscheint;

auf den Antrag der evangelisch-reformirten Kirchensynode
und des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Der Charfreitag ist für die evangelisch-reformirten
Gemeinden des Kantons zu einem Festtage erhoben,
welcher hinsichtlich seiner äußerlichen Feier den übrigen
kirchlichen Festtagen gleichgestellt wird.
- 2) Dieser Beschluß tritt in Kraft, wenn eine genügende
Zahl der evangelischen und paritätischen Stände der
Eidgenossenschaft bezüglich der kirchlichen Stellung des
genannten Tages in gleichem Sinne wird beschloffen
haben.
- 3) Der Regierungsrath ist ermächtigt, hierüber nach An-
hörung der evangelisch-reformirten Kirchensynode oder
ihres Ausschusses zu entscheiden und bei entsprechend
befundener Sachlage den vorliegenden Beschluß auf
einen von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt in Vollziehung
zu setzen.

Bern, den

1858.

Namens des Großen Rathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Bericht-
statter. Ich habe Ihnen auch über den vorliegenden Gegen-
stand eine kurze Mittheilung zu machen. Die erste offizielle
Anregung desselben ging vom Stände Zürich aus, veranlaßt
durch eine Zuschrift des Herrn Nationalrath Tobler von
Appenzell an die zürcherischen Mitglieder des Ständerathes,
welche den Wunsch enthielt, daß eine besondere kirchliche Haupt-
feier in Uebereinstimmung mit andern Ständen auf den Char-
freitag verlegt werden möchte. Die Sache wurde der Regierung
übermittelt, gelangte an den Kirchenrath, an die Kirchensynode
und die Folge war die Veranstaltung einer Konferenz der
evangelischen und paritätischen Stände auf den 27. und 28.
April, an welcher der Kanton Bern durch die Herren Professor
Wyß und Defan Trechsel vertreten war. Das Resultat war,
daß die Konferenz beschloß: die Abgeordneten der Kantone, in
welchen der Charfreitag noch nicht zum ganzen Festtag erhoben
ist, haben dahin zu wirken, daß dies geschehe, wo möglich mit
der Abendmahlsfeier, und bei der nächsten Versammlung der
Konferenz ihre Erklärung darüber abzugeben. Sollten nicht
alle betreffenden Kantone dem Konferenzbeschlusse beitreten, so
bliebe es den zustimmenden Ständen freigestellt, von sich aus

die geeignet scheinenden Anordnungen zu treffen. Die Konferenz ging von der Ansicht aus, wenn auch nicht in allen Kantonen Gleichförmigkeit des Kultus bestehe, so sei es doch zweckmäßig, hierin gleich zu handeln; die Verschiedenheit der Feier habe etwas Störendes und störe das Gefühl der Zusammenhörigkeit; ferner verdiene dieser Tag die Erhebung zum Festtage. Die bernische Kirchensynode behandelte den Gegenstand am 22. Juni 1858 und erließ ein Schreiben an den Regierungsrath, mit der Erklärung, daß sie beschlossen habe, den Charfreitag zu einem ganzen Festtage zu erheben. Nun konnte der Regierungsrath in die Art und Weise, wie die Synode die Sache erledigen wollte, nicht eingehen. Die Synode faßte einen Beschluß, zeigte denselben an und verlangte die Genehmigung der Regierung. Die Verfassung sagt nun aber im § 80: „Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Angelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu.“ Die Verfassung unterscheidet also zwischen innern und äußern Kirchenangelegenheiten; in Bezug auf die erstern gibt sie der Synode das Recht zu beschließen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staates; in äußern Angelegenheiten hat sie nur das Recht der Vorberathung, das Beschlußrecht steht nur der Gesetzgebung zu. Die Regierung konnte also nicht auf dieses Verfahren eingehen. Die Erhebung des Charfreitags zu einem Festtage ist nicht nur eine innere, sondern wenigstens eine gemischte Angelegenheit der Kirche. Die Frage, ob an diesem Tage gearbeitet werden dürfe oder nicht, ist eine Frage der äußern Polizei. Die Regierung betrachtete den Beschluß der Synode als Antrag und ist damit einverstanden, daß im Sinne desselben ein Beschluß zu fassen sei. Die Regierung ist mit den Motiven ganz einverstanden. Was vor Allem die Berechtigung betrifft, so kann darüber nicht wohl Zweifel obwalten. Der Große Rath des Kantons Bern ist der Bischof der reformirten Kirche, in kirchlichen Sachen ist er souverän, wie in allen andern Angelegenheiten. Aber man kann fragen, ob wir uns innerhalb unseres protestantischen Systems bewegen, wenn wir diesen Weg betreten; wir werden nicht in die Lutherische Bahn übertreten, nicht unsere Konfession verlassen wollen. Das alte reformirte Prinzip ging allerdings dahin, in der Woche soll gar kein Festtag sein. Freilich ging man sofort auseinander. Genf ging mit Waadt einseitig vor; es wurde keine Weihnacht gefeiert, wenn sie auf einen Wochentag fiel; man feierte einzig den Sonntag. Dagegen fing Bern an die Weihnacht zu feiern; das veranlaßte einen bedeutenden Kampf. Bern drang bei Waadt durch, und machte dann den Angriff auf Genf. Die Folge war, daß Calvin von Genf verjagt wurde, nach Zürich kam und daß dann Konfessionen erfolgten. Sie sehen, wie man in den ältern Zeiten am Prinzip festhielt, während von der östlichen Schweiz und namentlich von Bern aus mit Weihnachten der Anfang gemacht wurde. Die Sache kam weiter, so daß neben dem Sonntag in der reformirten Kirche noch dieser und jener Tag gefeiert wurde, namentlich die hohe Woche, die Charwoche, der hohe Donnerstag oder der Charfreitag. Das ist sehr verschieden. Am einen Orte wird am hohen Donnerstag das Abendmahl genommen, am andern Orte am Charfreitag. Wenn es richtig ist, daß wir uns innerhalb der Tradition bewegen, so kommt auch die Wünschbarkeit der Aenderung in Frage. In dieser Beziehung liegen zweierlei Gründe vor. Es sind zunächst äußere Gründe. Es ist nicht darum zu thun, die absolute Einseitigkeit herzustellen. Wir sind der Ansicht, daß wir uns weder in kirchlicher noch in politischer Beziehung über eine Form spannen lassen wollen. Es liegt nichts Gefährliches darin, wenn in einzelnen Theilen der Schweiz abweichende Ansichten bestehen. Dagegen ist es für Grenzgemeinden sehr störend, wenn im einen Kantone der Charfreitag gefeiert wird, im andern nicht; das verletzt, daß man, obschon gleichen Glaubens, verschieden feiert. Noch mehr sind es die innern Gründe, welche für die Sache sprechen. Es ist die Bedeutung

des Tages, welche das größte Gewicht in die Waagschale legt. Schon jetzt, obschon keinerlei Gebot besteht, sind die Kirchen am Charfreitage an den meisten Orten sehr besucht, veranlaßt durch das Bewußtsein, daß dieser Tag und der Weihnachtstag die beiden Hauptpfeiler der ganzen christlichen Anschauung sind. Ich glaube, so wichtig für uns der Tag der Geburt des Welt-erlösers ist, so wichtig ist nach unserer Aller Anschauung der Tag, an dem er sein Werk sterbend vollendet hat, und es liegt durchaus im Innern der Sache, daß dieser Tag gleich gehalten sei, wie der Weihnachtstag. Allerdings können einzelne Einwürfe gemacht werden, so die Hinderung der Arbeit. Das sollte man indessen nicht zu sehr in Anschlag bringen. Der Vormittag wird bei uns fast überall durch Gottesdienst gefeiert, einzig am Nachmittag wird gearbeitet, und ich erinnere daran, daß man für andere Sachen gar leicht einen Tag frei machen kann, daß man bei Gesang und andern Vergnügungen des Volkes sich leicht über einen Tag wegsetzt. Der Große Rath kann sich also durch dieses Argument nicht bestimmen lassen, bedeutende Gründe in den Hintergrund treten zu lassen. Am Ende lebt der Mensch nicht vom Brode allein, und wenn nur ein halber Tag für die Arbeit verloren geht, dabei aber anderes gewonnen wird, so ist dann nichts verloren. Freilich läßt sich einwenden, ob man nicht einen andern Tag wegfallen lassen könne, Maria Verkündigung z. B. Das ist wahr. Ich habe mich verwundert, daß die Synode sich nicht darüber aussprach. Ich habe mich erkundigt, aber man sagte, man wisse nicht, was der Große Rath darüber denke. Wenn hierseits Wünsche ausgesprochen werden, so bin ich meinerseits einverstanden. Wir sind in sonderbarer Lage. Vor einiger Zeit wurde an den Bischof das Begehren um Abschaffung einiger Feiertage gestellt, er verwendete sich beim päpstlichen Stuhle dafür und die Folge war, daß Maria Verkündigung abgeschafft wurde, und wir Protestanten feiern diesen Tag, während unsere ganze Anschauung das Umgekehrte mit sich bringen würde. Wenn es Ihnen also erwünscht sein sollte, einerseits den Charfreitag zum Festtage zu erheben, andererseits dagegen Maria Verkündigung als solchen aufzuheben, so bin ich einverstanden. Nun wird es sich fragen, ob Sie mit dem Dekrete im Allgemeinen einverstanden seien. Ich glaube, es sei dafür gesorgt, daß Bern nicht einzig dasteht. Die meisten Stände haben schon ihre Maßregeln getroffen, und wenn Bern dazu stimmt, so wird die große Mehrzahl der evangelischen Stände dem Konfessordate beigetreten sein. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten und, mit dem Vorbehalte, daß, wenn der Antrag gestellt werden sollte, gleichzeitig Maria Verkündigung aufzuheben, von Seite des Berichterstatters keine Schwierigkeit gemacht werde, die Genehmigung des Dekretes in globo.

v. Büren verlangt Auskunft darüber, ob das Dekret sofort in Kraft trete, oder ob es vom Beitritte anderer Kantone abhänge.

Der Herr Berichterstatter verweist auf die Art. 2 und 3 des oben abgedruckten Beschlußentwurfs.

v. Büren erklärt sich befriedigt, mit dem Wunsche, daß die Regierung nicht lange zaudern möchte, indem der Kanton Bern groß genug sei, ein entscheidendes Gewicht in die Waagschale zu legen.

Schneeberger im Schweikthof stellt, mit Rücksicht darauf, daß bereits von katholischer Seite Maria Verkündigung aufgehoben worden, und viele Festtage dem Müßiggange Vor-schub leisten, den Antrag, den bisherigen Festtag von Maria Verkündigung aufzuheben, um so mehr, als die auf diesen Tag fallenden Festlichkeiten, wie Schuleramen u. dgl. dennoch stattfinden können.

Bernard. Ich bin ebenfalls damit einverstanden, daß wir in den Gesetzesentwurf, der auf der Tagesordnung steht,

eintreten sollen, aber es wäre mir unmöglich, zum Antrage des Herrn Schneeberger zu stimmen, welcher verlangt, daß wir gleichzeitig, indem wir den Charfreitag zu einem Festtag erheben, das Fest von Maria Verkündigung mit einem Federstriche abschaffen, während vor Allem die Kirchensynode darüber zu Rathe gezogen werden muß. Ich stelle daher den Antrag, den vorliegenden Entwurf zu behandeln, ohne die Aufhebung des auf den 25. März fallenden Festes damit in Verbindung zu bringen. Die Feier des Charfreitags ist zweckmäßig, aber zu diesem Zwecke sollte der Gesetzesentwurf in der Weise redigirt sein, daß dieser Tag nicht zu Ausflügen auf der Eisenbahn und zu Lustpartien benützt werden kann. Man sollte sagen, dieser Tag werde (wie der Vettage) gefeiert, es sei ein dem Zwecke, den man anstrebt, entsprechender Festtag, denn wenn es sich bei der Erhebung des Charfreitags zu einem Festtage nur darum handeln sollte, Lustpartien zu organisiren, so wäre es besser, die Sache so zu lassen, wie sie zur Stunde ist, indem selbst die Arbeit den Charfreitag eher heiligen würde als Lustpartien. Ich wünsche daher, im Entwurfe ein Wort darüber zu sehen, das den Festtag näher bestimmen würde.

Gaffner bekämpft den Antrag des Herrn Schneeberger, und möchte den Festtag von Maria Verkündigung beibehalten.

Geißbühler. Was das Dekret betrifft, so bin ich mit dem Grundsatz desselben einverstanden in Bezug auf die Feier des Charfreitags. Den Antrag des Herrn Schneeberger halte ich aller Berücksichtigung werth. Maria Verkündigung ist ein Tag, an dem die Leute oft nicht wissen, wie sie ihn zubringen wollen, so daß sie sich ausgelassenen Lustbarkeiten hingeben. Dagegen möchte ich auch bemerken, daß wenn man den fraglichen Festtag gehörig feiern will, man nicht sollte gewartigen müssen, durch militärische Züge gestört zu werden. Ich wünsche daher, daß die Militärdirektion und der Regierungsrath mit dem Begehren an die eidgenössischen Behörden gelangen, daß dieselben in dieser Hinsicht mit größter Schonung zu Werke gehen, damit nicht ohne absolute Noth der Gottesdienst durch Truppenmärsche gestört werde. Bei uns waren die Störungen schon so groß, daß der Gottesdienst unterbrochen werden mußte.

Karlen, Regierungsrath. Auf die Bemerkung des letzten Redners erwidere ich, daß während der letzten Jahre von Seite der Militärbehörde des Kantons Bern an Festtagen nie Truppen in Bewegung gesetzt wurden, wenn sie nicht in Folge Weisung der eidgenössischen Behörden sich an Ort und Stelle begeben mußten. Daherige Wünsche wurden der Bundesbehörde mehrmals mitgetheilt und ich glaube, das Militärdepartement werde sich angelegen sein lassen, dieselben zu berücksichtigen, wenn nicht Truppenzusammenzüge stattfinden müssen. Was den vorliegenden Gegenstand speziell betrifft, so unterstütze ich den Antrag des Herrn Schneeberger, und möchte im Interesse der Feier des betreffenden Festtages nicht einen solchen neu einführen, ohne gleichzeitig einen andern aufzuheben. Sie sehen, wie es mit dem Vettage geht. Dieser Tag wird von Vielen mit der Würde und Religiosität gefeiert, die seinem Zwecke angemessen ist, während eine große Zahl ihn zu einem Freudentage macht und zu Zwecken benützt, die nicht sein sollten. Das könnte dann auch beim Charfreitage geschehen, wenn nicht ein anderer Festtag aufgehoben würde.

Dr. Manuel spricht sich aus formellen Gründen gegen den Antrag des Herrn Schneeberger aus und ist der Ansicht, daß bezüglich des Festtages von Maria Verkündigung vorerst die Kirchensynode angefragt werden sollte. Endlich hält der Sprechende dafür, die Bestellung der Felder habe noch nie unter der Feier dieses Festtages gelitten.

v. Büren ist in formeller Hinsicht mit Hrn. Manuel einverstanden, dagegen möchte er schon jetzt den Wunsch für Aufhebung des Festtages Maria Verkündigung, unvorgreiflich dem

Gutachten der Kirchensynode, erheblich erklären und zwar in Verbindung mit dem Antrage des Herrn Bernard, jedoch in dem Sinne, daß dann der Charfreitag nicht, wie es in neuerer Zeit mit dem Vettage geschah, zu Lustbarkeiten, namentlich mittelst der Eisenbahn, auf das Schreiendste mißbraucht, sondern gehörig gefeiert werde.

Müller-Fellenberg faßt den Antrag des Herrn Bernard so auf, daß der Charfreitag zu einem kirchlichen Festtag erhoben werden soll, und glaubt, es wäre das Einfachste, denselben zu einem Kommunionstage zu erheben.

Meister. Ich stelle den Antrag, gar nicht einzutreten. Ich habe irgendwo gelesen: sechs Tage soll man arbeiten, den siebenten feiern. Uebrigens ist Jedem Gelegenheit geboten, den Gottesdienst zu besuchen.

Gfeller zu Wichtrach unterstützt dagegen den Antrag des Regierungsrathes, besonders mit Rücksicht darauf, daß der Charfreitag bisher bereits an den meisten Orten schon gefeiert wurde.

Das Präsidium erinnert die Versammlung, daß dem vorliegenden Beschlusse seiner bleibenden Bestimmung wegen der Charakter eines förmlichen Gesetzes gegeben und dasselbe nach § 30 der Verfassung zweimal berathen werden soll, daß dagegen der Antrag über Aufhebung des Festtages von Maria Verkündigung, sofern er erheblich erklärt werde, bei der zweiten Berathung vorgelegt und in der Zwischenzeit die Synode darüber angefragt werden könne.

Herr Berichterstatter. Gegen das Eintreten hat sich nur eine Stimme erhoben, gestützt darauf, daß kein Feiertag außer dem Sonntag bestehen soll. Ich glaube, wir würden uns sehr verirren, wenn wir uns auf dieses Feld begäben. Ich erinnere nur daran, daß Herr Meister dann konsequenter Weise auch die Aufhebung der Feier, wie sie jetzt besteht, verlangen müßte. Wenn er wirklich sechs Tage streng arbeiten will, alttestamentlich, nicht neutestamentlich, so muß er darauf dringen, daß die Weihnacht als Festtag wegfällt, daß am hohen Donnerstag nicht gepredigt, am Charfreitag die Arbeit nicht gehindert werde. Ich zweifle nun daran, daß er so konsequent sein wolle, die Weihnacht wegfällen zu lassen; ich glaube, der Tag selbst wäre ihm zu lieb. Deshalb kann dieses Motiv, das sehr formell ist, nicht stichhaltig sein. Wir hatten von Anfang an seit der Reformation Festtage, im Anfang mehr, nachher weniger. Ich halte also diese Einwendung nicht für genügend, um nicht einzutreten. Herr Müller glaubt, der Charfreitag sollte sofort zum Kommunionstage erhoben werden. Die Kirchensynode wünscht, daß diese Frage einer weiteren Entwicklung überlassen werde. Das Projekt ist daher so gefaßt, daß in keiner Weise vorgegriffen würde. Herr Bernard schlägt vor, den Charfreitag so zu feiern, wie den Vettage. Der Entwurf will das nicht. Es besteht ein bedeutender Unterschied zwischen dem Vettage und andern Festen, und ich könnte dem Antrage des genannten Redners nicht beistimmen. Es könnte sich eher die Frage bieten, ob es nicht vielleicht an der Zeit sei, bezüglich des Vettages Aenderungen zu treffen. Ich verschaffte mir die Verordnungen der andern Kantone über die Feier dieses Tages und fand, daß in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme von Neuenburg, die Anordnungen nicht so bindend sind, wie bei uns. Nun möchte ich nicht, daß man das falsch auffassen würde. Ich sage nur, es ist merkwürdig, daß gerade da, wo die strengsten Bestimmungen über die Feier des Tages bestehen, die größten Ausflüge gemacht werden. Es beweist das den alten Satz, daß etwas nur recht verboten zu sein brauche, um Viele zu reizen, es zu thun. Es entsteht daher eher die Frage: läge es nicht im Interesse des Vettages, bezüglich der Feier desselben mehr Latitüde zu geben, um nicht Anlaß zur Uebertretung von Gesetzen und Verordnungen zu

Unredlichkeiten zu geben? Ich könnte also den Antrag des Herrn Bernard nicht zugeben. Dagegen möchte ich denjenigen des Herrn Schneeberger erheblich erklären lassen. Nun möchte Herr Manuel vorerst die Synode zu Rathe ziehen. Es erhebt sich also die Frage: wie steht der Große Rath zur Kirchensynode? Wenn irgend ein kirchlicher Gegenstand von der Synode vorberathen ist und vor den Großen Rath kommt, so fragt es sich: darf dann der Große Rath als beschließende Behörde etwas dazuthun oder etwas davonnehmen, oder ist er so sehr an die Synode gebunden, daß, sobald er einen in seiner Mitte gefallenen Antrag erheblich erklärt, derselbe der Synode vorgelegt werden muß? Das kann unmöglich die Stellung des Großen Rathes gegenüber der Synode sein. Man darf nicht vergessen, daß der Große Rath bei uns die oberste kirchliche Behörde ist; er ist Bischof. Ich halte also in formeller Beziehung dafür, daß der Große Rath von sich aus erklären könne, er nehme den Antrag der Synode bezüglich des vorliegenden Beschlusses an und erkläre zugleich den Festtag Maria Verkündigung als aufgehoben. Das ist meine Ansicht, eine andere Auffassung würde sehr weit führen. Gleichwohl mache ich aber nicht Schwierigkeiten, daß der Beschluß als Gesetz behandelt werden und einer zweiten Berathung unterliegen soll. Ich werde auch dafür sorgen, daß dem Wunsche des Herrn Manuel Rechnung getragen werde und wenigstens den Ausschluß der Synode veranlassen, sein Gutachten in der Sache abzugeben, um bei der zweiten Berathung darüber Bericht zu erstatten.

Müller-Fellenberg zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für das Eintreten
Dagegen
Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung
Für den Antrag des Herrn Bernard
" " " " Schneeberger
Dagegen
Für Behandlung des Gegenstandes als bleibendes Gesetz

Gr. Mehrheit.
Minderheit.
Handmehr.
Minderheit.
Minderheit.
Minderheit.
Handmehr.

Herr Berichterstatter. Es wäre nun am Schlusse der Ziffer 1 beizufügen: „Dagegen wird Maria Verkündigung als Festtag aufgehoben.“ Indessen wenn Sie nicht besondern Werth darauf legen, daß die endliche Redaktion sofort erledigt werde, so kann dieß bei der zweiten Berathung geschehen.

Letzter Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Berichterstatter wünscht noch darüber einen Entscheid des Großen Rathes, ob die Synode neuerdings in aller Form angehört werden müsse.

Das Präsidium erwiedert, Herr Manuel habe nicht einen eigentlichen Antrag gestellt; übrigens sei es Sache der Regierung, ein Gutachten vorzulegen und es könne bei der zweiten Berathung noch zur Sprache gebracht werden.

Bernard verlangt eine Umfrage über diesen Gegenstand und Vorberathung durch die Synode. Der Große Rath beschließt nun die Aufhebung des Festes Maria Verkündigung,

ohne die Synode angefragt zu haben, welcher doch das Recht zustehe, über solche Fragen ihr Gutachten abzugeben.

Das Präsidium wiederholt obige Erklärung.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage, der Große Rath möchte für die Redwegarbeiten zu Interlaken einen Nachkredit von Fr. 4000 bewilligen.

Sahl, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung und führt zu dessen Begründung im Wesentlichen Folgendes an. Nach dem Dekrete über Tieserlegung des Brienzertsees liegt dem Staate die Erstellung der Redwege längs dem Brienzertsee ob, und wurde die Ausführung der betreffenden Arbeiten Herrn J. Kräuchi um die Summe von Fr. 20,600 übertragen. Die Gemeinde Unterseen wünschte, demselben Unternehmer gleichzeitig den Bau einer Straße von der Schal bis zur Zollbrücke zu verdingen, gegen die Verpflichtung, dem Staate die Mehrkosten zu vergüten, worüber ein Vertrag abgeschlossen wurde, so daß die Gemeinde die Mehrkosten von Fr. 4477 dem Staate zu vergüten hat. Dieselbe war jedoch nicht in der Lage, eine auf sie ausgestellte Anweisung von 2000 Fr. zu bezahlen; die Staatsbehörde beschloß, um den Unternehmer nicht im Stiche zu lassen, die Summe von 21,919 Fr. vorschußweise zu zahlen unter dem Vorbehalte, daß die Gemeinde sich nicht säumig zeige. Zu Bestreitung der Wasserbaukosten hatte der Große Rath einen Kredit von 40,000 Fr. bewilligt, woraus aber auch die Ausgaben für die Uferbauten zwischen Schügensfähr und Elsenau bestritten werden mußten, so daß nicht genug übrig blieb, um die Kosten der Redwege in Interlaken zu decken. Eine Summe von 17,764 Fr. ist bereits bezahlt, worin bereits eine Kreditüberschreitung von 1060 Fr. begriffen ist, die durch einen Nachkredit gedeckt werden muß. Es sind also noch 7156 Fr. zu decken, mit der erwähnten Kreditüberschreitung noch 8216 Fr. Die Regierung beschloß jedoch, den Betrag von 4477 Fr., welche die Gemeinde Unterseen zahlen soll, davon in Abrechnung zu bringen, weil es nur ein Vorschuß ist und nur so viel zu verlangen, was der Staat wirklich ausgegeben hat; daher wird in runder Summe ein Nachkredit von 4000 Fr. verlangt. Der Vortrag der Finanzdirektion, in welchem ein größerer Kredit verlangt wird, stützt sich auf eine Eingabe des Bezirksingenieurs, nach welcher noch weitere Arbeiten ausgeführt wurden oder noch auszuführen wären; nun liegt aber bezüglich dieser Arbeiten noch keine Verfügung der Regierung vor, so daß die berichterstattende Direktion sich auf obiges Kreditbegehren beschränkt.

Scherz, Finanzdirektor, schließt sich dem Antrage auf Bewilligung des verlangten Nachkredites ebenfalls an, fügt aber dem Rapporte die Bemerkung bei, daß mehrere Unregelmäßigkeiten zum Vorscheine gekommen, die weder der Baudirektion noch der Entsumpfungsdirektion zur Last fallen, indem ohne Vorwissen der obern Behörde Arbeiten im Betrage von beiläufig 11,000 Fr. ausgeführt wurden, worüber nun die Entsumpfungsdirektion eine Untersuchung vorzunehmen hat, indem es sich fragt, wer die auf Anordnung des Bezirksingenieurs ausgeführten weitem Arbeiten zu zahlen habe.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß wahrscheinlich noch weitere als die devisirten Arbeiten angeordnet werden müssen und letztere nicht genügen, so daß der Große Rath später in die Lage kommen werde, noch einen Nachkredit zu bewilligen; es frage sich dann lediglich, ob die vom Bezirks-

ingenieur angeordneten Arbeiten rationell seien und der Staat dazu stehen könne.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag des Regierungsrathes mit dem Antrage auf Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Arni beauftragt der Erstellung einer Verbindungsstraße von der Biglen-Goldbach-Straße gegen Baldistall und Hämmerlißmatt.

Sahli, Regierungsrath, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche die Gemeinde Arni bezüglich der Landenschädigung gegenüber einzelner Grundbesitzern zu überwinden hat.

Fischer fragt, ob das Expropriationsrecht nach einem bestimmten Plane oder nach der Willkür der Gemeinde ausgeübt werden soll; in letzterem Falle wird Rückweisung gewünscht.

Der Herr Berichterstatter verweist auf den vorliegenden Plan, an den die Gemeinde sich zu halten hat.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Anzug

des Herrn Großrath Mühlethaler mit dem Schlusse, daß die Hundetaxe auf 5 Fr. abgerundet werden möchte.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang Seite 292.)

Mühlethaler empfiehlt die Erheblicherklärung dieses Anzuges mit Hinweisung darauf, daß seit Einführung der neuen Münzordnung fast alle Tarife in neue Währung umgewandelt worden, daß die Hundetaxe nicht eine Finanzquelle für den Staat bilde, sondern einen sanitätspolizeilichen Zweck habe, daß endlich die Taxe verschieden berechnet werde und es somit wünschbar sei, dieselbe einmal gesetzlich auf Fr. 5 zu reduzieren.

Der Anzug wird ohne Einsprache erheblich erklärt.

Hierauf schließt der Herr Vizepräsident die Sitzung.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 1/2 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. F a s s b i n d.

Verzeichniß

der seit der letzten Sommersitzung eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch von C. Boirel, von La Tour, vom 2. Sept. 1858.

Strafnachlaßgesuch von J. Rügsegger, von Wachseldorn, vom 9. Sept. 1858.

Vorstellung der evangelisch-reformirten Kirchensynode, betreffend Reform der Eidespraxis, vom 21. Sept. 1858.

Strafnachlaßgesuch von A. Ryser, in Huttwyl, vom 21. Sept. 1858.

Vorstellung der Landsassen, betreffend das Einbürgerungsgesetz, vom 11. Okt. 1858.

Bußnachlaßgesuch von Johann Wenger von Bümplitz, vom 19. Okt. 1858.

Bußnachlaßgesuch von Ch. Soltermann von Dentenberg, vom 19. Okt. 1858.

Strafnachlaßgesuch von S. Schafroth von Egglen, vom 19. Okt. 1858.

Strafnachlaßgesuch von L. Mäthe in Bern, vom 25. Okt. 1858.

Strafnachlaßgesuch der Geschwister Jaugg in Eggwyl, vom 29. Okt. 1858.

Vorstellung aus dem Emmenthal zu Gunsten der Ostwestbahn, vom 1. Nov. 1858.

Strafnachlaßgesuch von L. Eschopp, vom 13. Nov. 1858.

Vorstellung der Versammlung von Dachselden zu Gunsten der Ostwestbahn, vom 15. Nov. 1858.

Vorstellung aus dem Unteremmenthal zu Gunsten einer Burghof-Emmenthal-Bahn, vom 15. Nov. 1858.

Vorstellung der Gemeinde Brienz, betreffend die Brünig-Straße, vom 15. Nov. 1858.

Vorstellung der Kriminalkammer, betreffend eine Strafumwandlung für D. Motavon, vom 16. Nov. 1858.

Strafnachlaßgesuch von J. B. Pétignat zu Noirmont, vom 17. Nov. 1858.

Vorstellung von Bieler Partikularen, betreffend Aufhebung des Preßgesetzes, vom 18. Nov. 1858.

Vorstellung mehrerer Gemeinden aus dem Jura, betreffend die Erbauung einer Biques-Mervelier-Straße, vom 19. Nov. 1858.

Vorstellung oberländischer Lehrer, betreffend Verbesserung, vom 22. Nov. 1858.

Strafnachlaßgesuch von Ch. Zindermühle von Amsoldingen, vom 14. Dez. 1858.

Vorstellung der Gemeinde Nadeltsingen, betreffend das Kartoffelbrennverbot, vom 14. Dez. 1858.

Drei Vorstellungen aus dem Oberlande, betreffend die Brünig-Straße, und eine solche betreffend die Brienzerssee-Straße, alle vom 15. Dez. 1858.

Berichtigung.

Auf Seite 541, zweite Spalte, Zeile 6 von unten ist das Wort „kann“ durch „kam“ zu ersetzen.